Ded 477.21

Ad N. 53. Rel. vom 31. Jul. 1782

A.

Geschichts-Erzählung,

was es mit der

von dem Kayserl. Reichshofrath

nach Absterben des Herzogl. S. Weimar- und Gothaischen Legations-Raths und Gesandtschafts-Secretars,

Friedrich Carl von Rehboom,

zu Wien,

über dessen Verlassenschaft sich angemaßten unbefugten Sperre und prätendirten Gerichtsbarkeit,

auch denen darüber von beyden Herzogl. Höfen geführten

Beschwerden,

für eine Beschaffenheit habe,

nebst deren

rechtlichen Ausführung.

Mit Beylagen von No. 1. bis 25.

Weimar 1777.

Digitized by Google

Nach dem Tode weyland des Herzogl. Sachsen-Weimarischen und Gothaischen Legations-Raths und Agenten zu Wien, **Friedrich Carl von Rehboom**, sind die Hochfürstl. Höfe, welchen derselbe bedient gewesen war, mit dem Kayserl. Reichshofrath in eine Strittigkeit verwickelt worden, bey der es auf den Verlust oder die Erhaltung des Reichs-Ständischen Gesandtschafts-Rechts ankömmt, und die in gegenwärtiger Druckschrift dargeleget werden soll.

Es ist also nöthig,

1) die Geschichte dieser Streitigkeit zu erzählen;
2) das Reichs-Ständische Gesandtschafts-Recht in seiner rechtsgegründeten Beschaffenheit zu zeigen. Man wird aber auch
3) alle diejenigen Behelfe anführen, die der Reichshofrath zu Rechtfertigung seines Verfahrens anziehet, und diesen
4) eine überzeugende Widerlegung entgegen setzen.

Erster Abschnitt.

Geschichts-Erzählung.

§. 1.

Friedrich Carl von Rehboom war ein Sohn des zu Wien gestandenen Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Geheimen Raths und Abgesandten, Christoph Johann von Rehboom, und also ein angebohrner Fürstl. Sächsischer Unterthan. So bald er zu Jena seine Studien vollendet hatte, trat er, ohne in irgend eine andere Verbindung zu Wien, oder anderwärts sich einzulassen, in eben die Dienste, welche sein Vater bekleidete. Durch ein, wie bey andern Fürstl. Weimarischen Secretarien, gewöhnliches Decret, welches unter No. 1. hierbey lieget, wurde er unterm 4ten May 1764. zum Legations-Secre- No. 1.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Secretar bey dem Kayserl. Hoflager zu Wien, und zwar ausdrücklich in der Eigenschaft ernennet, um unter der Direction und dem Beystand seines Vaters die gerichtlichen und äusser gerichtlichen Angelegenheiten des Fürstl. Weimarischen Hauses daselbst zu besorgen; wie er dann auch in Herzogl. Sachsen-Gothaische Dienste gleichfalls als Legations-Secretar, um sich unter der Direction und Anleitung seines Vaters von den Gothaischen am Kayserlichen Hofe habenden Geschäften und Angelegenheiten behörig zu unterrichten und dazu
No. 2. geschickt zu machen, laut des sub No. 2. beyliegenden Decrets, unterm 21sten May 1764. aufgenommen wurde, wobey von gerichtlichen Geschäften gar nicht die Frage gewesen. In der Eigenschaft eines Sachsen-Weimarischen Legations-Secretars
No. 3. wurde er, wie solches die Beylage No. 3. ausweiset, als er sich nach Wien verfügen sollte, mit der gewöhnlichen Diener- und Unterthanen-Pflicht den 10den gedachten Monats beleget, und in Ansehung der gerichtlichen Angelegenheiten mit der unter
No. 4. No. 4. beygefügten, von der Frau Herzogin Regentin Durchl. vollzogenen general-Vollmacht unterm 11ten desselben Monats versehen. In gleicher Qualität eines Legations-Secretars und Agenten erhielt er ferner unterm 4ten Nov. 1766. die besonde-
No. 5. re Vollmacht No. 5. um im Namen des Herzogl. S. Weimarischen Hauses der hergebrachten gesammten Hand und Mitbelehnschaft vor dem Kayserl. Thron gehörige Folge zu thun, als das Herzogl. Sächsische Gesamthaus, wie hernach den 3ten April 1767. würklich geschahe, wegen der von der Crone Böhmen abhangenden Lehen und Regalien der Herrschaft Saalfeld beliehen werden sollte. Im Jahre 1769. wurde er unterm 15ten
No. 6. Febr. vermöge No. 6. auch zu der Herzogl. S. Gothaischen gerichtlichen Anwaldschaft bestellt, und zugleich zum Rath ernannt. Den 4ten desselben Monats starb der Geheime Rath und Gesandte von Rehboom, unter welchem sein Sohn bisher gestanden und gedienet hatte. Da aber bekanntermasen die Eigenschaft eines Legations-Secretars durch das Absterben des ihm vorgesezten Gesandten nicht aufhöret, vielmehr zu gedoppelter Thätigkeit gelanget: so gieng auch durch jenen Todesfall mit dem Legations-Secretar von Rehboom keine Veränderung vor. Gleich jedem andern Legations-Secretar trat er vielmehr in die Gesandtschafts-Angelegenheiten beyder Herzogl. Höfe unmittelbar ein, und besorgte sie vorerst, bis die Gesandtschafts-Posten wieder besezt worden, allein. Als aber noch in diesem 1769sten Jahre bey beyden Kayserlichen Majestäten vom Sachsen-Gothaischen Hofe der Geheime Legations-Rath von der Lith wieder accreditiret wurde, und dieses auch vom Sachsen-Weimarischen in folgendem Jahr mit der Person des Geheimden Lega-

Legations-Raths Ifenflamm geschahe; so hörte zwar vorerst in Ansehung S. Gotha, und hiernächst auch in Ansehung S. Weimar, des jüngern von Rehboom Verweserschaft auf, jedoch sezte er die Verrichtungen eines Legations-Secretars, nach wie vor, fort, und erhielt von Sachsen-Gotha unterm 20sten März 1769. und von Sachsen-Weimar unterm 15ten May 1770. den Charakter eines Legations-Raths, respective mit Erhöhung seines Gehalts, durch die unter No. 7. und 8. beygefügten Decrete, welche ihn dabey namentlich, neben der Reichshofräthlichen Agentie, noch ferner zu den bis dahin zugleich aufgehabten Geschäften, die vermöge der ersten Decrete (No. 1. et 2.) die ausergerichtliche Angelegenheiten betrafen, verbanden. Es ist auch um so viel gewisser, daß der von Rehboom, so lange er lebte, zu der S. Weimar- und Gothaischen Gesandtschaft gehörig war, als er nicht nur von Zeit zu Zeit solche Aufträge, die einem Gesandtschafts-Secretar pflegen ertheilt zu werden, von seinen hohen Höfen erhalten und ausgerichtet, auch sich, bis er durch seine kränkliche Umstände daran verhindert wurde, mit Abcopirung der Actenstücke, die in beyde Gesandtschafts-Archive gehörten, und doch nur einfach vorhanden waren, zu Ergänzung der Archive beschäftiget, sondern sogar das ganze Herzogl. Sachsen-Weimarische Gesandtschafts-Archiv in seiner alleinigen Verwahrung gehabt hat, welches auch bey seinem Absterben noch unter seinem Nachlasse befindlich war. Nimmermehr konnte auch der von Rehboom seine Gesandtschaftliche Bestimmung und Eigenschaft an und für sich dadurch verliehren, daß er nach seines Vaters Tode das Prädicat eines Legations-Raths erhalten hatte. Dieses mußte vielmehr solche bekräftigen und bestärken. Das Verhältnis des von Rehboom blieb dabey immer dasselbe. Beym Reichshofrathe fuhr dahero auch selbiger bis zu seinem Absterben fort, mit der nämlichen Vollmacht zu agiren, die er gleich anfangs übergeben hatte, und in welcher er Gesandtschafts-Secretar genennt worden war. No. 7 et 8.

§. 2.

Der von Rehboom war aber nicht allein würklich eine gesandtschaftliche Person, sondern er war auch dafür bis zu seinem Lebensende erkannt worden. In der Eigenschaft eines S. Weimarischen und nachhero auch S. Gothaischen Gesandtschafts-Secretars war er nach den dieserwegen an beyde Höfe verschiedentlich erstatteten Berichten von seinem Vater, dem Gesandten von Rehboom, sowohl den Kayserlichen und Kayserl. Königlichen, als auch den auswärtigen Herren Ministris zu Wien, so wie den mehresten Herren Reichshofräthen vorgestel-

let worden. In Gefolg dessen wurde er nachhero bey vielen Gelegenheiten als Gesandtschafts-Secretar zu den Kayserl. und Kayserl. Königl. Herren Ministris, Referendariis und Räthen von seinem Vater, dem Gesandten, geschickt, und von ihnen in dieser Eigenschaft angenommen. Dieses geschahe besonders auch damals, da er, wie in dem vorhergehenden §pho bemerkt worden ist, bey dem Saalfeldischen Belehnungs-Geschäfte gebrauchet werden sollte; und beyde Kayserliche Majestäten geruheten unterm 12ten März 1767. ihm allergnädigste Audienz zu verstatten. Der Reichshofrath selbst, mit dem man sich nunmehro im Streit befindet, erkannte den von Rehboom in seinen Conclusis als Gesandtschafts-Secretar, wie dieses das über seine Legitimation gewöhnlichermasen ergangene Conclusum vom
No. 9. 19ten Jul. 1764. welches unter No. 9. hier beygefüget ist, bereits so hinlänglich bezeuget, daß mehrere beyzufügen überflüßig seyn würde. Man will jedoch zwey Conclusa von den Jahren
No. 10. et 11. 1765 und 66. unter No. 10. und 11. beylegen, welche bewähren, wie auch bey seiner würklich vollzogenen gerichtlichen Anwaldschaft der Reichshofrath die ausserordentliche Eigenschaft eines Legations-Secretars an dem von Rehboom nicht verkannt oder vergessen habe. Endlich genoß der von Rehboom bis zu seinem Absterben überhaupt alle Gesandtschafts-Rechte, und nebst seinen Bedienten die damit verbundene Immunitäten, als unter andern die Sperr-Freyheit an den Thoren, ohne daß er jemals veranlasset worden wäre, über den Abgang eines ihm zuständigen Vorzugs, Klage zu führen.

§. 3.

Stand aber also der Legations-Rath von Rehboom blos in Sachsen-Weimarischen und Gothaischen Gesandtschaftlichen Diensten, (§. 1.) und war er in dieser Eigenschaft, so lang er lebte, allgemein erkannt worden: (§. 2.) so war nichts natürlicher, als daß seine gnädigste Herrschaften auch nach seinem Absterben, in Ansehung seines Nachlasses, und des darunter noch darzu befindlichen S. Weimarischen Gesandtschafts-Archivs, diejenigen Vorkehrungen durch ihre Geschäftsträger treffen liessen, welche jedem Hofe über die zu seiner Gesandtschaft gebrauchten und gehörigen Personen nicht allein zustehen, sondern auch obliegen. Aus diesen Gründen dann nahmen die Sachsen-Weimar- und S. Gothaische bey des Kaysers und der Kayserin Königin Majestäten würklich accreditirte Geheime Legations-Räthe, Ifenflamm und von der Lith, als der Legations-Rath von Rehboom den 30sten Octobr. 1770. des Morgens früh um 2 Uhr verstarb, noch an demselben Tage eine gemeinschaftliche Obsigna-

Obſignation vor, und druckten beſonders auf die Schubladen eines Kaſtens, in welchen ſich einige die Herzogl. S. Weimar- und S. Gothaiſche Geſandtſchaften angehende Schriften und Papiere befanden, ihre beyden Siegel auf.

§. 4.

Niemand konnte vermuthen, daß dieſem ausgeübten offenkundigen Geſandtſchafts-Rechte Eintrag geſchehen würde, und daß die Herzogl. S. Weimar- und S. Gothaiſche Höfe an der weitern Behandlung der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Legations-Raths von Rehboom würden behindert werden. Man konnte ſich eine ſolche Beſorgnis um ſo weniger beygehen laſſen, als beyde Höfe nichts anders thaten, als was ſie noch erſt im Jahr 1769. nach Abſterben des Geſandten von Rehboom ruhig und ohne den allermindeſten Widerſpruch gethan und vollzogen hatten. Dennoch erfolgte ein ſolcher Eingrif, indem den andern Tag nach dem Ableben des Legations-Raths von Rehboom, der Kayſerl. Reichshofrath den Reichshofraths-Secretar von Stock nebſt einem Canzley-Verwandten in das Quartier des Verſtorbenen abordnete, ebenfalls eine Obſignation vornehmen, und auf einen Kaſten im Hauptzimmer ein Siegel aufdrucken ließ. Der Reichshofrath war hierzu weder imploriret, noch befanden ſich unter den Erben Unmündige oder Abweſende; Umſtände, welche jedennoch dem Reichshofrathe keine Gerichtbarkeit hätten verſchaffen können. Es erlaubte ſich alſo der Reichshofrath dieſes Unternehmen ohne irgend einige Veranlaſſung und willkührlich. Die in eben demſelben Zimmer, worinnen der Reichshofraths-Secretar zu obſigniren für gut fand, befindlich geweſenen Siegel der Geheimen Legations-Räthe, Iſenflamm und von der Lith, verrückte jedennoch derſelbe nicht; er that nicht einmal gegen die von ihnen geſchehene Geſandtſchaftliche Verſiegelung einigen Widerſpruch, ſondern er begnügte ſich, den Anweſenden überhaupt zu ſagen, daß ſie keine andere Sperr zulaſſen möchten; ſie zu fragen: ob der Verſtorbene ein Teſtament hinterlaſſen hätte? wer ſeine Erben wären? auch ob unter dieſen ſich Unmündige befänden? und hinzuzuſetzen: „wie es des Herrn Reichshofraths Präſidenten, Gra„fen von Harrach Excell., ſehr befremdlich vorkomme, daß der „Geheime Legations-Rath von der Lith, welcher des Verſtor„benen Schwager iſt, den Todesfall bey dem Kayſerl. Reichs„hofrathe nicht habe ankündigen, und um die Obſignation bit„ten laſſen. „ Durch dieſen Schritt würde gleichwohl der von der Lith gegen ſeine Pflichten, gegen Rechte und Herkommen, und noch gegen den in friſchen Andenken geweſenen lezten Her-

gang bey Absterben des Gesandten von Rehboom, seines selbsteigenen Schwiegervaters, vom Jahr 1769. angestossen haben; und konnte solches demselben um so weniger in den Sinn kommen, als nicht nur die bey diesem leztern Falle von den Höfen beliebte Maasregeln durch ihn selbst veranlasset worden waren; sondern auch er selbst bereits im Jahr 1760. (siehe unten §. 36. No. 12.) eine gesandtschaftliche Versiegelung und Erbschafts-Abhandlung vollzogen hatte.

§. 5.

So bald die Höfe zu Weimar und Gotha von dem Eingriffe des Reichshofraths unterrichtet waren, vereinigten sich solche, bey des Kayſers Majest. allerunterthänigste Vorstellung
No. 12. zu thun. Die Abschrift davon liegt hier unter No. 12. bey, und zeiget zugleich, wie jedennoch besagte Höfe, die zu keinen Mißhelligkeiten und Streitigkeiten Anlaß geben wollten, sich dabey gegen Sr. Kayserl. Majestät erklärten:

daß sie sich für diesesmal und in dem gegenwärtigen alleinigen Falle bey der von dem Reichshofrath einmal gemachten Anordnung mit der Verwahrung begnügen wollten, daß solches fürs künftige zu keiner Consequenz gereichen oder angezogen werden möchte, auch Se. Kayserl. Majest. ersuchten, dem Reichshofrath zu befehlen, daß nunmehro die Sperre auf Anmelden der Erben hinwiederum abgenommen, jedoch wegen der Gesandtschafts-Archive, Acten und Scripturen nichts weiter verordnet, sondern alles den beyderseitigen Herzogl. Geheimen Legations-Räthen, die sie vorhin schon mit ihren Pettschaften versiegelt hätten, sogleich überlassen und verabfolget werde.

Nur geschahe zugleich das allerehrerbiethigste Ansuchen:

daß Kayserl. Majest. sothane an den Reichshofrath zu erlassende allerhöchste Anweisung noch dahin zu erstrecken allermildest geruhen mögten, daß derselbe in Zukunft beym Ableben der am Kayserl. Hoflager anwesenden Herzogl. Sächs. gevollmächtigten Räthe und Agenten, in so fern leztere nicht bey dem Kayserl. Reichshofrath aufgeschworne ordentliche Agenten abgegeben haben, eine Sperre ihres Nachlasses zu veranstalten, in Gemäßheit der vorhandenen Reichs-Grundgesetze, sich gänzlich zu enthalten habe.

Die Herzogl. Höfe glauben nicht, daß sie gegen den Reichshofrath mit mehrerer Achtung und mit mehrerer Nachgiebigkeit,

und

und überhaupt mit mehrerer Vorsicht hätten zu Werke gehen können, und indem sie jenes an Se. Kayserl. Majest. von Weimar aus unterm 14ten Dec. 1770. ergangenes Vorstellungs-Schreiben des Herrn Reichs-Vice-Canzlars Fürstl. Gnad. selbst übersendeten, und denselben und zum geneigten Vortrag, auch nach vorwaltender Gerechtigkeit, zur Unterstützung empfahlen, erliesen Sie nicht nur ein gleichlautendes Empfehlungs-Schreiben an des Herrn Reichshofraths-Präsidenten Excell., sondern Sie ersuchten zugleich Dieselben, um ja allen Weiterungen vorzubeugen, und alles Aufsehen zu vermeiden:

daß von dieser Angelegenheit nichts in das Anschlags-Protocoll kommen mögte.

§. 6.

Allein der Reichshofrath verfuhr nach ganz andern Grundsätzen. Als Se. Kayserl. Majest. demselben die Herzogl. Vorstellungs-Schreiben zum Gutachten zugesandt hatten, begnügte Er sich nicht, deren Gegenstand, wie es ohne allen Zweifel Sr. Kayserlichen Majestät allererleuchteste Absicht gewesen war, und wie man weiß, daß unter allerhöchst Ihrer Regierung in vielen Angelegenheiten geschehen ist, und noch täglich geschiehet, eine zwischen Sr. Kayserl. Majest. und ihm bestehende Sache seyn zu lassen; sondern derselbe gab der Angelegenheit die völlige Gestalt einer förmlichen Rechts-Sache, und den, verschlossen, an das Reichs-Oberhaupt gebrachten Herzogl. Schreiben das Ansehen und den Titel, offener gerichtlicher Exhibitorum; er erkannte ein förmliches Votum ad Imperatorem, und gerade dem Herzogl. gutgemeinten Ansuchen entgegen, lies er die Rubric in das öffentliche Anschlags-Protocoll ausdrücklich setzen, da derselbe dennoch nicht selten aus Glimpf, oder auch aus Gefälligkeit, sogar für solche Partheyen, die mit Herzogl. Sächs. Höfen in keine Vergleichung zu stellen sind, dieses zu unterlassen pfleget.

In einer so bedenklichen Abmase erschienen die unter No. 13. und 14. hiebey gelegte Extractus protocolli vom 21sten Jänner und 22sten Febr. 1771. und das übelste dabey war, daß, der Reichshofrath der die Sperre betreffenden besondern Rubric noch dazu die allgemeine: No. 13. et 14.

Reichshofraths-Jurisdiction betr.

vorausgesezt hatte. Hierdurch wurde nicht nur der Streit, welcher bisher allein den besondern Gegenstand der Versiege-

lung betroffen hatte, viel ausgebreiteter, wichtiger, und weit aussehender gemacht, sondern es wurde auch offenbar etwas als richtig und entschieden vorausgesezt, was noch allererst die Darlegung und den Beweis erforderte.

§. 7.

Die Herzogl. Höfe standen vorhin in der billigen Vermuthung, der Reichshofrath würde die Gerechtsame der Stände des Reichs hinlänglich kennen, und nie aus den Augen setzen, daß er Kayser und Reich zugleich, und in gleichem Grade mit Eid verpflichtet sey; auch die Vorschrift der R. H. Raths-Ordnung

Tit. 1. §. 15. Tit. 2. §. 2.

zu einer Richtschnur aller seiner Entschließungen haben. Sie musten aber seit diesem unangenehmen Vortritt besorgen, es würde derselbe in seinem Gutachten an Se. Kayserl. Maj. unternommen haben, auf solche Begründungen und Erweiterungen der Kayserl. Jurisdiction anzutragen, die mit Nachtheil und Abbruch der Reichsständischen verbunden wären. Nichts desto weniger erwarteten Sie, voll von Vertrauen auf einen so erleuchteten als gerechten Kayser, in dessen Hände Sie Ihr Interesse gelegt hatten, den Erfolg des Reichshofräthlichen Voti mit Gelassenheit, und glaubten solches um so mehr thun zu können, da ihre Sache die Sache aller Reichsstände war, von denen sie auch bereits verschiedene der angesehensten Chur- und Fürstl. Höfe auf das nachdrücklichste unterstüzt hatten. Der Erfolg schlug auch ihre Hofnung noch nicht zu Boden. Der Herr Reichs-Vice-Canzlar ließ zwar einige Wochen darnach ihre Geheime Legations-Räthe zu sich rufen, und gab ihnen zu erkennen:

Es werde ihnen erinnerlich seyn, daß sie vor einigen Monaten Ihm Vorstellungs-Schreiben von Seiten der Frau Herzogin und Obervormünderin zu S. Weimar und des Herrn Herzogs zu S. Gotha an Se. des Kayserl Majest. wegen der vom Reichshofrath nach Absterben des Herzogl. Legations-Raths von Rehboom angelegten Sperre übergeben hätten. Kayserl. Maj. hätten nicht erwartet, daß abseiten dieser Höfe, über die in gegenwärtigem Fall vom Reichshofrath vorgenommene Sperr Anstand gemacht, dessen Jurisdiction hierinn bezweifelt, und Allerhöchst Dieselbe angegangen werden sollten. Es habe Reichshofrath in diesem Fall nichts gethan, als was er zu thun pflege, wenn ein Fürst und Reichsstand selbst hier verstürbe. Werde nun,

nun, bey Abſterben der Principalen, die Reichshofräthliche Jurisdiction alſo ausgeübet; ſo müſſe ſolches auch noch vielmehr bey deren Repräſentanten, Geſandten, und Räthen, (beſonders, wenn ſie bey dem Kayſerl. Reichshofrath mit Vollmachten verſehen geweſen wären, Schriften exhibiret, und Geſchäfte betrieben hätten,) gelten. Und es habe der Reichshofrath hierinn ſowohl die Reichs-Geſetze, vornämlich die Kayſerl. Wahl-Capitulation, als auch eine Menge von praeiudiciis, für ſich. So wenig demnach Kayſerl. Majeſt. des Reichshofraths Jurisdiction etwas benehmen könnten; eben ſo wenig wäre Allerhöchſt Dieſelbe gemeint, der Reichs-Stände Ius foederum et Legationis zu verringern oder zu hemmen, ſondern ſelbiges vielmehr in allen Fällen zu ſchützen. Er, Herr Reichs-Vice-Canzlar, wolle ihnen übrigens die Conſignation ſolcher praeiudiciorum hiermit behändigen, welche unter No. 15. 16. u. 17. beyliegen. No. 15. 16. et 17.

§. 8.

Dennoch ließen die Herzogl. Höfe, dieſer für Sie im Hauptwerke ſo wenig günſtigen Aeuſſerung des Herrn Reichs-Vice-Canzlers ohngeachtet, den Muth noch nicht ſinken. Die derſelben zulezt mit angefügte Verſicherung geſchahe im Namen eines Kayſers, deſſen Reichskundige Billigkeitsliebe, ſtrenge Gerechtigkeit und treue Verehrung der Geſetze und der Verfaſſung des Reichs ſich ſo vorzüglich unter ſeinen erhabenen Eigenſchaften auszeichnen; eines Kayſers, der viel zu großmüthig denket, als daß er die Hoheit ſeiner Oberhauptlichen Würde in der Erniedrigung der Reichs-Stände zu ſuchen, auch nur den entfernteſten Gedanken haben könnte. Dieſelbe Verſicherung geſchahe auch allen denjenigen Churfürſtl. und Fürſtl. Geſandtſchaften, welche die Herzogl. Sächſ. Höfe unterſtüzt hatten, und denen noch kurz vorhero bezeuget worden war, wie die Sache nicht übereilet, alles wohl unterſuchet, auch in der Folge gerne weiter communicirt werden würde. Zu dieſer fernern Communication und weiteren Unterhandlungen öfnete auch den Weg die obgleich abfällig ſcheinende obangeführte Erklärung des Hrn. Reichs-Vice-Canzlars.

Auf der einen Seite war ſie nicht mit einer ſolchen Kundmachung einer Kayſerl. Entſchlieſſung durch den Reichshofrath begleitet, als ſonſt im gemeinen Wege Rechtens, wohin der Reichshofrath die Sache einzuleiten geſucht hatte, (§. 6.) auf Vota ad Imperatorem zu geſchehen pfleget; Und da auf der andern Seite ſelbige den Grundſatz, worauf ſich der Reichshofrath

berief, bekannt machte, und Verzeichnisse ausgeliefert wurden, die dieses Reichs-Gericht für sich anzöge; so beruhete es in der Natur der Sache, daß hierdurch zugleich den Fürstl. Sächs. Höfen eingeräumet war, auf jenen zu antworten, und gegen die in diesen enthaltene vermeintliche Beyspiele dasjenige vorzubringen, was sie einzuwenden haben mögten. Die Fürstl. Höfe liesen sich dahero auch sofort nichts angelegener seyn, als diesem doppelten Gegenstande Genüge zu leisten; und, wäre blos nöthig gewesen, die Fehlsamkeit des von dem Reichshofrathe aufgeworfenen Grundsatzes zu zeigen; so würden sie damit sehr bald haben zu Stand kommen können. Da es aber zugleich auf die Entkräftung einer nicht geringen Anzahl vermeintlicher Praeiudiciorum ankam, die eine umständliche Beleuchtung mehrentheils veralteter factorum und eine weitläuftige Erkundigung bey andern Höfen, die sie betrafen, und bey diesen zuweilen wieder ein mühsames Aufsuchen in den Archiven erheischte; so konnte es nicht anders seyn, als daß darüber einige Monate verstrichen, während welchen jedoch die Herzogl. Sächs. Geheime Legations-Räthe nicht unterliesen, an gehörigen Orten die vorläufige Anzeige zu thun, wie an einem Aufsatze gearbeitet, und selbiger demnächst eintreffen würde.

§. 9.

Auch unerwartet dieses Aufsatzes, schien es indessen im Herbste, als ob die Sache in eine gütliche Behandlung eingeleitet, und zu Auskunfts-Mitteln befördert werden wollte. Nicht nur wurde einigen der unterstützenden Gesandtschaften zu erkennen gegeben, daß man suchen würde, einen Ausweg zu finden, bey welchen die theilnehmenden hohen Höfe Ursache haben würden, sich zu beruhigen, sondern es geschahe auch würklich dem Fürstl. S. Weimarischen Geheimen Legations-Rath selbst, obzwar nur Gesprächsweise, und mit der ausdrücklichen Erklärung:

daß man es nur für sich, und ohne hierzu einen höhern Auftrag zu haben, thue, wie denn auch Ihro Kayserl. Maj. eben damals abwesend und auf Ihrer Italiänischen Reise begriffen waren,

der Vorschlag:

daß der Reichshofraths-Secretar sich in weyland des Legations-Raths von Rehboom Quartier verfügen, und, im Beyseyn der S. Weimar- und S. Gothaischen Geschäftsträger, das Siegel wieder abnehmen, und erklären sollte, daß der Nachlaß den Erben zur Theilung hiemit überlassen sey;

ſey; wobey gedachte Geſchäftsträger mit ebenmäſiger Abnehmung der von ihnen angelegten Siegel, die jedem Fürſtl. Hauſe zugehörigen Schriften und Acten zu ſich nehmen könnten; auch ſollte in dem dabey zu erlaſſenden Reichshofraths-Concluſo ausdrücklich angemerket werden, daß alles ohne Nachtheil, und mit Vorbehalt allerſeitiger Gerechtſame geſchehen ſey.

§. 10.

Vergleichet man mit dieſem Antrage die Erklärung, welche die Herzogl. Sächſ. Höfe gleich anfangs des Kayſers Maj. gethan hatten; (§. 5.) ſo möchte es beynahe ſcheinen, als ob ſelbiger mit dieſer gutentheils zuſammenträfe, und alſo auch ſolchem um ſo leichter die Hände zu biethen geweſen ſeyn würden. Allein hätten auch 1) die gedachten Höfe darüber völlig hinausgehen wollen, daß der Antrag nur als eine privat-Aeuſſerung, und mit dem ausdrücklichen Beyſatze, keinen höhern Auftrag dazu zu haben, geſchehen war: ſo hatte ſich doch 2) die Lage der Sache bereits weſentlich verändert. Denn, als die Höfe ihre erſte Erklärung thaten, war annoch völlig res integra; und es wäre leicht angegangen, in der Maaſe, wie ſich die Höfe freywillig entſchloſſen hatten, über den in der Stille geſchehenen einzigen Actum obſignationis hinweg zu gehen. Nach der Hand hatte der Reichshofrath die Sache gefliſſentlich verbreitet, mit unleugbarer Zudringlichkeit gegen die F. S. Höfe alle Umſtände äuſſerſt erſchweret, und aus einem beſondern Verſiegelungs-Zwiſte eine allgemeine weit ausſehende Jurisdictions-Streitigkeit gemacht. 3) Hatten ſich die Herzogl. Höfe, dem Reichshofrathe zu Ehren, auf einen einzelnen Fall zu einem Ausweg erboten, wenn die Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Rechte in Würkſamkeit und Thätigkeit auf alle künftige Fälle aufrecht erhalten und ſicher geſtellt würden. Der dermalige Antrag kehrte hingegen dieſes gerade um, erlaubte den Fürſtl. Sächſ. Höfen in gegenwärtigem Fall Verwahrungen und Vorbehalte, und gab ihnen für das künftige keine andere Ausſicht, als ſich mehrmahlen dergleichen Verwahrungen und Vorbehalte zu bedienen. Dahinein zu gehen muſte ihnen 4) deſto bedenklicher fallen, da ſie hierdurch ſelbſt mit gewürket haben würden, den Beſitzſtand zu ihrem unwiederbringlichen Nachtheil zu verändern. Ohne ſo vieler vorigen Beyſpiele zu gedenken, konnte wenigſtens der allerneueſte ruhige Beſiz der Fürſtl. Sächſ. Höfe von dem Reichshofrath nicht in Abrede geſtellt werden. Anderthalb Jahre vor dem jezigen Falle, bey dem Tode des Geſandten

von Rehboom hatten selbige diejenige Gesandtschafts-Rechte hieselbst ruhig und ohne mindeste Anfechtung vor den Augen des Reichshofraths ausgeübt, welche ihnen dieser jezo zu entreissen suchte. Es hätte folglich die Annehmung des Antrags bey allen Verwahrungen, die man ihnen zugestanden, ja die man selbst in das Reichshofraths-Conclusum eingeschaltet hätte, nur darzu gedienet, dem Reichshofrathe in der Folge Beyspiele einer vermeintlichen Observanz zu verschaffen. Oder es wäre dadurch 5) die Anlage zu einem solchen Plane gemacht worden, nach welchem bey jedem künftigen Vorfalle, zum unersetzlichen Schaden aller höchsten und hohen Reichs-Stände, der Reichshofrath seine dermaligen Anmasungen thätig fortsetzen, und jenen nichts als zum höchsten fruchtlose Verwahrungen und Vorbehalte anheim lassen könnte. Hierzu kam 6) daß der Antrag mit solchen Vorschlägen in Ansehung der zugleich obgewalteten Versiegelungs-Strittigkeit wegen der Verlassenschaft weyland der verwittibten Gesandtin von Rehboom verbunden war, in welche die Fürstl. Sächs. Höfe vollends ohne allen Vortheil ihrer Sache aufzugeben, sich nicht einzulassen vermochten. Endlich mußten selbige 7) den Antrag aus diesem Grunde auch für unhinlänglich ansehen, weil sobald die darinn den Erben überlassene Theilung in der Güte nicht zu Stande kommen sollte, die Frage von Bestimmung des gehörigen Richters wieder eingetreten seyn würde, von welcher Eigenschaft sich die Höfe würden noch weit weniger, als von dem blosen Actu obsignationis haben verdringen lassen können. Dieses waren also auch die Gründe, warum die Höfe zu Weimar und Gotha sich in den geschehenen Antrag nicht einzulassen beschlossen, und der S. Weimarische Geh. Legations-Rath erhielt, mit Einverständniß des Fürstl. S. Gothaischen Hofs, Befehl, jedoch ebenfalls nur auf den Fuß einer von ihm privatim, wiewohl mit Vorwissen seines Hofes, geschehenden Antwort, zu erklären:

> daß man sich auf das Expediens wegen des Nachlasses des Legations-Raths von Rehboom vorerst nicht einlassen könne, vielmehr auf einer Kayserlichen Resolution, durch welche die diesseitige Gesandtschafts-Rechte *pro futuro* sicher gestellt würden, bestehen müsse;

eine Antwort, welche auf der einen Seite noch immer den Weg zu Auskunfts-Mitteln offen hielt, und auf der andern Seite darlegte, um was es den Herzogl. Höfen, in einförmiger streklicher Befolgung des von Anfang angenommenen Gesichtspunkts, dabey zu thun sey.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Man glaubte in dieser Antwort um so eher sich einschränken zu können, da mittlerweile der Aufsatz, womit die Fürstl. Sächs. Höfe den Ungrund der von dem Reichshofrath aufgeworfenen Sätze und Beyspiele darzulegen sich vorbehalten hatten, (§. 8.) fertig, auch des Herrn Reichs-Vice-Canzlars Fürstl. Gnaden, wie er hier unter No. 18. beylieget, unterm 29sten November 1771. übergeben worden war, und die Höfe sich schmeichelten, ihre Absicht damit so einleuchtend dargethan zu haben, daß Se. Kayserl. Majest. ungezweifelt geruhen würden, Ihnen mit der angesuchten Sicherstellung für das künftige, worauf ihnen alles ankam, zu willfahren, hierdurch aber nachhero der gegenwärtige Fall sehr leicht zu einer schicklichen Endschaft zu bringen seyn würde. Es enthielt dieser Aufsatz die Gründe, auf welchen die Reichsständische Gerechtsame beruhen; es war darinn auf den von der Kayserlichen Gerichtsbarkeit über die Stände des Reichs selbst hergenommenen Schluß des Reichshofraths geantwortet; es war dargelegt, daß von allen angezogenen Beyspielen lediglich nur 7. anschlügen, und auch diese nicht das bewiesen, was sie beweisen sollten; und es war hingegen eine Reihe von 14. Beyspielen beygebracht, die in Absicht auf die Reichsständische Befugniße eben so gut den ununterbrochenen Besitz und das Herkommen außer allem Zweifel sezten, als ihnen Recht, Gesetze und Verfassung zur Seite standen. No. 18.

§. 12.

So bald jedennoch die Höfe die Nachricht erhalten hatten, daß bey der von ihren Geheimen Legations-Räthen geschehenen Uebergabe dieses Aufsatzes von dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar gegen sie die Aeusserung geschehen wäre:

> Wie man sich lieb seyn lassen würde, auf eine annehmliche Art aus der Sache zu gelangen, und sie, Geh. Legations-Räthe, bey ihren Höfen dieserwegen den Antrag machen möchten;

und daß dabey verlautete, es hätten Allerhöchst Se. Kayserl. Maj. selbst von dem Reichshofrathe Vorschläge zu einem provisorischen Abkommen zu begehren geruhet, schöpften die Herzogl. Höfe, denen es nur um Sicherstellung ihrer Gerechtsamen zu thun war, die aber zugleich nichts angelegeners hatten, als alle Weitläuftigkeiten zwischen den Ständen des Reichs und dem Reichshofrathe vermieden zu sehen, welche ein unglücklicher Ausgang dieser Sache voraus sehen ließ, von neuen Hofnung, es würde sich im Ministerial-Weg noch ein Mittel finden lassen,

ohne Präjudiz für die Reichs-Stände aus der Sache zu kommen. Sie wären in dem Falle mit Freuden über alle jene Bedenklichkeiten hinausgegangen, welche sie abgehalten hätten, auf die privatim geschehene Vorschläge (§. 9.) sich einzulassen, und hätten sich daran begnüget, daß ihnen nunmehro der Weg ministerialiter geöfnet wär: sie würden anstatt der anfänglich auch nur auf dem Fuß einer privat-Aeusserung gegebenen Antwort (§. 10.) eine Erklärung in ihrem eigenen hohen Namen haben ertheilen lassen. Allein es schien vor allen Dingen nöthig, diesem Schritte die Vergewisserung vorangehen zu lassen, daß man von Seiten des Kayserlichen Ministerii einer solchen dießeitigen näher tretenden förmlichen ministerial-Aeußerung annoch Gehör geben werde.

In dieser Gesinnung und Absicht schlug am 6ten Dec. 1771. der Geh. Legations-Rath von der Lith blos für sich und privatim dem Herrn Geh. Reichs-Referendario von Leykam ein Project. Concluſi vor, und sondirte darüber dessen Gedanken.

Obgleich diese nicht ganz beyfällig, sondern ein Membrum des projectirten Concluſi zu verwerfen schienen, auf welchem das übrige und hauptsächliche beruhete, und obgleich auch dieses Concluſum eigentlich nur die andere, sich gleichfalls mit dem Kayserl. Reichshofrathe angesponnene Streitigkeit, der Geheimen Räthin von Rehboom Nachlaß betreffend, zum Gegenstand hatte; so hätte man doch nunmehro von Seiten der Herzogl. Höfe in der Sache weiter gehen, beyderley Irrungen, in der Mütterlich- oder Alt-Rehboomischen- und in der Jung-Rehboomischen Sache, von welcher gegenwärtig die Rede ist, da sie Herr von Leykam selbst verbunden, auch zusammen verbinden, und zu obangedeuteter Erklärung schreiten können, würde auch würklich darzu geschritten seyn, wäre darzu nur Zeit gelassen worden.

Da aber die Höfe, nach davon erhaltener Nachricht von Wien, noch in der Communication über die weiter zu nehmende Entschliessung begriffen waren: So erschien das Reichshofraths-Concluſum, wovon gleich hernach die Rede seyn wird.

§. 13.

Wie niederschlagend mußte es bey dessen Bekanntwerdung seyn, daß keine nähere Aeusserung von Seiten der Höfe abgewartet werden wollen, da gleichwohl abermalen einige der angesehensten Chur- und Fürstlichen Höfe denjenigen Auffaz, welchen

welchen die Herzogl. Sächſ. Häuſer zu Begründung ihrer Gerechtſame dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar hatten übergeben laſſen, (§. 11.) als eine ſolche Ausführung, mit deren Inhalte ſie einverſtanden wären, hatten unterſtützen laſſen, mithin den weſentlichſten Antheil an den Fürſtl. Sächſ. Beſchwerden genommen, und auch ihren Geſandtſchaften von dem Kayſerl. Miniſterio die beſte Neigung ſelbigen zur Zufriedenheit aller Intereſſenten abzuhelfen, zum öftern zu erkennen gegeben worden war. Man weiß wohl, daß dem S. Weimariſchen Geſchäftsträger har vorgerückt werden wollen, daß 1) Se. Kayſerl. Maj. auf die von dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar im Frühjahr 1771. den Fürſtl. S. Geſchäftsträgern geſchehene Eröfnung (§. 7.) ohne Darlegung der Gründe, welche die Höfe dem Reichshofrath entgegen ſtellen zu können glaubten, und ohne Antwort ſo viele Monate hindurch bis zu dem allendlich im Spätjahre überreichten Aufſaze (§. 11.) gelaſſen worden wären; daß man 2) von Seiten des Kayſerl. Miniſterii alle mögliche Bereitwilligkeit auch nach der Hand bezeiget hätte, des Kayſers Maj. aber nicht alle Augenblicke Propoſitiones machen laſſen könnten, und daß auch 3) durch die von gedachtem S. Weimariſchen Geſchäftsträger geſchehene Erklärung, ſich auf keine Temperamente einlaſſen zu wollen, (§. 10.) die Sache aus dem Stande heraus geſezt worden wäre, daß darinn etwas weiter geſchehen können. Allein erſtlich ſind allbereits (§. 8.) die Urſachen angeführt worden, welche eine frühere Vollendung und Uebergabe des Aufſazes gehindert hatten. Es war auch zu dieſer Antwort keine Friſt anberaumt, und binnen der Zeit hatten die Fürſtl. Sächſ. Bevollmächtigten nicht unterlaſſen, zu verſchiedenen malen jene Urſachen und den jedoch mit allernächſtem erwarteten Empfang gedachten Aufſazes vorläufig zu hinterbringen. Zudem waren des Kayſers Majeſt. den Sommer hindurch abweſend; und gleich nach Allerhöchſt Ihro Zurückkunft wurde der Aufſatz übergeben. Zweytens waren keine andere Propoſitiones vorhero geſchehen, als diejenigen einzigen, denen der Vorbehalt hinzugefügt worden war, daß ſelbige ohne höhern Auftrag geſchähen. (§. 9.) Niemals aber hatten ſich die Fürſtl. Sächſ. Höfe den Gedanken beygehen laſſen, von Sr. Kayſerl. Maj. immer neue und neue Propoſitiones zu erwarten. Von Höchſt Ihro Gerechtigkeitsliebe hingegen dürften ſie ſich überzeugt halten, daß auf den ihnen geſchehenen Antrag ſo zu antworten, wie ſie es ihren Befugniſſen angemeſſen finden würden, ihnen eben ſowohl vergönnt ſeyn würde, als Se. Kayſerl. Maj. überhaupt gleich wenig durch miniſterial-Handlungen und im Wege gütlicher Auskunftsmittel, als durch den Reichshofrath die Kränkung der Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Rechte zu geſtatten

gemeinet seyn könnten. Drittens war theils die dem S. Weimarischen Geschäftsträger anfänglich auf die ausdrücklich nur *privatim* geschehene Vorschläge aufgegebene und von ihm hinwiederum auf den Fuß einer privat-Antwort ausgerichtete Erklärung nicht einmal völlig abfällig, (§. 10.) theils hatte sich ohngefehr zu gleicher Zeit der S. Gothaische Geschäftsträger näher geäussert, und eine neue Aussicht zu einer ministerial-Unterhandlung eröfnet. (§. 12.) Unbegreiflich ist es also, wie der Reichshofrath auf einmal die Oberhand hat gewinnen, und alle diejenigen höchstwichtigen Betrachtungen verdringen können, welche bisher die Sache der Aufmerksamkeit des Kayserl. Ministerii würdig gemacht hatten. Das von dem Reichshofrath erstattete Votum war nunmehro ein ganzes Jahr ohne allerhöchste Entschließung liegen geblieben. Es mag aber der Reichshofrath gleich in solchem, und in andern, dem Verlaute nach darauf gefolgten Votis, die Sache vorgetragen, und dabey Gründe untergestellt haben, als er immer wolle; so können sich doch die Herzogl. Sächs. Höfe nimmermehr überreden, daß er sich in eine stückweise und umständliche Beantwortung der in dem ihrer Seits an des Herrn Reichs-Vice-Canzlars Fürstl. Gnaden gebrachten Aufsaze (§. 11.) enthaltenen Gründe und Beyspiele werde eingelassen haben. Erstere beruhen zu fest und unbeweglich auf den Gesezen und der Verfassung des Reichs, und leztere sind zu unwidersprechlich, als daß der Reichshofrath etwas beyzubringen hätte vermögend seyn können, welches Se. Kayserl. Maj. in der Zusammenhaltung hätte bewegen mögen, Grundsäze gut zu heisen, die, wenn sie auch der Reichshofrath in einem noch so scheinbaren Gesichtspuncte vorgestellet, jedoch alsdenn von Höchst Denenselben als solche würden seyn erkannt worden, die den kostbarsten und unschäzbarsten Gerechtsamen der Stände des Reichs aufs allerempfindlichste zu nahe treten. Die Fürstl. Sächs. Höfe mußten auch dieses Dafürhaltens aus dem Grunde seyn, weil bey allen ministerial-Aeuserungen, die seit der Uebergabe gedachten Aufsazes sowohl gegen ihre Geschäftsträger, als gegen andere Gesandtschaften geschehen sind, auch nicht ein Wort gefallen war, welches die von dem Reichshofrathe etwa unternommene besondere Entkräftung eines einzigen in selbigem enthaltenen Grundes oder Beyspiels angedeutet hätte.

§. 14.

Indessen war es das unglückliche Schicksal dieser Angelegenheiten, daß der Reichshofrath sich die Genehmigung des bisher liegen gebliebenen Voti zuwege zu bringen wußte; und hierauf

auf fuhr er, wie dieſes das unter No. 19. beyliegende Conclu- No. 19.
ſum vom 17ten Febr. 1772. dargeleget, fort, die Sache in eben dem Wege aufs äuſſerſte hinaus zu treiben, welchen er mit nicht geringer Zudringlichkeit bey Erſtattung ſeines Voti eingeſchlagen hatte. (§. 6.) Die an Se. Kayſerl. Maj. erlaſſene Schreiben, (§. 5.) ſo wenig als ſie für den Reichshofrath, oder zu irgend einer rechtlichen oder gerichtlichen Ausführung beſtimmt waren, und ob ſie gleich eigentlich nur ein Vorbehalt der Reichsſtändiſchen Gerechtſame, und einen in Reichs-Fürſtlicher Devotion gethanen Vorſchlag, ohne Weiterungen aus der Sache zu kommen, enthielten, behandelte der Reichshofrath als ihm geſchehene Vorſtellungen, und erkannte ihre Poſitionem ad Acta. Die darinn auf das Reichsſtändiſche Geſandtſchafts-Recht gethane allgemeine Berufung belegte er ſchlechterdings und gerade hin mit der Benennung: angebrachter unſtatthafter Einwendungen, und der von dem Reichshofrathe beſchloſſene Unglimpf erlaubte demſelben nicht einmal in Anſehung beſagten, den Reichs-Ständen unſchätzbaren Geſandtſchafts-Rechts, eine ſolche allgemeine beruhigende Erklärung einfließen zu laſſen, als gleichwohl Se. Kayſerl. Majeſt. Allerhöchſt Selbſt in den erſten miniſterial-Antworten hatten thun laſſen, und als der Reichshofrath, wenn er auch ſchon die Schreiben der Höfe gerichtlich behandeln wollte, nach unzähligen Beyſpielen anderer Rechtsſachen ſelbſt in dem Falle hätte hinzufügen können, wenn er geglaubet hätte, daß jenes Recht in gegenwärtiger Sache nicht einſchlüge.

Die angelegte Sperre wurde beſtätiget, und die fernere Abhandlung der Verlaſſenſchaft dem Reichshofrath vorbehalten. Selbſt in Anſehung ihrer eigenen Brieffſchaften und Acten, an deren baldigen Erlangung jedoch, wie leicht zu erachten, den Herzogl. Höfen ſehr viel gelegen war, konnten ſelbige der Geringſchätzung und der Zudringlichkeit des Reichshofraths nicht entgehen. Sie hatten in denen ſelbſt eigenen Schreiben, welche der Reichshofrath ad Acta decretirte, bereits gebeten, ſolche ihren Geheimen Legations-Räthen verabfolgen zu laſſen. Demohngeachtet wurde in dem Concluſo den Herzogl. Höfen ein ſogenanntes: gebührendes Anſuchen aufs neue zugemuthet. Dieſe Acten waren noch darzu nicht von dem Reichshofraths-Secretar verſiegelt, ſondern von den Herzogl. Geſchäftsträgern theils verſiegelt, theils in Beſchluß genommen worden. Reichsſtände ſollen alſo nicht einmal ihr Eigenthum, ja ihr in eigener Gewahrſam gehaltenes Eigenthum, ohne Erlaubniß des Reichshofraths an ſich nehmen dürfen, und Brieffſchaften und Papiere, die ihrer Natur nach nicht allein gemeine Gerichts-

händel, oder auch Reichsständische Rechtssachen, sondern zum öftern auch die wichtigsten den Reichshofrath und seiner Erkenntniß nicht unterliegenden, ja nicht einmahl zu seiner Wissenschaft gehörige Staats- und Haus-Angelegenheiten betreffen, soll der Reichshofrath den Höfen so lange zu entziehen die Befugniß haben, bis sie denselben um ihre Wiederverstattung angerufen, sich auch wohl einem, wie im gegenwärtigen Falle, nach Jahr und Tag geschehenden Ansinnen der Wiederholung dieses Gesuchs gefügt haben würden, mit einem Wort, bis es dem Reichshofrath gefällig wäre, den Ständen Papiere wieder zu vergönnen, aus deren auch nur kurzer Zurückhaltung für sie nicht selten der wesentlichste Schade entspringen kann.

§. 15.

So war das Reichshofraths-Conclusum beschaffen, womit diese Reichsständische Gesandtschafts-Angelegenheit erledigt seyn sollte. Und wenige Tage darauf gab ferner der Hr. Reichs-Vice-Canzlar den zu diesem Ende berufenen Herzogl. Geheimen Legations-Räthen zu erkennen:

> Se. Maj. der Kayser hätten die in dem überreichten Aufsaze (§. 11.) vorgelegten Gründe nicht überführend gefunden, und daher die Entschliessung gefaßt, die Sache dem Reichshofrathe zu weiterer rechtlichen Verfügung zu überlassen. Höchst Dieselben hätten gewünschet, dessen entübrigt zu seyn, und daß die Herzogl. Höfe, nachdem von Seiten des Kayserl. Ministerii ihren Geschäftsträgern an Hand gegeben worden wäre, auf annehmliche Auskunftsmittel bey ihnen anzutragen, auch sich vergnüglich hierauf geäussert hätten. Da aber solches bisanhero nicht erfolget wäre, so wären zwar Se. Majest. gar nicht gemeinet, weder alle Stände überhaupt, noch einen in particulari an ihren Gerechtsamen zu verkürzen; Sie hätten sich jedoch auch verbunden erachtet, nach Maasgabe der Wahl-Capitulation und dem Herkommen, Ihr Kayserl. Amt hier eintreten zu lassen, und die Sache Dero Reichshofrathe zu übergeben.

Diese Eröfnung konnte die Höfe nicht anders, als in die größte Bestürzung versetzen. Wäre ihren Geschäftsträgern nur der allermindeste Fingerzeig gegeben worden, was Se. Kayserl. Majest. allerhöchster Ueberzeugung in Ansehung des ofterwehnten Aufsazes im Wege stehe, und ob denn der Reichshofrath die Gründe und Beyspiele desselben, nicht etwa nur allgemein in Abrede gestellt, sondern pünctlich und standhaft widerlegt habe:

habe: so würden die Höfe entweder sich gleichwohl haben beruhigen müssen, wenn sie hieraus erkannt hätten, aus welchen entgegen stehenden wichtigen Ursachen kein Anspruch auf alle diese Gründe und auf alle diese Beyspiele von ihnen gemacht werden dürfe, oder es würde dieses die Gelegenheit eröfnet haben, einen so gerechten und unpartheyischen Kayser, der unter dem blosen Ansehen eines Reichs-Gerichts den Ständen des Reichs wahre Gerechtsame, geschweige eine der alleredelsten, entziehen zu lassen, nimmermehr gemeint ist, alle Zweifel, so wie Höchst Derselbe, in einem solchen Falle selbst wünschen wird, vollends zu benehmen.

Wie bereits §. 12. dargelegt worden, waren die Herzogl. Höfe geneigt, Auskunfts-Mitteln Raum zu geben; sie waren schon würklich in Deliberation und Communication darüber getreten; ihre Bereitwilligkeit hierzu sollte desto weniger bezweifelt, mithin die erforderliche Zeit zur Gegen-Aeusserung ihnen desto sicherer vergönnt worden seyn, als sie in dem an Kayserl. Majest. erlassenen sub No. 12. oben beygefügten Schreiben das Reichshofräthliche Verfahren in der Jung-Rehboomischen Sache für dießmal und reseruatis reseruandis hingehen lassen zu wollen, sich erkläret, mithin diese Irrung gleichsam voraus gütlich beseitiget hatten. War aber die Sache überhaupt so beschaffen befunden worden, daß Auskunfts-Mittel anschlagen konnten; so mußte den Herzogl. Höfen äusserst betrübt fallen, solche nunmehro auf einmal in der Mase an den Reichshofrath verwiesen zu sehen, als ob dieser der ganz unstreitige Richter darinn wäre, und als ob dessen Grundsäze, die doch genau den eigentlichen Gegenstand der Irrungen ausmachten, ganz unzweifelhaft wären, in welchem Fall niemals von einem Auskunfts-Mittel die Frage hätte seyn können. In der Wahl-Capitulation konnten sie keine einzige Stelle finden, worinn der Reichshofrath zum Richter der Reichsständischen Gesandtschaften ernannt wäre, und sollte es zu Begründung seiner Gerichtsbarkeit auf das Herkommen ankommen; so hatten sie dargethan, daß wenigstens von beynahe 80 Jahren solches demselben entgegen stehe.

Höchst schmerzlich mußte es hiernächst den Herzogl. Höfen seyn, daß, als auf ihren Befehl zu Vermeidung alles Mißverständnißes die beyderseitigen Geschäftsträger nach der Hand um die schriftliche Mittheilung der von dem Hrn. Reichs-Vice-Canzlar geschehenen Eröfnung sich bewarben, und, einem derselben solche von dem Hrn. Geheimen Reichs-Referendario von Leykam abgeschlagen wurde, dieser auf die fernere Frage, ob die gedachte Eröfnung für die Final-Resolution, und damit die

Haupt-Frage für entschieden anzusehen wäre, sich eben so wenig weiter herauslassen wollte, sondern erklärte, wie er mit der Sache weiter nichts zu thun hätte.

Dennoch hatte auch der Hr. Reichs-Vice-Canzlar seit jener Eröfnung vermieden, die Fürstl. Sächs. Geschäftsträger zu sprechen, und einen von ihnen an den Hrn. Geheimen Reichs-Referendarium verwiesen.

Die Höfe sahen sich also beynahe alle Wege abgeschnitten, in der Sache weiter fortzukommen, und gerade demjenigen Reichs-Gericht allein überlassen, welches ihre kostbarste Rechte mit so besonderer Anwendung verlezte, und bey welchem sie, ohne solche derselben selbst aufzuopfern, sich einzulassen nicht vermochten.

§. 16.

In diesen Umständen konnte sie die erleuchteste Einsicht und die Gerechtigkeit des Kayserl. alleine ermuntern, und ihr Vertrauen wurde auch mitten unter allen diesen bedenklichen Vorgängen dadurch aufgerichtet, daß gleichwohl Se. Kayserl. Maj. ihnen aufs neue hatten versichern lassen, wie Allerhöchst Dieselben von Verkürzung der den Reichsständen überhaupt und einem jeden insbesondere zustehenden Gerechtsamen weit entfernt wären. (§. 15.) Um also nichts unversucht zu lassen, beschlossen die Höfe zu Weimar und Gotha an das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt neue allerunterthänigste Vorstellungs-Schreiben gleichlautend zu erlassen, und es geschahe dieses hiernächst
Nu. 20. ungesäumt in der Maase, als es die hier beygefügte 20ste Nummer enthält. Der ganze Hergang und die Zudringlichkeit des Reichshofräthlichen Betragens wurde Sr. Kayserl. Majest. im ganzen Zusammenhang dargelegt, die Reichsständischen aus dem Gesandtschafts-Rechte fliesende Gerechtsame der Versiegelung und der Befreyung ihrer Gesandtschaften von dem Reichshofräthlichen Gerichtszwange wurden bewiesen, das Herkommen wurde umständlich dargethan, und ein jeder bekannter Einwurf des Reichshofraths wurde in aller seiner Stärke vorgetragen und beantwortet. Die Herzogl. Höfe bezeigten auch hierbey abermal noch alle nur mögliche Nachgiebigkeit. Sie wiederholten die Erklärung, es für diesesmal bey der Anordnung des Reichshofrathes bewenden lassen zu wollen; noch jezo wollten sie geschehen lassen, daß von demselben die fernere Abhandlung auf Anrufen der Erben vollzogen würde; nur darum baten sie, daß, nachdem der Reichshofrath in dem lezten Concluso über die Sicherstellung ihrer Gesandtschafts-Gerechtsame hinaus gegangen

gangen wäre, vielmehr die auf das Ius legationis Statuum gegründete Einwendung schlechterdings für unstatthaft erklärt hätte, den Fürstl. Sächs. Höfen eine Kayserl. Versicherung gegen alle Consequenz ertheilet, dem Reichshofrathe die vormals sich schon ausgebetene Weisung für das künftige gegeben, und im übrigen an beyderseitige Geschäftsträger, ohne allererst aufs neue zu thuendem Judicial-Ansuchen, die Verabfolgung der Gesandtschaftlichen Archive, Acten und Scripturen vollzogen werden möchte. Mäsiger, nachgiebiger und anständiger glaubten die Herzogl. Höfe, nicht, bitten zu können. Und welchen allendlich günstigen Ausschlag schmeichelten sie sich erwarten zu dürfen, da sie bey diesem Schritte noch darzu abermal von den mit angesehensten Chur- und Fürstlichen Mitständen auf das nachdrücklichste unterstüzt wurden; wie denn unter andern die Chur-Bayerische, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Chur-Pfälzische und Chur-Braunschweigische Gesandtschaften, auf ausdrücklichen Befehl ihrer höchsten Höfe, dem Hrn. Reichs-Vice-Canzlar die dringendeste Pro Memoria übergaben.

§. 17.

Allein auch diesesmal schlugen die untrüglichst geschienene Hofnungen fehl. Der Hr. Reichs-Vice-Canzlar, ob er schon die Schreiben zur Beförderung an Se. Kayserl. Majest. übernahm, äusserte zugleich aufs neue:

> wie Se. Kayserl. Majest. sehr lang zu gewartet hätten; da aber von den Herzogl. Sächs. Höfen in so langer Zeit nichts zum Vorschein gekommen wäre; so hätten Allerhöchst Dieselben, um den Partheyen endlich zu ihrem Rechte zu verhelfen, hierinnen Verfügung machen müssen.

Es ist jedoch bereits angezeigt worden, (§. 13.) daß die Höfe auch nicht den allermindesten Verzug sich hätten zu Schulden kommen lassen; von Partheyen, die gegen selbige um Recht angerufen hätten, war wenigstens in gegenwärtiger Sache der Fall nicht einmahl vorhanden; und die Erben des Legations-Raths von Rehboom würden ihre Erbschaft längst zu sich genommen haben, wenn das höchste Reichs-Gericht sich nicht ohne alle Noth und Veranlassung in die Versiegelung gemischet, und dadurch allein die Theilung gehindert hätte. Allein der Reichshofrath, an welchen hiernächst jene Schreiben gesandt wurden, gieng ohne die geringste Achtung in den gegen die Fürstl. Sächs. Höfe sich erlaubten Maasregeln fort. Er behandelte die Schreiben nicht nur wiederum auf den Fuß gerichtlicher Exhibitorum, und gab ihnen, wie auch einem von des Hrn.

Marggrafen von Brandenburg Durchl. an Se. Kayserl. Maj. dieser Angelegenheit wegen abgelassenen Vorstellungs-Schreiben selbst gefällige gerichtl. Rubriquen, sondern, ohne sich nur einmal mehr mit einem Voto ad Augustissimum aufzuhalten, darinn von dem auf allen Seiten höchstwichtigen Innhalte der Schreiben Vortrag zu thun, und solchen gleichwohl, wenn er es vermocht hätte, zu widerlegen, mithin Se. Kayserl. Majest. von dem Grunde oder Ungrunde der von zwey angesehenen Fürstl. Häusern nicht bey dem Reichshofrathe gegen ihn selbst, sondern bey des Reichs Oberhaupt gegen denselben angebrachten, und von so vielen andern, und darunter auch von 5. grossen Churfürsten des Reichs, angelegentlichst vorgetragenen, folglich in allem Betracht weit aussehenden Beschwerden gesezmäßig zu überzeugen, eilte er ohne Umschweif zu, die Grundsäze derselben, wie solches das unter No. 21. anliegende Conclusum vom 27sten Jul. 1772. darlegt, geradehin wieder als unstatthaft zu verwerfen, und es bey dem vom 17den Febr. desselben Jahres zu lassen; und obgleich dabey die Ausantwortung der Herzogl. Briefschaften und Scripturen zugestanden wurde; so sollte jedoch diese durch den Reichshofraths-Secretar, und um die Höfe in eine neue Verlegenheit zu sezen, als in Gefolge eines allererst in den jezigen Schreiben gethanen Ansuchens, geschehen. Alles, was die Sicherstellung fürs künftige betrift, faßte der Reichshofrath dahin zusammen, daß führohin jedesmal sogleich, vor der Obsignation, der Principalen Handschriften und Acten separirt, und gegen Recognition sodann in Actu obsignationis den anwesenden Gevollmächtigten verabfolget werden sollten. Gewiß, eine sonderbare Verfügung! — Können Handschriften und Acten separirt und als Herrschaftlich erkannt werden, ohne daß man sie durchgehe, betrachte, einsehe? und sind Reichs-Stände schuldig, einem Reichshofraths-Secretar nicht etwan blos über gemeine Rechtshändel, sondern auch über die innersten Angelegenheiten Ihres Hauses, über Staats-Sachen, die sie oder auch andere Höfe betreffen, und woran sie am Kayserl. Hoflager oder auswärts Antheil nehmen, die Papiere in die Hände zu geben, oder auch nur den Gegenständen und äusern Rubriquen nach bekannt zu machen?

No. 21.

§. 18.

Inzwischen gelang es dem Reichshofrath, auch diesem seinen vermeintlichen Erkenntniße eine ministerial-Unterstützung zuwege zu bringen, indem wenig Tage, nachdem von den beeden Herzogl. Sächs. Gesandtschaftsträgern unterm 15den und 19den Octobr. des leztgemeldeten 1772sten Jahres des Herrn Reichs-

Reichs-Vice-Canzlars Fürstl. Gnaden durch eigends übergebene P. M. mit Beziehung auf die ergangene Herzogl. Schreiben, um abermaligen geneigten Vortrag bey Kayserl. Maj. zu Auswürkung einer Allerhöchsten gerechten Entschliessung, nach Ausweis des Isenflammischen unter No. 22. hier beygefügten P. M. geziemend waren ersucht worden, denselben sowohl, als den übrigen Gesandtschaften, welche sich auf Befehl ihrer Höfe in der Sache verwendet hatten, die Erklärung geschahe und abgegeben wurde, welche wörtlich also lautete: No. 22.

> Ihro Kayserl. Majest. seyen nach Dero angestammten Gerechtigkeitsliebe gesammter Stände des Reichs Gerechtsame zu bewahren und aufrecht zu erhalten fest entschlossen, durch eben diese Gerechtigkeitsliebe aber auch geleitet, nicht geschehen zu lassen, daß der Stände des Reichs gesandtschaftliche Rechte gegen den Buchstaben der Reichs-Gesze und gegen die Verfassung des Reichs, zum Nachtheil Allerhöchst Ihro Reichs-oberhauptlichen Jurisdiction ausgedehnet würden; dahin aber gleichwohl Sorge tragen wollten, daß bey bevollmächtigten und gesandtschaftlichen Personen jedesmalen die ihre Reichsständische Höfe betreffende Scripturen nicht mit unter die Sperre genommen, sondern ohne genommene Einsicht sofort an die dazu Bevollmächtigte ertradirt, auch, wenn sich das Vermögen der an Kayserl. Maj. förmlich accreditirten, niemalen an Kayserl. Reichshofrath in gemeinen Processen gerichtlichen legitimirten gesandtschaftlichen Personen in territoriis Statuum befinden sollte, die am Kayserl. Hoflager vorgefundene Mobiliar-Habseligkeiten sofort nach gefertigter Consignation gegen Recognition an die Reichsständische Behörde ausgehändiget würden.

§. 19.

So unglücklich ist der Ausgang dieser Sache gewesen, welche nicht nur für die Herzogl. S. Weimar- und Gothaische Höfe von der alleräusserstен Wichtigkeit ist, sondern die auch, wie bereits 5. weltliche Chur-Höfe mit andern Reichs-Fürsten daran Theil genommen haben, der bedenklichsten Folgen halber nunmehro alle und jede Reichs-Stände aufs genaueste angehet.

§. 20.

Es bleiben also dreyerley Beschwerden übrig, welche die Herzogl. S. Weimar- und Gothaische Höfe, da sie zugleich

eben so viel grauamina communia omnium Statuum in sich begreifen, an das unter seinem glorwürdigsten Oberhaupt versammlete ganze Reich zu bringen sich genöthiget sehen.

I. Die Verlezung oder vielmehr die gänzliche Entziehung des Reichsständischen Gesandtschafts-Rechts, indem der Reichshofrath nicht nur sich des hieraus entspringenden Versiegelungs-Rechts bey Sterbefällen gesandtschaftlicher Personen anmaset, sondern sogar eine allgemeine Gerichtsbarkeit über dieselbe an sich zu ziehen suchet, die jedoch gegen das Wesen und die ersten Begriffe einer Gesandtschaft streitet.

II. Die Vorenthaltung der gesandtschaftlichen Archive und Papiere, und das für das künftige allenfalls angewiesene höchstbedenkliche Mittel, dieselben, von der von dem Reichshofraths-Secretar vorzunehmenden Versiegelung der Verlassenschaft, separiren, und den Bevollmächtigten gegen Recognition aushändigen zu lassen, welches des Zusazes ohngeachtet, daß dieses ohne genommene Einsicht geschehen solle, jedoch nach der Natur der Sachen diese leztere unumgänglich nothwendig machet. Und

III. der mit Aufstellung eines in den Gesezen nirgends gemachten Unterschieds zwischen solchen Reichsständischen gesandtschaftlichen Personen, die zugleich zu den Reichshofräthlichen Geschäften gerichtlich legitimirt sind, und die es nicht sind, geäuserte Grundsaz, daß nur bey Todesfällen der leztern, und wann sich das Vermögen der Verstorbenden in territoriis Statuum befindet, die Mobiliar-Verlassenschaft dahin ausgeantwortet werden solle, welches denn sowohl in den Fällen, wo kein solches Vermögen in territoriis Statuum sich befindet, bey den nicht legitimirten, als überhaupt bey den gerichtlich legitimirten, ausser der Verlezung des Gesandtschafts-Rechts, auch den Reichsgesezwidrigsten Eingrif in die Landesherrliche Hoheits-Rechte mit sich führet.

Um nun die Wichtigkeit dieser drey Beschwerden darzulegen, wird nunmehro in dem zweyten Abschnitte das Reichsständische Gesandtschafts-Recht in seiner Rechtsgegründeten Beschaffenheit ausgeführt werden.

Im übrigen fället von selbst in die Augen, daß bey allen dreyen Beschwerden der Reichshofrath sich die Vorschrift und Anordnung ganz neuer- so wie die willkührliche Interpretation bereits vorhandener Gesezе erlaubet, und sich durchaus so betragen habe, als ob die gesezgebende Macht im Reiche bey ihm stünde.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Ausführung des Reichsständischen Gesandtschafts-Rechts.

§. 21.

Das Wohl aller Völkerschaften, der Stand des Krieges und des Friedens, die Freundschaft der Völker, die Erzielung, Erhaltung und Beförderung gemeinschaftlicher Vortheile, Handel und Gewerbe, die Beylegung ihrer Zwistigkeiten, ihre Bündniße, ihre Sicherheit, alles was nur immer zu dem Wesen der Völkerschaften gehören und ihrer Aufmerksamkeit würdig seyn mag, bringet es nicht nur mit sich, sondern machet es in unzähliger Absicht zu einer durchaus nothwendigen Sache, daß selbige mit einander in Unterhandlung treten, Geschäfte treiben, und wechselsweises Vernehmen pflegen. Weder die Völkerschaften selbst, noch auch ihre Oberhäupter, können aber unmittelbar mit einander Vernehmen pflegen, Geschäfte treiben, Unterhandlungen anstellen.

Hieraus entspringet die wesentliche Nothwendigkeit, es durch Bevollmächtigte zu bewerkstelligen, oder das Recht und die Verbindlichkeit jeder Völkerschaft, Gesandten zu schicken und anzunehmen; mit einem Wort: das Gesandtschafts-Recht; und dieses ist also im allgemeinen Völkerrecht gegründet.

Grot. de Iur. B. et P. Lib. II. c. 18.

Wicquefort Ambassadeur Liv. I. Sect. 1. et 27.

Bynkershoeck Juge competant de l'Ambassadeur Chap. III. §. 12. VII. §. 5.

Vattel Droit des Gens Liv. IV. Chap. 5. §. 55. et 56.

§. 22.

Es folget aber auch hieraus, daß alle freye Völkerschaften, oder ihre Oberhäupter, dieses Gesandtschafts-Recht haben und haben müssen.

Wer ihnen solches zu entziehen unternimmt, macht sich nicht allein einer schweren Beleidigung gegen diejenige Völkerschaft, die sie betrift, sondern sogar überhaupt gegen die allgemeine Ruhe und das Wohl aller Völker schuldig. Selbst diejenige Völkerschaften, die durch sogenannte ungleiche Bündniße

sich mit einer andern mächtigern verbunden haben; Völkerschaften, die unter dem Schuze anderer stehen; Völkerschaften, deren Schwäche sie nöthiget, andern Tribut zu bezahlen; ja Völkerschaften, die in einer Art von Unterwürfigkeit stehen, können, in so weit sie nicht unterwürfig sind, von diesem Rechte nicht ausgeschlossen werden.

Ungleiche Bündniße Schuz mächtigerer Völkerschaften, Tribut und Unterwürfigkeit in einigen Stücken heben dasjenige an und für sich nicht auf, worinnen das Wesen freyer Völker und Fürsten in Absicht auf die Beförderung des innerlichen und äusserlichen Wohls ihrer Länder bestehet; Nur alsdann, wann ein ungleicher Bundsverwandter, ein von einem Mächtigern Beschüzter, einer der Tribut zu zahlen verbunden ist, einer dessen Unabhängigkeit in einigen Stücken eingeschränkt ist, sich ausdrücklich des Rechts begeben hat, mit andern Völkerschaften unmittelbar zu unterhandeln, kann ihnen ein zu dem Wesen und der Wohlfahrt der Staaten so unzertrennlich gehöriges Recht, als das der Gesandtschaft ist, abgesprochen werden.

Hinwiederum ist das, was den weitesten Umfang der allerhöchsten Oberherrschaft ausmacht, nicht so untheilbar, daß nicht selbst diejenige, welche selbige anerkennen müssen, durch die Verfassung des Staats, worzu sie gehören, oder durch Vorbehalt und Vertrag, eines derjenigen Rechte sollten besizen können, welches gewöhnlicher Weise der allerhöchsten Herrschaft zuzukommen pfleget. Und alsdann ist es natürlich, daß ihnen auch die Ausübung solcher Rechte in allen ihren Würkungen und Folgen gebühre, so weit nur immer diesen Würkungen und Folgen nicht wieder besondere Ausnahmen im Wege stehen.

Grot. L. II. c. 18. §. 1. 2.
Wicquefort L. cit. et Sect. II.
Vattel L. IV. c. 5. §. 57. 58. 59.

§. 23.

Wie das Recht der Gesandtschaft in dem Völkerrechte gegründet ist; so leget dasselbe auch den Gesandten derjenigen, denen selbiges zustehet, zween Vorzüge bey: Die Unverlezlichkeit und Sicherheit ihrer Person; und die gänzliche Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit und dem Ansehen des Staats, an welchen sie geschickt sind. Und es sind beyde so sehr in der Einstimmigkeit der bewährtesten Lehrer des Völkerrechts, und in dem allgemeinen Einverständniß und Gebrauch aller Völker gegründet, daß man sich blos auf diese beyde berufen darf.

Selbst

Selbst die ungesittesten und wildesten Völker, von der wesentlichen Nothwendigkeit dieser Vorzüge überzeugt, beobachten solche auf das heiligste, und die Staaten von Holland und Westfriesland haben dahero kein Bedenken getragen, in Absicht auf selbige nicht nur des Völkerrechts, sondern sogar des Rechts der Barbaren zu gedenken.

Grot. L. II. c. 18. §. 4. etc.
Wicquefort Part. I. L. I. Sect. 27.
Bynkershoeck Ch. I. §. 6. 7. Ch. V. VII. §. 5. etc. VIII. etc.
Vattel L. IV. Ch. 7. §. 81. 82. 92. 101. 103. 106. VIII. §. 110.

§. 24.

Man will hier den Vorzug der Unverlezlichkeit, welcher gesandtschaftlichen Personen gebühret, bey Seite sezen, und bey ihrer Unabhängigkeit von dem Gerichtszwange des Staats, in welchem sie sich aufhalten, stehen bleiben. Diese Unabhängigkeit ist dann offenbar in dem Wesen und in der Natur der Sache selbst gegründet.

Man will dieses mit den Worten einiger der bewährtesten Lehrer des Völkerrechts beweisen, welche sich darüber so gründlich ausdrücken, daß man nicht nöthig hat, etwas hinzu zu sezen. Der erste derselben ist Grotius, welcher folgendermasen sich heraus läßt:

Sehr unsicher würde es mit den Gesandtschaften aussehen, wenn sie von ihren Handlungen jemand andern Rechenschaft zu geben verbunden wären, als demjenigen, von dem sie abgesandt sind. Diejenigen, welche Gesandten abschicken, und die, welche sie annehmen, denken meistens so verschieden und zum öftern auf eine selbst so einander zuwider laufende Art, daß sich beynahe allezeit etwas finden lassen würde, welchem man die Gestalt eines Verbrechens sollte geben können.

L. II. c. 18. §. 4.

Wicquefort bemerkt, daß, wenn ein Gesandter von einem andern, als seinem Herrn, wegen seiner Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden könnte, so würde selbiger eines Theils zwo Gerichtsbarkeiten unterworfen seyn, und andern Theils seinem Herrn ganz unbrauchbar werden. Hat ein Fürst die Freyheit, gegen einen Gesandten, der mit ihm seines Herrn wegen zu thun hat, um welcher Ursach willen, und unter welchem Schein es immer sey, einen Gerichtszwang auszuüben,

so können die, welchen er nicht ansieht, bald einen Vorwand finden, seiner los zu werden. Es ist mit des Gesandten Sicherheit geschehen; und ein Herr, der seinen Diener nicht gegen alle Arten von Beleidigungen zu decken vermag, kann niemals gut bedient werden.

L. I. Sect. 27. p. 390. et 391.

Gleich gründliche Anmerkungen machet Bynkershoeck. Man erlaube nur einmal, sagt er, die Verbrechen eines Gesandten zu untersuchen, und zu bestrafen; keiner von ihnen wird mehr in Sicherheit seyn. Ihre Verrichtungen bestehen darinn, das Beste ihres Herrn auf alle mögliche Art zu befördern; vielleicht gebrauchen sie dabey Mittel, die genau betrachtet, nicht die anständigsten seyn mögen. Darf man sie aber alsdann deswegen vor Gericht fordern; darf man sie strafen, so bald sie irgend eines solchen Dings überführt sind; so ist es eben so gut, den Gebrauch der Gesandtschaften völlig abzuschaffen. Und wenn ein Gesandter auch hierinn sich nichts zu Schulden kommen ließe, wird nicht alsdann, auch schon bey gemeinen Verbrechen, die gefängliche Verhaft, und alles das gerichtliche Verfahren, welches über ihn verhänget werden möchte, seinen Briefwechsel stören, und die Vollziehung seiner Aufträge hindern? Ja wie wird es selbst in dem gemeinsten Rechtshandel mit einem Gesandten aussehen? gesetzt, daß er sich weigerte, einem gegen ihn ergangenen Rechtsspruch sich zu fügen; wird man ihn mit der Execution belegen, ihn einsperren? Ohne Zweifel müßte ihn dieses hindern, seine gesandtschaftliche Obliegenheiten zu erfüllen.

Chap. VII. §. 5.

Bynkershoeck redet noch darzu von lauter solchen Fällen, worinn ein Gesandter die Gerechtigkeit gegen sich haben könnte. Allein es ist nicht einmal nöthig, solche Fälle anzunehmen. Man kann ihm hundert Rechtshändel auf den Hals werfen, worinnen er völlig unschuldig wäre.

Ueberhaupt kann, wie Vattel sehr wohl aus einander sezt, der Zweck von Gesandtschaften nicht erreichet werden, wenn solche nicht, mit Sicherheit, mit Freyheit und mit Treue ausgerichtet werden können. Allein ohne Unabhängigkeit von dem Staate, in welchem sich der Gesandte befindet, ist jene so unumgängliche nöthige Sicherheit sehr schwankend. Tausend Vorwände lassen sich erfinden, einen Gesandten zu beunruhigen, ihn zu verfolgen, ihm übel zu begegnen. Oft hat er Aufträge, die dem Hofe, an welchen er abgeschickt ist, unangenehm sind.

Hat

Hat nun dieser eine Gewalt oder gar eine Gerichtsbarkeit über ihn, wie steht zu hoffen, daß der Gesandte die Befehle seines Herrn mit der nöthigen Treue, Standhaftigkeit und Freyheit des Geistes vollziehen werde?

Es liegt alles daran, daß er keine Fallstricke zu befürchten habe, daß er durch keine Ränke von seinen Amtsverrichtungen abgezogen werden könne, daß er von dem Hofe, an welchen er gesandt ist, eben so wenig zu hoffen, als zu fürchten habe. Um die Würksamkeit seines Amts zu versichern, muß also ein Gesandter von der obersten Macht eines solchen Hofs, von dem Gerichtszwang des Landes in ciuilibus et criminalibus unabhängig seyn. Würden sich auch Personen vom Stand und Ansehen zu Gesandtschaften gebrauchen lassen, wenn ein solcher Auftrag sie einer fremden Bothmäßigkeit unterwürfig machte, und dieses sehr oft bey Völkern, die den ihrigen wenig hold sind, und wo sie unangenehme Forderungen zu vertheidigen, und in solche Erörterungen hinein zu gehen haben, die sehr leicht zu Heftigkeiten ausschlagen? Kann endlich ein Gesandter um gemeiner Verbrechen halber belanget; kann criminaliter gegen ihn verfahren; kann er in Verhaft genommen und gestraft; kann er civil-Sachen halber vor Gericht gefordert werden; so wird ihm sehr oft weder das Vermögen, noch die Zeit, noch die Freyheit des Geistes übrig bleiben, welche seines Herrn Geschäfte erfordern. Und von keinem Herrn ist zu vermuthen, daß er seinen Gesandten einer fremden Macht habe unterwerfen wollen. Indem ihn diese annimmt, so willigt sie also auch ein, ihn auf den Fuß der Unabhängigkeit anzunehmen, und dieses ist ein stillschweigender Vertrag, welcher der natürlichen Verbindlichkeit eine neue Stärke giebt.

L. IV. Ch. 7. §. 92. Ch. 8. §. 110.

§. 25.

Ein jeder Gesandter bleibt also unter der Gerichtsbarkeit und Bothmäßigkeit seines Herrn. Und wie das Völkerrecht annimmt, daß ein Gesandter seinen Herrn vorstelle, so wird auch nach dem Völkerrecht ein Gesandter so angesehen, als wenn sein Aufenthalt auserhalb des Staats wäre, in welchem er sich der Gesandtschaft halber befindet. Nun kann kein Fürst über einen andern Fürsten sich eines Gerichtszwangs anmaßen; also auch nicht über den, der ihn vorstellt. Und kann kein Fürst seine Gerichtsbarkeit weiter erstrecken, als auf die Personen und Güter, welche seiner Herrschaft unterworfen sind. Kömmt bey jedem Gerichtszwang alles auf die Unterwürfigkeit an; und fällt

aller Begrif eines Gerichtszwangs hinweg, so bald Urtheile und Befehle nicht gehandhabet zu werden vermögen; wie sollte ein Gerichtszwang gegen den statt haben können, der nach dem einstimmigen Grundsaz aller Völker zu einem fremden Staate gehört, und der, ob er wohl Gesandtschafts halber abwesend ist, dennoch mit stillschweigender und ausdrücklicher Bewilligung derselben so angesehen wird, als ob er seinen Wohnplaz nicht verändert habe?

Grot. L. II. c. 18. §. 4.
Wicquefort Part. I. L. I. Sect. 27. p. 389-90.
Bynkershoeck Ch. II. §. 2. etc. Ch. V. §. 7. VIII. §. 1. 2.

§. 26.

Diese Unabhängigkeit vom fremden Gerichtszwang, da sie mit den allerersten Begriffen einer Gesandtschaft wesentlich verbunden ist, muß dahero auch allen Gattungen der Gesandten zu gut kommen. Bothschafter, Gesandten, Residenten und Bevollmächtigte, von welchem Range sie immer seyn, haben darauf ein unverlezliches Recht.

Wicquefort T. I. L. I. Sect. V.
Bynkershoeck Ch. I. §. 6. 7. 8. XIII. §. 1.
Vattel Ch. 6. et 7.

Auch Agenten, wenn sie zu öffentlichen Angelegenheiten gebraucht werden;

Wicquefort T. I. L. I. Sect. V. p. 52. 59. 60. XXVII. p. 384.
Bynkershoeck Ch. 13. §. 2. et 3.
Vattel L. IV. Ch. 6. §. 75.

Legations-Secretars;

Wicquefort T. I. L. I. Sect. V. p. 68.
Bynkershoeck l. c. §. 5.
Vattel L. IV. Ch. 9. §. 122.

Die Frau, die Familie und das ganze Gefolge eines Gesandten;

Grot. L. II. c. 18. §. 8.
Wicquefort T. I. L. I. Sect. 28.
Bynkershoeck Ch. 15.
Vattel L. IV. Ch. 9. §. 120. et 121.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27.

Eben so gehört weder das Haus, noch alles was ein Gesandter, als Gesandter, mit sich führet, besizet und gebrauchet, unter den Gerichtszwang des Staats, worinn er sich befindet;

Grot. l. c. §. 8. 9.

Bynkershoek Ch. 16.

Noch vielmehr werden seine Papiere, Briefschaften und Archive, als eben so viel Stücke, die wesentlich zur Gesandtschaft gehören, heilig seyn und bleiben müssen. Sind selbige der mindesten Gefahr ausgesezt, so kann der Zweck der Gesandtschaft nicht erreicht werden, und der Gesandte ist unvermögend, mit gehöriger Sicherheit sein Amt zu verrichten.

Vattel L. IV. Ch. 9. §. 123.

§. 28.

So bald aber die Unabhängigkeit von dem Gerichtszwang des Staats, an welchen ein Gesandter abgeschickt ist, in dem Völkerrecht, und in dem Wesen des Gesandtschafts-Rechts gegründet ist, (§. 23. 24.) so bald alle Völker darüber einig sind, daß Gesandten unter der alleinigen Gerichtsbarkeit ihres Herrn bleiben, und daß ein Gesandter so angesehen werden müsse, als ob er auser dem Staate, worinn er sich Gesandtschafts halber aufhält, und in dem Lande seines Herrn sich befände; (§. 25.) so bald auch seine Familie, (§. 26.) sein Haus, seine Habschaften, seine Papiere und Briefschaften (§. 27.) an dieser Befreyung Theil haben; so fällt es in die Augen, daß auch nach dem Tode eines Gesandten, oder einer andern gesandtschaftlichen Person von Seiten des Hofs, an welchem er bey Lebzeiten gestanden hat, keine Versiegelung seines Nachlasses vorgenommen werden könne, die als eine Würkung oder als ein Beweis einer Gerichtsbarkeit gelten solle.

Dieses würde einen Widerspruch mit sich führen, der auf keinerley Art aufzulösen wäre, und also die höchste Verlezung des Völkerrechts in sich begreifen.

Würde eine solche Versiegelung noch darzu auf die Papiere und Archive erstrecket; so würde vollends an dasjenige die Hand gelegt, was bey einer Gesandtschaft das heiligste und unverlezlichste seyn muß, (§. 27.) und was die allergrößte Bescheidenheit und Entfernung von Seiten des Hofs, an welchen der Verstorbene geschickt war, billig erfordert.

§. 29.

Ohne allen Zweifel muß aus obigen Gründen das Recht der Versiegelung in dem Bezirk der Gesandtschaft selbst bleiben und von der Gerichtsbarkeit abhängen, welche allein dem Herrn der Gesandtschaft über diese zustehet. Die Versiegelung gebühret also dem Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, wenn jemand von den ihm Untergeordneten, oder ihm zugegebenen zur Gesandtschaft gehörigen Personen, von seiner oder ihren Familien, oder von dem Gefolge stirbt; und gehet der Gesandte selbst mit Tode ab, so gebühret sie dem, auf den die Verwaltung der Geschäfte fällt, und dem nunmehro im Namen ihres gemeinschaftlichen Herrn die Aufsicht über die Gesandtschaft oblieget.

Natürlicher Weise stehet auch dem Herrn der Gesandtschaft frey, zu Ausübung seiner Versiegelungs-Gerechtsame, der Gesandtschaft eines andern Hofs Auftrag zu thun.

Ja es ist kein Zweifel, daß in Ermangelung eines solchen Auftrags ein Gesandter, dem seines Herrn Wille und Interesse am besten bekannt seyn muß, nicht sollte jemanden zur Versiegelung nach seinem Tode ernennen können, um dadurch nicht allein seinem Nachlaß, der unter die Gerichtsbarkeit seines Herrn gehört, sondern vornämlich seinen Briefschaften, und dem Gesandtschafts-Archive diejenige sichere und von der Gerichtsbarkeit des Landes, worinn er stirbt, unabhängige Verwahrung zu schaffen, deren Nothwendigkeit in den wesentlichsten Begriffen einer Gesandtschaft lieget.

So haben es auch jederzeit die Höfe gehalten, und sich nachdrücklich allen Versiegelungen widersezt, die nach Absterben ihrer Gesandten von Seiten desjenigen Hofs, an welchem sie sich befanden, zuweilen versucht wurden. Man darf sich hierinn auf das allgemeine Herkommen, und anstatt aller besondern Beyspiele, auf die sorgfältige Vorsehung berufen, die deswegen die Herren General-Staaten im Jahre 1720. in Ansehung ihrer Gesandtschaft am Kayserlichen Hoflager getroffen haben.

Mosers Staats-Recht VI. Theil, p. 185.

Fabers Staats-Canzley Th. 45. S. 561-569.

§. 30.

Ein einziger Fall ist, wo nach Absterben eines Gesandten der Hof, an welchem er sich befunden hatte, die Versiegelung vorzunehmen befugt ist; wenn nämlich Niemand sich zur Stelle befindet, dem solche im Namen des Herrn des Verstorbenen zu vollziehen

ziehen zustehet. Denn ein Gesandter kann keinen Legations-Secretar bey sich gehabt haben; es können andere in gesandtschaftlichen Pflichten stehende Personen ermangeln; von dem Herrn des Gesandten kann kein Auftrag oder keine andere Verfügung geschehen seyn; und der Gesandte selbst kann vor seinem Absterben unterlassen haben, Vorsehung zu treffen. Alsdann ist kein Zweifel, daß der Hof, an welchem derselbe verstirbt, zur Versiegelung nicht nur befugt, sondern daß er sogar schuldig sey, sie vorzunehmen. Allein in einem solchen Falle geschiehet die Versiegelung nicht kraft einer über den Verstorbenen gehabten Gerichtsbarkeit, und zum Beweis derselben, sondern aus folgenden in den vorangeführten Gesandtschaftsrechten selbst liegenden Grunde. So bald nämlich ein Hof einen Gesandten annimmt, so ist er diesem seinem Gefolge, seinen Habschaften, und wie vielmehr seinen Papieren allen möglichsten Schuz zu geben, und die höchste Sicherheit zu verschaffen verbunden, und das Völkerrecht nimmt an, daß sich hierzu ein Hof von der Zeit an, da Er einen Gesandten bey sich angenommen und dafür erkannt hat, durch einen stillschweigenden Vertrag anheischig gemacht habe.

Grot. L. II. c. 18. §. 5.

Vattel L. IV. c. 7. §. 82.

Dieses ist der Grund und Titel, welcher alsdann eintritt, wenn Niemand vorhanden ist, der im Namen des Herrn des verstorbenen Gesandten die Versiegelung vorzunehmen im Stande wäre. Es geschieht also blos in dieser Rücksicht, und um dessen sämtlichen Nachlaß noch eben die gebührende Sicherheit, als wenn der Gesandte lebte, zu gewähren, daß solcher durch Verfügung des Landesherrn versiegelt wird, woraus jedoch zugleich folgt, daß, sobald Verfügungen von dem Herrn des Verstorbenen einlangen, jenes provisionelle Versiegelungs-Recht wieder verlösche, und die nur inzwischen angelegten Siegel wieder abzunehmen seyn.

§. 31.

Bisher hat man einen ächten Abriß des allgemeinen Gesandtschaftsrechts entworfen, wie selbiges in dem Völkerrecht und in dem Herkommen bey freyen Mächten und Völkern gegründet ist. Nunmehro wird man zeigen, daß alle Züge desselben auch insbesondere ihre Anwendung auf die Stände des Reichs und ihre Gesandten finden und finden müssen. Es würde eine unnöthige und überflüßige Beschäftigung seyn, sich bey dem Beweise aufzuhalten, daß das Recht der Gesandtschaft den

Ständen des Reichs an und für sich zukomme. Die Gesezе und die Verfassung des Reichs sind in diesem Stück jedermann bekannt: und Se. Kayserl. Majest. haben selbst in der gegenwärtigen Angelegenheit so oft und viel den Fürstl. Sächs. Höfen und den hohen Reichs-Mitständen, welche sich ihrer angenommen haben, versichern lassen:

> wie Höchst Dieselbe den Ständen des Reichs ihr Ius legationis zu entziehen oder zu schmälern nicht gemeint, vielmehr solches aufrecht zu erhalten, jederzeit bereit wären. (§. 7. 15. 18.)

daß man diesen Punkt als völlig ausgemacht voraus sezen kann. Die Frage schränkt sich dahin ein:

> Ob den Reichsständischen Gesandtschaften am Kayserl. Hoflager alle diejenige Befugnisse, welche sonsten mit dem Gesandtschaftsrechte verbunden sind, ebenfalls zukommen, und ob sie in Folge derselben insbesondere die Befreyung von der Gerichtsbarkeit sich zueignen können?

Und daß dieses eine Frage sey, welche durchaus bejahet werden müsse, wird 1) aus dem Sprachgebrauche und den ersten Regeln der Auslegung, 2) aus den wesentlichsten Begriffen des Gesandtschaftsrechts, 3) aus den Gesezen, und 4) aus dem Herkommen dargethan werden.

§. 32.

Was erstlich den Sprachgebrauch betrift, so wird Niemand in Abrede stellen, daß mit dem Worte: Gesandter und Gesandtschaft gewöhnlicher Weise jederzeit die Begriffe von jenen Befugnissen, und besonders von der oben ausgeführten Unabhängigkeit in Ansehung der Gerichtsbarkeit verbunden zu werden pflegen. Nun werden die Reichsständischen Gesandten nicht nur im gemeinen Leben, nicht nur am Hofe des Kayſers, ja nicht nur in den Häusern seiner hohen Minister, sondern in ihren Creditiven an den Kayser, in ihren Recreditiven von demselben, in den Schriften, die sie dem Kayser, seinem Ministerio, oder dem Reichshofrath übergeben, in den darauf erfolgenden Kayserl. Decreten, ministerial-Gegennoten und Antworten und Reichshofraths-Conclusis mit dem Namen von Gesandten und Gesandtschaften genau eben so und nicht anders belegt, als in Ansehung anderer Auswärtigen geschiehet. Ja die Reichs-Gesеze selbst sprechen an einem und eben demselben Orte von Gesandten auswärtiger Potentaten, Fürsten und Republiken, und

Reichs-

Reichsständischen Gesandten, ohne in der Benennung den geringsten Unterschied zu machen,

Wahl-Capitul. Art. III. §. 21. 22.

welchen sie hingegen, wenn sie zugleich von Reichsständischen Gesandten, und von den Geschäftsträgern der Reichs-Ritterschaft reden, sehr wohl beobachten, und die einen Gesandten, die andern Abgeordnete heisen,

Art. XXIII. §. 2.

aus der sehr bündigen Ursache, weil die Stände des Reichs das Gesandtschaftsrecht haben, der Reichs-Ritterschaft hingegen dasselbe nicht zustehet. So lang also kein Reichs-Gesez aufgewiesen werden kann, wodurch fest gesezt worden, daß das Wort Gesandter und Gesandtschaft, so bald es von Reichsständen gebraucht wird, einen ganz andern Sinn und Verstand, eine ganz andere Bedeutung habe; so erheischen alle Regeln der Auslegung, daß solches eben so zu verstehen, und eben derselbe Begrif damit zu verknüpfen sey, als wenn es von Gesandten auswärtiger Mächte gebraucht wird.

§. 33.

Und dieser Saz erhält vollends eine unumstößliche Gewißheit, wenn nun zweytens die wesentliche Begriffe des Gesandtschafts-Rechts in Betrachtung gezogen werden. Denn alles, was oben in Ansehung derselben aus der Natur der Sachen mit den Worten eines Grotii, eines Wicquefort, eines Bynkershoek, und eines Vattels, hergeleitet worden ist, (§. 24.) tritt hier in voller Mase ein.

Es ist der Mühe werth, davon eine umständliche Anwendung zu machen, und der Gegenstand ist zu wichtig, als daß man dieses nicht mit aller der Freymüthigkeit thun sollte, ohne welche sich der ganze Umfang derjenigen Aussichten nicht zeigen läßt, worauf es hiebey ankommt.

Man darf also getrost behaupten, daß es eben so unsicher mit den Reichsständischen Gesandtschaften, als mit jedem andern Gesandten aussehen würde, wenn sie jemand anderm von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben schuldig wären, als demjenigen Reichsstand, von dem sie abgeschickt sind. Bey allgemeinen Gesezen, bey Gesezen, die auf alle Zeiten, in allen Umständen gelten sollen, bey einer Verfassung, die Jahrhunderte bestehen soll, kann es nicht auf Begrifse ankommen, die nur diesem oder jenem besondern Zeitpunct angemessen sind;

einem Zeitpunkt, in welchem ein gerechter und erleuchteter Kayser des Reichs Oberhaupt ist; einem Zeitpunct, in welchem demselben ein Kayserl. Ministerium, ein Kayserlicher Reichshofrath zur Seite stehen, die beständig und in allen Angelegenheiten geradehin Recht und Billigkeit, Gesetze und Verfassung zur Richtschnur sich dienen lassen; einem Zeitpunct, in welchem Ruhe, Friede und Eintracht herrschen. Es muß auf alle mögliche Fälle gesehen werden; Die Vorsicht kann auch solche Zeiten beschlossen haben, worinn das Gegentheil aller dieser günstigen Voraussetzungen eintrift.

Und wie würde es alsdann mit der Reichsstände Gesandtschaften, mit ihrem Gesandtschaftsrechte selbst aussehen, wenn dieses blos nach jenen Voraussezungen seine Bestimmung haben sollte?

Es ist nur allzusehr bekannt, wie verschieden, und auf welche gerade einander zuwider laufende Art nicht selten am Kayserlichen Hofe oder bey dem Reichshofrath auf der einen Seite, und von den Ständen des Reichs auf der andern, gedacht worden ist. Bald kreuzen sich die Vorrechte des Kayserd und die Hoheiten und Gerechtigkeiten der Stände; bald legen das Kayserliche Ministerium, der Reichshofrath und die Stände die Gesezе des Reichs jeder Theil auf eine andere Art aus; bald entsteht die Verschiedenheit der Denkungsart aus der Verschiedenheit der Religion oder der Begriffe von der jedem Religionstheile zustehenden Gerechtsame: Ist nun der Reichshofrath Richter der Gesandten; so wird sich in unzähligen Fällen etwas finden und aufbringen lassen, dem die Gestalt eines Verbrechens könnte gegeben werden.

Auch ein Reichsständischer Gesandter würde alsdann, wenn er die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths anzuerkennen gehalten wäre, zwo Gerichtsbarkeiten unterworfen seyn. Denn ihn der Gerichtsbarkeit seines Herrn, der Verbindlichkeit, ihm von seinen Handlungen Rede und Antwort zu geben, völlig entziehen zu wollen, wird hoffentlich dem Reichshofrathe nicht beyfallen; und diese zwo Gerichtsbarkeiten würden bey den angezogenen Umständen ihn noch darzu sehr oft nach Grundsäzen beurtheilen, die völlig mit einander in Widerspruch stünden. So würde dann aber auch ein Reichsständischer Gesandter seinem Herrn völlig unbrauchbar werden. Hat der Reichshofrath die Freyheit, gegen einen Gesandten, der bey ihm oder dem Ministerio im Namen seines Herrn zu thun hat, unter welchem Vorwand es hiernächst sey, einen Gerichtszwang auszuüben: So werden sich sehr bald Wege finden, sich von einem Gesandten

loszu-

Digitized by Google

loszumachen, der dem Reichshofrath oder dem Ministerio nicht anstehet, nicht ihre Sprache, sondern die Sprache der Stände redet. Ist der Diener eines Reichsstands nicht vor allen Zudringlichkeiten und Beleidigungen des Reichshofraths und des Ministerii sicher; so ist es unmöglich, daß die Stände des Reichs von ihren Dienern gut bedient werden. Eben gegen das Betragen und gegen die Personen des Ministerii und des Reichshofraths müssen ja nicht selten Reichsständische Gesandte reden, schreiben und handeln. Wie kann also der Reichshofrath ihr Richter seyn? Könnte man jemals vermuthen, daß sie die Befehle ihrer Herren mit der nöthigen Treue, Standhaftigkeit und Freyheit des Geistes vollziehen würden?

Es ist offenbar, und man darf es also gerade heraus sagen, daß sie vom Kayserlichen Hof und vom Reichshofrath eben so wenig zu hoffen als zu fürchten haben müssen, wenn sie ihre Aufträge in der Mase vollziehen sollen, als es der Wille und das Interesse ihrer Herren erheischet. Ja es lässet sich nicht einmal gedenken, wie ein Reichsstand auch nur das geringste Vertrauen in seinen Gesandten sollte setzen können, wenn er ihn auf der einen Seite auser seinen Augen und durch die Entfernung auser seiner Gewalt wissen müßte, und auf der andern Seite der Kayserliche Hof und der Reichshofrath die einzigen seyn sollten, die seinem Gesandten Furcht und Hofnung würksam beyzubringen vermöchten.

Die Reichsstände haben noch dazu mit dem Kayser nicht allein solche Geschäfte, welche ihre Reichsständische Verhältnisse mit demselben betreffen, sondern auch solche Bündnisse und Verträge zu behandeln, wobey sie in keiner andern Gestalt, als jeder anderer freyer auswärtiger Hof betrachtet werden können. Und diese Betrachtung wird dermalen um so wichtiger, wenn man in Erwägung ziehet, daß die Reichsständischen Gesandten am Kayserlichen Hoflager zugleich auch Gesandten an dem Hofe der Kayserin Königin Majest. mithin am Hofe theils eines höchsten Reichs-Mitstands ihres Herrn, theils einer fremden Macht sind.

Welche Aussicht würde vollends jene Art von Geschäften erhalten, wenn diejenigen, welche darinn gebraucht werden, nicht ihren Herrn allein, sondern dem höchsten Gerichtshof desjenigen, mit welchem sie solche verhandeln und schliesen sollen, oder der mit jenem Hof in dem allergenauesten Interesse stehet, unterworfen wären? Und alles dieses bey Seite gesezt, wo würde überhaupt das Vermögen, die Zeit, die Freyheit des Geistes bleiben, die auch ein Reichsständischer Gesandter, so wie jeder

anderer zu Betreibung seiner Geschäfte gebrauchet, wenn er bey dem Reichshofrath auf jede gerichtliche Klage sich einlassen müsste, wenn er wohl gar in diesem oder jenem Fall gefängliche Verhaft; wenn er Executionen gegen ihn erfolgter Rechtssprüche zu erwarten hätte?

Alles dieses würde ihn jeden Augenblick an Vollziehung seiner Aufträge hindern, aus dem freyen Umgange sezen, von dem Zutritte an den Orten, wo er nöthig fände sich einzufinden, ausschliesen, seinen Briefwechsel stören, mit einem Worte ihn seiner Gesandtschaft entsezen, und also die Dauer und Würksamkeit des Reichsständischen Gesandtschafts-Rechts selbst vereiteln. Ja, man darf auch mit allem Fug in Ansehung Reichsständischer Gesandten fragen: welche Personen von Ansehen und Stande sich darzu gebrauchen lassen möchten, wenn sie dadurch auf einmahl ihrer angebohrnen Landesherren, der Verfaßung ihres Vaterlands, der Vorzüge, die sie darinn haben, und aller ihrer Befugniße sollten entäußert, und sie unmittelbar der Botmäsigkeit eines Gerichts-Hofs unterworfen werden, dessen Abneigung sie etwa bey Betreibung ihrer Geschäfte sich zugezogen hätten, der vielleicht nach Zeit und Umständen ihnen, ihrem Vaterlande, ihrem Landesherrn abhold geworden wäre; wie denn auch Fälle entstehen könnten, wo sie in solche Erörterungen mit Reichsständischer Freyheit hinein zu gehen hätten, die sehr leicht zu Heftigkeiten ausschlagen, oder dafür ausgedeutet werden können. Was sollte einen Gesandten antreiben, nach seinem Tode, wenn noch darzu die Durchsehung seiner Papiere die Abgeneigtheit gegen sein Andenken vermehret hätte, Wittib, Kinder und Vermögen lieber einen solchen aufgebrachten Gerichts-Hofe, als einem Landesherrn, der ihm und den Seinigen Schuz, Erkenntlichkeit, Dank und Belohnung schuldig wäre, zu überlassen? Man betrachte also die Sache, auf welcher Seite man wolle, so bleibt es unstreitig, daß mit der Befreyung Reichsständischer Gesandten von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths das Gesandtschafts-Recht der Reichsstände selbst stehe oder falle, in so fern solche zugestanden oder abgesprochen wird.

Die wesentliche Begriffe dieses Rechts erfordern ersteres, und den Gesandten die Gerichtsbarkeits-Befreyung nehmen, ist eben so viel, als die Gesandtschafts-Rechte selbst ihnen streitig machen.

Auch alles dasjenige, was das Völkerrecht zum Behuf der Unabhängigkeit der Gesandten überhaupt annimmt, (§. 25.) findet seine Anwendung bey Reichsständischen.

Man

Man nehme an, daß auch diese ihre Herren vorstellen, und daß auch sie sich auser dem Staate befinden, worinn sie sich ihrer Gesandtschaft halber aufhalten: Hieraus wird folgen, daß wie der Reichshofrath weder eigentlich eine persönliche, noch, in Sachen, eine uneingeschränkte, allgemeine, oder durchaus in erster Instanz gegründete Gerichtsbarkeit hat, also auch solche demselben über ihre Gesandten weder in Ansehung ihrer Personen, noch in Absicht auf ihre Angelegenheiten geradehin gebühre, und daß so wenig, dem Reichshofrath der Reichsstände Lande und Unterthanen ohne Mittel unterworfen sind, eben so wenig ein solcher Diener derselben, der auf Gesandtschaft stehet, eben deswegen aber noch zu dem Lande, woraus er abgeschickt worden ist, gerechnet wird, unmittelbar unter dem Reichshofrath stehen könne.

§. 34.

Es sind auch drittens die Reichs-Gesetze mit diesem Satze der Unabhängigkeit Reichsständischer Gesandten von der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Reichshofraths völlig verstanden. Schon überhaupt ist demselben verboten, die Stände des Reichs an ihren Hoheiten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu verkürzen,

Cap. Art. I. §. 2.

oder ihre Landsassen, ihnen mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Landesfürstl. auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdictionen unter einigem Scheine zu eximiren und zu befreyen;

Art. XV. §. 2.

sie von ihren ordentlichen Rechten zu dringen, zu erfordern, oder vorzubescheiden.

Art. XVIII. §. 3.

Es soll derselbe vielmehr einen jeden bey der ersten Instanz und seinen ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen bleiben lassen, und dagegen nicht eingreifen.

§. 4. et 5.

Und er ist ausdrücklich angewiesen, nicht blos allein die Kayserliche Hoheit, sondern auch der Stände, und der mittel- und unmittelbaren Unterthanen Privilegia der ersten Instanz aller Gebühr

bühr nach sorgsamlich in Acht zu nehmen, und den Reichsständen unberührt verbleiben zu lassen.

Reichshofraths-Ordn. T. 2. §. 2.

Sollte also dem Reichshofrathe erlaubt seyn, das Reichsständische Gesandtschafts-Recht (welches ohne Zweifel eines der vorzüglichsten Stücke von den Hoheiten und Gerechtigkeiten der Reichsstände ist) in den gezeigter masen wesentlichsten Grundsäzen und Bestandtheilen zu verlezen oder demselben allenfalls Gränzen und Schranken zu sezen, von denen die völlig allgemein und ohne Einschränkung redende Reichs-Geseze, deren Auslegung dem Reichshofrathe nicht zukommt, keine Sylbe enthalten? Soll der Reichshofrath das den Reichsständen so theure Vorzugs-Recht der Gesandtschaft darzu mißbrauchen können, ihre Unterthanen und Diener, die er schon überhaupt unmittelbar sich nicht unterwerfen darf, um die erste Instanz, ihre ordentliche Botmäsigkeit, und ihre unmittelbare Richter zu bringen, und soll also die gesandtschaftliche Würde den, der damit bekleidet wird, in schlechtere Umstände sezen, als worinn er sich vorher befand? oder wenn man die Gesandten als Repräsentanten der Reichsstände ansieht, soll der Reichshofrath abermals jenes theure Gesandtschafts-Recht darzu mißbrauchen dürfen, leztere selbst in eine dem Reichshofrath entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht allgemein, unbedungen und uneingeschränkt, gebührende Gerichtsbarkeit zu zwingen? Sollte der Reichshofrath nicht bedenken, daß er auch bey dieser ganzen Frage nicht nur auf die Kayserliche Hoheit, sondern auch auf der Stände Gerechtsame zu sehen verpflichtet sey, und daß jene viel zu weit ausgedehnt werde, diese aber verlohren gehen, so bald ihnen das Wesentliche entzogen wird?

Allein es ist auch noch insbesondere und buchstäblich in den Reichs-Gesezen vorgesehen, daß der Reichsstände Gesandten, Residenten und Agenten von aller Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, allerdings befreyet seyn sollen;

Cap. Art. XXV. §. 7.

Und man wird unten zeigen, daß wenn auch der Reichshofrath hiebey nicht mit Namen, sondern nur das Kayserliche Hofmarschall-Amt, die Landes-Regierung und andere Gerichte und Beamte genannt sind, der Reichshofrath jedennoch darunter ebenfalls verstanden werden müsse. Im übrigen wird bey dieser Gelegenheit nicht unschicklich seyn, eine von weyland Kayser Carl VI. Majest. an das Oesterreichische Wechsel-Gericht ergangene

gene Verordnung unter No. 23. einzuschalten, worinnen höchst- No. 23.
gedachter Kayser, dem der Sinn und Inhalt der Reichs-Gesetze
und der von ihm beschwornen Wahl-Capitulation gewiß bekannt
war, ausdrücklich bezeuget, wie nicht nur die von fremden Cro-
nen, sondern auch die von denjenigen Höfen, welche das Ius le-
gationis haben, und also auch von den Reichsständischen nach
Wien kommenden Gesandten, sich keinem fremden Gerichts-
zwange unterwerfen könnten.

Denn es ist besonders merkwürdig, daß, obschon zugleich der Unterwürfigkeit der Reichshofräthe unter die Jurisdiction ihres Collegii Meldung geschiehet, jedennoch dieselben von den Gesandten, der das Ius legationis habenden Höfe völlig abgesondert, und leztere durchaus mit den Gesandten der fremden Cronen, die unstreitig einer vollkommenen Befreyung genießen, in eine Classe gestellt werden.

§. 35.

Was in Ansehung der Befreyung der Reichsständischen Gesandtschaften von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths sowohl die Natur der Sache, als die Gesetze mit sich bringen, findet sich aber auch Viertens durch das Herkommen vollkommen bestätiget. Die folgenden Beyspiele zeigen solches unwidersprechlich.

Man ist in Ansehung derselben bey der Befreyung von der Versiegelung bey Todesfällen stehen geblieben. Theils ist diese der erste Gegenstand und die Veranlassung des gegenwärtigen Streits, und theils will der Reichshofrath selbige als eine Würkung und als einen Beweis seiner Gerichtsbarkeit gelten machen. So bald also das Herkommen der Forderung des Reichshofraths, bey Absterben Reichsständischer Gesandten zu versiegeln, entgegen stehet, so widerspricht es auch derjenigen Gerichtsbarkeit überhaupt, welche sich der Reichshofrath anzumasen unternimmt. Man bemerkt im voraus, daß ohne Zweifel noch viel mehr Beyspiele könnten beygebracht werden, wenn es nicht eine zu weitläuftige Sache wäre, bey allen und jeden Reichsständen darüber in den Archiven von so langen Jahren her nachsuchen zu lassen, und wenn nicht auch nach dem Zusammenhang der Umstände von manchen Fällen sich in den Archiven nichts aufgezeichnet finden dürfte. Es sind also nur 16 Beyspiele, die man sich begnüget, hier anzuführen.

Man hat jedoch nicht nöthig, sich blos auf die jüngern Zeiten einzuschränken, sondern man kann diese Beyspiele schon von dem vorigen Jahrhunderte bis auf die jezigen Zeiten herführen. Denn als

I.) im Jahr 1694. die Ehefrau des Chur-Braunschweigischen Residenten von Huldenberg mit Tode abgieng, meldete sich zwar das Kayserliche Hofmarschall-Amt zur Versiegelung an. Da aber derselbe seine Immunität dagegen einwandte; so ließ es das Hofmarschall-Amt sogleich dabey bewenden, und dem Reichshofrath fiel nicht einmal ein, einige Anforderung zu machen. Doch noch viel wichtiger ist

II.) das Beyspiel, welches sich nach Absterben der zweyten Ehefrau gedachten von Huldenberg, der nunmehro Abgesandter geworden war, ereignete. Wichtiger wegen der besondern Umstände, die dabey einschlugen, indem die verstorbene von Huldenberg ein Oesterreichisches Landeskind war, ansehnliche Güter und unbewegliches Vermögen in Oesterreich hinterließ, und Töchter vorhanden waren, die nach dem Heyraths-Vertrag in der katholischen Religion erzogen werden sollten; noch wichtiger aber deswegen, weil in diesem Fall die Reichsständischen Gesandtschafts-Gerechtsame dennoch, und der allerheftigsten Bewegungen ungeachtet, selbst in contradictorio durchgesezt wurden. Die von Huldenberg starb den 1sten Julii 1714. Gleich den andern Tag erschienen zween Abgeordnete des Obersten Hofmarschall-Amts, um die Sperre vorzunehmen. Der Abgesandte von Huldenberg that dagegen Vorstellungen, und berief sich unter andern auf das mit ihm selbst vor 20 Jahren vorgefallene obige Beyspiel. Allein der Kayserl. Herr Oberst-Hofmarschall blieb auf seinem Ansinnen bestehen, und als der von Huldenberg den 9ten Julii auf das Land gegangen war, machte derselbe sich diesen Umstand zu Nuzen, indem er in des Gesandten Wohnung den Amts-Secretar abschickte, der, nachdem ihm mit gutem Willen von den Bedienten kein Zimmer hatte geöfnet werden wollen, durch Androhung der Gewalt die Oefnung eines derselben zu Wege brachte, und hiernächst an einem kleinen Kästgen die Versiegelung vornahm. Der Gesandte aber übergab gleich nach seiner Zurückkunft dem Herrn Oberst-Hofmarschall eine feyerliche Verwahrung, und hierüber wurde aus der Sache eine Angelegenheit, die von dem Kayserlichen Hof auf das alleräusserste hinaus getrieben wurde. Anfänglich zwar ließ man die Sache auf sich beruhen.

Zu Anfang des Aprils des folgenden 1715ten Jahrs aber wurde sie mit desto größerm Nachdrucke gereget.

Man berief den von Huldenberg zu dem Reichshofraths-Präsidenten, bey welchem sich zugleich der Reichs-Vice-Canzlar und der Oberst-Hofmarschall mit dem Reichs-Referendario eingefunden hatten, und in dieser Zusammenkunft that der Reichs-

Digitized by Google

Reichs-Vice-Canzler Namens des Kayſers dem von Huldenberg einen umſtändlichen Vortrag, welcher dahin abzielt, daß derſelbe die Gerichtsbarkeit des Hofmarſchalls anerkennen, und Se. Kayſerl. Majeſt. nicht nöthigen möchte, andere Maasregeln gegen ihn zu ergreifen. Und als der von Huldenberg ſich dagegen auf die Reichsſtändiſche Geſandtſchafts-Rechte berief, vermöge welcher die Reichsſtändiſche Geſandten unter der Gerichtsbarkeit ihrer Herren ſtünden, und in dieſer Maſe alles weitere viele Zureden der Kayſerl. Herren Miniſter bey ihm ohne Würkung blieb; ſo wurde nicht nur der Umgang mit dem von Huldenberg beynahe völlig aufgehoben, und ihm alle Audienz und aller Zutritt bey Hofe äuſſerſt erſchweret; ſondern es wurde auch Kayſerl. Seits zu London ſogar die Zurückrufung deſſelben nachdrücklichſt begehret. Allein eben hierdurch iſt die Sache zu einer ſolchen Sprache gekommen, daß in der Folge die Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Rechte vielmehr in contradictorio behauptet und feſtgeſetzet wurden. Königs Georg I. von Engelland Majeſt. verbaten die geſuchte Zurückberufung des von Huldenberg, billigten es, daß dieſer die Gerichtsbarkeit des Hofmarſchall-Amts nicht anerkannt hatte, und blieben in gewiſſen Säzen, welche dem Kayſerl. Reſidenten bey der Antwort ausgehändiget wurden, dabey beſtehen, daß gegen die Geſandten und die Ihrigen durchaus keine Juriſdictions-Sperren ſtatt finden könnten. Und hierauf wurde Kayſerl. Seits weiter nichts mehr gereget, und weder ferner auf der Abrufung beſtanden, noch auch auf jene Säze nur eine Sylbe geantwortet. Vielmehr wurde zu Wien auf allerhand Weiſe ſich bemühet, einen glimpflichen Ausweg in der Sache zu finden; und es iſt merkwürdig, daß auſſer dem Prinzen Eugenio von Savoyen ſich vorzüglich der Reichshofraths-Präſident hiezu verwendete. Es blieben jedoch auch alle dieſe Bemühungen ohne Würkung, weil bey den geſchehenen Vorſchlägen der von Huldenberg immerhin mehr oder weniger befürchten zu müſſen glaubte, daß bey deren Bewerkſtelligung wenigſtens von ferne einige Gerichtsbarkeit anerkannt worden zu ſeyn ſcheinen möchte. Endlich aber wurde dieſe Angelegenheit im Octobr. 1715. auf eine Weiſe geendiget, welche eine ſolche Vermuthung vollkommen ausſchloß.

Der von Huldenberg war bey dem Kayſer in Anſehung der Art ſeines perſönlichen Betragens, beſonders bey der im Aprill mit ihm gehaltenen Miniſterial-Zuſammenkunft verunglimpfet worden, und der König hatte von allem Anfang an, da der von Huldenberg bey ihm verklagt worden war, dem Kayſerlichen Reſidenten bezeugen laſſen: daß, woferne er ſich hier-

inn sollte etwas haben zu Schulden kommen lassen, derselbe zu aller Ehrerbietung angewiesen wäre. Der von Huldenberg hatte dahero auch gar kein Bedenken, in einem eigenem Memorial gegen Se. Kayserl. Majest. seine Unschuld zu erklären und, weil dem Kayser ferner beygebracht worden war, als ob er seinen Kindern ihr Mütterliches zu entziehen und die Töchter evangelisch erziehen zu lassen gedächte, zugleich auch den Ungrund dieses Vorgebens darzulegen. Diesem allen ohngeachtet, nahm der von Huldenberg die gröste Vorsicht, auch hierbey sich in nichts verfängliches einzulassen. Er übergab das Memorial weder dem Oberst-Hofmarschall, noch dem Reichs-Vice-Canzler, noch einem andern Minister, ohne irgend ein diesfalls geschehenes Anerbieten sich damit beladen zu wollen, anzunehmen, sondern er machte die Einleitung dahin, daß der verwittibten Kayserin Amalia Majest. solches dem Kayser zuzustellen geruheten. Und selbst in Ansehung der wegen seiner Töchter ihm gemachten Beschuldigungen verantwortete er sich darinnen nicht unmittelbar bey dem Kayser, sondern er begnügte sich, Sr. Kayserlichen Majest. die Abschrift derjenigen Verantwortung vorzulegen, die er darüber an den König, seinen Herrn, hatte gelangen lassen, welches natürlicher Weise eben so viel war, als auch noch gegen des Kaysers höchsteigene Person, darauf zu bestehen, daß es der König allein sey, dem er Red und Antwort zu geben hätte. Was aber die Hauptangelegenheit, nehmlich den Streit wegen der Sperre betraf, so sezte er solchen als eine den König, seinen Herrn, angehende Sache in diesem seinem Memorial völlig bey Seite; und er ließ hiernächst blos geschehen, daß die Oberhofmarschallische Siegel ohne sein Zuthun in seiner Abwesenheit und eben so heimlich wieder hinweg genommen wurden, als sie angelegt worden waren. Weder die Inventur noch einige sogenannte Abhandlung und Vertheilung der Erbschaft, oder die Bevormundung der Kinder wurde von dem Kayserl. Hofmarschall bewerkstelliget, oder auch nur weiter gesucht, während daß quoad bona immobilia die Sache, so wie es sich nach der Ordnung gebührte, ad fora austriaca verwiesen wurde. Der Reichs-Hofrath erschien bey der ganzen Sache durchaus nicht, ausgenommen, daß er im Jenner 1715. ein vom Kayser abgefordertes Gutachten erstatter hatte, worinn er das Verfahren des Obrist-Hofmarschalls rechtfertigte, denselben, nicht aber sich, als denjenigen aufstellte, der die Kayserl. Gerichtsbarkeit über die Reichsständische Gesandtschaften auszuüben hätte, und alle diejenigen Schritte anrieth, die hiernächst in Ansehung der angeordneten Ministerial-Zusammenkunft mit dem von Huldenberg, dessen Anklage zu London, und so weiter, mit so widrigen Erfolg geschahen. So wurde dieser Streit geendi-

get,

get, und es ist wohl nicht auszudenken, wie die Reichsständische Gesandtschafts-Rechte stärker, kräftiger und würksamer hätten selbst in contradictorio behauptet und durchgesezet werden können. Und seit dem haben sich die Churfürsten und Fürsten des Reichs in diesem so standhaft behaupteten Besiz auch noch ferner auf das sorgfältigste erhalten.

§. 36.

III.) Noch im Jahr 1714. hatte nach Absterben der Herzogl. Würtembergischen Abgesandtin von Schüz der Oberst-Hofmarschall ebenfalls die Sperre mit Gewalt durchgesezt. Der von Schüz gieng aber gar so weit, daß er die Siegel desselben wieder abreissen, darüber eine Notariats Urkunde verfertigen, und die vier abgerissene Siegel mit einer Protestation durch Notarium und Zeugen dem Herrn Oberst-Hofmarschall zurückgeben ließ. Die Sache wurde hierauf gegen den von Schüz gleich heftig, ja noch heftiger, als gegen den von Huldenberg betrieben, da selbiger weit über die Schranken hinaus gegangen war, welche lezterer Glimpfs halber beobachtet hatte. Inzwischen blieben die Siegel abgerissen, es wurde keine neue Versiegelung unternommen, am allerwenigsten an Inventur, Verhandlung der Erbschaft und dergleichen gedacht, und alles, worzu sich der von Schüz bequemte, bestand darinn, daß er die Absendung des Notarii und der Zeugen an den Oberst-Hofmarschall entschuldigte. Allein nach diesem und dem Huldenbergischen Fall wurde der Besiz auf Seiten der Stände des Reichs vollkommen ruhig und unangefochten fortgesezet.

IV.) Den 19ten Aug. 1720. starb der Chur-Braunschweigische und zugleich Bischöflich-Osnabrückische Rath und Agent von Reck.

Hätte der Oberst-Hofmarschall, oder der Reichshofrath nach dem so widrig erfolgten Ausgang der Huldenbergischen und Schüzischen Fälle gleichwohl geglaubet, noch einiges Recht zu den Versiegelungen behalten zu haben; So war es bey diesem Absterben gewiß wesentlich nöthig, solches auf alle Art geltend zu machen, und um desto nöthiger, da sich der Fall bey eben der Gesandtschaft wiederum zutrug, welche selbiges zulezt und mit so gutem Erfolge streitig gemacht hatte. Allein es geschahe nicht die mindeste Bewegung weder von Seiten des Reichshofraths, noch des Oberst-Hofmarschalls, und eben der Gesandte von Huldenberg, gegen welchen dieser damals nichts auszurichten vermocht hatte, übte nunmehr die Gesandtschafts-Rechte so ruhig

aus, daß der Oberst-Hofmarschall und Reichshofrath sich nicht unterfiengen, selbige auch nur in Anspruch zu nehmen.

V.) Um eben diese Zeit starb der Chur-Brandenburgische Resident, Königl. Preuß. Hof- und Cammergerichts-Rath Burchardi, welcher auch des Königl. Churhauses Geschäfte am Reichshofrath besorgte. Hiebey blieb der Reichshofrath abermal ganz stille, und das Hofmarschall-Amt bot sich zwar zur Versiegelung an, zog sich aber, auf Verweigerung, sogleich wieder zurück. Dennoch ließ dasselbe in eben dem 1720sten Jahre die Versiegelung, selbst nach Absterben eines auswärtigen Gesandten, des Dänischen von Weyhburg vollziehen; und zwar mit Recht, weil hiebey genau der Fall einer provisional-Sperre eintrat, indem der gedachte Gesandte niemanden von Seiten seines Hofes bey sich hatte. Und mit allem dem wurde jedoch selbst dem geschwornen Reichshofraths-Agenten von Schlegel, der die Iudicialia des Dänischen Hofes hieselbst besorgte, erlaubet, sein Siegel mit beyzudrücken.

VI.) Im Jahr 1734. suchte das Kayserl. Hofmarschall-Amt bey dem Absterben des Chur-Brandenburgischen Legations-Secretars Reidt, zu sperren; der Gesandte, Graf von Gotter, verwahrte sich aber dagegen; und hierauf stand dasselbe also gleich ab.

VII.) Im Jahr 1739. starb der Marggräfl. Brandenburg-Onolzbachische Legations-Secretar Sauerzapf. Hierbey verlangte weder der Reichshofrath noch das Oberst-Hofmarschall-Amt sich einzumischen, sondern sie überliessen dem Gesandten von Staudach Sperre und Abhandlung der Verlassenschaft ohne Widerspruch. Besonders merkwürdig ist hiernächst

VIII.) der Fall, welcher sich bey dem den 17ten März 1748. erfolgten Tode des Chur-Braunschweigischen Raths und Agenten Pilgram, der so wie der zum IV. Beyspiele angeführte von Reck mit einer förmlichen Vollmacht beym Reichshofrath legitimiret war, ereignete. Seit den letzten Beyspielen war durch die Wahl-Capitulationen der beeden Kayser Carl VII. und Franz I. in Ansehung des Hofmarschall-Amts eine solche buchstäbliche Vorsehung geschehen, daß selbiger nicht mehr wagen durfte, mit seinen vorgegebenen Versiegelungs-Befugnissen hervorzutreten.

Hätte nun der Reichshofrath, so wie er jezo behaupten will, das Recht und die Pflicht gehabt, an seine Stelle zu treten, so war dieser neue Vorfall bey der Chur-Braunschweigischen Gesandtschaft gewiß der Zeitpunkt, wo er nicht unterlassen durfte,

durfte, seine Gerechtsame, die eigentlich höchst wichtige Gerechtsame des Kayserś selbst gewesen seyn würden, auszuüben. Und dieser Vorfall war dem Reichshofrath keinesweges verborgen. Ueberhaupt werden solche Todesfälle in Wien auf so vielerley Art bekannt, und vornemlich fallen protestantische Begräbniße wegen ihrer Besonderheit so in die Augen, daß es sich nicht vorzustellen ist, wie keinem einzigen Mitglied des Reichshofraths davon einige Kenntniß hätte zukommen sollen. Allein es stand überdies der verstorbene Rath Pilgram mit verschiedenen der angesehensten Reichshofräthe beyder Religionen in täglichem genauen Umgange, und er war ein so beliebter Mann, daß ihn selbst der Reichshofraths-Präsident, Graf von Wurmbrand, gern um sich hatte. Nichts desto weniger that, nach seinem, also weder dem Präsidenten, noch den Reichshofräthen unbekannt gebliebene Todesfall der Reichshofrath so wenig als der Oberst-Hofmarschall den mindesten Schritt, und der Chur-Braunschweigische Gesandte von dem Busche, ließ Versiegelung, Inventur, öffentlichen Verkauf des Nachlasses, und alles übrige ungestöhrt von Gesandtschafts wegen beobachten. Nicht nur aber betrug sich der Reichshofrath so ruhig und stillschweigend bey diesem Fall; er benahm sich eben so in den mehr als 20 Jahren, die auf selbigen sowohl unter fernerer Regierung des höchstseel. Kayserś Franz, als unter der Sr. jezt glorreichst regierenden Kayserl. Majest. folgten. Denn so machte der Reichshofrath weder

IX.) beym Absterben des Chur-Brandenburg. Residenten von Gräve, im Jahr 1750, noch

X.) bey dem Tode des Chur-Brandenburgischen Residenten von Diest im Jahr 1753. die mindeste Bewegung, obgleich sowohl der von Gräve, als der von Diest die *Iudicialia* des Königl. Chur-Hauses besorgt hatten. Als

XI.) im Jahr 1757. der Churpfälz. Gesandte von Hake auf seiner Reise nach Wien starb, vollzog der damalige Resident und jezige Gesandte Frhr. von Ritter, ohne mindeste Einrede die Versiegelung, und da er darüber mit dem Maltheser-Orden, von welchem der Verstorbene Commandeur war, Streit bekam, reclamirte er den hohen Beystand des Kayserl. und Kayserl. Königl. Ministerii, die ihm auch solchen versprachen und gewährten. Würde solches insonderheit von Seiten des Kayserl. Ministerii geschehen seyn, oder würde nach der Hand der Frhr. von Ritter die ganze Verlassenschafts Sache so ruhig, als es geschahe, und ohne mindesten Widerspruch nicht allein des Kayserl. Hofmarschalls, sondern auch des Reichshof-

raths haben zu Ende bringen können, wenn durch die neuesten Wahl-Capitulationen von 1742. und 45. zwar ersterer von der Jurisdiction über die Reichsständische Gesandtschaften und von den Versiegelungen ausgeschlossen worden, die demselben abgesprochene Befugniß aber dem Reichshofrath zugewachsen wäre. Es starb

XII.) im Julio 1760. Johann Adam Burkel, ein Canzellist des damaligen Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Hofraths und nunmehrigen Geheimen Legations-Raths von der Lith. Dieser versiegelte sofort dessen Nachlaß, ließ denselben inventiren, und antwortete solchen nach der Hand dessen Geschwistern aus, wovon ein Bruder unter der Kayserl. Armee als Hauptmann stund, andere aber in den Markgräfl. Landen angesessen waren. Auch hiebey machte so wenig der Reichshofrath, als der Hofmarschall die mindeste Einwendung, obgleich besagter von der Lith neben dem Gesandtschafts-Posten zugleich *ad iudicialia* des Markgräfl. Hofes beym Reichshofrath bevollmächtiget war, auch der verstorbene Canzellist häufig in den die Processe betreffenden Verrichtungen gebraucht worden. Und wollte man diesen Vorfall gegen alle Wahrscheinlichkeit dadurch entkräften, daß er vielleicht dem Reichshofrath unbekannt geblieben wäre, so ereignete sich

XIII.) wenige Jahre darauf ein neuer Fall bey der Chur-Braunschweigischen Gesandtschaft, welchem dieser Einwurf gewiß nicht kann entgegen gesezt werden. Es starb den 7ten Jun. 1765. der Gesandte von Steinberg, ein sehr beliebter und angesehener Minister, der täglich in Gesellschaften gewesen war und in der großen Welt gelebt hatte, und dessen Tod mit allen seinen Umständen das Mitleid und Bedauern des ganzen Hofs und des gesamten Adels erregte, ein Gesandter, der besonders auch mit vielen Reichshofräthen und dem Praesidio selbst in Freundschaft und Verbindung stand, welchen allen auch so, wie sämtlichen einheimischen und auswärtigen Ministern und dem ganzen Adel der Tod auf die gewöhnliche Art durch gedruckte Zettel bekannt gemacht wurde. Ist es zu glauben, daß bey einem auf so vielfache Art dem Reichshofrath bekannt gewordenen Todesfall dieses höchste Reichs-Gericht völlig unthätig geblieben seyn würde, oder wäre dieses gegen seine ihm aufliegende Pflichten zu verantworten gewesen, wenn selbiger das allermindeste Recht sich hätte beygehen lassen, bey Todesfällen Reichsständischer Gesandtschaften zu versiegeln, und das, was mit Voraussezung einer ihm zukommenden Jurisdiction daraus folgen würde, zu beobachten. Nichts desto weniger ist es zuverläßig,

läßig, daß der Chur-Braunschweigische damalige Legations-Secretar, der zugleich *ad Iudicialia* beym Reichshofrathe legitimiret war, die Versiegelung und die nachherige ganze Auseinandersezung der Verlassenschaft ruhig vollzog, ohne daß der Reichshofrath sich auch nur im allergeringsten meldete. Vieles von dem Nachlaß wurde auf Anordnung besagten Legations-Secretars öffentlich verkauft, und verschiedene der Herren Reichshofräthe wohnten diesem öffentlichen Verkauf in dem Gesandtschafts-Quartier bey; sahen, daß solcher von Gesandtschaftswegen geschahe, unterhielten sich davon mit besagtem Legations-Secretar, und keinem fiel es ein, weder ihm Gesprächsweise einigen Zweifel über die Befugniß der von ihm in dieser Maase ausgeübten Gerichtsbarkeit zu erkennen zu geben, noch auch nach der Hand bey ihrem Collegio einige Bewegung zu veranlassen. Nur das Hofmarschall-Amt hatte besagtem Legations-Secretar seine Bemühung mit vieler Höflichkeit angetragen, sich aber auch, sobald lezterer selbige verbeten, eben so höflich zurück gezogen. Endlich vollzog

XIV.) nach dem am 4ten Febr. 1769. erfolgten Absterben des Herzogl. Sachsen-Weimarischen und Gothaischen Gesandten von Rehboom, des Vaters eben desjenigen Legations-Raths von Rehboom über die Versiegelung dessen Nachlasses die gegenwärtige Streitigkeit entstanden ist, nach ausdrücklich deshalb von Seiten des Sachsen-Gothaischen Hofes erhaltenen Auftrag und Vollmacht die Chur-Braunschweigische Gesandtschaft ebenfalls die Versiegelung, Publicationem testamenti, Confectionem Inventarii, Convocationem creditorum und nachherige Auseinandersezung der Erben ungestöhrt; und es geschahe dieses so öffentlich, als wenig überhaupt der Todesfall des Gesandten von Rehboom verborgen war. Derselbe lebte mit verschiedenen Reichshofräthen in besonderer Freundschaft; er wohnte auf einer Straße, in welcher, und neben welcher verschiedene derselben ihre Wohnung hatten, und der Legations-Rath von Rehboom unterließ nicht, gleich nach dem Begräbnißtage, wie dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar, und dem Kayserl. Königl. Herrn Hof- und Staats-Canzlar, also auch dem Reichshofraths-Präsidenten die Aufwartung zu machen, und von dem erfolgten Tode seines Vaters die Anzeige zu thun, welche bereits vorhero gleichfalls durch gedruckte Zettel geschehen war. Gleichwohl verlangte der Reichshofrath zu keiner Zeit die Versiegelung vorzunehmen, oder sich in das Verlassenschafts-Geschäfte einzumischen; der Oberst-Hofmarschall aber betrug sich eben so, als in dem vorher angeführten Steinbergischen Fall, wie solches die damals von dem Privat-Secretar des Gesandten verfaßte

No. 24. Regiſtratur, die unter No. 24. hiebey lieget, mit mehrerm darlieget. Und als

XV.) die hinterlaſſene Wittwe gedachten Geſandten von Rehboom den 24ten Nov. 1770. ebenfalls mit Tode abgieng, verrichtete der S. Weimariſche Geheime Legations-Rath Iſenflamm, welchem, da der S. Gothaiſche Geheime Legations-Rath von der Lith mit der älteſten hinterlaſſenen Tochter und Miterbin derſelben verehlicht iſt, nach dem zwiſchen den S. Weimar- und Gothaiſchen Höfen getroffenen Einverſtändniß, der Auftrag dazu geſchehen war, im Namen des S. Weimariſchen Hofes die Verſiegelung ohne mindeſte Stöhrung, obgleich der Reichshofrath bey dem allererſt einige Wochen vorhero erfolgten Abſterben ihres Sohnes ſich angemaßet hatte, die Verſiegelung vorzunehmen. Dieſes höchſte Reichsgericht mußte alſo damals noch keine allgemeine Befugniß bey Todesfällen Geſandtſchaftlicher Perſonen zu beſitzen, ſich eingebildet haben. Jene S. Weimariſche alleinige Verſiegelung blieb auch bis in den Febr. 1772. beſtehen. Inzwiſchen kann das Abſterben der Geheimen Räthin von Rehboom ſowohl in Abſicht auf jenen Umſtand, der kurz vorhero angelegten Sperre bey deren Sohns Nachlaß, als auch weil gedachter S. Weimariſcher Geſchäftsträger der Auslieferung des Teſtaments halber alſo gleich nach dem Tode derſelben mit einem der Herren Reichshofräthe in Streit verfiel, und überdies die jüngern Töchter ſchon den 21ten Januar 1771. beym Reichshofrath um die Obſignation gebeten hatten, als ein dieſem höchſten Reichs-Gericht unbekannt gebliebener Fall, nicht angegeben worden. Ja es erfolgte

XVI.) noch in dem 1771ten Jahr der Tod der Genueſiſchen Geſandtin Doria, ohne daß der Reichshofrath die Sperre angelegt, oder anzulegen verſucht hätte. Dennoch iſt bekannt, wie nachdrücklich dieſes höchſte Reichsgericht die Kayſerliche Gerichtsbarkeit über die Republik Genua behauptet, und es iſt alſo von jener Unthätigkeit der Grund nicht darinn zu ſuchen, daß Genua eine auswärtige Republik ſey.

§. 37.

Dieſe 16. Beyſpiele ſind, ohne daß es nöthig wäre, mehrere aufzuſuchen, hinreichend zu beweiſen, daß der Befreyung der Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths und daher auch insbeſondere von Verſiegelungen ihres Nachlaſſes auch das Herkommen vollkommen zur Seite ſtehe.

Es

Es bleibet allein übrig zu zeigen, daß dieſe Befreyung eben ſowohl den Agenten der Reichsſtände, und insbeſondere allen denen, die am Reichshofrath deren Rechts-Angelegenheiten betreiben, als ſolchen caracteriſirten Geſandten und Reſidenten derſelben, die dieſe Beſorgung nicht auf ſich haben, zuſtehe. Man muß dabey blos bemerken, daß hierunter diejenigen nicht gemeynet ſind, welche ordentliche geſchworne und bey dem Reichshofrath verpflichtete Agenten, hiernächſt aber von Ständen des Reichs mit Vollmachten zu Betreibung ihrer Rechts-Angelegenheiten verſehen ſind, ſie mögen nun mit welchen Titeln, als es immer ſey, von ſelbigen dabey begabet ſeyn oder nicht. Die Rede iſt allein von denen, welche eigends zu ſolchem Endzweck abzuordnen und am Reichshofrath zu halten, den Reichsſtänden erlaubt iſt.

Reichshofraths-Ordn. T. 7. §. 9.

und daß dieſe jene Befreyung von des Reichshofraths Gerechtigkeit genießen, iſt in der Natur der Sache, den Reichs-Geſezen und dem Herkommen gegründet.

§. 38.

Wie unſicher würde es auch mit ſolchen Agenten ausſehen, wenn ſie jemanden andern von ihren Handlungen Rechenſchaft zu geben hätten, als allein demjenigen Reichs-Stande, von dem ſie bevollmächtiget ſind. Auch in Anſehung ihrer iſt es kein geringfügiger Umſtand, daß nicht ſelten auf eine ſehr verſchiedene, ja gerade einander zuwiderlaufende Art von Seiten des Kayſerl. Hofs oder des Reichshofraths, und von Seiten der Stände des Reichs gedacht werde.

Hätte der Reichshofrath die Gerichtsbarkeit über einen ſolchen Agenten, ſo würde ſich in unzähligen Fällen etwas finden und aufbringen laſſen, dem die Geſtalt eines Verbrechens auch in Anſehung ihrer gegeben werden könnte. Was für Ungemach würde darüber ein Agent ausgeſezt ſeyn! Und entweder müßte er zwo Gerichtsbarkeiten über ſich erkennen, die ſeines Herrn, und die des Reichshofraths, in welchem Fall lezterer ſehr oft ihn anders, als erſterer beurtheilen würde; oder er würde vielmehr in der That und in der Wahrheit der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths allein unterliegen; und wie leicht würde alsdann ein jeder, der dem Reichshofrath nicht anſtünde, hinweg gebracht werden können, oder er ſeinem Herrn verdächtig oder unbrauchbar werden. Eben gegen das Betragen und die Perſonen des Reichshofraths müſſen die Agenten der Stände oft reden, ſchreiben und handeln. Unmöglich iſt es alſo,

daß dieſe ihre Richter ſeyn können? Worinn ſollte in einem ſolchen Fall der Vorzug beſtehen, welchen die Geſeze den Ständen des Reichs einräumen, eigene Agenten am Reichshofrath halten zu dürfen? Die Freymüthigkeit, die Standhaftigkeit, um welcher willen Stände des Reichs lieber eigene, als gemeine dem Reichshofrath verpflichtete Agenten zu den Angelegenheiten gebrauchen, die ihre Lande, Leute und Unterthanen, ihre Hoheiten, Ehren und Würden betreffen, würde ja guten theils hinwegfallen, wenn ſelbige von dem Reichshofrath etwas und beynahe mehr, als von ihren eigenen Herren, zu fürchten und zu hoffen haben ſollten.

Es liegt ſogar ein Widerſpruch in dem Ausdruck: eigen, oder den Ständen des Reichs allein verpflichtet, und in dem Ausdruck: der Reichshofräthl. Gerichtsbarkeit unterworfen. Man ſeze aber auch alle dieſe höchſtwichtige Betrachtungen bey Seite; ſo würde ein Stand des Reichs ſchon deswegen von ſeinem ſogenannten eigenen Agenten, wenn er die Reichshofräthl. Gerichtsbarkeit anerkennen müßte, wenig ſicher ſeyn, daß ſelbiger ſich nicht alle Tage auf jede gegründete oder ungegründete gerichtliche Klage einlaſſen, mit einem jeden, der ſich ihm zudränge, in Verhandlungen und Schriftwechſel treten, und am Ende wohl gar gefängliche Verhaft oder Execution gegen ſich ergehen laſſen müßte; lauter Wege, die Freyheit des Geiſtes zu verlieren, um Zeit und Muße zu Vollſtreckung ſeiner Geſchäfte zu kommen, und nicht ſelten alsdenn, wenn ſeine Würkſamkeit am nothwendigſten wäre, derſelben entſezt zu werden.

§. 39.

Was aber ſchon die Natur der Sache mit ſich bringet, wird von den Geſezen des Reichs noch insbeſondere vorgeſchrieben. Es iſt bereits angeführt worden, daß, indem die Reichshofraths-Ordnung den Ständen des Reichs zugeſtehet, eigene Agenten zu halten, nothwendig dabey die Befreyung von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths vorausgeſezet werden müſſe, weil ſonſt kein Vorzug zu erdenken ſtehe, den die Reichs-Stände in ihren eigenen Agenten vor andern ordentlichen Agenten finden könnten. Und hiermit kömmt der Unterſchied überein, mit welchem die Reichshofraths-Ordnung in Anſehung der erſtern, und in Abſicht auf die leztere ſpricht. Erſtlich leget ſie jenen den Eid nicht auf, welchen dieſe beym Antritt ihrer Agentſchaft ablegen müſſen; und eben dieſe Beeidigung iſt dennoch dasjenige, worauf die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VII. §. 3. 4.

die

die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths über leztere gründet. Es ist dieses ein offenbares Zeichen, daß ein eigener ständischer Agent eine von diesem Gericht abgesonderte Person bleibe.

Daher ist ein solcher hiernächst auch dem Examen nicht unterworfen, welchem die geschworne Reichshofraths-Agenten sich fügen müssen.

Tit. cit. §. 1. 2. et 9.

Und so erfordert drittens selbige zwar von diesen, wenn sie verreisen wollen, daß sie um Erlaubniß bitten und Substitution thun,

§. 5.

von den eigenen Agenten hingegen nicht jenes, sondern nur dieses;

§. 9.

jenes nemlich sezet eine Gerichtsbarkeit und Botmäsigkeit voraus; diese aber ist zu der Ordnung und zu Fortsezung der Rechts-Angelegenheiten erforderlich, der Geschäftsträger stehe unter welcher Gerichtsbarkeit er wolle. Die Wahl-Capitulation ist aber vollends entscheidend, da sie

Art. XXV. §. 7.

den Agenten eben so buchstäblich und ausdrücklich, als den Gesandten und Residenten der Stände die Befreyung von der Jurisdiction, Inventur, Edition der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und derselben Tutelen beyleget.

§. 40.

Endlich bestätigt das Herkommen, was auf diese Art Rechtens ist. Denn gehet man auf die oben (§. 35. und 36.) angeführten Beyspiele zurück; so ist der Chur-Braunschweigische Resident und nachmalige Gesandte von Huldenberg, der bey dem Absterben seiner ersten Frau der gesandtschaftlichen Freyheiten ruhig genossen, und nach dem Tode seiner zwoten Frau selbige in contradictorio auf die stattlichste Weise durchgesezet hat, zu beyden Zeiten beym Reichshofrath legitimiret gewesen. Und eben diese Beschaffenheit hatte es mit dem Chur-Braunschweigischen und Osnabrückischen Rath und Agenten von Reck 1720. mit dem Chur-Brandenburgischen Residenten von Burchardi, um eben dieselbe Zeit; mit dem Chur-Braunschweigischen Rath und Agenten Pilgram im Jahr 1748. mit den Chur-Brandenburgischen Residenten von Gräve und von Diest in den Jahren 1750. und 1753. und mit dem Brandenburg-Onolzbachischen damaligen Hofrath von der Lith im Jahr 1760. Acht Beyspiele, welche durch einen Zeitlauf von beynahe siebenzig

Jahren bis auf die neueste Zeiten bewähren, daß der Reichshofrath von der Legitimation bey diesem Reichs-Gericht keine Befugniß hergeleitet habe, Churfürstl. und Fürstl. Agenten unter seinen Gerichts-Sprengel zu ziehen, oder bey Todesfällen sich die Versiegelung zuzueignen.

§. 41.

So bleibet es also keinem Zweifel unterworfen, daß, wie das Völkerrecht allen Gesandten überhaupt die Befreyung von aller Gerichtsbarkeit an dem Ort ihrer Versendung versichert; (§. 21-30.) auf eben diese Art solche, und besonders auch die Befreyung von Versiegelung bey Todesfällen, nach den unstrittigsten Regeln der Auslegung (§. 32.) nach der Natur der Sachen (§. 33.) nach den Reichs-Gesezen, (§. 34.) und nach dem Herkommen (§. 35. und 36.) den Reichsständischen Gesandtschaften ins besondere gebühre; hiervon auch der Stände des Reichs eigene, dem Reichshofrath nicht verpflichtete Agenten nicht ausgeschlossen werden können (§. 37-40.) hiemit schmeichelt man sich, dem Gegenstand des II. Abschnitts Genüge geleistet zu haben.

Dritter Abschnitt.

Reichshofräthliche vermeintliche Gründe.

§. 42.

Man schreitet nunmehro zu dem dritten Abschnitt, in welchem man sich anheischig gemacht hat, diejenigen Gründe darzulegen, womit der Reichshofrath sein Benehmen zu rechtfertigen suchet. Fände man sich in dem Stande, die Vota des Reichshofraths mitzutheilen; so würde man solche hierbey freymüthig abdrucken lassen, um dadurch jenen vermeintlichen Gründen an ihrem Werth nichts zu benehmen. Da selbige aber als Geheimnisse der Kenntniß der Partheyen entzogen werden; so muß man sich begnügen, auf dasjenige Votum, welches der Reichshofrath in der Huldenbergischen Sache den 7ten Jenner 1715. erstattet hat, zurück zu gehen, als welches in öffentlichen Büchern gedruckt bekannt gemacht worden ist.

Princ. Proc. Iud. Imp. Aul. Formularbuch I. Th. No. 47. und anderwärts.

Und man muß dieses um so mehr thun, da der Reichshofrath auf selbiges noch immer und besonders in der gegenwärtigen Ange-

Angelegenheit sich vorzüglich berufet, es überall vorausſetzet und zum Grunde leget, ja beynahe damit aller weitern Ausarbeitung überhoben zu ſeyn glaubet. Aus dieſem Voto nun, und aus den geſchehenen Miniſterial-Aeuſſerungen ſowohl als auch demjenigen, was die Herren Reichshofräthe hin und wieder Geſprächsweiſe zu erkennen zu geben beliebt haben, wird man jene vermeintliche Gründe herausziehen. Und man wird dieſes mit aller Treue thun, indem man keinen derſelben wiſſentlich zurück laſſen, und hiernächſt jedem alle Stärke mit welcher er vorgetragen worden iſt, oder deren man ihn nur mit der größten Partheylichkeit für fähig halten kann, geben wird.

§. 43.

Erſtlich läugnet der Reichshofrath in dem angezogenen, und von ihm annoch als überaus bündig angegebenen und zum Grund gelegten Voto, was nach dem Grotio und andern Lehrern in Anſehung der allgemeinen Befreyung der Geſandtſchaften von der Gerichtsbarkeit des Orts wohin ſie abgeordnet ſind, für Völkerrechts und Herkommens angeſehen wird. Es ſetzet derſelbe ſolchen Grundſätzen die Meynung Cocceji

Diſſ. de legato ſancto, non tamen impuni.

entgegen, vermöge welcher, wenn gleich nicht nach einem ungewiſſen und willkührlichen Völkerrecht, jedennoch nach dem Naturrecht ſelbſt Geſandte zwar heilig und unverlezlich wären, dieſes Naturrecht aber ſie blos für allem Unrecht nicht aber für der Vollſtreckung des Rechts ſicher ſtelle. Welches gekrönte Haupt, ſagt, nach Anleitung der Coccejiſchen Meinung der Reichshofrath, würde ſich einfallen laſſen, daß es, um einen fremden Geſandten ſicher und ruhig ſchlafen zu machen, ſich ſelbſt, ſeine Lande und Unterthanen unzählbarer Gefahr, Ungelegenheit, Schaden und Mörderey untergeben müſſe? Cocceji und des Reichshofraths Meinung nach iſt es nicht zu vermuthen, daß ſich ein Herr, an welchen ein Geſandter abgeſchickt iſt, ſeines Rechts mißbrauchen, und auch die geſandtſchaftliche Handlungen unter ſeinen Gerichtszwang ziehen möchte; und wer hierinnen das natürliche Recht hintan zu ſetzen im Stande wäre, würde ſich auch durch eine Völkerrechtliche Befreyung nicht abhalten laſſen.

Die Vorſtellung, daß ein Geſandter mit ſeinem Herrn für eine Perſon, und jener alſo ſo angeſehen werde, als ob er ſich auſſer dem Staate befinde, worinn er ſich Geſandtſchaftshalber aufhalte, ſoll für das Völkerrecht zu gekünſtelt ſeyn, und wenn auch die erſte zugelaſſen würde, daraus noch nicht die

zweyte, oder dieses folgen, daß, wenn der Herr des Gesandten selbst gegenwärtig wäre, solcher von dem Gerichtszwang des Orts nichts zu befürchten hätte. Der Schluß aber, der aus allem diesen gezogen wird, ist dieser: daß die Unabhängigkeit vom Gerichtszwang, welche Grotius und andere nach dem Völkerrecht den Gesandten in Ansehung des Orts ihres Aufenthalts beylegen, eine Sache sey, die nach Wohlgefallen bald auf diese, bald auf eine andere Art eingerichtet werden könne. Und in der That möchte man über dieses sorgen: es sey dem also, daß ein Gesandter seinen Herrn vorstelle; dieses bedeutet doch nichts anders, als wenn ein jeder Gewaltträger den, der ihm die Gewalt giebt, in allen ihm aufgetragenen Geschäften vertritt; man muß ihn also allerdings in seinen Verrichtungen nicht hindern. Wie er aber keinen Auftrag hat, eigene Geschäfte zu treiben, noch weniger Böses zu thun; wie sollte er nicht, auch ohne Beleidigung seines Herrn, unter derjenigen Gerichtsbarkeit stehen können, unter welcher er contrahiret, oder ein Verbrechen begangen hat? Kann man zulassen, daß er durch Contracte andere in Verbindlichkeit seze, ohne sich selbst zu verbinden? andere gerichtlich zu belangen vermöge, ohne selbst belanget werden zu können? ungestraft die Unterthanen des Orts seines Aufenthalts betrügen dürfe? hat er Zeit zu allen diesen Händeln, so wird er sie auch zu den daraus entspringenden Rechts-Angelegenheiten haben.

Bynkershoeck Ch. VII. §. 2.

§. 44.

Zweytens behauptet der Reichshofrath, daß, wenn auch jene Befreyung Völkerrechtens wäre, selbige dennoch auf Reichsständische Gesandtschaften keine Anwendung fände; die Verfaßung des Reichs beruhe nicht auf dem Völkerrecht, sondern auf den Gesezen; die Stände bedürfen auch des erstern nicht, da ihnen leztere für ihre Wohlfahrt und Sicherheit Bürgen seyn. Von des Reichs Oberhaupt sey ferner der allenfalls vom Völkerrecht zwischen freyen Mächten besorgliche Mißbrauch der Gerichtsbarkeit über die Gesandtschaften des Reichs nicht zu vermuthen, da derselben ihre Herren sogar Land und Leute und was ihnen nur immer kostbar seyn kann, anvertrauen müßten, und da auch die Stände des Reichs kein freyes Gesandtschafts-Recht, wie unabhängige Völker, besäßen, sonderm nach den Gesezen ihr Gesandtschafts-Recht nicht wider Kayser und Reich, und wider die Pflichten, womit sie beyden verbunden sind, auszuüben befugt seyn.

I. P. Art. VIII. §. 2.

Wäre

Wäre endlich die angenommene Einheit der Personen zwischen einem Gesandten und seinem Herrn, und die Vorstellung, daß der erstere als immer sich in den Ländern des leztern aufhaltend angesehen werde, auch würklich in dem Völkerrecht gegründet; was, sagt der Reichshofrath, könnte dieses den Reichsständischen Gesandtschaften nutzen? wollen sie für eine Person mit ihren Herren angesehen werden, so müssen sie erkennen, daß diese selbst unter der Gerichtsbarkeit des Kayſers stehen. Und gesezt, sie müßten alsdann, wenn sie am Kayserl. Hoflager stehen, angesehen werden, als ob sie sich in ihrer Herren Landen aufhielten, an welchem Ort im Reiche könnten sie sich einbilden, ausser dem Gerichtszwang des Kayſers zu leben? Es ist also, sagt der Reichshofrath, offenbar, daß das Völkerrecht auf die Reichsständischen Gesandtschaften keine Anwendung finde; und Wicquefort selbst, der so eifrige Vertheidiger der Gesandtschafts-Rechte, gestehet ein:

L. I. Sect. 27. p. 404.

daß man solche ihre Sicherheit nicht im Völkerrecht, sondern in der öffentlichen Treue zu suchen habe.

§. 45.

Drittens suchet der Reichshofrath, wenn man nur die Sache nicht nach dem, angeblich hier keine Anwendung findenden Völkerrecht, sondern nach der Verfassung und den Gesezen des Reichs betrachtet, eben jene Gerichtsbarkeit des Kayſers über die Reichs-Stände überhaupt als einen Grundsaz aufzustellen, warum auch ihre Gesandten am Kayserl. Hoflager solche erkennen müssen. Kann ein Repräsentant eines Reichsstands, sagt man, wegen der Person dieses Reichsstands und in seinem Namen mehr Gerechtsame fordern, als dieser Reichsstand selbst hat? Vermag er sich über Beeinträchtigungen zu beklagen, wenn man ihn genau so behandelt, wie sein Herr schuldig ist, sich selbst behandeln zu lassen? Nun ist der Kayſer ohne allen Widerspruch der Reichs-Stände Richter, und was insbesondere die Versiegelung nach ihrem Tode betrift; so läßt solche der Kayſer vollziehen, so bald Reichs-Stände an seinem Hoflager sterben. Müssen denn nicht also auch ihre Gesandten und Repräsentanten des Kayſers Gerichtszwang gegen sich gelten lassen, und kann man die Versiegelung ihres Nachlasses bey Todesfällen den Reichshofrath streitig machen? Das Kayserl. Reichs-Obristrichterliche Amt, mithin das ganze Band zwischen Haupt und Gliedern, folglich die Verfassung des Reichs selbst würde aufgehoben werden, wenn das Reichsständische Gesandtschafts-

Recht dahin ausgedehnet werden dürfte, daß es die Gerichtsbarkeit des Kayſers über die Geſandten verdränge. Dieſes würde eine Gleichſtellung mit freyen Mächten, ja mit dem Kayſer ſelbſt vorausſezen, und mit ſich führen. Beydes iſt den allererſten Begriffen der Reichs-Verfaſſung gerade zuwider. Dieſe fällt über den Haufen, ſo bald ein Reichs-Stand das iſt, was eine freye Macht iſt; und wo bleibt des Kayſers Würde und Anſehen, wenn Er und die Stände einerley Recht haben?

§. 46.

Hingegen, giebt Viertens der Reichshofrath vor, leidet das Geſandtſchafts-Recht bey und neben der Kayſerlichen Gerichtsbarkeit über die Reichsſtändiſchen Geſandten nicht. Denn, ſagt der Reichshofrath in dem wegen des Huldenbergiſchen Falls erſtatteten Voto, man gründe gleich jenes Recht, worauf man immer wolle, ſo rührt doch nicht allein alles Anſehen, welches die Stände des Reichs beſizen, von der Verleihung des Reichs-Oberhaupts her; ſondern es iſt auch keine einzige Gerechtſame derſelben zu finden, die ſie anders als abhängig vom Kayſer auszuüben befugt wären. Indem hiernächſt die Reichsſtändiſche Geſandten vom Kayſerl. Hoflager pro domeſticis und die ſich gleichſam in domo patris befinden, angeſehen werden; ſo können ſie auch nicht begehren, was fremden freyen Mächten in Anſehung der übrigen geſchiehet. Und Kulpis ſelbſt

de iure Leg. Stat. c. 2. §. 15.

erkennet den Unterſchied zwiſchen denen, die das Geſandtſchafts-Recht aus eigener Befugniß und vollkommen beſizen, und denen, die bey ihrer übrigen Unterwürfigkeit es durch Vergünſtigung und mit Abhängigkeit erhalten haben.

Die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths, ſagt dieſer ferner, thut der Ausübung des Geſandtſchafts-Rechts keinen Eintrag, weil die Reichs-Stände eben ſowohl Geſandten ſchicken können, wie ſie wollen, und ſie Niemand in ihren Geſchäften einſchränken wird. Auch nach dem Tode der Geſandten erklärt man ſich, die ihre Höfe betreffende Schriften nicht unter die Sperre ziehen, ſondern ohne genommene Einſicht, ſofort an die dazu Bevollmächtigte aushändigen zu wollen. Ja, wenn das Vermögen der Verſtorbenen ſich in Reichsſtändiſchen Landen befände; ſo ſollten die am Kayſerl. Hoflager vorgefundene Mobiliar-Habſeligkeiten ſofort nach gefertigter Conſignation gegen Recognition an die Reichsſtändiſche Behörde ausgehändigt werden.

§. 47.

Digitized by Google

§. 47.

Fünftens, sagt der Reichshofrath, die Reichs-Gesetze selbst sprächen klar zum Vortheile der Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit über die Reichsständische Gesandten. Es sey wahr, daß die Wahl-Capitulation

Art. XXV. §. 7.

ihre Befreyung von den Landesherrlichen Gerichten und von dem Kayserlichen Hofmarschall verordne; allein indem selbige sie hierinn den Reichshofräthen gleich stelle, so sey, da diese die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths anerkennnen müssen, eben hiedurch solche in Ansehung der Gesandtschaften ebenfalls bestätigt. Und es sey dabey besonders merkwürdig, daß, als bey der Wahl Kayser Carl VII. die Befreyung der Gesandtschaften von der Gerichtsbarkeit des Kayserlichen Hofmarschalls zum erstenmal in die Capitulation eingerückt worden, zugleich der Vorschlag geschehen, hinzuzufügen: daß selbige unter ihrer Principalen unmittelbaren Jurisdiction lediglich verbleiben sollen; dieser Vorschlag jedoch nicht angenommen worden sey; ein Umstand, zu dessen Begründung sich der Reichshofrath auf

Mosern ad Capit. Carol. VII. III. Th. S. 294.

beruset, und welchen verschiedene Hrn. Reichshofräthe nicht wenig zu erheben gesucht haben. Was aber diejenigen betrift, die zu den Reichsständischen Rechts-Angelegenheiten beym Reichshofrath legitimiret sind; so beziehet sich der Reichshofrath darauf, daß, wenn gleich solche keine geschworne Reichshofraths-Agenten seyn, jedennoch die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VII. §. 9.

selbige der Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit ausdrücklich unterwerfe. Die Stände des Reichs sollen dagegen kein einziges Reichs-Gesez für sich anzuführen wissen, indem alle die Stellen, welche sie anziehen, blos allgemein verordneten, sie bey ihren Hoheiten, Würden und Rechten zu lassen, und ihre Unterthanen und Diener ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit nicht zu entziehen.

§. 48.

Endlich Sechstens beziehet sich der Reichshofrath auf das Herkommen, welches bestätige, was derselbe in dieser Maase aus den Reichs-Gesezen erwiesen habe; und es ist bereits angeführt worden (§. 7.) wie den Fürstl. Sächs. Geschäftsträgern dreyerley Verzeichnisse (Beyl. 15. 16. und 17.) zugestellt worden sind, die den Beweis davon führen sollen. Das erste ent-

hält nehmlich 4 Fälle vom Jahr 1707. an bis 1770., in welchen nach Abſterben Reichsſtändiſcher Perſonen ſelbſt von dem Reichshofrath die Verſiegelung geſchehen ſey; das zweyte begreift zwey ſolche Beyſpiele von Todesfällen Reichsſtändiſcher Geſandten aus den Jahren 1673. und 1682. in ſich; und das dritte, welches mit dem Jahr 1677. anfängt, und mit dem Jahr 1765. aufhört, bringt 31. Fälle vor, in welchen nach Abſterben anderer Reichsſtändiſcher, beſonders ſolcher Bevollmächtigten, die beym Reichshofrath Rechts-Angelegenheiten betrieben haben, der Reichshofrath ein gleiches gethan habe. Vornämlich erhebet der Reichshofrath den Fall, welcher ſich im Jahr 1714. nach Abſterben der Chur-Braunſchw. Geſandtin von Huldenberg zugetragen hat, als wobey die Kayſerliche Gerichtsbarkeit durch den Hofmarſchall, an deſſen Stelle dieſes Reichs-Gericht, ſeiner Meynung nach, nunmehr tritt, des von dem Geſandten geſchehenen Widerſpruchs ohngeachtet, ausgeübet worden ſey. Hat gleich dieſe Sache am Ende einen andern Ausgang gewonnen, indem der Hofmarſchall ſeine Siegel abgenommen hat, ohne zur Abhandlung der Verlaſſenſchaft, zur Bevormundung, oder andern dergleichen Ausübungen von Gerichtsbarkeit zu ſchreiten, ſo ſoll daraus doch nur ſo viel folgen, daß alles ſolches nach der Hand, den vorgefundenen Umſtänden nach, für unnöthig müſſe angeſehen worden ſeyn. Und dem Einwurf, daß gleichwohl auch nach dieſem Fall der Reichshofrath bey keinem einzigen Todesfall eines Reichsſtändiſchen Geſandten die Verſiegelung verfüget, und damit ſeine Gerichtsbarkeit bewieſen habe, begegnet derſelbe vermeintlich damit, daß bis zur Wahl-Capitulation Kayſers Carl VII. ſelbige annoch dem Oberſt-Hofmarſchall zugeſtanden habe, bey den Gelegenheiten aber, die ſich nach der Hand ereignet hätten, das Abſterben der Geſandten niemals dem Reichshofrathe wäre angezeigt worden, und alſo auch ſelbiger ſein Amt nicht habe verrichten können. Auf dieſe Weiſe fertiget der Reichshofrath die Beyſpiele ab, die ihm von den, durch die Geſandtſchaften ſelbſt binnen dieſem Zeitlauf geſchehene Verſiegelungen entgegen geſtellet werden.

In Anſehung ſolcher aber, die beym Reichshofrath legitimirt geweſen, will derſelbe nach der Capitulation Kayſers Carl VII., wie vorher, die Verſiegelung ſorgfältigſt beobachtet haben.

§. 49.

In dieſe ſechs Punkte faßt ſich dasjenige zuſammen, was der Reichshofrath zum Behuf ſeiner vermeintlichen Gerichtsbarkeit über die Reichsſtändiſche Geſandtſchaften und der Verſiege-

ſiegelung bey ihren Todesfällen anführet. Man hat alles vielleicht mit mehr Ordnung, Klarheit und Stärke auseinander geſezet, als es von dem Reichshofrath ſelbſt bisher annoch geſchehen iſt; und man darf alſo den Vorwurf nicht befürchten, daß man nach dieſem Vortrag ſeiner Gründe kein hinreichendes Urtheil von ihrem Gewicht fällen könne. Dennoch ſind alle dieſe Gründe, in ihrer gröſten Stärke genommen, ſo beſchaffen, daß kein einziger derſelben dem Reichshofrath in der That zu ſtatten kömmt. Dieſes zu zeigen iſt der Gegenſtand des nunmehro folgenden leztern Abſchnitts.

Vierter Abſchnitt.

Widerlegung der vermeintlichen Gründe des Reichshofraths.

§. 50.

Erwäget man den erſten Grund des Reichshofraths, ſo muß man ſich verwundern, wie derſelbe nicht nur in dem Jahre 1714. ſondern ſelbſt in den jezigen aufgeklärten Zeiten mit lediglicher Anhänglichkeit an dasjenige, was damals auf eine nunmehro ziemlich ſeltſam ausſehende Weiſe niedergeſchrieben worden iſt, nur um eines einmal vorgefaßten Zweckes willen, Säze läugnen möge, die nicht blos den angeſehenen Grotium und die ganze Menge der allerberühmteſten Lehrer des Völkerrechts zu Vertheidigern haben, nein! ſelbſt auf dem allgemeinen Gebrauch aller Völker beruhen. Man nenne einen einzigen Hof, an welchem Cocceji ſonderbare Meinung zur Richtſchnur gelte? Ein oder ein paar Fälle würden es nicht ausmachen, in welchen Leidenſchaft, Hitze und Uebereilung einen Hof dürften hingeriſſen haben. Die Rede iſt von Grundſäzen, und zwar von ſolchen Grundſäzen, die für beſtändig angenommen ſind.

Bynkershoeck Ch. VIII. §. 4. Ch. XIX. §. 6. 7. Ch. XXIV. §. 10.
Vattel T. II. L. IV. Ch. VII. §. 92-109. VIII. §. 110.

Sind Geſandte blos für ungerechter Gewalt ſicher; was liegt darinnen Groſes und Beſonderes?

Grot. L. II. c. 18. §. 4.

Auf das bloſe Naturrecht kann bey Beurtheilung der geſandtſchaftlichen Unabhängigkeit nicht geſehen werden. Dieſes kennet den Unterſchied der Perſonen, des Eigenthums, der Regie-

rungs-Verfassung nicht. Die Sache muß aus dem Völkerrechte entschieden werden, und dieses ist nicht in dem Verstand willkührlich, daß es ein jedes Volk befolgen, oder nicht befolgen könne, wie es wolle; sondern es beruhet auf dem, was aus vernünftigen Gründen der Gebrauch bey allen, und zwischen allen Völkerschaften eingeführet hat, und von welchem sich keine, ohne vorgängige ausdrückliche und klare Erklärung ihres gegentheiligen Willens, nach Willkühr allererst bey jedem eintretenden einzelnen Falle, frey und ledig halten kann.

Bynkershoeck Ch. III. §. 11. Ch. VIII. §. 4. Ch. XX. §. 7. Ch. XXIV. §. 10.

Nun ist dargethan, (§. 21. 22. 23. 24.) daß aus den wesentlichsten, und das Wohl und Wehe der Völker in sich begreifenden Ursachen, die Unabhängigkeit der Gesandten an dem Orte ihrer Gesandtschaften bey allen Völkern Rechtens und Herkommens geworden ist. Jede Völkerschaft ist dann hieran gebunden, so lang sie nicht gut findet, durch eine ausdrücklich erklärte Absonderung sich von einem Recht loszusagen, das so sehr mit dem Wesen und der Wohlfarth der Staaten verknüpft ist. Und gewiß zu einem so bedenklichen Schritt wird sich kein Volk durch die Besorgniße des Cocceji verleiten lassen. Es wird zuerst den Gewinn und Verlust abwägen, welcher dabey für dasselbe herauskommen würde. Und da würde ein solches Volk, weil dargethan ist, daß die fremde Gerichtsbarkeit über Gesandte mit den allererſten und allerwesentlichſten Begriffen von Gesandtschaften streitet, (§. 24.) sich auf der einen Seite um das Mittel bringen, mit andern Völkern Freundschaft zu erzielen, und zu befördern, Zwiste zu schlichten, gemeinschaftliche Vortheile zu unterhandeln, Handel und Gewerbe zu treiben, Bündniße zu schließen, mit einem Wort, um das Mittel zu allem dem zu gelangen, was die höchste Aufmerksamkeit eines Staats verdienet. Auf der andern Seite aber, was könnte ein Staat bey dem Gerichtszwang über einen fremden Gesandten gewinnen, das er nicht auch ohne solchen erreichen könnte? Die Frage ist ja nicht davon, ob ein Staat in seinem Innern sich ruhig und gelassen allen Gefahren preiß geben müsse, die ein fremder Gesandter ihm und seinen Einwohnern zuzuziehen unternehmen möchte? Ein Staat hat alle Mittel in seinen Mächten, die vermögend seyn können, selbige abzuwenden, oder zu vereiteln; Und tritt ein Gesandter so sehr aus den Schranken seiner Abschickung, daß er sich als einen Feind aufführet, die Sicherheit des Staats, oder des Landesherrn in Gefahr sezet, Thätigkeiten verübet, Aufruhr stiftet, und Gewalt brauchet; so ist kein Zweifel, daß man ihn wieder als einen Feind behandeln, ihn nicht

nur

nur aus dem Lande wegschaffen, sondern daß man ihn auch in Fällen, da die Gefahr nicht anders abzukehren seyn könnte, in Verhaft nehmen, ja wohl gar sein Leben nicht verschonen dürfe. Die Frage ist davon: ob in Fällen, wo ein so feindliches Beginnen von Seiten des Gesandten nicht offenbar und erwiesen ist, oder wo keine Gefahr auf den Verzug haftet, und vollends, ob in allen Civil-Sachen ein Gesandter der Landes-Gerichtsbarkeit unterworfen werden könnte? Blos in so weit ist das Gegentheil Völkerrechtens, und dabey richtig, daß kein Staat dadurch etwas verliere, wenn er sich einer solchen Gerichtsbarkeit entäußert siehet. Ein Gesandter soll und darf deswegen nicht ungestraft bleiben. Man verklage ihn bey seinem Herrn. Dieser ist dem Staate, an welchen er ihn abgesendet hat, zur Vertretung desselben, und zur Genugthuung in allen den Dingen verbunden, die den Staat unmittelbar angehen. Mißbilligt der Herr des Gesandten das Betragen dieses leztern; so erfolgt seine Bestrafung eben so gut, als wenn sich derselben derjenige Staat anmaßte, an welchen er abgeschickt ist. Billigt solches aber des Gesandten Herr, so wird die Sache durch die an dem Gesandten von dem Staate, an welchen er abgeschickt ist, eigenmächtig unternommene Bestrafung nur desto hacklicher. Der Staat hatte sich vielleicht durch die also gleich selbst genommene Genugthuung der Unannehmlichkeit zu überheben gehoft, mit dem Herrn des Gesandten selbst in Irrung zu verfallen, die nach Beschaffenheit der Umstände zwischen freyen Völkern leicht zu großen Verdrießlichkeiten, ja zum Kriege selbst ausschlagen könnte. Allein, so bald der Herr des Gesandten dessen Betragen gut heiset, so stehen diese Irrungen, dieser Verdruß, dieser Krieg nach wie vor zu erwarten, und man darf sich gewiß versehen, daß er in diesem Zwiste noch weit grössere Hartnäckigkeit und Hitze bezeigen werde, da er es sich zu einer Pflicht der Ehre und der Gerechtigkeit halten wird, sich noch darzu für die an seinem Gesandten geschehene Vergreifung zu rächen. Auch in civil-Angelegenheiten, die auf der einen Seite blos die eigene Person des Gesandten, und auf der andern blos die Personen und Güter der Unterthanen des Staats, worinn er sich aufhält, betreffen, wird gegen einen Gesandten das Recht nicht nur eben so gut durch die Gerichtsbarkeit seines Herrn, als durch die vom Staate, an den er gesendet ist, sondern noch leichter durch jenen, als durch diesen erhalten werden können, da sowohl in Ansehung der Person, als der Güter und des Vermögens des Gesandten jener weit mehr und weit würksamere Mittel, als dieser in Händen hat.

Man fordert also nicht, daß eines Gesandten Thaten gleichgültig, oder wohl gar mit dem Schaden anderer allein für ihn vortheilhaft; daß seine Contracte für ihn unverbindlich, und für die Unterthanen des Staates, worinn er lebt, allein verbindlich; daß seine Vergehungen unstrafbar seyn sollen. Die Frage ist nur davon: wer in allen diesen Fällen der rechtmäsige Richter sey? Und wenn einmal die Unterthanen eines Staats wissen, daß ein fremder Gesandter die Gerichtsbarkeit ihres Landes-Herrn nicht anzuerkennen habe, sondern blos der Gerichtsbarkeit seines Herrn unterworfen sey, sich aber dennoch mit fremden Gesandten in Händel, Geschäfte und Contracte einlassen; können sie sich mit Fug beschweren, wenn sie bey Streitigkeiten, die hierüber vorfallen, um ihr Recht zu suchen, nicht an jene, sondern an diese gewiesen werden? Man kann hier völlig entübrigt seyn, zu untersuchen, ob, und in wie weit der Herr eines Gesandten, wenn er sich selbst in einem solchen Staate befände, unter dessen Gerichts-Zwang gezogen werden könnte. Der erste und wesentliche Grund, aus welchem die Unabhängigkeit der Gesandten hergeleitet wird, ist der Zweck der Gesandtschaften, das Vernehmen und die Unterhandlung zwischen freyen Völkern, welcher Zweck, wie angezeiget worden ist, (§. 24.) ohne jene Unabhängigkeit nicht erreichet werden kann. Es ist also ein wesentlicher Grund vorhanden, warum Gesandte von dem Staate ihres Aufenthalts unabhängig seyn müssen, wenn in einem solchen Staate auch selbst ihre Herren auf eine solche Unabhängigkeit in diesem oder jenem Fall keinen Anspruch machen könnten.

Grot. L. II. c. 18. §. 4. 9. 10. 11.

Wicquefort L. I. Sect. 27. 28. 29.

Bynkershoeck Ch. III. VII. IX. X. XVII. XVIII. XIX. XXIV. §. 10.

Vattel L. IV. Ch. VII. §. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 108. 109. VIII. §. 110.

Derjenige aber müßte das menschliche Herz und den Lauf der Welt wenig kennen, der sich im Ernst einzubilden vermöchte, daß, wenn Gesandten der Gerichtsbarkeit der Staaten, an welche sie geschickt sind, untergeben wären, diese davon nie einigen Mißbrauch machen, auch ihren Gerichts-Zwang in die Geschäfte der Gesandten niemals einigen Einfluß nehmen lassen, und die Verrichtungen eines Gesandten dadurch keinen Nachtheil erfahren würden. Aus allen diesen folgt, daß Grotii und anderer Rechtslehrer Saz von der Unabhängigkeit der Gesandten, von ihrem Grund im Völkerrecht, und von ihrer wesentlichen Nothwendigkeit unumstöslich ist, und die Völkerschaften können

sich

Digitized by Google

ſich von dem diesfalls unter ihnen entſtandenen vernünftigen Herkommen keineswegs nach bloſem Wohlgefallen und Willkühr losſprechen.

§. 51.

Es iſt aber auch zum Zweyten ein groſer Mißverſtand, zu glauben, daß aus dem Völkerrecht nichts auf Stände des Reichs Anwendung finden könne. Allerdings iſt das Völkerrecht überhaupt, und in ſeinem ganzen Umfang der Geſichtspunct nicht, woraus die Reichsſtändiſchen Gerechtſamen beurtheilet werden können, ſondern es ſind dieſes die Geſeze des Reichs, und die darauf gegründete Verfaſſung deſſelben. Jedennoch kann ein jedes freyes Volk, indem es ſich beſondern Geſezen unterwirft, in eine eigne Verfaſſung tritt, und ſich ein Oberhaupt wählet, in jenen Geſezen bey einer ſolchen Verfaſſung, und in dem Vertrag, welchen es mit einem durch freye Wahl ſich gegebenen Oberhaupt ſchlieſet, dieſe oder jene Befugniß, welche ihm, als einem freyen Volke, und alſo auch, vermöge des Völkerrechts, zuſtehet, vorbehalten; und es iſt bereits (§. 22.) gezeigt worden, daß dieſes insbeſondere auch von dem Geſandtſchafts-Recht gelte, und daß in einem ſolchen Fall ſich auch die Ausübung eines ſolchergeſtalt vorbehaltenen Rechts mit allen ſonſt gewöhnlichen Folgen und Würkungen verſtehe. Nun iſt es unſtrittig, und der Reichshofrath räumt es ſelber ein, daß nach den Geſezen und der Verfaſſung des Reichs, und vermöge der Kayſerlichen Wahl-Capitulation den Ständen des Reichs, das Geſandtſchafts-Recht gebühre. In ſo lang alſo nicht zugleich dieſe Geſeze, dieſe Verfaſſung, dieſe Wahl-Capitulation ausdrücklich feſtgeſezt haben, oder durch ein würklich wahres, anerkanntes und beſtändiges Herkommen ſich äuſert, daß mit dem von den Ständen des Reichs ſich allgemein vorbehaltenen Geſandtſchafts-Recht, in Anſehung ihrer, ein ganz anderer und entgegen geſtellter Begrif verknüpft werden müſſe, als gewöhnlicher Weiſe damit verknüpft wird; ſo muß dieſes Geſandtſchafts-Recht in dem Verſtand genommen werden, als es der gemeine Sprach-Gebrauch mit ſich bringet, und das Weſen der Sachen unter allen Völkern eingeführet hat. Oder mit andern Worten: Den Ständen des Reichs gebühret, vermöge ihres in den Geſezen befindlichen Vorbehalts, das Völkerrechtliche Geſandtſchafts-Recht; und, in Anſehung deſſelben, findet alſo das Völkerrecht ſelbſt ſeine Anwendung in ſo lang und in ſo weit, als die Stände des Reichs dieſem Völkerrecht nicht durch ausdrückliche Stellen der Geſeze und Verträge entſaget haben. Freylich finden die Stände des Reichs für ihre Wohlfarth und Sicherheit die

Bürgschaft in den Gesezen; allein eben hieraus folget, daß, wenn diese Gesezе eine Völkerrechtliche Befugniß den Ständen des Reichs vorbehalten haben, selbige ihnen auch für diese Stücke des Völkerrechts Bürge seyn müssen. Der Grund eines von dem Oberhaupt des Reichs nicht zu befahrenden Mißbrauchs seiner Gewalt kömmt bey der Verfassung des Reichs in keine Betrachtung; sonsten bedürfte es keiner Gesezе, keines Vertrags mit diesem Oberhaupt, und so vieler Vorsehungen derselben gegen alle Mißbräuche. Es ist auch schon (§. 33.) bemerkt worden, wie insbesondere eben, in Ansehung des Gesandtschafts-Rechts, Vermuthungen, sie möchten gleich in dem gegenwärtigen, oder in diesem und jenem Zeitpunkt den besten Grund von der Welt haben, den Ausschlag nicht geben können, sondern es darauf ankomme, was zu allen Zeiten und in allen Umständen seine Anwendung finden könne, eben sowohl alsdann, wenn einem dem Reiche verliehenen gerechten und erleuchteten Kayser ein wohlgesinntes Ministerium zur Seite stünde, und einem wohlbesezten Reichshofrath die Verwaltung des Rechts anvertrauet wäre; als in solchen Zeiten, worinn die Vorsicht das Gegentheil zulassen möchte. Die Stände des Reichs müssen hiernächst allerdings der Gerichtsbarkeit des Kayſers sogar Land und Leute anvertrauen; allein eines Theils folget daraus nicht, daß sie deswegen derselben auch solche Stücke ihrer Gerechtsamen überlassen müßten, welche die Reichs-Gesezе und die Verfassung davon ausgenommen haben; und andern Theils sind die Ständische Land und Leute der Kayserl. Gerichtsbarkeit nicht schlechterdings und geradehin, sondern nach der Vorschrift und in den Schranken der Gesezе und in den von diesen ausgezeichneten Fällen untergeben; Eben sowohl, als hierbey die Kayserliche Gerichtsbarkeit aus den Gränzen der Gesezе nicht hinaus weichen darf, kann solche sich auch nicht auf das Gesandtschafts-Recht der Stände verbreiten, da die Gesezе und die Verfassung des Reichs selbiges der Gerichtsbarkeit des Kayſers nicht unterworfen haben; die Verbindlichkeit der Reichs-Stände, solches nicht wider Kayser und Reich, und nicht gegen die Pflichten auszuüben, womit sie beyden verbunden sind, ändert die im Wesen der Sache selbst gegründete Unabhängigkeit der Gesandten von dem Gerichts-Zwang nicht. Wie oft legen Verträge, Bündniße, Friedensschlüsse, den freyesten Völkern Verpflichtungen auf, gegen die sie rechtmäsiger Weise nicht handeln dürfen, ohne deswegen minder frey und unabhängig zu seyn. Und gesezt, ein Stand des Reichs sündigte, in Ausübung des Gesandtschafts-Rechts, gegen die Pflichten, womit er Kayser und Reich verwandt ist; könnte sich der Reichshofrath wohl einbilden, hierinn sich über denselben zum Richter darstellen zu können?

Unstrei-

Unstreitig können bey Reichs-Ständen keine größere Vergehungen erdacht werden, als worauf die Acht zur Strafe folgen könnte; und da mag dennoch die Wahl-Capitulation Art. XX. den Ausschlag geben, ob der Reichshofrath der allgemeine, uneingeschränkte oberste Richter der Stände sey? Und wie kann ferner die Einschränkung des den Reichs-Ständen zukommenden Gesandtschafts-Rechts in die dabey zu beobachtende Pflichten, womit sie Kayser und Reich verbunden sind, dieses Gesandtschafts-Recht an und für sich selbst herunter sezen, wenn selbst ein zeitiger Kayser, nach der Wahl-Capitulation, Art. IV. §. 2. VI. 1. 2. 3. sein Recht des Kriegs, des Friedens und der Bündnisse nicht anders ausüben darf, als daß daraus dem Reich keine Gefahr und kein Schade entstehen möge, und wenn dieses nicht allein, so wie bey den Reichs-Ständen, seinem Ermessen anheim gestellt wird, sondern derselbe überdieß noch an die vorgängige Einwilligung der Reichs-Stände gebunden, ja sogar verpflichtet ist, nicht nur nicht als Kayser, nein! selbst seiner Erbländer halber kein Bündniß anders, als unbeschädigt des Reichs, und, nach Jnhalt des Instrumenti Pacis zu schließen? Sollte das Gesandtschafts-Recht eines Kaysers als Kaysers, oder, in Ansehung seiner eigenen Länder, wegen der nur erwähnten, aus dem Verband des Reichs zwischen Haupt und Gliedern wesentlich entspringenden Einschränkungen an und für sich geringer seyn, als das Gesandtschafts-Recht jeder andern freyen Macht? oder sollten seinen Kayserlichen oder eignen, in Ansehung seiner Erb-Länder abschickenden Gesandten weniger Rechte zustehen, als das Völkerrecht andern Gesandten einräumet, deren Herren in keinem solchen Verband stehen? Endlich können selbst die von dem Völkerrecht angenommenen Grundsäze, daß ein Gesandter als seinen Herrn vorstellend, und als sich nach wie vor in den Ländern seines Herrn aufhaltend anzusehen sey, bey Reichsständischen Gesandten so, wie bey jedem andern Gesandten, mit Nuzen angewendet werden, ohne daß deswegen das Völkerrecht mit der teutschen Reichs-Verfassung in Widerspruch gerathe. Diese leidet bey jenen Grundsäzen des Völkerrechts deswegen nicht, weil ein Reichsständischer Gesandter, indem er seinen Herrn vorstellet, und, indem er angesehen wird, als ob er sich noch in dessen Ländern befände, allerdings dabey auch immer erkennen wird, daß der Kayser in beyden Absichten Oberhauptliche Befugniße habe. Allein die Beybehaltung jener Völkerrechtlichen Grundsäze hat nichts desto weniger ihren Nuzen, weil die Reichsstände selbst der Gerichtsbarkeit des Kaysers, keineswegs in allen Stücken, allgemein und geradehin unterworfen sind, und, weil eben so auch in den Ländern der Reichs-Stände keineswegs der Gerichts-Zwang des Kaysers unmittel-

bar, oder, in Ansehung aller Gegenstände statt findet. In so weit sich also ein Reichsständischer Gesandter den im Völkerrecht angenommenen ersten Saz zueignet, daß er mit seinem Herrn eine Person vorstelle, ist er ebenfalls von der Gerichtsbarkeit des Kayserś in sehr vielen Stücken befreyet; und in so weit er nach dem zweyten Saz des Völkerrechts angesehen wird, als ob er sich noch immer in den Ländern seines Herrn aufhalte, kömmt ihm zu gute, daß er den Kayserl. Gerichts-Zwang weder unmittelbar noch allgemein anzuerkennen, verbunden ist. Wenn man alles dieses zusammen nimmt, so folget daraus als völlig erwiesen, daß ein ächter und fruchtbarer Sinn vorhanden sey, in welchem das Völkerrecht auf die Reichsständischen Gesandtschaften seine Anwendung finde, und mit diesem ächten Sinn bestehet die Meinung des Wicquefort, auf welchen sich der Reichshofrath beziehet, vollkommen. Wicquefort hat Recht, wenn er glaubet, daß Reichs-Stände sich auf das Völkerrecht nicht in dem Umfange, wie fremde Mächte, berufen können. Allein dieses hindert nicht, daß sie solches in so weit sollten thun können, als die Reichs-Gesezе das Völkerrecht beybehalten haben. Hiernächst redet auch Wicquefort eigentlich nicht von der Unabhängigkeit, von Gerichts-Zwang, sondern von der Unverlezlichkeit der Reichsständischen Gesandtschaften, besonders in solchen Fällen, wenn sie bey dem Kayser Beschwerden anzubringen haben, und in Ansehung solcher Unverlezlichkeit bey ihren schriftlichen und mündlichen Verhandelungen bey dem Kayser ist es wahr, daß sie mehr aus denen Gesezen und der Verfassung des Reichs, aus des Kayserś beschwornen Verbindlichkeiten, und aus der öffentlichen Treue und Glauben, als aus dem Völkerrecht herzuleiten sey, wenn man nicht lieber sagen will, daß selbst diese öffentliche Treue und Glauben unter dem Völkerrechte mit begriffen wird. Allenfalls würde die Meinung des Wicquefort solche Säze nicht umstoßen, die aus dem Wesen und der Natur der Sachen und aus den Gesezen fliesen, mithin unumstößlich sind, und es ist merkwürdig, daß dennoch in dem vom Wicquefort angeführten Fall vom Jahr 1529. diejenigen Gesandten, die in Verhaft waren genommen worden, solchen als gegen das Völkerrecht anstosend betrachteten, sich deshalb feyerlich verwahrten, auch 14 Tage hernach, vom Kayser aus eigener Bewegniß, und in Erwegung, daß diese Gewaltthätigkeit im Reich übel aufgenommen werden würde, wieder in Freyheit gesezt wurden.

§. 52.

Sezet man aber auch alle Betrachtungen aus dem Völkerrecht bey Seite, und bleibet man bey der Verfassung des Reichs

Reichs allein stehen; so giebt zum Dritten die Gerichtsbarkeit des Kayſers über die Reichs-Stände auch in dieſem abgeſonderten Geſichts-Punct noch lange keinen Grund ab, warum ſolche auch über ihre Geſandten am Kayſerlichen Hoflager ſtatt finden müßte. Alle Freyheiten der Geſandten, und darunter vorzüglich die Unabhängigkeit vom Gerichts-Zwang derer, an welche ſie abgeordnet ſind, beruhen darauf, daß ohne ſelbige der Zweck ihrer Abſchickung nicht kann erreicht, oder das Geſandtſchafts-Recht würkſam ausgeübet werden. (§. 24. 27. 33.) Schon aus dieſer Urſache könnten die Reichsſtändiſchen Geſandten gar wohl von dem Gerichts-Zwang am Kayſerl. Hoflager befreyet ſeyn, wenn gleich die Reichs-Stände ſelbſt der Kayſerl. Gerichtsbarkeit in der allerweiteſten Ausdehnung unterworfen wären; ja es müßte ihnen nichts deſto weniger jene Befreyung, als gezeigter maſen weſentlich mit dem Geſandtſchafts-Recht verbunden zu gute kommen, ſo lange dieſes Recht ſelbſt ihnen nicht vermöchte entzogen zu werden. Hiezu kömmt, daß, weil Geſandte ihre Herren über ſich haben, und ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, ſie ſehr wohl von dem Gerichts-Zwang des Kayſerlichen Reichshofraths frey ſeyn können, wenn gleich ihre Herren, die niemanden als den Kayſer über ſich haben, und vor keiner andern Gerichtsbarkeit belanget werden können, ſelbigen anerkennen müſſen. Von des Kayſers unmittelbarer Gerichtsbarkeit über die Reichs-Stände läſſet ſich auf eine gleiche unmittelbare Gerichtsbarkeit über deren Unterthanen und Diener, die dem Kayſer und Reich nur mittelbar unterworfen ſind, nicht ſchließen. Geſezt alſo auch, was insbeſondere die Verſiegelung bey Todesfällen betrift, es gebühre ſolche, ſo oft Reichs-Stände am Kayſerl. Hoflager mit Tode abgehen, dem Reichshofrath unſtrittig, und unter allen Umſtänden, nicht aber blos in gewiſſen Fällen, welches doch noch unerwieſen iſt; ſo würde daraus noch lange nicht folgen, daß ſolche auch bey Todesfällen geſandtſchaftlicher Perſonen dem Reichshofrath auf dem Fuß, wie er es fordert, nemlich, als eine Würkung und als ein Beweis einer über ſie ihm zukommenden Gerichtsbarkeit zuſtünde. Bey Abſterben Reichsſtändiſcher Perſonen ſelbſt kann es allenfalls Fälle geben, worinn die oberſte Gerichtsbarkeit eintreten muß, und dieſe gehört unmittelbar dem Kayſer. Wenn aber ihre Geſandten ſterben, ſo iſt von dem Tode Reichsſtändiſcher Diener und Unterthanen die Rede, und, wenn der Reichshofrath alsdenn ein gleiches thun will, ſo lieget demſelben ob, zu beweiſen, daß auch über der Stände Unterthanen dem Reichshofrath die unmittelbare Gerichtsbarkeit zuſtehe; ein Saz, welchem alle Blätter der Geſeze, die Wahl-Capitulation, und die Reichshofraths-Ordnung ſelbſt widerſprechen würden. Die lezte erkennet

kennet Tit. II. §. 2. den Unterschied zwischen der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, weiset den Reichshofrath an, die erste Instanz zu beobachten, und giebt demselben genaue Vorschriften, wie er sich selbst alsdenn zu verhalten habe, wenn Unterthanen gegen ihren Landesherrn klagen. Und die Wahl-Capitulation

Art. I. §. 2. 3. VII. §. 4. XV. §. 1. 2. 4. 5. 8. XVIII. §. 3. 4. XIX. §. 6. 7. XXII. §. 5. 6.

bemerket ebenfalls jenen Unterschied der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, versichert den Ständen des Reichs ihre Hoheit und Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen gegen die Eingriffe der Reichs-Gerichte, verspricht vielmehr die mittelbaren Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Herren anzuhalten, und enthält mit ausdrücklichen Worten, daß keinem Churfürsten, Fürsten und Stand seine Landsaßen und Unterthanen von seiner Botmäßigkeit und Jurisdiction unter irgend einigem Schein befreyet, und diese nicht nur nicht mit rechtlicher, sondern sogar nicht einmal mit gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten gedrungen, erfordert oder vorbeschieden werden sollen. Nicht weniger verordnet sie mit vieler Sorgfalt, die Art und Weise, wie die Reichs-Gerichte selbst alsdenn, wenn die Unterthanen gegen ihre Landes-Herren klagen, verfahren sollen, und den Gerechtsamen der leztern über erstere keinen Nachtheil zuzufügen; ja sie erlaubet den Reichs-Ständen, sich bey solchen ihren Gerechtsamen selbst, und mit Beystand ihrer Nachbarn, wider ihre Unterthanen zu handhaben, und diese zum Gehorsam zu bringen. Ist es also möglich, ist es Reichs-Gesezmäßig, den Schluß zu machen, daß deswegen, weil die Reichs-Stände dem Kayser unmittelbar unterworfen sind, demselben auch ihre Unterthanen unmittelbar unterworfen seyn müßten, in Ansehung welcher, doch so heilig und bündig zugesaget ist, daß die Reichs-Gerichte sich über selbige keine andere, als mittelbare Gerichtsbarkeit und auch diese nur unter den behutsamsten Einschränkungen erlauben sollen? Oder da dieser Schluß allgemein genommen, höchst fehlsam und völlig unzuläßig ist, könnte er vielleicht doch, in Ansehung der Reichsständischen Gesandtschaften insbesondere aus dem Grunde, weil sie sich nicht mehr in ihres Herrn Lande befinden, folglich nicht als dessen Unterthanen anzusehen wären, Plaz greifen? Eine solche Ausnahme müßte bewiesen werden, und hievon schweigen alle Reichs-Gesezе, so wie sie in der Natur der Sachen nicht lieget, da sie vielmehr im Widerspruch mit solcher stehen würde, (§. 33.) sie würde aber auch das, was, vermöge der Reichs-Gesezе, einen Vorzug und ein Vorrecht der Reichs-Stände ausmacht, nemlich, das Gesandt-

ſandtſchafts-Recht derſelben, in das höchſte Nachtheil für ſelbige verwandeln, den Herrn um ſeine Gerichtsbarkeit und den Geſandten um ſeine erſte Inſtanz bringen, mithin durch das Geſandtſchafts-Recht beyde deterioris conditionis machen, als wenn den Ständen des Reichs kein Geſandtſchafts-Recht zuſtünde. Und wenn das Geſandtſchafts-Recht einer ſolchen ſeltſamen Auslegung fähig wäre, ſo würde man doch immer darauf zurück kommen müſſen, daß nicht einmal über die Reichs-Stände ſelbſt dem Reichshofrath eine allgemeine und unbedüngte Gerichtsbarkeit zuſtehet. Wie viele Gegenſtände nehmen die Reichs-Geſeze, die Reichshofraths-Ordnung und die Wahl-Capitulation hiervon aus, und ſie gebieten nicht nur ſorgfältig dem Reichshofrath der Stände des Reichs Priuilegia der erſten Inſtanz, Iura Auſtraegarum, Priuilegia de non appellando, electionis fori und ſo weiter in Obacht zu nehmen,

Reichshofraths-Ordn. T. II. §. 2.

Wahl-Capitul. Art. XVIII. §. 4.

ſondern wie oben (§. 51.) ſchon iſt angeführet worden, ſo kann der Reichshofrath ſich nicht einmal bey den allerſchwerſten Vergehungen der Reichs-Stände zu ihren alleinigen und uneingeſchränkten Richter darſtellen. Wenn man nun auch in dem buchſtäblichen Verſtand zum Grund legen wollte, daß der Repräſentant eines Reichs-Stands ſich ſo müßte behandeln laſſen, als dieſer ſelbſt ſchuldig wäre; ſo könnte der Reichshofrath doch keineswegs den Schluß machen, daß ihm über Reichsſtändiſche Geſandtſchaften eine allgemeine, uneingeſchränkte, unmittelbare Gerichtsbarkeit, eine Gerichtsbarkeit in der erſten Inſtanz, gebühre. Die Kayſerliche Gerichtsbarkeit nur da anerkennen wollen, wo ſie nach den Reichs-Geſezen gegründet iſt, heiſt nicht dem Kayſerl. oberſtrichterlichen Amt zu nahe treten. Das Band zwiſchen Haupt und Gliedern, folglich die Verfaſſung des Reichs ſelbſt, wird eben dadurch erhalten, daß jeder Theil, die Glieder ſowohl, als das Haupt, in dem Beſize und in dem Genuße deſſen bleiben, was ihnen, vermöge der Geſeze, zuſtehet. Und wenn in Gemäßheit deſſen die Reichs-Stände auch ſolche Stücke ſich zueignen, die freyen Mächten zukommen, ſo iſt dieſes theils noch keine gänzliche und allgemeine Gleichſtellung mit freyen Mächten; theils haben ja die Reichs-Stände ſich bey der Reichs-Verfaſſung ein und andere beſondere Stücke, wozu ſie ohne dieſe Verfaſſung, wie andere freye Völker, unſtreitig befugt ſeyn würden, vorbehalten können; welches genau der Fall iſt, worinn ſie ſich in Anſehung des Geſandtſchafts-Rechts befinden. Eben ſo hebt es den Unterſchied zwiſchen Kayſer und Ständen

nicht auf, wenn die Reichs-Stände deswegen, weil sie sich bey freywilliger Erwählung eines Oberhaupts Gerechtsame, sie seyn so ansehnlich, als sie immer wollen, vorbehalten haben, auch den Genuß derselben begehren; gesezt auch, daß dieser Genuß eine gewisse Art von Gleichheit zwischen dem Kayser und den Ständen in diesem besondern Stück mit sich führte. Die Reichs-Geseze miskennen nicht einmal buchstäblich ein und andern Gesichtspunct dieser Gleichheit, indem sie dem Kayser bey Ausübung seines Gesandtschafts-Rechts, wo nicht mehr, doch eben die Grenzen sezen, welche sie den Ständen des Reichs in Ansehung des ihrigen bestimmen. (§. 51.)

Wahl-Capit. Art. IV. §. 2. Art. VI. §. 1. 2. 3. 4.

Und gewiß ein so gerechter und erleuchteter Kayser, als das Reich in Seiner jeztregierenden Majest. verehret, wird niemals seine Würde und sein Ansehen dadurch herunter gesezt halten, daß die Stände des Reichs auf den Rechten bestehen, die ihnen der mit ihrem Oberhaupt geschlossene Vertrag beyleget; gesezt auch, daß solche in einem gewissen Verstand ihnen mit Ihm einerley Recht gäben. Vielmehr scheinet die Würde und das Ansehen eines Oberhaupts des Reichs genau dadurch erhöhet zu werden, daß dasselbe das Oberhaupt größer, und um die Worte der Capitulation

Art. I. §. 2.

zu gebrauchen, mit Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt versehener, hiernächst auch selbst mit einigen solchen Rechten und Vorzügen begabter Fürsten ist, die von freyen Mächten für theuer und schäzbar gehalten werden.

§. 53.

Es ist aber zum Vierten höchst unerweislich, daß das Reichsständische Gesandtschafts-Recht bey und neben der Kayserlichen Gerichtsbarkeit über die Reichsständischen Gesandten, nicht leide. Man hat bereits das Gegentheil (§. 33.) aus der Natur und dem Wesen der Sache, dargethan. Der Umstand, daß das Ansehen der Reichs-Stände von den Verleihungen des Reichs-Oberhaupts herrühre, würde gegen die in dieser Absicht angeführte Gründe auch alsdann nichts auf sich haben, wenn dieser Umstand in unbestimmter Allgemeinheit richtig wäre; denn sobald die Verleihung geschehen wäre; so könnte dasjenige nicht mehr verweigert werden, was in der Natur und in dem Wesen des Verliehenen liege. Allein es tritt hinzu, daß nicht nur die Verleihungen des Reichs-Oberhaupts, worauf gezielet wird, nicht willkührlich sind, vielmehr von demselben vermöge

möge des mit Ihm bey seiner Erwählung geschlossenen Vertrags, geschehen müssen, sondern daß auch diese Verleihungen keinesweges der einzige Grund des Reichsständischen Ansehens sind, indem die Gesetze und die Verfassung des Reichs an solchen eben so großen, ja noch mehrern Antheil, als jene haben. Was insbesondere das Gesandtschaftsrecht der Stände betrift, so erhalten sie solches keinesweges durch eine Kayserliche Vergünstigung. Die Reichs-Verfassung, die Gesetze, besonders der Westphälische Friede, versichern ihnen dasselbe lange vorher, ehe das Oberhaupt des Reichs durch ihre freye Wahl seine eignen Gerechtsamen über sie erlanget. Und bey dieser Wahl behalten sie sich solches in der Maaße feyerlich bevor, daß daran keine andere Einschränkung vermag gemacht zu werden, als welche in dem Wahl-Vertrag und in den übrigen darinn bestätigten Reichs-Grundgesetzen selbst ausdrücklich enthalten ist. Sogar die allgemeine Erwähnung der Hoheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, welche bey den Kayserlichen Lehns-Verleihungen geschiehet, kömmt hiermit überein. Denn wenn man auch unter dieselbe das Gesandtschafts-Recht zählen könnte; so verspricht doch immer auch die Capitulation an mehr als einer Stelle, daß die Stände bey ihren Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werden sollen. Nun zeiget sich in dem Wahl-Vertrag sowohl, als in den andern Reichs-Gesetzen keine andere Einschränkung, in welcher die Reichs-Stände ihr Gesandtschafts-Recht auszuüben hätten, als daß solches nicht gegen Kayser und Reich geschehen darf. Daß aber von dieser Reichs-Verfassungsmäßigen Einschränkung kein Schluß auf eine Reichshofräthliche Gerichtsbarkeit über die Reichsständische Gesandten am Kayserl. Hoflager sich ziehen lasse, ist schon sattsam dargethan worden. (§. 51.)

Man lasse einen Augenblick dem Reichshofrath den Ausdruck gelten: daß die Reichsständischen Gesandten pro domesticis und als in domo patris befindlich, gleichsam angesehen würden. Kann ein Hausvater den Seinigen deswegen, weil sie die Seinigen sind, Befugniße, die sie mit Fremden gemein haben, entziehen? oder ein Vater seiner Familie Rechte absprechen, die er ihr zugesaget hat, oder gar solche, die ihr ohne seine Begünstigung eigen sind, und das alles blos aus dem Grunde, weil er den Genuß solcher Rechte auch Fremden einräumen muß? Und wenn der Reichshofrath sich auf einen privat-Lehrer, wie Kulpis, beziehen will, so thut der von diesen anerkannte Unterschied zwischen denen, die das Gesandtschafts-Recht aus eigener Befugniß und vollkommen, und denen, die es aus Vergünstigung und mit Abhängigkeit besitzen, schon deswegen nichts

zur Sache, weil, wie gezeigt worden ist, die Reichs-Stände selbiges keineswegs aus einer freywilligen Vergünstigung des Kayſers beſizen, oder in Anſehung gedachten Rechts in einer andern Verbindlichkeit ſtehen, als die der Kayſer ſelbſt auf ſich hat. Es ſagt aber auch ſelbſt Kulpis in der angezogenen Stelle,

de iure Leg. Stat. c. II. §. 15.

daß in Anſehung der Würkungen des Geſandtſchafts-Rechts jener Unterſchied faſt keinen Einfluß habe, und daß ſelbiger nur darinn ſich äuſſere, daß die, welche dieſes Recht aus Vergünſtigung haben, ſich in den Schranken dieſer Vergünſtigung halten müſſen. Hätten die Reichs-Stände alſo auch das Geſandtſchafts-Recht aus Kayſerlicher Begünſtigung, ſo würde doch nach den Säzen des Kulpis dieſe Vergünſtigung diejenigen Würkungen nicht ausſchließen, welche aus der Natur und dem Weſen der Sache herrühren, und es würden keine andere Schranken erwieſen werden können, als obangeführte die Gerichtsbarkeit über die Geſandten nicht angehende, wechſelsweiſe eingegangene Verbindlichkeit, das Geſandtſchafts-Recht eben ſo wenig gegen Kayſer und Reich zu gebrauchen, als wenig der Kayſer daſſelbe zum Nachtheil des leztern ausüben darf. Bey allen dieſen Umſtänden würde alſo ſchon, in Abſicht auf den Urſprung und an und für ſich ſelbſt das Reichsſtändiſche Geſandtſchafts-Recht ſehr leiden, wenn es die Kayſerl. Gerichtsbarkeit über die Geſandten zulaſſen müßte. Noch vielmehr aber würde dieſes bey der Ausübung geſchehen. Es kömmt gar nicht darauf an, ob die Stände des Reichs Geſandte ſchicken können, wie ſie wollen, und ob es heiſe, daß ſelbige Niemand in ihren Geſchäften einſchränken werde? Der Nahme von Geſandten macht die Sache nicht aus, ſo bald die ſogenannte Geſandten im Grunde zu untergebenen und unterwürfigen Sachwaltern gemacht werden wollen, die von demjenigen entblößt ſind, worinn das Weſen eines Geſandten beſteht. Und auf welche vielfache Weiſe auch ein Geſandter in ſeinen Geſchäften eingeſchränket werden könne, wenn er einem andern Gerichts-Zwang, als dem ſeines Herrn unterlieget, iſt hinlänglich erwieſen. (§. 33. 37.) Vom Können aber iſt zum Wollen der Schritt ſehr leicht, ſo bald der Damm der Geſeze nicht dazwiſchen lieget. Warum ſollten alſo die Stände des Reichs ruhig zuſehen, daß dieſer Damm eingeriſſen werde, ſich der ſie zu allen Zeiten ſicher ſtellenden Geſeze begeben, und mit Gleichgültigkeit von dem Reichshofrath erwarten, ob er, beſonders in Fällen von Wichtigkeit, ihren Geſandten bey ihren Geſchäften Freyheit laſſen wolle? oder ob auch dieſe ſelbſt dafür halten werden, daß ſie mit Freymüthigkeit ſolche ausrichten können oder nicht? Was hiernächſt die geſandt-

sandtschaftliche Archive und Schriften nach dem Tode der Gesandten betrifft; kann denn den Reichs-Ständen zugemuthet werden, anstatt derselbigen gebührenden Heiligkeit und Unzugänglichkeit sich mit dem vorgeschlagenen Mittel zu begnügen, daß sie nicht unter die Sperre gezogen, sondern ohne genommene Einsicht alsofort ausgehändiget werden sollen? Der Reichshofrath leget zwar dadurch selbst an den Tag, wie er erkenne, daß wenigstens sein Gerichts-Zwang über Gesandte von dem Vorwurf frey seyn müsse, daß er sich über die Papiere der Gesandten erstrecke, und indem er also Ausnahmen eingestehet, die in den Gesezen buchstäblich vorgezeichnet nicht anzutreffen sind; so muß er, um solche zu erdenken oder einzuräumen, auf die wesentliche Begriffe einer Gesandtschaft zurückgehen, von denen dann aber dargethan ist (§. 33.) daß sie eben sowohl allen andern Arten von Gerichts-Zwang über Gesandtschaften, als der Anwendung desselben auf die Papiere, im Weg stehe. Es ist aber auch schon bemerket worden, (§. 17. 20.) wie jener Vorschlag einen Widerspruch mit sich führe, und aus dessen Bewerkstelligung den Ständen des Reichs neue Beschwerden zuwachsen würden, weil ja Handschriften und Acten nicht abgesondert, und nicht für Herrschaftlich, mithin der Sperre nicht unterliegend erkannt werden können, ohne durchgegangen, betrachtet, und eingesehen zu werden; und weil die Stände des Reichs ja nicht schuldig sind, dem abgeordneten Reichshofraths-Secretar Papiere in die Hände zu geben, oder auch nur den Gegenständen nach bekannt zu machen, welche oft nicht nur die allerwichtigsten Angelegenheiten ihres Hauses, sondern auch Staats-Sachen betreffen können, die sie und andere Höfe angehen, und woran sie am Kayserl. Hoflager oder auswärts Antheil nehmen. Es können auch manchmal bey Bewerkstelligung dieses Vorschlags Gerechtsame der Erben, Noth leiden, wobey man sich jedoch hier nicht aufhalten will, da diese Schrift eigentlich den Befugnissen der Reichs-Stände gewidmet ist. Was den Vorschlag betrift, die Mobiliar-Habseligkeiten sofort nach gefertigter Consignation an die Reichsständische Behörde auszuhändigen; so ist dieses wiederum eine Ausnahme, die in den Gesezen nicht buchstäblich enthalten ist. Der Reichshofrath giebt also abermal zu, daß der Gegenstand aus den Reichsgesezlichen, von der Reichsständischen Gerichtsbarkeit über ihre Diener und Unterthanen überhaupt handelnden Verordnungen entschieden werden müsse. Wie sollen denn aber eben diese Verordnungen in Ansehung der Personen der Gesandten kraftlos werden? Da die Natur und Eigenschaft des gesandtschaftlichen Characters dennoch wohl unstreitig eine weit andere Betrachtung verdient, als alle Gründe und Ursachen, die den Reichshofrath zu Verabfol-

abfolgung des Mobiliar-Vermögens veranlaſſen können? Und es iſt gleichwohl dabey zu bemerken, wie der Reichshofrath dieſe Verabfolgung nur auf das Mobiliar-Vermögen derer einſchränke, die beym Kayſerl. Reichshofrath nicht gerichtlich legitimiret geweſen ſeyn würden; ein Unterſchied, der des Reichshofraths Willkühr allein zum Grunde hat. Stellen aus den Reichs-Geſezen, die ſelbigen zu rechtfertigen vermöchten, werden nicht angezeiget werden können, und in der Natur der Sachen kann es nicht gegründet ſeyn, daß, da einer, der beym Reichshofrath eine Reichsſtändiſche judicial-Vollmacht übergeben hat, er heiſſe nun Geſandter, Reſident, Legations Secretar oder Agent, nicht mehr noch weniger ein Diener und Unterthan ſeines Herrn iſt, als ein Geſandter, Reſident, Legations-Secretar oder Agent, der keine ſolche Vollmacht überreicht hat, das in dem Territorio des Reichs-Standes befindliche Vermögen der leztern, die mit keiner gerichtlichen Vollmacht verſehen geweſen, ihre am Kayſerl. Hoflager befindliche Mobiliar Verlaſſenſchaft nach ſich, und in die Territoria Statuum zurückziehen, das in dem Territorio des Reichs-Stands befindliche Vermögen der erſtern aber, welche nemlich eine ſolche Vollmacht auf ſich gehabt, dieſes nicht würken ſolle. Man will davon keine Erwähnung thun, daß die Feſtſezung einer Conſignation des Vermögens, mit welcher ſolches allezeit ausgehändigt werden ſoll, der Freyheit entgegen ſtehet, welche jeder Erbe hat, cum vel ſine Inuentario die Erbſchaft anzutreten. Wer ſoll hiernächſt die Bevormundung der hinterlaſſenen Kinder vornehmen? In jener Erklärung, womit die Reichs-Stände haben beruhigt werden ſollen, daß die Reichshofräthliche Gerichtsbarkeit über ihre Geſandten ihnen keinen Nachtheil bringe, und welche bisher betrachtet worden iſt, wird davon völlig ſtill geſchwiegen. Allein ganz neuerlich hat der Reichshofrath in einem Fall, nemlich nach Abſterben des Herzogl. Würtembergiſchen Legations-Raths, Straube, ſich auch dieſe würklich angemaſet; der verſtorbene Vater war noch darzu beym Reichshofrath nicht legitimiret. Man weiß nicht, enthält ſich auch aller Beurtheilung, wie der Herzogl. Würtembergiſche Hof dieſes Verfahren betrachtet habe, oder noch betrachte? Allein für jeden Reichs-Stand zeigen ſich bey einem ſolchen Vorgang Bedenklichkeiten, die höchſt wichtig ſind. Soll denn alſo die Mobiliar-Verlaſſenſchaft in die Territoria Statuum zurück kommen, der Erbe aber ſeinen Vormund, mithin auch den Verwalter ſeines Vermögens am Kayſerl. Hoflager erhalten? Und geſezt, ein am Kayſerl. Hoflager ſterbender Erblaſſer beſäße kein ander Vermögen, als das er bey ſich hätte, welche Geſeze berauben den Landesherrn ſeiner Gerechtſame über dieſes Vermögen, oder der vielleicht in Sterbe-Fällen eingeführten und hergebrach-

gebrachten Abgaben von solchen? Soll die aufgehabte Gesandtschaft dem Verstorbenen darzu gedienet haben; alles sein Vermögen aus seines Herrn Land zu ziehen, und sich damit in einen völlig freyen und unabhängigen Stand sezen zu können? Gewiß lauter seltsame Vortheile, die die Reichs-Stände aus dem hohen Vorzug des Gesandtschafts-Rechts schöpfen sollen!

§. 54.

Eben so sonderbar ist zum Fünften der Sinn, welcher denen Reichs-Gesezen zu Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit über die Reichsständische Gesandten beygelegt werden will.

Man hatte in der Capitulation Kayſers Joseph I. nöthig befunden,

Art. XL.

zum erstenmal die Vorsehung zu thun, daß die Reichshofräthe, von welchen eigentlich in diesem ganzen Artickel die Rede war, sowohl als der Stände Agenten von der Land- und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventirung, Edition der Testamente, Versorgung der Kinder und dergleichen betreffe, allerdings befreyet seyn sollten: und in der Capitulation Kayſers Carl VI. geschah ein gleiches mit ebenfalls geschehener Erwähnung der Residenten. Weil aber der Oberst-Hofmarschall behaupten wollte, daß diese Verordnung nicht ihn, sondern nur die Landes-Gerichte ausschlöße, so wurde in der Wahl-Capitulation weiland Kayſers Carl VII.

Art. XXV. §. 7.

des Hofmarschall-Amts ausdrücklich mit gedacht, und zugleich in Ansehung der Befreyung von allen diesen Gerichts-Zwang der Gesandten Meldung gethan, und eben so lauten die Capitulationen weiland Kayſers Franz I. und des jezt glorreichst regierenden Kayſers Majest. Daraus nun, daß auf der einen Seite in dieser Stelle der Reichsständischen Gesandten, Residenten und Agenten, und der Reichshofräthe zugleich gedacht wird, und daß auf der andern Seite, vermöge dieser Verordnung, die Reichshofräthe keiner andern als der alleinigen Gerichtsbarkeit ihres Collegii unterliegen, soll der Schluß folgen, daß jene, so wie diese, den Gerichts-Zwang des Reichshofraths über sich erkennen müßten! Allein schon ein bloser Anblick auf den dargelegten Hergang muß die Ueberzeugung geben, daß dieses ein höchst fehlsamer Schluß seyn würde. Der Gegenstand des gan-

zen Sphi ist nicht die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, worunter die Reichsständische Gesandtschaften stehen sollen, ja eigentlich nicht einmal derjenigen, unter welchen die Reichshofräthe gehören; sondern die Sicherstellung der Reichshofräthe, von welchen nicht nur jener Sphus, sondern der ganze Artickel handelt, für den Gerichts-Zwang der Lands-Gerichte und des Hofmarschall-Amts. Weil nun der Reichs-Stände Gesandten, Residenten und Agenten unter diesen Gerichts-Zwang der Lands-Gerichte und des Hofmarschalls eben sowohl, als die Reichshofräthe, gezogen werden wollten, so glaubte man eine bequeme Stelle gefunden zu haben, zugleich eine Erwähnung der erstern da einzuschalten, wo man die Befreyung der leztern verordnete. Läst sich aber aus der auf diese Art gemeinschaftlich erhaltenen Befreyung folgern, daß hinführo der eine Theil dem andern, nemlich die Gesandtschaften dem Reichshofrathe unterworfen seyn sollten? Wenn Zween, die ein Dritter auf gleiche Art bedrücket, gegen ihn ein gemeinschaftlich Urtheil erlangen, hat dieses die Kraft, von jenen Zween einen dem andern unterwürfig zu machen? Und kann eine solche Einräumung besonders alsdann vermuthet werden, wenn sie wesentliche Grundsäze, wie von dem Gesandtschafts-Recht dargethan worden ist, durchaus aufheben und vernichten würde? Ist es zu glauben, daß man eine solche Absicht bey Errichtung der Wahl-Capitulation stillschweigend gehabt habe, da Churfürsten und Fürsten des Reichs niemals deswegen, weil ihre Gesandten unter dem Reichshofrath gestanden, gegen die Eingriffe der Lands-Gerichte und des Hofmarschalls sich gewehret hatten, sondern aus Gründen, die in dem Wesen und der Natur des Gesandtschafts-Rechts liegende gänzliche Befreyung von allem Gerichts-Zwang in sich begriffen? Man gehe auf den Huldenbergischen Fall von 1714. zurück. Die Frage war zu Wien und London nicht davon, ob der Reichshofrath oder der Hofmarschall versiegeln sollte? sondern davon, daß der von Huldenberg behauptete, keine andere, als die Gerichtsbarkeit seines Herrn anerkennen zu dürfen. Und eben dieser Grundsaz war es, den König Georg I. von England, sein Herr, genehmigte, vertrat, vertheidigte, und in contradictorio durchsezte. (§. 35.) Eben dieser Grundsaz ist es auch, dem in so vielen nachgefolgten Fällen (§. 36.) von Seiten Churfürstlicher Höfe, die am besten wissen mußten, was bey der Capitulation geschehen war, nachgegangen worden ist. Ja das selbst eigene Betragen des Reichshofraths hat das Churfürstliche Collegium überhoben, zu Sicherstellung der Reichsständischen Gerichtsbarkeit über ihre Gesandten auf etwas anders zu denken, als ihre Befreyung von den Oberhofmarschallischen Anmaßungen zu versichern. Denn der Reichshofrath hatte zwar

in

in ältern Zeiten zuweilen unternommen, die Versiegelungen bey Abſterben Reichsſtändiſcher geſandſchaftlicher Perſonen ſich zuzueignen; allein der Hofmarſchall hat ihm ſolches auch ſtreitig gemacht, ſeine Siegel abgeriſſen, und behauptet, daß ihm allein die Ausübung der Kayſerl. Gerichtsbarkeit über ſolche Perſonen zuſtünde. Und endlich war der Reichshofrath dem Hofmarſchall gewichen, und vor und um die Zeit, da die Vorſehungen gegen den Hofmarſchall in die Wahl-Capitulation gebracht wurden, war es dieſer, und nicht der Reichshofrath, welcher ſich hierunter den Chur- und Fürſten des Reichs zunöthigte. Man darf nur abermal auf den Huldenbergiſchen und den um gleiche Zeit erfolgten Schützſchen Fall zurück gehen. Nicht nur war es der Hofmarſchall allein, welcher die Verſiegelung begehrte, und mit welchem die Chur-Braunſchweigiſchen und Würtembergiſchen Geſandten in Streit verfielen; ſondern als der Kayſer über die Sache dem Reichshofrath ein Gutachten abforderte, erſtattete ſolcher daſſelbe nicht etwa dahin: daß ihm, dem Reichshofrath ſelbſt, diejenige Gerichtsbarkeit gebührte, welche der Hofmarſchall behauptete: daß zwar die gedachten Geſandten Recht hätten, dieſe Hofmarſchalliſche Gerichtsbarkeit nicht anzuerkennen, daß der Kayſer aber dem Hofmarſchall befehlen möchte, ſie ihm, dem Reichshofrath, dem ſie von Alters her und von rechtswegen zukäme, zu überlaſſen; indem alsdenn die Stände ſich zu fügen keinen Umgang würden nehmen können. Nein! es erfolgte das gerade Widerſpiel. Gleich zu Anfang des in offenen Druck liegenden Voti ſagt der Reichshofrath: Sr. Kayſ. Majeſt. ſey durch den Oberſthofmarſchall hinterbracht worden, wie das Kayſerliche Hofmarſchall-Amt das Recht, die Verlaſſenſchaften der beym Kayſerl. Hof abſterbenden Chur- und Fürſtlichen Abgeſandten und Reſidenten zu ſperren, zu inventiren und abzuhandeln, von undenklichen Jahren wohlhergebracht habe ꝛc. ꝛc.

Es wird hierauf erzählet, wie der Hofmarſchall in deſſen Gefolg nach Abſterben der Chur-Braunſchw. und Würtembergiſchen Abgeſandtinnen die Sperre habe vornehmen laſſen, und was ſich darauf zugetragen habe. Und der Reichshofrath gedenket alsdann der Bitte, welche der Hofmarſchall bey dem Kayſer gethan habe.

Die Kayſerl. eigene, über die an dem Kayſerl. Hof ab- und zureiſende Reichsſtändiſche Geſandtſchaften habende, durch den Obriſt-Hofmarſchall je und allezeit exercirte Kayſerliche Jurisdiction allergerechteſt zu handhaben.

Und von der alles dieses in sich begreifenden Oberst-Hofmarschallischen Vorstellung bezeuget hiernächst der Reichshofrath,

er habe sie so gegründet befunden, daß solcher fast nichts zuzusezen gewesen.

Sein darauf folgendes Gutachten geht ganz allein auf noch mehrere Begründung der Oberst-Hofmarschallischen Grundsäze, und ob er gleich bey Anführung der von den Chur-Braunschweig- und Würtembergischen Gesandten gemachten Einwendungen erwähnet,

daß lezterer endlich so viel zu verstehen gegeben habe, daß überall in großer Ungewißheit beruhe, ob die Gerichtsbarkeit über Gesandte, wenn ja eine statt haben sollte, dem Oberstihofmarschall-Amt, und nicht vielmehr (wie von dem Reichshofrath ehedem jederzeit zu behaupten gesucht worden wäre) dem leztern gebühre:

so gehet er jedennoch über diesen Gedanken in der vermeintlichen Widerlegung jener Einwendungen völlig hinaus. Vielmehr gehet endlich der Antrag des Voti dahin:

des Kayserlichen Oberstihofmarschalls hierunter Amts wegen genommene Vorsorge und Verfügung allergnädigst zu approbiren und selbigen zu erinnern, durchgehends alles dasjenige, was zu Beybehaltung der Kayserl. Vorrechte und allerhöchsten Gerichtsbarkeit über die allhier befindliche Chur- und Fürstliche, auch andere Gesandtschaften dienet, zu handhaben ꝛc.

In Ansehung seiner Selbst bemerket der Reichshofrath nichts anders, als daß,

da die Stände in der Besorgniß wären, daß, weil das Hofmarschall-Amt auf gewisse maße der Oesterreich. Hof-Canzley subordiniret sey, es dürften dadurch per indirectum ihre Gesandtschaften unter die Landesherrliche Instanzen gezogen werden, es nicht undienlich, auch der Wahl-Capitulation gemäß seyn würde, zu erklären, daß es diese Meinung nicht habe, sondern daß in allen dergleichen Fällen das Hofmarschall-Amt angewiesen seyn sollte, es dahin zu dirigiren, damit die etwa beschehenden Prouocationes und Recursus von dessen Verfügungen nirgends anders wohin, als an den Kayserlichen Reichshofrath genommen würden.

Und was die betrift, welche sich in iudicialia mengen, und beym Reichshofrath Rechts-Sachen ihrer Herren betreiben wollen, gehet des Reichshofraths Bitte endlich allem dahin:

sie

sie anzuweisen, daß sie sich beym Reichshofrath legitimiren und wenigstens in so weit vor denselben stehen und Weisung annehmen sollen.

Bedarf es wohl eines mehrern und stärkern Beweises, daß der Reichshofrath selbst den Hofmarschall für den, der die Kayserl. Gerichtsbarkeit über die Reichsständische Gesandtschaften allein zu verwalten hätte, erkannt, sich selbst aber davon nichts zugeeignet habe, als daß, damit der Vorwurf hinweg falle, wie durch diese Hofmarschallische Verwaltung der Kayserl. Gerichtsbarkeit, die Reichsständische Gesandtschaften wenigstens in der Folge unter die Landesherrlichen Instanzen fallen könnten, in Gemäsheit der allgemeinen Vorschrift,

Reichshofraths-Ordn. T. II. §. 10.

vermöge welcher von dem Hofmarschall die Supplicationes und Revisiones an den Reichshofrath gehen müssen, auch in Ansehung dieses Gegenstands solches beobachtet werden sollte. Die ferner (§. 36.) angeführte Fälle zeugen von einem gleichen Betragen des Reichshofraths in den nachgefolgten Zeiten. In der Capitulation waren also allein gegen den Hofmarschall die Reichsständische Gesandtschafts-Rechte sicher zu stellen, und so bald dessen Anmasungen, die er darauf, daß er des Kaysers eigne Gerichtsbarkeit ausübte, gründete, vorgebauet war, so waren die Reichsstände gegen alle und jede Eingriffe gesichert, für die sie bey dem Vorwand einer über ihre Gesandten am Kayserlichen Hoflager eintretenden Kayserl. Gerichtsbarkeit besorgt zu seyn hatten. Die Stelle der Wahl-Capitulation, worinn jene Sicherstellung befindlich ist, kann dem Reichshofrath kein Recht geben, an des Hofmarschalls Plaz zu treten, es wäre denn, daß derselbe sich im Stand befinden sollte, ein neuers Reichs-Gesez vorzuzeigen, worinn die Kayserl. Gerichtsbarkeit über die Reichsständische Gesandtschaften, ob sie gleich dem Hofmarschall abgenommen sey, jedennoch an und für sich anerkannt, und dem Reichshofrath fürs künftige aufgetragen worden wäre. Der natürliche Verstand gedachter Stelle, da sie die Befreyung der Gesandtschaften von der Obersthofmarschallischen und andern Gerichtsbarkeiten verbindet, ist offenbar dieser, daß in Gefolg dieser Befreyung hiernächst ein jeder unter der Gerichtsbarkeit verbleiben solle, unter welche er an und für sich Reichsgesezmasig gehöret. Die Reichshofräthe erkennen also billig den Gerichtszwang ihres Collegii, und die Reichsständische Gesandtschaften verharren unter der Gerichtsbarkeit ihrer Herren, wie solches bey erstern die Cammer-Gerichts- und Reichshofraths-Ordnung, und bey leztern das Gesandtschafts-Recht seinem Wesen und seiner Natur nach mit sich bringet.

Und es ist ein höchst irriges Vorgeben, daß bey der Wahl Kayſers Carl VII. die Hinzufügung der Worte, daß die Geſandten unter ihrer Principalen ohnmittelbaren Jurisdiction lediglich verbleiben ſollten, zwar vorgeſchlagen, jedoch nicht angenommen worden ſey. Moſer ſagt an dem angezogenen Orte

ad Capit. Caroli VII. Th. III. S. 294.

davon kein Wort. Er gedenket blos eines für Chur-Trier entworfenen Aufſazes, worinn auch jene Hinzufügung an Hand gegeben worden ſey. Er äußert aber dabey ausdrücklich, daß Chur-Trier bey der Wahl nur die zwey andern zugleich entworfene Monita gemacht hätte, und es iſt alſo der Vorſchlag jener Hinzufügung nicht einmal zu Frankfurt vorgekommen, geſchweige daß derſelbe ſey verworfen worden. Ja wenn ſogar dieſes würklich geſchehen wäre, ſo würde daraus noch nicht folgen, daß das Churfürſtl. Collegium den Innhalt der hinzuzufügenden Worte an und für ſich ſelbſt gemißbilligt hätte. Viele und viele Monita kommen bey den Wahl-Conventen vor, die nur deswegen nicht durchgehen und angewendet werden, weil ihr Innhalt ohnehin als bereits entſchieden, mithin überflüßig betrachtet wird, oder an andern Orten der Capitulation ſchon anzutreffen iſt. Moſer erwähnet bey eben demſelben Art. und §. der Wahl-Capitulation gleich auf der vorhergehenden Seite, ein von Chur-Brandenburg wegen der Mauth- und Zoll-Freyheit der Reichsſtändiſchen Geſandten und der Reichshofräthe, gemachtes Monitum, welchem keine der andern Chur-Stimmen beytrat. Allein die Vota zeigen, daß ſie ſolches nur aus dem Grunde unterließen, weil ſie dafür hielten, daß der Innhalt bereits anderwärts in der Capitulation erſchöpfet ſey. Auch jener Zuſaz hätte alſo vorgeſchlagen und nicht angenommen worden ſeyn können, ohne daß dadurch die Churfürſten die Richtigkeit ſeines Innhalts einigem Zweifel unterworfen hätten. So wenig nun aber dem Reichshofrath die Wahl-Capitulation in Anſehung ſeiner vermeintlichen Gerichtsbarkeit über die Reichsſtändiſche Geſandtſchaften zu ſtatten kommt; eben ſo wenig thut dieſes die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VII. §. 9.

in Anſehung derer die beym Reichshofrath legitimiret ſind. Dieſe Stelle ſagt nichts anders, als daß die eigene Advocaten, Procuratoren oder Agenten der Reichs-Stände

> ſich auch zu der Reichshofraths-Ordnung qualificiren, und derſelben, wie andere, ſich in allem gemäs verhalten ſollen.

Man hat nicht nöthig, denjenigen Unterſchied zu Hülfe zu nehmen, welchen die Reichshofraths-Ordnung zwiſchen ſolchen Agenten

Agenten und den beym Kayserl. Reichshofrath aufgeschwornen in verschiedenem Betracht macht, und von welchem gezeiget ist (§. 39.) daß er die Befreyung der erstern von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths, welchem leztere unterworfen sind, mit sich führe. Man darf nur jene Worte selbst reden, und hiernächst jeden Unpartheyischen beurtheilen lassen, ob irgend in einer Sprache sich so ausgedrücket werde, um einen Gerichtszwang zu behaupten. Der natürliche Verstand ist offenbar dieser, daß der Stände eigne Agenten alle Vorschriften der Reichshofraths-Ordnung in Ansehung der Führung der Rechts-Angelegenheiten ihrer Herren eben so genau, als die ordentliche Reichshofraths-Agenten beobachten müssen, und sich in Ansehung derselben keine Ausnahmen und Freyheiten erlaubt halten dürfen, als wodurch der Lauf der Sachen ungewiß, und eine jede auch noch so heilsame Verordnung der Gesezе unwürksam gemacht werden würde. Es ist bereits oben angeführet worden, daß der Reichshofrath selbst in seinem bey dem Huldenbergischen Fall erstatteten Gutachten blos dahin angetragen hat, daß die, welche sich in iudicialia mengten, sich beym Reichshofrath legitimiren, und, wie die Worte lauten, wenigstens in so weit vor demselben stehen und Weisung annehmen sollten. Nicht vortheilhafter konnte sich das höchste Reichs-Gericht für die Reichs-Stände ausdrücken; denn dieses ist genau eben der Sinn, welchen man auf Reichsständischer Seite jener Stelle der Reichshofraths-Ordnung beyleget. Es sind demnach die Reichs-Stände und der Reichshofrath hierinnen völlig einerley Meinung. Indem auch ferner die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VI. §. 12.

dem Secretar und andern Canzley-Personen in Sachen, die die Raths-Handlung angehen, alle gebührliche Folge gegen das Reichshofraths-Collegium aufleget, dabey aber die Worte: jedoch unbenommen des Gehorsams und Auffehens, damit sie den Reichs-Erz- und Vice-Canzlern verpflichtet sind, hinzusezt; so zeiget solche selbst ein Beyspiel, wie man in Amts-Sachen und Angelegenheiten gewisse Weisungen anzunehmen gehalten, und dennoch anderer Gerichtsbarkeit persönlich unterworfen seyn könne. Auf den Reichshofrath fällt daher derjenige Vorwurf, welchen derselbe den Reichs-Ständen zu machen unternimmt, daß selbiger kein einziges Reichs-Gesez für sich anzuführen vermögend ist. In so weit aber, als die Gesezе von den Reichs-Ständen angezogen werden, bleiben solche klar zu ihrem Vortheile bestehen: Denn, wenn ihnen in Gemäsheit derselben der Verfassung des Reichs und der wesentlichen Begriffe des Gesandtschafts-Rechts die Gerichtsbarkeit über ihre Ge-

sandtschaften gebühret; so mögen die zugleich angeführte Stellen, vermöge welcher der Reichshofrath verbunden ist, sie bey ihren Hoheiten, Würden und Rechten zu lassen, und ihre Diener und Unterthanen ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu entziehen, für noch so allgemein ausgegeben werden; sie begreifen dennoch auch die in dem Gesandtschafts-Recht liegende besondere Hoheiten, Würden und Rechte, mithin auch die Reichsständische Gerichtsbarkeit über die Gesandtschaften in sich, und der Reichshofrath ist auch durch diese allgemeine Stellen verbunden, ihnen solche Gerichtsbarkeit ungekränkt zu lassen.

§. 55.

Endlich beziehet sich zum Sechsten der Reichshofrath vergebens auf das Herkommen. Es ist unnöthig, sich bey dem ersten Verzeichniß aufzuhalten, welches Fälle enthält, bey denen nach Absterben selbst Reichsständischer Personen von dem Reichshofrath versiegelt worden ist. Man hat bereits (§. 52.) gezeiget, daß von der Gerichtsbarkeit über die Reichs-Stände kein Reichsgesezmäsiger und bündiger Schluß auf eine gleich unmittelbare Gerichtsbarkeit über ihre Gesandtschaften zu machen stehe. Allein der Reichshofrath ist noch darzu nicht im Stande zu zeigen, daß ihm selbst in Ansehung der Reichsständischen Personen ein beständiges und einförmiges Herkommen der Versiegelung zur Seite stehe. Er würde, wenn es darauf ankäme, überzeugt werden können, daß in andern Fällen es auch wieder anders gehalten worden sey. Und endlich was für Fälle sind es, worauf sich der Reichshofrath berufet? Ein Graf von Ostfriesland, der, da er noch im Jahr 1707. als Graf angeführet wird, ein apanagirter seines Hauses gewesen seyn muß; eine verwittibte Gräfin von Cronberg; eine Aebtißin zu Münsterbilsen; ein Fürst von Fürstenberg, der zugleich Kayserlicher Geheimer Rath, und vorzüglich in den Oesterreichischen Erblanden begütert war; und endlich ein nachgebohrner Prinz von Löwenstein: Aus 63. Jahren sind lediglich diese 5. Fälle diejenigen, welche man aufzubringen weiß. Können dann aber die Befugniße des Reichshofraths in Ansehung apanagirter Grafen, verwittibter Gräfinnen, oder aufs höchste Aebtißinnen, die an Votis curiatis Reichs-Prälatischer Collegiorum Antheil haben, den Masstab zu den Befugnißen über die Gesandtschaften regierender Churfürsten und Fürsten des Reichs, die das Ius Legationis haben, abgeben? Und in Ansehung des Fürsten von Fürstenberg konnte es billig scheinen, daß der Reichshofrath den Oesterreichischen Stellen, die die Versiegelung nicht unterlassen haben würden, zuvor kam. Das zweyte und dritte Verzeichniß enthalten

halten nun zwar verschiedene Todesfälle Reichsständischer Gesandtschaften, bey welchen der Reichshofrath die Sperre angelegt hat; sie sind aber dennoch durchaus von keiner Erheblichkeit, und beweisen das Herkommen nicht, welches der Reichshofrath zu zeigen verbunden ist. Solte dieses geschehen, so müßte der Reichshofrath zuförderst ein allgemeines gleichförmiges, nicht widersprochenes und nicht unterbrochenes Herkommen darthun können. Jener Beweis kann aber nicht aus einzelnen Fällen genommen werden, denen andere entgegen stehen, worinn und zwar bey mancher Gesandtschaft von Fall zu Fall das Gegentheil, ja noch darzu mit Vorwissen des Reichshofraths, und selbst in contradictorio erfolget ist. (§. 35. 36.) Gesezt es hätten einige Stände des Reichs, besonders von den minder mächtigen, ein- oder das anderemal ihre Gerechtsame vernachläßiget; so kann dieses nicht gegen alle, am wenigsten gegen solche Reichs-Stände angezogen werden, die ihre Befugniße besser gekannt und gewahret haben. Hiernächst muß man auf die Anmerkung (§. 30.) zurück kommen, daß man nicht allen Versiegelungen des Reichshofraths durchaus widerspricht. Testamente zur Aufbewahrung annehmen, solche publiciren, Nachlasse versiegeln, können, an und für sich betrachtet, als actus mere voluntariae iurisdictionis zugelassen werden. Der Streit betrifft solche Versiegelungen und Handlungen, die Würkungen und Beweise einer dem Reichshofrath über die Reichsständische Gesandtschaften zustehenden Gerichtsbarkeit seyn sollen. Und hiermit ist die rechtsgegründete Behauptung verknüpft, daß so oft als bey Absterben gesandtschaftlicher Personen Jemand von dem Hof zur Stelle ist, unter welchen diese gehöret haben, der Reichshofrath sich wider Willen desselben nicht einmischen könne. Hingegen gesteht man selbst ein, daß so oft dieser Vorfall nicht vorhanden ist, dem Reichshofrath nicht nur zustehe, sondern obliege, zwar keine Jurisdictions-Sperre, wohl aber Sicherheits- und Provisional-Sperren vorzunehmen. Alle von dem Reichshofrath angeführte Beyspiele, wenn auch sonst in keinem Betracht etwas dargegen einzuwenden wäre, würden jedennoch so oft und viel zu keinem Beweise dienen können, als nicht zugleich erwiesen wäre, daß von Seiten des Hofs, unter welchen der Verstorbene gehörte, Jemand, der versiegeln gekonnt, gegenwärtig gewesen, und dennoch von ihm die Sperre des Reichshofraths zugelassen worden wäre. Um aber auf die beygebrachten Verzeichnisse insbesondere zu kommen, so können die in dem zweyten angeführte beyde Fälle schon aus dem Grund die in keinen Anschlag gebracht werden, weil sie von den Jahren 1673. und 1682. herrühren, nach welcher Zeit, wie dargelegt worden ist (§. 54.) der Reichshofrath von seiner Forderung, die

Sperren bey Absterben gesandtschaftl. Personen vorzunehmen, abgestanden, dem Hofmarschall gewichen, und von ihm feyerlich erkannt worden ist, daß dieser es sey, welcher je und allezeit die Kaiserliche Jurisdiction exerciret habe. Und jene Fälle müssen aus diesem Grunde um so mehr hinwegfallen, als eben bey solchen beyden Fällen der Reichshofrath und der Hofmarschall mit einander in Streit gerathen waren, wie dieses, in Ansehung des leztern, in dem Verzeichniß selbst bemerket ist. Hierzu kömmt aber, daß, was den Fall von 1673. betrift, der Mecklenburg-Güstrauische Gesandte, Beckmann von Streithorst, eigentlich Mecklenburgischer Comitial-Gesandter gewesen ist, und nur auf einige Zeit an das Kaiserliche Hoflager gekommen war, so daß also nicht einmal klar ist, in wie weit er unter die an dem Kaiserlichen Hoflager accreditirte Reichsständische Gesandtschaften, die an demselben den Genuß des Gesandtschafts-Rechts zu fordern befugt sind, gezählet werden könne. Der Mecklenburgische Agent Persius, dessen das Verzeichniß erwähnt, ist ein ordentlicher Reichshofraths-Agent gewesen, der also weder sich selbst die Versiegelung anmaßen, noch, nachdem solche der Reichshofrath, der darüber mit dem Hofmarschall in Streit verwickelt war, bewerkstelliget hatte, etwas anders thun konnte, als beym höchsten Reichsgericht um die Eröffnung zu bitten. In Ansehung des Falles von 1682. zeigen die in dem Verzeichniß selbst bemerkten Umstände sehr deutlich, daß kein anderer Chur-Brandenburgischer Legations-Secretar oder Geschäftsträger bey Absterben des Residenten von Schmettau zur Stelle gewesen seyn müsse, weil sonst nicht einzusehen wäre, warum sogar die Gesandtschafts-Schriften bis ins Jahr 1686. da sie der neu accreditirte Legations-Rath von Caniz von dem Reichshofrath wieder begehrte, und in Empfang nahm, unter des Reichshofraths-Sperre und Versiegelung hätten bleiben sollen. Es war also der volle Fall einer Provisional-Sperre vorhanden, gegen welche Art von Sperren die Reichs-Stände nichts einzuwenden haben, sondern deren sorgfältige Verfügung sie jederzeit in den obangeführten Umständen mit Dank erkennen werden. In dem dritten Verzeichnisse finden sich in der That 31 Beyspiele zum Behuf der Reichshofräthlichen Anmaßungen zusammen gehäuft. Allein die unter No. 25. hier beygefügte nähere Beleuchtung dieser Beyspiele mag unpartheyisch beurtheilen lassen, ob dadurch auch nur ein Schein von Beweis in Ansehung des so hochberühmten Herkommens geführet sey? Man hat alles zusammen gesucht, um doch wenigstens in dem Zeitlauf von 88 Jahren 31 Beyspiele aufzubringen. Aber wenn von den Gesandtschafts-Rechten der Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs die Rede ist, kann es da auf Abgeordnete ein-

No. 25.

einzelner Grafen, Prälaten, Aebtißinnen, auf Reichsstädtische Syndicos, oder kann es wohl gar auf Bevollmächtigte der Reichs-Ritterschaft, oder noch mehr, kann es auf Abgeordnete von Mediat-Capiteln, von Bürgerschaften, auf Privat-Personen, die beym Reichshofrath Rechts-Angelegenheiten haben, ankommen? Man hat nicht Ursach, bey der Frage von Chur- und Fürstlichen Gesandtschafts-Rechten sich in die Frage einzulassen, was für Gesandtschafts-Rechte Abgeordneten einzelner Mitglieder der gräflichen und prälatischen Collegiorum, oder auch Reichs-Städtischen Syndicis zukommen? Stünden sie aber auch in der vollkommensten Gleichheit der Gesandtschafts-Rechte mit den Gesandtschaften der Chur- und Fürsten des Reichs; So würde doch nicht einmahl gegen sie aus den angeführten Beyspielen das Herkommen von Jurisdictions-Sperren gefolgert werden können; indem es sich wohl nicht leicht zugetragen haben möchte, daß Grafen, Prälaten, Aebtißinnen, oder auch Reichs-Städte, wenn sie wegen ihrer Rechts-Angelegenheiten Abgeordnete nach Wien schicken, selbige mit Legations-Secretars versehen, und also auch bey dem Absterben jener zusammengehäufter Personen Niemand zur Stelle gewesen seyn mag, der die Gerechtsame gewahret haben könnte, die allenfalls ihren Herren zugekommen seyn möchten. Vollends aber das Chur- und Fürstl. Gesandtschafts-Recht nach dem abmessen wollen, was bey Absterben Abgeordneter von Reichs-Ritterschaften, mediat-Capiteln und Bürgerschaften, oder bey Absterben solcher privat-Personen, die beym Reichshofrath Proceß führen, geschiehet, streitet mit den allerersten Begriffen und Grundlagen des Chur- und Fürstl. Gesandtschafts-Rechts so sehr, daß man es wohl schwerlich mit der Versicherung wird vereinbaren können, daß die Gesandtschafts-Rechte der Churfürsten und Fürsten des Reichs aufrecht bleiben, und erhalten werden sollen. Dennoch, wenn man alle die Beyspiele, welche also auf solches nicht passen, abrechnet, so bleiben von den 31. die der Reichshofrath anziehet, nur 7. übrig, die einigen Schein behalten. Auch in Ansehung dieser ist es aber bey dreyen, nemlich dem Fall mit einem S. Meiningischen Legations-Rath, einem S. Saalfeldischen und einem Fürstl. Schwarzburgischen Hofrath richtig, und noch erinnerlich, daß bey ihrem Absterben Niemand sonst von ihren Höfen noch auch ein anderer von denselben zur Versiegelung bevollmächtigter Gesandter vorhanden war. Vielleicht ist dieses eben sowohl der Fall in Ansehung der übrig bleibenden 4. Beyspiele. Gesezt aber auch, der Reichshofrath wäre im Stande, in Ansehung derselben das Gegentheil darzuthun, könnten wohl diese 4. Beyspiele, die noch überdies, da sie von den Jahren 1709. 1717. 1724. und 1731. herrühren, weder auf den neuesten Besiz,

noch auf den Zeitpunct seit der in der Wahl-Capitulation getroffenen Vorsehung gehen würden, gegen jene 16. Beyspiele, welche die Zeitfolge von 1694. bis 1771. in sich begreifen, und wovon besonders 9. gerade aus dem Zeitpuncte seit jener Vorsehung genommen sind, einiges Herkommen begründen? Beyspiele, die vor den Augen des Reichshofraths erfolget sind, ja sogar in contradictorio statt gefunden haben. Umsonst trachtet der Reichshofrath diesem leztern Umstand, der von dem Huldenbergischen Fall hergangsmäßig erwiesen ist, damit auszuweichen, daß man bey solchem nach der Hand unnöthig gefunden habe, in der Sache weiter zu schreiten. Es ist genug, daß die Siegel ohne das allermindeste Ansuchen des von Huldenberg wieder abgenommen wurden, keine Inventur noch Theilung erfolgte, und in die Bevormundung und Erziehung der Kinder sich nicht weiter gemischt wurde. Hiermit endigte sich die zuvor, des von dem von Huldenberg eingelegten Widerspruchs ungeachtet, durchgesezte Versiegelung, und dieser Ausgang hatte seinen Grund in dem Nachdruck, mit welchem der Gesandte von Huldenberg von seinem König und Herrn vertreten wurde.

Hätte eine Kayserliche Gerichtsbarkeit über den gedachten Gesandten statt gefunden, welche Umstände in der Welt konnten es unnöthig machen, auf der einmal angefangenen Ausübung derselben zu bestehen? War es nicht vielmehr höchst nöthig, solches zu thun? oder ist es irgendwo gebräuchlich, daß die Jurisdictions-Versiegelungen in der Stille und von freyen Stücken ohne den geringsten vorgängigen Schritt von Seiten der Erben wieder aufgehoben und ihnen auf diese Art alle Stücke des Nachlasses Preiß gegeben werden? Umsonst suchet der Reichshofrath den Einwurf, daß er doch auch seit jenem Fall keine Jurisdictions-Sperre bey Absterben Reichsständischer Gesandten verrichtet habe, damit abzulehnen, daß bis zur Capitulation Kaisers Carl VII. selbige annoch dem Hofmarschall zugestanden habe, und nach der Hand die Todesfälle der Gesandten dem Reichshofrath nicht angezeigt worden wären.

Mit dem ersten Theil dieser Beantwortung entkräftet er selbst den Werth aller der Beyspiele, die er von der bis zu jener Capitulation verlaufenen Zeit zu seinem Behuf anführet, wenn auch solche sonst von Erheblichkeit seyn könnten, indem also diese Vorgänge auf Seiten des Reichshofraths keine befugten Handlungen, sondern eben so viel Eingriffe in die Gerechtsame des Hofmarschalls würden gewesen seyn; und er sezet sich dadurch desto mehr in die Nothwendigkeit, zu zeigen, durch welches

Reichs-

Reichs-Geſez ihm dieſe Gerechtſame übertragen worden ſind, ſeit dem die Wahl-Capitulation dem Hofmarſchall allen Anſpruch auf ſelbige genommen hat.

Was aber den zweyten Theil der angeführten Antwort betrifft; ſo iſt es eine neue Lehre, daß Verſiegelungen, beſonders Jurisdictions-Sperren, auf die Anzeige und das Anſuchen der Hinterlaſſenen ankommen. Wäre dieſer Grundſaz richtig, ſo dürften genau in den Fällen, wo ſie am nöthigſten wären, ſelbige am mehreſten unterlaſſen werden müſſen, weil Hinterlaſſene, denen daran gelegen wäre, den Nachtheile in Ungewißheit und Verwirrung zu ſezen, oder zum Nachtheile anderer ſelbigen an ſich zu behalten, ſich wohl huten würden, die Todesfälle anzuzeigen, und ſelbſt um eine Verſiegelung anzuſuchen, die ihren Abſichten zuwider wäre. Beſonders aber, wenn die Gerichtsbarkeit zwiſchen zween Gerichts-Höfen ſtreitig iſt, werden dieſe warten dürfen, bis ihnen die Hinterlaſſenen den erfolgten Tod anzeigen? oder, wenn die Hinterlaſſene ſolches würklich thun, wird es wohl bey beyden zugleich geſchehen? Und hat denn der Reichshofrath in dem Fall, worüber dermalen geſtritten wird, nach Abſterben des Legations-Raths von Rehboom irgend einige Anzeige von deſſen Erben erhalten, ehe er ſeine vermeintliche Jurisdictions-Sperre unternommen hat? Er hat ſich das Anſehen gegeben, ex officio zu ſperren, als ihm jenes Abſterben ohne irgend einige Anzeige der Erben bekannt geworden war. Der Einwurf bleibt alſo in ſeiner völligen Kraft beſtehen: warum dann der Reichshofrath bey den gegen ihn angeführten Beyſpielen nicht ein gleiches gethan habe? Es iſt zugleich gezeigt worden, wie unmöglich ihm dabey die erfolgten Todesfälle haben unbekannt bleiben können. Und überhaupt genommen, warum ſollte der Tod gedachten Legations-Raths dem Reichshofrathe zur Wiſſenſchaft gediehen ſeyn, und er hingegen von dem Tode ſeines Vaters, des Geſandten, und anderer Chur- und Fürſtlichen Geſandten, Reſidenten und Räthe, keine Kenntniß bekommen haben? Endlich iſt es umſonſt, daß der Reichshofrath behauptet, in Anſehung ſolcher, die bey demſelben legitimirt geweſen, ſowohl vor, als nach der Capitulation Kayſers Carl VII. die Verſiegelung ſorgfältigſt beobachtet zu haben. Die oben (§. 35. 36.) angeführte Fälle von 1694. und 1714. 1720. 1748. 1750. und 53. beweiſen das gerade Widerſpiel.

§. 56.

Und ſo beſtehet kein einziger der Gründe, worauf der Reichshofrath ſeine vermeintliche Gerichtsbarkeit über die

Reichsständische Gesandtschaften und die Befugniß bey ihren Todesfällen zu versiegeln, zu bauen unternimmt; und es bleibet folglich unwidersprechlich dargethan, daß nach dem Wesen und der Natur des Gesandtschafts-Rechts, nach den Gesezen und der Verfassung des Reichs, und nach dem Herkommen, die Reichsständische Gesandtschaften am Kayserlichen Hoflager allein unter dem Gerichtszwang ihrer Herren stehen, mithin nicht weniger nach ihrem Tode keine andere Jurisdictions-Sperre, als im Namen und von wegen ihrer Herren, Platz greife. Es ist also auch dargethan, daß alles dasjenige, was nach Absterben des Herzoglich Sachsen-Weimarischen und Gothaischen Legations-Raths von Rehboom in Ansehung der Versiegelung seines Nachlasses und in Folge derselben geschehen ist, von dem Vorwurfe einer höchst empfindlichen Verlezung des allen Churfürsten und Fürsten des Reichs gebührenden Gesandtschafts-Rechts nicht gerechtfertiget werden könne. Und bey einem in dieser Mase vorhandenen höchstwichtigen, eines der vornehmsten und kostbarsten Reichsständischen Vorrechte betreffenden Gravamine communi omnium statuum fällt die Billigkeit und Nothwendigkeit von selbst in die Augen, daß den Hochfürstl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Höfen vom gesamten Reich mit einem allerunterthänigsten Reichsgutachten dahin an Hand gegangen werde, damit sowohl die von dem Kayserl. Reichshofrath ihnen zugefügte empfindliche dreyfache Beschwerden (§. 20.) Reichsgesez- und Verfassungsmäßig gehoben, als auch überhaupt für das künftige die den Ständen des Reichs zukommende Gesandtschafts-Rechte, welche mit der Befreyung ihrer Gesandtschaften von des Reichshofraths Gerichts-Zwang stehen und fallen müssen, gegen alle fernere Verlezungen und Beeinträchtigungen mit Wirksamkeit sicher gestellt werden mögen.

Beyla-

Digitized by Google

Beylagen.

No. 1.

Decret

für den Legations-Secretar von Rehboom zu Wien.

V. G. G. Wir Anna Amalia, verwittibte Herzogin zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Urkunden hiermit: Demnach Wir, in Ober-Vormundschaft Unſers ꝛc. und als ꝛc. den Veſten, Friedrich Carl von Rehboom, in gnädigſt genommener Rückſicht auf deſſen Uns angerühmte gute Wiſſenſchaften und Begabniſſe, und in der zuverſichtlichen Hofnung, daß Uns und dem Fürſtl. Hauſe in der Folge erſprießliche Dienſte zu leiſten derſelbe ſich allen Fleißes angelegen ſeyn laſſen werde, in Unſere O. V. Dienſte anzunehmen und vorerſt zum Legations-Secretar bey dem Kayſerl. Hoflager zu Wien zu ernennen die gnädigſte Entſchließung gefaßt, dergeſtalt und alſo, daß er daſelbſt unter der Direction und Aßiſtenz ſeines Vaters die gerichtlichen und auſſergerichtlichen Angelegenheiten des hieſigen Fürſtl. Hauſes nach denen ihm dieſerhalb zugehenden Anweiſungen beſorgen, davor auch einen jährlichen Gehalt vor der Hand von 300 Fſl. erhalten ſolle: Als iſt gedachtem Legations-Secretar von Rehboom zu ſeiner Legitimation gegenwärtiges Decret, unter Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und vorgedruckten Ober-Vormundſchaftlichen Innſiegel aus- und zugefertiget worden. So geſchehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 4ten May 1764.

(L. S.) Amelie, H. z. S.

No. 2.

Decret

für den Legations-Secretar von Rehboom zu Wien.

V. G. G. Friederich, Herzog zu Sachſen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir auf beſchehenen unterthänigſten Vortrag, Friedrich Carl von Rehboom, in gnädigſter Betrachtung der von ſeinem Vater, Unſerm am Kayſerl. Hof accreditirten Geheimden Legations-

Rath, Uns und Unserm Fürstl. Hause erwiesenen langwierigen treuen Dienste, den Charakter Unsers Legations-Secretar in Gnaden beyzulegen Uns bewogen gefunden, und anbey das gnädigste Vertrauen hegen, daß er unter dessen Direction und Anleitung bey sothaner überkommenen Stelle von Unsern am Kayserl. Hof habenden Geschäften und Angelegenheiten sich behörig zu informiren, und dazu geschickt zu machen, allen Fleiß anwenden werde; Als ist demselben zu solchem Behuf und seiner Legitimation gegenwärtiges von Uns eigenhändig vollzogenes und mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräftigtes Decret hierüber auszufertigen befohlen worden. Signatum Friedenstein, den 21sten May, 1764.

(L. S.) Friederich, H. z. S.

No. 3.

Actum Weimar den 10ten May 1764.

Nachdem der Frauen Herzegin Regentin Hochfürstl. Durchl. den Candidatum Iuris, Friedrich Carl von Rehboom aus Wien, zu Höchst-Dero Ober-Vorm. Legations-Secretar bey dem Kayserl. Hoflager dergestalt in Gnaden ernennet und bestellet, daß er daselbst unter der Direction seines Vaters, des Fürstl. O. V. Geheimden Legations-Raths von Rehboom, die gerichtliche und ausergerichtliche Angelegenheiten des hiesigen Fürstl. Hauses besorgen solle: Als ist derselbe, in der heutigen geheimen Raths-Session, zu der ihm aufgetragenen Function, nach der hier anliegenden Notul, nachdem er darauf, mittelst abgegebenen Handschlags an des vorsitzenden Herrn Geheimden Raths von Nonnen Excellenz, angelobet, behörigermaßen verpflichtet worden. Nachrichtl.

Johann Christoph Schmidt,
F. S. O. V. Rath und Geh. Secretar.

No. 4.

General-Vollmacht

für den Legations-Secretar von Rehboom, zu Wien, zu Besorgung der gerichtlichen Angelegenheiten des Hochfürstl. Hauses.

V. G. G. Wir Anna Amalia, verw. H. z. S. ꝛc. ꝛc. in Ober-Vormundschaft und ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir für Uns und Unsere Erben, zu Verführung Unserer und des hiesigen Fürstl. Hauses an dem

dem Kayſerl. Reichshofrath hier vorigen, jetzigen und künftigen Rechts-Sachen, gegen wen Wir die haben, oder noch überkommen mögen, zu Unſerm, und nach Unſerm Tode, zu Unſerer Erben, ungezweifentlichen Redner und Anwald, den Veſten, Unſern Legations-Secretar und lieben Getreuen, Friedrich Carl von Rehboom, zu Wien, conſtituiret, beſtellet und ernennet haben; Alſo und dergeſtalt, daß Wir zuförderſt alles und jedes, was durch ihn, und andere Unſere vorherige Anwälde, oder ſonſten in angeregten Sachen, von Unſertwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derſelbe in angezogenen Sachen actiue und paſſiue, bey Unſerm Leben, in Unſerm und, nach dem Tode, in Unſerer Erben Namen, erſcheinen, allerley Proceſſe aus- die wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem conteſtiren, in probatoriis articuliren, reſpondiren, Iuramentum veritatis, calumniae, malitiae, dandorum, reſpondendorum, in litem affectionis, aeſtimationis, purgationis, in ſupplementum probationis, expenſarum, damnorum et Intereſſe quartae Dilationis eiusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten zugelaſſenen, und mit Urtheil auferlegten Eid, etiamſi litis deciſorium fuerit, in Unſere und reſp. Unſerer Erben, Seele erſtatten, allerley Beweis führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieſelbe tuiren, wider alle die Gegenbeweiſe excipiren und reſp. repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. ſigilla et manus recognoſciren, in contumaciam procediren, dieſelbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheilen beſchließen, die zu eröfnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch ſonſten Reſtitutionem in integrum begehren, oder, an Ihro Kayſerl. Majeſt. Loco Reuiſionis (da nöthig) ſuppliciren, expenſas damna et Intereſſe deſigniren, zu taxiren bitten, und dieſelbe, auch was in denen Haupt-Sachen taxirt und erkannt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in Executionem actiue procediren, bis zu endlicher Vollſtreckung derer Urtheilen, auch paſſiue, da dieſelbe Uns, oder reſp. Unſern Erben zuwider ergiengen, und darauf gegen Uns oder Unſere Erben in Executionem procediret würde, in Unſerm und Unſerer Erben Namen alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandeln, einen und mehr After-Anwälde, ſo oft es ihm beliebet, ſubſtituiren, revociren, auch alles anders thun und laſſen ſoll, was Wir, oder nach Unſerm Tode, Unſere Erben ſelbſten zugegen, jederzeit handeln, thun und laſſen ſollten, könnten oder möchten: Und da mehr ernannter alſo conſtituirter Anwald eines mehrern Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürftig wäre, oder ſeyn würde, denſelben wollen Wir in Unſerm und Unſerer Erben Namen hiemit am kräftigſten und beſtändigſten, wie das vermöge derer Rechte und de ſtylo berührten Kayſerl. Reichshofraths beſchehen ſoll, kann oder mag, auch gegeben haben, und was alſo mehrerwähnter Anwald und deſſen After-Anwälde in Unſerm und Unſerer Erben Namen handeln, thun und laſſen werden, das verſprechen Wir vor Uns und

Unsere Erben sict, fest und unverbrüchlich zu halten, auch denselben und dessen substituirte After-Anwälde aller Bürden der Rechte praesertim satis dationis de Iudicio sisti et iudicatum solui zu entheben und allerdings schadlos zu halten. Getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu mehrer Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser O. V. Innsiegel hierbey drucken lassen. Weimar zur Wilhelmsburg, den 11. May 1764.

(L.S.) Amelie, H. z. S.

No. 5.

Vollmacht

für den O. V. Legations-Secretar und Agenten zu Wien, Friedrich Carl von Rehboom, zu Besorgung der Saalfeldischen Mitbelehnschafts-Angelegenheit.

Gegen die Aller-Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Marien Theresien, Römische Kayserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Cärnthen und zu Crain, Groß-Fürstin zu Siebenbürgen, Marggräfin zu Mähren, Herzogin zu Braband, zu Limburg, zu Lützenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Meyland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz und Gvastalla, Fürstin zu Schwaben, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görtz und Gradisca, Marggräfin des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausitz, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen Marck und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. verwittibte Herzogin zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana ꝛc. Meine allergnädigste Frau, thue kund und bekenne, von Gottes Gnaden, Ich, Anna Amalia, verwittibte Herzogin zu Sachsen t. t. in Ober-Vormundschaft Meiner freundlich geliebten unmündigen Söhne, Herrn Carl Augusts, und Friedrich Ferdinand Constantins, beyderseits Herzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach Lbdn. Lbdn. und als Landes-Regentin, hiermit und Kraft dieses: Als an Ihro Kayserl. Königl. Majestät auf tödlichen Hintritt weyl. Ihro Röm. Kayserl. Majestät Herrn Carls des Sechsten, und andere existirte Lehns-Fälle, die Durchlauchtigste Fürsten, Meine freundlich geliebten Herrn Vettern des Fürstl. S. Gothaischen Gesamthauses, die von Allerhöchst gedachter Ihro Kayſ. Königl. Majestät und der Cron Böheim tragenden Lehen und Regalien der Herrschaft Saalfeld gezimend zu suchen und empfangen zu lassen entschlos-

sen

sen sind, und dannenhero Meine Obliegenheit erfordert, der Meiner Pflegbefohlnen Prinzen Lbdn. Lbdn. daran wohl hergebrachten gesamten Hand und Mitbelehnschaft behörige Folge zu thun; daß Ich demnach dem Vesten Meinem O. V. Legations-Secretar und Agenten am Kayserl. Königl. Hoflager zu Wien, auch lieben Getreuen, Friedrich Carl von Rehboom, aufgetragen, bey erwehnter Belehnung der Meiner Pflegbefohlnen Prinzen Lbdn. Lbdn. zustehenden gesamten Hand halber allerunterthänigste Ansuchung und derselben gebührliche Folge zu thun, immaßen Ich ihm denn dazu genugsame Vollmacht und Gewalt zugestellet und gegeben habe; Thue auch solches hiermit und Kraft dieses Briefes in der besten Maaß, Form und Weise, wie solches zu Recht und Gewohnheitswegen am kräftigsten geschehen kann, mag und soll, dergestalt und also, daß er, dem Herkommen nach, zu Empfahung an obgedachtem Saalfeldischen Lehen mit angreifen, und dabey sonsten von Seiten des hiesigen Fürstl. Hauses dasjenige thun und leisten solle, was sich dißfalls gebühret, und bey Ihro Kayserl. Königl. Majestät und Dero hochlöbl. Vorfahren an der Crone Böheim geschehen und vor Alters hergebracht, auch Ich hätte persönlich thun sollen, können, und mögen.

Da auch vorgenannter Mein Gevollmächtigter dazu einer mehreren und fernern Gewalt, als hierinnen begriffen, sonderlich jemand an seine Stelle und Statt, im Fall der Noth, zu substituiren, bedürfen würde; soll ihm dieselbe hiermit so vollkömmlich, als wäre es mit ausdrücklichen Worten gesezet, auch cum Clausula ratificationis omnium ab ipso actorum et praestitorum, gegeben seyn. Treulich und sonder Gefährde. Urkundlich habe Ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und selbige mit Meinem O. V. Insiegel zu bedrucken befohlen. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg den 4ten Nov. 1766.

(L.S.) Amelie, H. z. S.

No. 6.

Decret

für den Rath und Reichshofraths-Agenten, Friedrich Carl von Rehboom zu Wien.

V. G. G. Friederich, H. z. S.

Nachdem Wir Unserm bisherigen Legations-Secretar, Friedrich Carl von Rehboom auf unterthänigsten Vortrag nicht allein den Raths-Character in Gnaden beyzulegen, sondern auch auf Absterben

des Reichshofraths-Agenten von Middelburg mit Auswerfung eines jährlichen Gehalts von Vierhundert Fl. auf Maase und Weise, wie solchen der Defunctus ebenfalls genoßen, die Special-Agentie und Besorgung Unserer Angelegenheiten bey dem Kayserl. Reichshofrath anzuvertrauen, Uns entschlossen, und hierbey sowohl auf seines Vaters, Unsers Geh. Raths und Gesandten zu Wien, geleisteten langwierigen und ersprießlichen Dienste, als auch auf seine eigene Uns angerühmte gute Begabnisse und Geschicklichkeit gnädigste Rücksicht genommen, auch das zuversichtliche Vertrauen hegen, daß er mit unterthänigstem Diensteyfer und treuer Devotion sich gegen Uns jederzeit erweisen werde; Als ist demselben zu seinem Behuf und mehrerer Legitimation gegenwärtiges von Uns eigenhändig vollzogenes Decret hierüber ausgefertiget und mit Beydruckung Unsers Herzogl. Insiegels beurkundet worden. So geschehen Friedenstein, den 1. Febr. 1769.

(L. S.) Friederich, H. z. S. ꝛc.

No. 7.

Decret

für den Rath und Agenten von Rehboom zu Wien als Legations-Rath.

V. G. G. Friederich, H. z. S. ꝛc.

Nachdem Wir Unserm Rath und Agenten am Kayserl. Königl. Hof zu Wien, Friedrich Carl von Rehboom, zu mehrerer Aufmunterung und Application in seinen obhabenden Geschäften den Charaktere Unsers Legations-Raths, in Gnaden beyzulegen bewogen worden; Als haben Wir demselben zu dessen Beurkundung und seiner Legitimation gegenwärtiges Decret hierüber ausfertigen lassen und solches nach Vordruckung Unsers Herzogl. Insiegels durch eigenhändige Unterschrift vollzogen. So geschehen Friedenstein, den 20ten März, 1769.

Friederich, H. z. S. (L. S.)

No. 8.

Decret

für den Legations-Rath und Agenten von Rehboom zu Wien.

V. G. G. Wir Anna Amalia, verw. Herzogin zu Sachsen, g. H. z. B. u. L. tor. tit.

Urkunden hiermit: Nachdem Wir, in Ober-Vorm. ꝛc. ꝛc. und in obhabender Landes-Administration, den zeitherigen Legations-Secretar

cretar und Agenten, Friedrich Carl von Rehboom, zu Wien, in gnädigster Beherzigung der Uns und dem hiesigen Fürstl. Hause von demselben zeithero geleisteten treuen und ersprieslichen Dienste, wie auch in der Hofnung, daß er damit noch fernerhin mit möglichstem Fleis und Eifer continuiren werde, zu Unserm O. V. Legations-Rath, und zwar dergestalt, daß er in dieser Qualität die mit der bishero aufgehabten Agentie verknüpfte Geschäfte noch weiters besorgen solle, in Gnaden zu ernennen, auch ihm eine von Johannis des nächstverwichenen Jahres an zu percipirende Besoldungs-Zulage von Dreyhundert Fl. jährlich zuzubilligen, und mithin seinen Gehalt von gedachter Zeit an auf 600 Fl. zu erhöhen und zu sezen, die Entschließung gefaßt: Als haben Wir demselben zu diesem Behuf gegenwärtiges Decret, welches Wir eigenhändig unterschrieben und mit Unserm O. V. Insiegel zu bedrucken befohlen, ausfertigen und zustellen lassen. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 15. May 1770.

(L.S.) Amelie, H. z. S.

No. 9.

Iouis, 19. Iulii 1764.

Sachsen-Weimar und Eisenach p^to. constitutionis mandatarii; siue Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer Legations-Secretar und Anwaldt, Friedrich Carl von Rehboom, sub praesentato 13. decurrentis producendo mandatum generale ad omnes causas, supplicat humillime pro clementissime legitimationem acceptando, eiusdemque registrationem ad Acta decernendo. Appon. Mandatum generale in duplo sub signo).

Ponatur ad Acta,

Johann Georg Reizer.

No. 10.

Martis, 17. Sept. 1765.

Naterweiß ꝛc. die Hochfürstl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische Vormundschaft p^to. des Abfindungs-Quanti cum annexis; siue Implorans sub praesentato 8. Augusti nuperi documentando factam Insinuationem Rescripti Caesarei iuncta accusatione lapsus termini, supplicat pro clementissime iam nunc partis impetratae paritionem plenariam iudicati Caesarei de 3. Februarii 1763. iniungendo. Appon. Sign. ⊙. et vltimum Conclusum.

Digitized by Google

E contra Herzogl. S. Weimarischer Legations-Secretar und Anwaldt von Rehboom sub praesentato 6. eiusdem supplicat humillime pro clementissime ex allegata causa adhuc concedendo termino quatuordecim dierum ad docendum de paritione. Appon. vltimum Conclusum.

Idem sub praesentato 16. dicti mensis übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Erklärung in satisfactionem Rescripti Caesarei de 21. Maii nuperi iuncto petito humillimo pro clementissime reiiciendo contumelioſa partis impetrantis exhibita de praesentatis 9. et 14. Maii anni curr. ab actis adigendo impetrantem sub poena ad pure et plenarie parendum iudicato Caesareo de 3. Febr. 1763. vt et renunciandum liti et causae, nec non acceptando declarationem Sereniſſimae partis impetratae inceptae iam Paritionis ac Exſolutionis in pecunia numerata pro ſufficienti eamdemque ad Acta ponendo. Appon. Num. 1. 2. et 3. in duplo.

Referuntur Exhibita

Johann Georg Nelzer.

No. 11.

Iouis, 21. Aug. 1766.

Reichs-Ritterſchaft in Franken Orts Rhön-Werra ꝛc. die vermittibte Frau Herzogin, und Ober-Vormünderin zu Sachſen Coburg-Meinigen und Dero nachgeſetzte Vormundſchaftl. Regierung, wie auch den Generalen und Hof-Marſchallen von Fernteil denn den Meiningiſchen Cammer-Rath Heym, Rescripti das Marſchall von Oſtheimiſche Debit-Weſen betreffend.

ꝛc. ꝛc.

In eadem intervenietiſch-Herzogl. S. Weimar- und Eiſenachiſcher Legations-Secretar und Anwaldt von Rehboom ſub praeſ. 18. hui. überreichet allerunterthänigſte Interventional-Anzeige ſamt Bitte: pro clementiſſime cunctis petitis Sereniſſimae Domus Saxo-Meiningenſis tam reſpectu caſſandorum reſcriptorum grauatorialium, quam reüciendae incompetentis actionis partis Implorantis deferendo. Appon. Num. 1. et 2. in duplo.

Referuntur Exhibita.

No. 12.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Ew. ꝛc. geruhen allergnädigſt zu erlauben, Ihro, wegen eines Vorganges, welcher, in Anſehung verſchiedener für mich und andere Reichs-

Digitized by Google

Reichs-Mitstände zu besorgenden präjudicielichen Folgen und Mißdeutungen, so beschaffen ist, daß ich denselben, ohne mir den Vorwurf zuzuziehen, gemeinschaftliche, in den Reichs-Gesetzen anerkannte und verwahrte, auch in der Reichs-Verfassung überall gegründete Rechte stillschweigend vernachläßiget zu haben, nicht gleichgültig ansehen kann, allerdemüthigste Vorstellung zu thun. Es ist vor etlichen Wochen mein seit geraumer Zeit in Wien sich aufgehaltener und zu Besorgung meiner bey dem Kayserl. Reichshofrath obschwebenden Proceß-Angelegenheiten bevollmächtiget gewesener Legations-Rath, von Rehboom, mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß sofort von meinem an Ew. ꝛc. accreditirten Geheimen Legations-Rath, Isenflamm, und zugleich von dem S. Gothaischen Geheimen Legations-Rath, von der Lith, weil der Verstorbene auch von des regierenden Herrn Herzogs zu S. Gotha und Altenburg Lbdn. gleichmäßigen Auftrag gehabt, versiegelt worden. Obgleich die Befugniß, solches zu thun, auf das den Reichs-Ständen zukommende und durch kundbare Reichs-Gesetze bestätigte Gesandtschafts-Recht bestermasen gegründet ist; so hat sich dennoch, dieser bereits geschehenen Veranstaltung ohnerachtet, ereignet, daß auf Befehl und abseiten des Kayserl. Reichshofraths ebenfalls eine Versiegelung oder sogenannte Sperre der Rehboomischen Verlassenschaft, verfüget und vorgenommen werden wollen.

Ich lasse nun zwar dahin gestellet seyn, was für Ursachen das nurerwähnte höchste Reichs-Gericht zu diesem Schritt bewogen, will aber nicht hoffen, daß es hiermit die Meinung habe, einen an Ew. ꝛc. Hoflager abgeordneten Rath, der in seines Reichsfürstl. Principals alleinigen Pflichten stehet, um deswillen, weil er zu legaler Betreibung der ihm committirten Geschäfte sich durch die Vollmacht eines Reichs-Fürsten legitimiret, eben so, wie die bey dem Kayserl. Reichshofrath aufgeschworne ordentliche Agenten zu behandeln, ihn aus solchem Grunde der Gerichtsbarkeit seines Herrn und Reichs-Standes, der ihn abgeschicket hat, zu entziehen, und der Reichshofräthlichen Jurisdiction für unterwürfig anzusehen, und daraus die Befugniß, seinen Nachlaß mit einer Sperre zu belegen, herzuleiten, als welche nach Vorschrift der Reichs-Gesetze, bey einem Reichsständischen Abgeordneten nicht Platz greifen, noch auch, wenn vielleicht Fälle vorhanden wären, da von mehrbelobten Kayserl. Reichshofrath dergleichen Anstalten vorgekehret und von denen, die sie betroffen, aus Mißkenntniß ihrer Zuständigkeiten, nicht widersprochen worden, mir und andern um deren Erhaltung besorgten Reichs-Mit-Ständen einiges Nachtheil daher erwachsen mag, indem durch die facta vel omissa eines dritten niemanden an seinen wohlhergebrachten Gerechtsamen und Freyheiten geschadet, oder einiges Präjudiz zugefüget werden kann.

Bey dieser Bewandniß der Sache habe ich mich in ohngezweifeltem allerdemüthigsten Vertrauen zu Ew. ꝛc. preißwürdigsten Eifer für

die Gerechtigkeit überhaupt, und für die Aufrechthaltung der Reichsständischen Befugnisse insbesondere, mit des regierenden Herrn Herzogs zu S. Gotha und Altenburg Lbdn. einverstanden, und freywillig entschlossen, zwar für diesmal und in dem gegenwärtigen alleinigen Falle, Uns bey der von Allerhöchst-Dero Reichshofrath einmahl gemachten Anordnung, mit der allergehorsamst einzulegenden geziemenden Verwahrung dahin zu begnügen, daß solches fürs künftige zu keiner Consequenz gereichen oder angezogen werden möge, auch Allerhöchst-Dieselben, wie hiermit geschichet, mit gebührendem Respect zu ersuchen, Sie geruhen Dero Reichshofrath allergnädigst zu befehlen, daß nunmehro die Sperre von der Verlassenschaft des Legations-Raths, von Rehboom auf Anmelden dessen Erben, hinwiederum abgenommen, jedoch wegen meines sowohl, als des S. Gothaischen und des Defuncti Gewahrsam zum Theil annoch verbliebenen Gesandtschafts-Archive, Acten und Scripturen nichts weiter verordnet, sondern alles unsern obernannten beederseitigen Geheimen Legations-Räthen, die sie vorhin schon mit ihren Petschaften versiegelt, sogleich überlassen und verabfolget werden mögen. Ich kann aber zugleich nicht Umgang nehmen, Ew. ꝛc. in tiefstem Respect ferner anzulangen, sothane an Dero Reichshofrath zu erlassende allerhöchste Anweisung zu unverbrüchlicher Handhabung der Reichsständischen Gesandtsch. irs Rechte noch dahin allermildest zu erstrecken, daß derselbe in Zukunft beym Ableben der am Kayserl. Hoflager anwesenden Fürstl. Sächs. gevollmächtigten Räthe und Agenten, in so ferne letztere nicht bey dem Kayserl. Reichshofrath aufgeschworne ordentliche Agenten abgegeben, eine Sperre oder Obsignation ihres Nachlasses zu veranstalten, in Gemäßheit der vorhandenen Reichs-Grund-Gesetze sich gänzlich zu enthalten habe.

Ew. ꝛc. preißwürdigste Gerechtigkeitsliebe, und huldreichste Gesinnung lässet mich an allergnädigster Willfahrung meiner submissesten Bitte nicht zweifeln, und ich beharre dargegen ꝛc.

Ew. ꝛc.

Weimar, den 14ten Decembr. 1770.

ꝛc. ꝛc.

No. 13.

Lunae 21. Ianuarii 1771.

Reichshofraths Jurisdiction in specie die bey dem verstorbenen Herzogl. S. Weimarischen und Gothaischen Legations-Rath von Rehboom angelegte Sperre betreffend sine die Frau Herzogin von Sachsen-Weimar sub dato 14. Dec. a. p. et prs. 15. huj. überreichte allerunter-

unterthänigſte Beſchwehrführung ſamt Bitte wegen Abnahme der angelegten Reichshofraths-Jurisdictions-Sperre, inngebetene Kayſerl. Allerhöchſte Befehle ergehen zu laſſen.

In eadem der Herr Herzog zu Sachſen-Gotha, ſub dato 21. ejusd. et prſ. eod. übergiebt allerunterthänigſte Beſchwehrführung ſammt Bitte wegen Abnahme der Reichshofraths-Jurisdictions-Sperre inngebetene Kayſerl. Allerhöchſte Befehle ergehen zu laſſen.

Fiat Votum ad Imperatorem
Andreas Edler von Stock.

No. 14.

Veneris 22. Febr. 1771.

Reichshofraths-Jurisdiction, in ſpecie, die bey verſtorbenen Herzogl. Sachſen-Weimar- und Gothaiſchen Legations-Rath von Rehboom angelegte Sperre betreffend.

Legitur votum et approbatur.

No. 15.

1) Graf Eduard Eberhard von Oſtfriesland, ſo den 25. May 1707. zu Wien geſtorben, und bey ihm die Sperre vom Reichshofrath angelegt worden.

2) Die verwittibte Gräfin von Cronberg, gebohrne Gräfin von Sayn-Wittgenſtein, ſo den 5. April 1715. zu Wien geſtorben, und bey ihr die Reichshofraths-Sperre angelegt worden.

3) Die Fürſtin und Aebtißin zu Münſterbilſen, ſo den 2. Dec. 1754. hier geſtorben, und iſt vom Reichshofrath bey ihr die Sperr angelegt worden.

4) Der regierende Fürſt, Joſeph Wilhelm zu Fürſtenberg, ſo den 29. April 1762. in Wien geſtorben, iſt bey ihm die Sperre vom Reichshofrath angeleget worden.

5) Leopold, Fürſt von Löwenſtein, ſo den 17. April 1770. in Wien geſtorben, und vom Reichshofrath die Sperre angelegt worden.

No. 16.

1) Iſt im Reichshofraths-Protocoll vom Jahr 1673. bezeichnet, daß dahier der Mecklenburgiſche Abgeſandte Beckmann von Streithorſt geſtorben, bey dem Reichshofrath obſignirt, hernach

Digitized by Google

auf Verlangen des Mecklenburgischen Agenten Perſius die Sperre gedfnet, und dieſem deſſen Schriften und Nachlaſſenſchaft extradirt worden.

2) Im Jahr 1686. verſtarb Bernard Ernſt von Schmettau, welcher Ao. 1682. von Chur-Brandenburg mit einem förmlichen Creditiv als Rath und Reſident verſehen war; bey dieſem behauptete Reichshofrath die Sperre, jedoch vorzüglich gegen den ſelbe auch vorzunehmen wollenden Kayſerl. Hof-Marſchall dergeſtalt, daß demnächſt der anhero accreditirte Chur-Brandenburgiſche Kämmerer und Legations-Rath von Kanitz den 12. Nov. 1686. bey Reichshofrath ſchriftlich eingekommen und angezeigt, daß er von ſeinem Churfürſt die Ordre erhalten, um Erdfnung der angelegten Sperre gebührend anzuhalten, und die Schriften zu ſich zu nehmen, weshalb er alſo darum anſuche, darauf die Reſolution eod. fiat ut petitur, ganz förderlich ertheilt, und gleich den 13. ej. die Sperre von Reichshofrath abgethan worden.

No. 17.

1) Backe Johann, **Brenniſcher Abgeordneter**, ſtarb den 29ſten April 1677. und iſt in dem Sterbzimmer den 30ſten ej. geſperrt worden.

2) Nibur Chriſtoph, der **Stadt Mühlhauſen Abgeordneter**, contra den Magiſtrat allda in dem am Kayſerl. Reichshofrath anhangenden **Proceß Gevollmächtigter**, ſtarb den 3ten May 1672. iſt in ſeinem Quartier geſperrt, und was daſelbſten ihm zugehörig gefunden, zu der Canzley-Regiſtratur gebracht, und nachgehends den Erben extradirt worden.

3) Bender-Leopold Wilhelm von Schönenthal, welcher von dem **Grafen von Cronberg als Gevollmächtigter in ſeinen Proceß-Sachen** an dem Kayſerl. Reichshofrath geweſen, ſtarb Ao. 1676. iſt bey demſelben die Sperre vorgenommen, und weil nichts vorhanden war, ſogleich wieder erdfnet und abgethan worden.

4) Benderin ſiue erſtgedachten **Benders Eheweib** ſtarb den 11ten Aug. ſelbigen Jahrs, und iſt ſogleich die Sperre in ihrem Quartier vorgenommen, alles inventirt, und den Kindern Vormünder conſtituiret worden.

5) Melchior, Fürſtl. Pauſſauiſcher Abgeordneter iſt Anno 1709. geſtorben, worauf der Hr. Reichshofrath von May und ich von Bertram die Sperre angelegt haben.

6) von

6) von Schleicher, der Ritterschaft in Schwaben Mitglied, ſtarb allhier, und iſt die Reichshofräthl. Sperr angelegt worden, weilen der Defunctus bey Reichshofrath Proceß geführet.

7) Schellenberg, Freyh. ſtarb allhier, und iſt ex eodem capite die Sperr angelegt worden.

8) Mohrhof, Friedrich, Fürſtl. Holſtein-Gottorp. Legations-Secretarius allhier, ſtarb den 3ten Febr. 1717. und weil derſelbe Namens ſeines Herrns beym Reichshofrath negotiiret hatte, ſo iſt in Dero Namen durch mich, und des Reichshofraths-Tax-Amts Gegenſchreiber die Sperr angelegt worden.

9) Panzer, Gräfl. Schwarzburgiſchen Hofraths, Eheconſortin, ſtarb allhier den 18. April 1717. und iſt eodem die durch mich Reichshofraths-Secret. Hayeck von Waldtſtätten mit Zuziehung des Reichs-Hof-Tax-Amts Gegenſchreibers die Sperr angelegt worden.

10) Homan, von Hohenau, der Stadt Nürnberg Abgeordneter, ſtarb den 25. Aug. 1719. allwo durch mich Secret. Hayeck von Waldtſtätten mit Zuziehung des Tax-Amts Gegenſchreibers die Sperr angelegt, das Teſtament abgefordert, und zum Kayſerl. Reichshofrath geliefert worden.

11) Wolfing, Ferdinand Friedrich, Fürſt. Baaden-Durlach. Hofrath, ſtarb den 30. Jan. 1723. bey welchem die gerichtl. Sperr den 31. ei. Vormittag durch mich Hayeck von Waldſtätten mit Zuziehung des Tax-Amts-Gegenſchreibers angelegt worden iſt.

12) Vatterin, Maria Magdalena, ledigen Standes, ſtarb bey ihrem Stiefbruder Walter, Nürnberg. Abgeordneten, den 16. Jan. 1724. und iſt den 17. dito die Sperr angelegt worden.

13) von Martenſegg, ſtarb den 2ten Mart. 1724. und weil derſelbe Namens des H. E. Fürſten zu Oſtfrießland zum Reichshofrath ſich Anno 1719. legitimirt hatte, ſo iſt durch mich Secret. ꝛc. den 3ten ei. die gerichtliche Sperr angelegt worden.

14) Kranz, Johann Ernſt, Graf Hanauiſcher Regiments-Rath und Abgeordneter, ſtarb den 28. Mart. 1724. deſſen Verlaſſenſchaft, weilen er in ſeines Herrn Proceß-Angelegenheiten allhier war, eodem die mit der gerichtlichen Sperr angelegt worden.

15) Zange, Georg Nicklas, der Fränkiſchen Reichs-Ritterſchaft oder 5 Cantonen Conſulent, und Deputirter allhier, ſtarb den 25. Nov. 1724. deſſen ganze Verlaſſenſchaft gerichtlich geſperrt worden.

16) von Nehem, Otto, der Cathedral-Kirche Hildesheim und Minden Canonicus Capitularis, ſtarb den 26. Febr. 1725. deſſen Verlaſſenſchaft durch mich Hayeck von Waldſtädten mit Zuziehung des Tax-Amts-Officiers Bopler den 27. dito gerichtlich obſigniret worden, weil derſelbe ſich durch eine Vollmacht legitimiret hat, daß er von dem Domcapitul zu Minden, um den Capituliſchen Proceß contra den König in Preußen pto 4tae Canonicatuum zu beobachten anhero geſchickt worden ſey.

17) Walterin, des Stadt Nürnbergiſchen Abgeordneten Eheconſortin, ſtarb den 8. April 1725. und iſt daſelbſt den 10. ei. die gerichtliche Sperr angelegt worden.

18) Röttenbeckin, des Johann Paul Röttenbecks, Gräflich Leiningen Weſterburgiſchen Secretars Ehegattin, ſtarb den 9ten Jul. 1727. und weilen H. E. Graf Leiningen Weſterburg gedachtem Röttenbeck pro ſuo mandatario beym Kayſerl. Reichshofrath legitimirt hat, ſo iſt daſelbſt die Sperr angelegt, und das Teſtament zum Reichshofrath gebracht worden.

19) Schneider, Johann Caſpar, ſtarb den 27. Aug. 1727. und weil derſelbe von der Frau Aebtißin zu Thorn, auch einigen Ritterſchaften ſich beym Kayſerl. Reichshofrath pro mandatario legitimirt hat, ſo iſt durch Herrn Reichshofraths-Secretar Hayeck ꝛc. die gerichtliche Sperr angelegt worden.

20) von Beer, Hannß Matthias, ſtarb den 18. März 1729. und weilen er ordentlich legitimirter Mandatarius in ſpecie von der Frau Fürſtin zu Quedlinburg beym Reichshofrath war, auch der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft Anliegenheit dahier beſorget hatte, ſo iſt durch ꝛc. die gerichtliche Sperre angelegt, das Teſtament übernommen, und zum Reichshofrath geliefert worden.

21) von Schommarz, Johann Franz, geweſener Chur-Trierſcher Geheimer Rath, und Mandatarius ſtarb den 16. Jun. 1731. und iſt die gerichtliche Sperr angelegt worden.

22) Notterbaum, Johann Dietrich, Frankfurtiſcher Deputirter, ſtarb den 18. Septembr. 1733. und iſt die Reichshofräthliche Sperr eodem die angelegt worden.

23) von Dortmund, Nathan, Gräfl. Lippe Detmoldiſcher Abgeordneter am Kayſerl. Hof, ſtarb den 14. May 1735. und iſt die gerichtliche Sperr durch den Reichshofraths-Secretar angelegt worden.

24) von der Steegen, Arnold Wilhelm, des Fürſtl. Stifts Eßen Canonicus Capitularis und Abgeordneter am Kayſerl. Hof, auch Fürſtl. Löwenſteiniſ. Geheimer Rath, und Canzlar, ſtarb den

Digitized by Google

den 13. Febr. 1736. und ist den 14. dito durch ꝛc. die gerichtliche Sperr angeleget worden.

25) Richey, Johannes, der Stadt Hamburg Syndicus, und Abgeordneter an dem Kayserl. Hof, starb den 9ten Febr. 1738. und ist durch ꝛc. die gerichtliche Sperr angelegt worden.

26) Scheelhaß Edler von Schellersheim, Ulrich Friedrich Justin, Decanus des Collegiat-Stifts ad S. S. Simonem et Iudam zu Goßlar, und bevollmächtigter Abgeordneter der Reichs-Ritterschaftlichen Cantonen in Schwaben, Kocher, Neckar, Schwarzwald, und Kreichgau, wie auch der Mittel-Rhein. Reichs-Ritterschaft in der Wetterau, starb den 14. Dec. 1753. und ist die gerichtliche Sperr angeleget worden.

27) Bohn, Johann Martin, Sachsen-Coburg-Meiningischer wie auch Fürstl. und Gräflich-Isenburgischer legitimirter Legations-Rath starb den 22. Febr. 1758. und ist den 23. ei. die Sperr angelegt, und Defuncti Testament eodem die beym Kayserl. Reichshofrath publiciret worden.

28) Cyprian, Johann Ernst, Fürstl. Sachsen-Coburg- und Saalfeldischer accredidirter Hofrath, starb den 4. Jul. 1759. und ist die Reichshofräthl. Jurisdictions-Sperr sqti die angeleget, und dessen Testament bey Reichshofrath publiciret worden.

29) von Heckenberg, Dietrich Adolph, Schwarzburg. und Gräfl. Reußischer Hofrath, starb den 14. Jan. 1763. und ist die Reichshofräthl. Jurisdictions-Sperr den 18. eiusd. angelegt worden.

30) von Hatzfeld zu Wildenberg, Graf Franz Friedrich, des Johanniter-Ordens zu Malta Ritter, und Commandeur zu Toble, Maynz und Niederweisel, Kayserl. Königl. Cämmerer, Chur-Cölnischer General-Major, und Obrister eines Münsterischen Cavallerie-Regiments, starb den 14. Decembr. 1765. und ist den 16. ei. die Reichshofräthliche Jurisdictions-Sperr um weilen derselbe von dem Provincial-Capitel des Groß-Priorats in Teutschland bevollmächtigter und legitimirter Johanniter-Ordens-Commandeur zu Besorgung der Johanniter-Ordens bey Reichshofrath Rechtsanliegenden Processen einige Jahre sich hier aufgehalten, angelegt worden.

31) Liedlinger, Franz Ignaz, Gräf. Montfort. Hofrath und Canzley-Director, starb den 3. Aug. 1767. und ist Tags darauf more solito die Reichshofräthliche Jurisdictions-Sperr angelegt worden.

No. 18.

Es ist Völkerrechtens geworden, daß Gesandte der Gerichtsbarkeit des Hofes nicht unterworfen seyen, an welchen sie abgeschickt sind, sondern unter der Jurisdiction des Hofes bleiben, von welchem sie abgeschickt worden; und daß nach ihrem Tode von Seiten des Hofes, an den sie abgeordnet sind, keine Jurisdictions-Sperr bey ihrem Nachlaß statt finde.

Den Churfürsten und Fürsten des Reichs gebühret, wie Se. Kayserl. Majestät allergnädigst erkannt haben, nach den Reichs-Gesezen das Ius legationis. Es müssen also ihren Gesandten nach den Reichs-Gesezen eben diejenigen Vorrechte zu Theil werden, welche nach dem Völkerrecht ein jeder Gesandter genießet, und die zu dem Charaktere eines Gesandten wesentlich gehören.

Nirgends machen die Reichs-Gesze einen Unterschied zwischen Reichsständischen Gesandten und dem Begriffe, welcher sonst mit dieser Benennung verbunden wird. Sie geben ihnen, und öfters selbst in einer und derselben Stelle den Gesandten Namen, mit den Auswärtigen. Sie sezen sie in eine Gleichheit der Ehren mit solchen; es wird auch am Kayserl. Hof auf eben die Art mit ihnen wie mit diesen gehandelt, und Sie genießen eben dieselben Freyheiten. Ein Beyspiel hievon giebt die von weyl. Kaysers Carl VI. Majestät in Wechsel-Sachen erlassene und sub 16. Jul. 1725. publicirte Resolution, verbis:

„Demnach vermög bekannter Völkerrecht Rechte die von fremden „Kronen oder denenjenigen Höfen, so das Ius legationis ha„ben, anhero kommende Ministri publici, als Botschaftere, „Gesandte, Abgesandte, Residenten, und Deputirte, respectu „ihrer Personen sich keinem fremden Reichszwang unterwerfen kön„nen, vid. cod. Austr. Sup. Tom. II. pag. 279.

Und es ist hiebey besonders merkwürdig, daß eben diese Resolution, indeme sie durch diese Worte die Gesandten, Residenten und Abgeordneten der Reichs-Stände, als die unstreitig, und von Sr. Kayserlichen Majest. selbst anerkanntermasen das Ius legationis haben, für frey von allen fremden Gerichtszwange erkennet; sie zugleich genau und deutlich durch die unmittelbar darauf folgende Worte:

Die Kayserl. und Reichs-Capitulation auch vermag, daß die Kayserl. Herren Reichshofräthe und Reichs-Agenten in personalibus der Jurisdiction des Reichshofraths untergeben seyen.

von denenjenigen unterscheidet, welche zwar auch von dem hiesigen erbländischen Gerichtszwange frey, hingegen der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths unterworfen sind.

Das

Das was bey der hier jüngsthin veranstalteten Conscription beobachtet ward, schwebt in allzufrischen Andenken, und darf nur im Vorbeygehen berührt werden. Es muß also gleiche Würkung ihrem Character ankleben, besonders diejenige, ohne welcher dieser nicht bestehen kann.

Alle diejenigen Gründe, wegen welcher auswärtige Gesandten ihre Vorrechte genießen, treten auch bey einem Reichsständischen ein; Er bedarf eben derselben Befreyung von allem Zwange, und aller Hinderniß; von persönlicher Furcht und Hofnung; eben derselben Gewißheit die Befehle seines Herrn freymüthig ausrichten zu können, und niemanden als ihm unmittelbar Rede und Antwort geben zu müssen; eben desselben Geheimnißes in Ansehung seiner Papiere sowohl bey seinem Leben als nach seinem Tode.

Kommen auch einem Reichsständischen Gesandten diese Vorrechte nicht zu gute; so haben die Reichsstände kein Ius legationis, sondern nur eben die Befugniß, welche ein jeder priuatus hat, dem unverwehrt ist, einen Sachwalter an das Kayserl. Hoflager und die Reichs-Gerichte abzuordnen.

Dennoch machen die Reichs-Gesetze z. E. der 2. §. art. XXIII. der Capitulation sogar zwischen den Reichsständischen Gesandten und der Reichs-Ritterschaftlichen Abgeordneten einen namentlichen Unterschied; eben weil den Reichs-Ständen das Ius legationis, nicht aber der Ritterschaft zustehet.

Alle diese Betrachtungen erstrecken sich auch genau auf diejenigen, sie seyn welchen Standes sie wollen, die beym Reichshofrath Reichsständische Mandata übergeben, so bald sie keine ordentliche geschworne Agenten sind. Und es ist kein Reichs-Gesetz zu finden, welches die Uebergebung eines solchen Mandati dahin auszeichnete, daß dadurch die persönliche Gerichtsbarkeit des Reichshofraths über denjenigen, der damit versehen ist, begründet würde. Die Reichshofraths-Ordnung Tit. 7. §. 9. erfordert, „daß die eigene von den „Ständen abgeordnete Agenten sich zu solcher Ordnung qualificiren, „und derselben wie andere, sich in allen gemäß verhalten.„ Allein hieraus folgt keine persönliche Gerichtsbarkeit. Selbst in Ansehung gedachter Qualificirung macht die angezogene Stelle eine Ausnahme in Absicht auf das „den ordentlichen Agenten obliegende Examen; „und solche eigene Ständische Agenten schwören denjenigen Eid nicht, „welcher diesen vorgeschrieben ist. Und betrachtet man die gedachte „Stelle im Zusammenhang, und nach ihrem ganzen Innhalt; so zeigt „sich klar, daß nichts anders verstanden werde, als es solten die „Reichsständische Agenten in Führung der Proceße an die eingeführte Ordnung eben so gebunden seyn, als die ordentliche und geschworne. Wenn sie verreisen; so erfordert daher zwar der erwehnte

„§. 9. daß sie jemand substituiren sollen; Er verbindet sie aber nicht zu „der Bitte um Erlaubniß, welche ausser der Substitution, der §. 5. „auch noch bey ordentlichen Agenten erheischet, eben aus dieser Ur„sache, weil jene in Ansehung ihrer **Personen** keiner andern Bot„mäßigkeit als der ihrer Herren unterworfen sind. Ja schon nach ei„nem Decreto communi vom 15. Octobr. 1613. sollten nicht einmahl „Churfürstliche oder andere Gesandte auch bekänntliche Räthe, wenn „sie in der Herrschaften Sachen was zu verrichten haben, zur Vor„legung ihres Befehls und Gewalts angehalten werden.„

Diesem allen tritt der §. 7. Art. 25. der Cap. bey, der, indem er der Gesandten und Residenten Exemtion festsezet, zugleich der Ständischen **Agenten** Erwähnung thut. Hierwider läßt sich nicht einwenden: Daß diese Stelle nur von dem Hofmarschall-Amte, nicht aber von dem Reichshofrathe rede. Denn gehet man auf die Geschichte derselben zurück, so ist in den Capitulationen Josephs I. und Carls VI. zum erstenmale für nöthig befunden worden, jener Exemtion zu gedenken.

Man hat aber nach der Hand daraus, daß der Ausdruck nur auf eine Exemtion von der Land- und anderer Gerichte Jurisdiction gienge, folgern wollen: Daß damit die **Kayserliche** Gerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen werde: Nun war es das Hofmarschall-Amt, welches sich die Ausübung dieser **Kayserlichen** Gerichtsbarkeit zueignete. Es ist also die Stelle in der Capitulation Carl VII. klärer gefaßt, und des Hofmarschall-Amts ausdrücklich gedacht worden. Und ob man zwar auch hiebey zuweilen die Auslegung hat machen wollen, als ob dieses nur in so weit geschehen wäre, als das Hofmarschall-Amt eine Oesterreichische Hof-Stelle sey; so leidet der Sinn doch nunmehr weiter nicht den allermindesten Zweifel, da sich in der allerneuesten Capitulation auch das Wort **Kayserlich** hinzugefügt befindet.

Ist aber also diejenige Gerichts-Stelle, durch welche über der Stände Gesandten, Residenten und Agenten, die **Kayserliche** Gerichtsbarkeit ausgeübt werden wollte, durch die Reichs-Gesetze vollkommen ausgeschlossen, so ist durch diese Reichs-Gesetze auch die Befreyung von der unmittelbaren Kayserlichen Gerichtsbarkeit selbst bestätiget. Und es kann der hochpreisl. Reichshofrath sich solcher nicht anders anmaßen, als wenn derselbe darzuthun vermöchte, daß seitdem irgend ein neueres Reichs-Gesez ihm aufgetragen hätte, diejenige Kayserliche Gerichtsbarkeit seines Orts auszuüben, an welche bis dahin der Kayserl. Hofmarschall Anspruch gemacht hatte.

Es hat sich zwar einigemale auch ehehin der Reichshofrath diese **Kayserliche** Gerichtsbarkeit zuzueignen getrachtet; allein der Kayserl. Hofmarschall hat sie demselben allezeit streitig gemacht. Und was das meiste ist, so hat der Reichshofrath in seinem Ao. 1715. erstatteten, im offenen Drucke liegenden Voto die an des Kayſers Maj. von Sei-

ten

ken des Hofmarschalls ergangene, ihm zum Gutachten mitgetheilte Vorstellung (worinne nach des **Reichshofraths eigenem Anführen** der Hofmarschall über die Reichsständische Gesandte des **Kayſers eigene Jurisdiction** je und allezeit **exerciret** zu haben behauptet hatte) selbst endlich für **gegründet** erkläret; dessen Säze nicht widersprochen, vielmehr dessen Parthey mit vielen vermeintlichen Gründen genommen; und darauf angetragen, daß dem **Hofmarschall** aufgegeben werden möchte, „durchgehends **alles** dasjenige, was zu Beybehaltung der Kayſerlichen Vorrechte und **allerhöchſten Gerichtsbarkeit** über die Chur- und Fürstliche Gesandten diensam wäre, zu handhaben.„ Sich selbst hat der **Reichshofrath nichts anders vorbehalten**, als „daß das Hofmarschall-Amt angewiesen seyn „sollte, es dahin zu dirigiren, damit etwan beschehende Provocationes und Recurſus von dessen Verfügungen nirgends anders wohin, „als an den Kayſerl. Reichshofrath genommen würden.„ Besonders ist auch noch zu bemerken, daß ebenfalls in Ansehung derer, welche sich in Iudicialia **mengen**, und beym **Reichshofrath** Rechts-Sachen ihrer Herren betreiben wollten, des **Reichshofraths Antrag** in gedachtem Voto **blos dahin gegangen ist**: daß Sie angewiesen werden möchten, sich „beym Reichshofrath **zu legitimiren, und wenigſtens in so weit vor demſelben zu ſtehen, und Weiſung anzunehmen**;„ welches genau der oben angestandene Saz ist: daß selbige sich in **Proceß-Sachen** und ihrer Führung der Reichshofraths-Ordnung unterwerfen müssen. Es enthält auch die Reichshofraths-Ordnung Tit. 6. §. 12. selbst ein Beyspiel, daß man Weisung von dem Reichshofrathe annehmen, und zugleich anderer Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben könne.

Vermöge des Iuris legationis Statuum, vermöge der vorhandenen **Reichs-Geſeze** und nach den **eigenen Grund-Säzen des Reichshofraths** hat also dieser über der Churfürsten und Fürsten Gesandten, Residenten und Agenten keine unmittelbare Jurisdiction, es kann daher auch bey ihren Todesfällen der Reichshofrath keine Jurisdictions-Sperre verrichten. Zweyerley Einwürfe werden dagegen gemacht.

Der eine, daß gleichwohl die Herren selbst der Ständischen Gesandtschaften des Reichshofraths Gerichtsbarkeit unterworfen wären, und wenn sie am Kayſerl. Hoflager stürben, ihre Verlassenschaft von dem Reichshofrath versiegelt würde, mithin ihre Repräsentanten eben dasselbe Betragen gegen sich gelten lassen müßten.

Der andere, daß sich der Reichshofrath vermöge der vorgelegten Beyspiele im Besiz befände.

Allein, was den 1ten Einwurf betrift: so ist nicht nur bekannt, daß die selbst eigene Unterwürfigkeit der Stände des Reichs ihre mancherley

cherley Gränzen und Bestimmungen habe; mithin a Iurisdictione limitata ad illimitatam sich nicht schließen lasse, sondern man kann auch diesen ganzen Punct, und die Frage: ob, in welchen Umständen, und in wie weit bey hieselbst erfolgenden Todesfällen Chur- und Fürstl. regierender Personen von Seiten des Reichshofraths eine Obsignation, und was für eine Obsignation Plaz greife? auf sich beruhen lassen, auch dahin stellen, ob der hochlöbl. Reichshofrath hierinnen einen ununterbrochenen und nicht widersprochenen Besiz dürfte zeigen können. Am Ende bleibet immer noch in diesem Stücke ein großer Unterschied zwischen den Reichs-Fürstlichen Personen selbst und ihren Gesandten.

Die Immunitäten, welche Völkerrecht und Gebrauch allen Gesandten beylegen, und welche also vermöge des in den Reichs-Gesezen den Ständen des Reichs ohne Verminderung oder Bestimmung eines andern damit zu verknüpfenden Begriffes, versicherten Iuris legationis auch den Reichsständischen Gesandten gebühren, sie sind alle auf die freye, ungehinderte und sichere Betreibung der Geschäfte gegründet. Es giebt daher Rechte, welche Gesandten als Gesandten gebühren, ohne daß sie allezeit in eben dem Grade und mit eben der Ausdehnung ihre Anwendung auch auf die Herren derselben finden müßten.

Niemals ist auch die Repräsentation in dem Sinne einer gänzlichen Identität oder einer vollkommenen vnitatis personarum genommen worden. Ein Gesandter verliehrt vielmehr seinen Character nicht, wenn gleich sein Herr zur Stelle kommt. Ja selbst gekrönte Häupter haben sich zuweilen in das Gefolge ihrer eigenen Gesandten begeben, um der Gesandtschafts-Vorrechte mit theilhaftig zu werden.

Hiernächst erkennet jeder Churfürst und Fürst des Reichs in dem Kayser sein unmittelbares Oberhaupt, und dieser ist auch in denen durch die Reichs-Gesezе genau beschriebenen Fällen, namentlich auch in Testament-Sachen, ihr unstreitiger Richter. So achten des Herrn Herzogs und der Herzogin Durchl. Durchl. es für ein vorzügliches Glück, daß ihre Regierung in den Zeitpunct der Regierung eines mit der allervollkommensten Einsicht und Gerechtigkeits-Liebe begabten Reichs-Oberhaupts gefallen; und unterwerfen getrost ihre Streitigkeiten Sr. Kayserl. Maj. gleichdurchgehenden Entscheidung.

Allenfalls könnten also für den Reichshofrath bey dem Ableben von Churfürsten und Fürsten des Reichs am Kayserl. Hoflager Gründe vorhanden seyn, die in Ansehung der Gesandten und der ihrigen nicht einschlagen. Diese sind den Ständen, von welchen sie abgesandt worden, mit Eid und Pflicht verwandt, und haben an ihnen ihre Landesherren denen kein Reichs-Gericht so wenig per saltum ihre Gerichtsbarkeit, als ihre andere Hoheits-Rechte entziehen darf. Sollte der Saz gelten, daß, was den hohen Reichs-Gerichten in Ansehung

der

der Reichs-Stände zustehet, ihnen eben so wohl, und also gleich gegen die Unterthanen und Diener der lezten zukommen müsse; so würde bey den hohen Reichs-Gerichten nicht so oft die Frage vorkommen müssen, ob die Jurisdiction fundirt, und über die angebrachte Klage zu erkennen, oder selbige vorerst an die Landesherren zurückzuweisen sey. So hätte die Reichshofraths-Ordnung Tit. II. §. 2. nicht so ernstlich befehlen dürfen, **nicht blos allein die Kayserl. Hoheit, sondern auch der Stände ꝛc. und anderer mittel- und unmittelbarer Unterthanen Priuilegia der ersten Instanz - - aller Gebühr nach sorgsamlich in acht zu nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben zu lassen ꝛc.** Daher ist auch auf allen Blättern der Capitulation dafür gesorget, daß den Ständen des Reichs ihre Hoheits-Rechte und die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen nicht entzogen werde. Wenn gleich §. 1. Art. XV. der Capitulation die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in Kayserl. Schutz nimmt; so enthält derselbe jedoch zugleich, daß sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten angehalten werden sollen. Und §. 2. besagten Art. verordnet ausdrücklich, keinem Churfürsten, Fürsten und Stande seine Landsassen ihm mit oder ohne Mittel unterworfenen Unterthanen, und mit **Landesfürstlichen** auch **anderen Pflichten** zugethane Eingesessene und zum Land gehörige von deren **Botmäßigkeiten** und **Jurisdictionen** weder unter dem Prätext der Lehen-Herrschaft, Standes-Erhöhung, noch einigem andern Schein, zu eximiren und zu befreyen. Vermöge §. 3. Art. XVIII. sollen die Stände des Reichs, und Dero allerseits **Unterthanen** im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren **ordentlichen Rechten** nicht gedrungen, erfordert, oder vorbeschieden werden, sondern es soll nach dem §. 4. ein jeder bey der **ersten Instanz** und denen **ordentlichen unmittelbaren** Richtern, mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter **was Schein** und **Vorwand** es seyn möge, beschehener Contraventionen bleiben. Und im Gefolge des 5. §. soll namentlich der hochlöbl. Reichshofrath dagegen nicht eingreifen. Sogar bey Standes-Erhöhungen sollen die Stände Unterthanen nach dem §. 5. Art. XXII. unter **voriger Landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben.**

Wie oder warum sollte also das den Ständen des Reichs als ein besonderes Vorrecht zukommende Ius legationis ständische Unterthanen und Diener von dieser vorigen Landesfürstlichen Jurisdiction los machen? oder wie und warum sollten die Stände des Reichs über diesen erhabenen Vorzug von ihren andern Rechten so tief herunter sinken, daß sie blos deswegen und bey alleiniger Ausübung derselben, die ihnen in den angezogenen Stellen sonst so bindig vorbehaltene, und nach selbiger von den Reichs-Gerichten unberührt zulassende Botmäßigkeit und Jurisdiction über ihre mit Landesfürstl. und andern

Pflichten verwandte Landsassen und Unterthanen verlieren, und diese von ihren ordentlichen Rechten gedrungen werden sollten? Sollten solche Gerechtsame wie das Ius legationis ist, den einzigen Schein und Vorwand abgeben können, unter welchem der ersten Instanz und den ordentlichen unmittelbaren Richtern eingegriffen werden dürfte? Dennoch müßte alles dieses Plaz greifen, wenn der hochlöbl. Reichshofrath die Befugniß haben sollte, bey Absterben solcher Reichsständischer Landsassen, Unterthanen und Diener, welche, um ihrer Herren Geschäfte am Kayserl. Hof zu betreiben, in ihren Gesandtschaftlichen Dienst-Pflichten stehen, und durch deren Abordnung die Stände das Ius legationis ausüben, Versiegelungen vorzunehmen, die eine Würkung und ein Beweis einer unmittelbaren Jurisdiction über dergleichen Personen seyn sollten; denn eine einzige Stelle eines Reichs-Gesezes, worinn dem Reichshofrath eine solche Jurisdiction würklich verliehen wäre, wird niemand darzulegen vermögend seyn. Man will im übrigen hieselbst nicht ausführen, was dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen noch insbesondere vor Gerechtsame de non euocando et de non appellando zustehen.

In Ansehung des 2ten von Besiz und Beyspielen hergenommenen Einwurfs, ist nicht nur bereits dargelegt, wie viel dem Reichshofrathe an einem ruhigen, geschweige titulirten Besize fehle; sondern der Reichshofrath kann auch insbesondere aus den vorgelegten Beyspielen, wenn auch bey solchen kein Widerspruch oder keine besondere Umstände eingetreten seyn sollten, den verhofften Beweis nicht folgern.

Schon aus dem angemerkten Grunde, daß von Reichsständischen Personen auf Reichsständische Gesandtschaften der Schluß nicht gelten könne, würden die in dem ersten Verzeichnisse enthaltene 5. Beyspiele Fürstlich- und Gräflicher Personen, nach deren hier erfolgtem Tode der Reichshofrath die Sperre verrichtet haben, in Ansehung des jezigen Gegenstandes überhaupt sich nicht anwenden lassen, und es würde dieses desto weniger angehen, da sich dürfte zeigen lassen, wie es in andern Fällen wieder anders gehalten worden sey. Allein auch alles dieses bey Seite gesezet, so wird dasjenige, was bey einer verwittibten Gräfin von Kronberg, einer Aebtißin von Münster-Bilsen, und einem nachgebohrnen Prinzen von Löwenstein geschehen ist, auf die Entscheidung der Frage keine Beziehung haben können, was Iura legationis regierender Churfürsten und Fürsten des Reichs mit sich bringen? auch der Graf Eduard Eberhard von Ostfriesland scheinet, da er noch im Jahr 1707. als Graf angeführet wird, ein appanagirter seines Hauses gewesen zu seyn. Der Fürst von Fürstenberg aber war zugleich Kayserl. Geheimer Rath, und besaß große Herrschaften in den Oesterreichischen Erbländern, und bey einem solchen Conflicte kam es vielmehr auf die Frage an: ob der Reichshofrath wegen der

Reichs-

Reichsständischen Eigenschaft des verstorbenen den Oesterreichischen Stellen nicht vorzugehen habe?

In dem zweyten und dritten Verzeichnisse werden zwar Beyspiele von Sperren nach Absterben Churfürstl. und Fürstlicher Gesandten, Residenten und Agenten beygebracht. Allein es ist hierbey zuförderst zu bemerken, daß, wenn bey solchen Todesfällen nicht zugleich andere gesandtschaftliche Personen von dem Hofe des Verstorbenen zur Stelle sind, oder dieser Hof nicht zum voraus einer andern Gesandtschaft den Auftrag ertheilet hat, dem Reichshofrath eine provisional-Sperre nicht strittig gemacht, sondern deren Verfügung vielmehr zu allen Zeiten eben so dankbar erkannt werden, als von jedem auswärtigen Hofe gegen einen andern geschiehet, der, wenn Ministres an solchem sterben, die keine andere als eigene Diener oder ihre Familie bey sich haben, bis zur Verfügung des Hofes des Verstorbenen, eine provisional- und Sicherheits-Sperre anlegen, und sodann diese ohne weitere Einmischung, wieder abnehmen lässet; wie denn auch die Exempel an Höfen, wo sich mehrere fremde Gesandten aufzuhalten pflegen, häufig vorfallen, daß bey dem Sterbefalle eines solchen ein anderer Gesandter die Obstgnation vornimmt, ohne daß lezterer, noch sein Hof über des verstorbenen Gesandten Nachlaß eine Jurisdiction auszuüben vermeine, und ohne daß der Hof, in dessen Angesicht dieses geschiehet, solches als einen Eingrif in seine eigene Landes- und Orts-Gerichtsbarkeit anzusehen sich beykommen lasse. Wenn also in den angeführten Fällen keine andere gesandtschaftliche Personen von den Höfen der Verstorbenen vorhanden waren, so gehen überhaupt selbige auf den gegenwärtigen Gegenstand nicht, und die Sperren waren nichts anders als provisional-Sperren, nicht aber Jurisdictions-Sperren; wovon dermalen allein die Frage ist. Eben dieses schlägt dann genau und sogar nach den selbst bemerkten Umständen bey denen im zweyten Verzeichnisse allein angeführten 2 Todesfällen eines Meklenburgischen Abgesandten und Chur-Brandenburgischen Residenten ein. In beyden Fällen findet sich nicht, daß Legations-Secretars zur Stelle gewesen wären. Was den ersten Fall, nemlich den hier verstorbenen Herzogl. Meklenburg-Güstrowischen Gesandten, Beckmann von Streithorst, betrifft, so war selbiger eigentlich Comitial-Gesandter, und nur auf einige Zeit in seines Hofs Angelegenheiten hieher geschickt. Der in dem Verzeichniß hierbey erwehnte Agent, Persius, ist ein ordentlicher aufgeschworner Reichshofraths-Agent gewesen; dieser konnte demnach anders, als er gethan, sich um so weniger darinne benehmen, als zugleich der Hofmarschall obsigniret hatte, von Reichshofrathswegen aber die Hofmarschallische Versiegelung wieder abgerissen worden.

Es ist also dieses entweder eine blose provisional-Sperre gewesen, oder wenn der Reichshofrath auch die Gegenwart eines Mecklenburg-Güstrowischen Legations-Secretars darzuthun vermöchte, so

iſt offenbar, daß es bey dieſer Sache zwiſchen dem Reichshofrath und dem Hofmarſchalle zum Streite gekommen iſt, wer von beyden die Sperre zu vollziehen habe, und daß dieſer Fall vom Jahr 1673. herrühre. Und eben ſo iſt in dem mitgetheilten Verzeichniſſe ſelbſt angeführt, daß bey dem zweyten Falle de 1686. nemlich dem Tode des Chur-Brandenburgiſchen Reſidenten von Schmettau auch der Hofmarſchall habe obſigniren wollen; daß aber nach der Hand endlich der Reichshofrath dem Hofmarſchall gewichen, ja ihn ſelbſt vertreten, und dahin angetragen habe, dieſem die von ihm begehrte Ausübung der Kayſerl. Gerichtsbarkeit aufzugeben, iſt bereits oben berühret worden. Das Hochpreisl. Reichshofraths-Collegium kann alſo auf dieſe zween Fälle überall nicht mehr zurück gehen.

Bey dem dritten Verzeichniſſe fallen von denen darinn aufgeführten 31 Beyſpielen vor allen 24. als ſolche hinweg; wobey es auf Iura legationis Principum nicht hat ankommen können. Denn ſo hat das 3. 4. 9. 14. 18. 19. 20. 23. 24. 30. und 31te Reichs-Gräfliche oder Reichs-Prälatiſche Mandatarios, oder ihre Ehegattinnen und Wittiben betroffen. In wie weit nun die Individua der Gräflichen und Prälatiſchen Collegiorum, welche Vota curiata in Comitiis führen, Iura legationis am Kayſerl. Hofe geltend machen können, oder auch wenn ſie es zu thun vermögen, geltend machen wollen, dies wird man hier völlig beyſeit ſezen, und ihnen allenfalls überlaſſen dürfen, da die Frage jezt blos von Chur- und Fürſtlichen Geſandtſchafts-Rechten iſt. Aus eben dieſem Grunde kann man die Beyſpiele No. 1. 2. 10. 12. 17. und 25. vorbey gehen, welche von Todesfällen 4 Reichsſtädtiſcher Syndicorum und Bevollmächtigten, einer Frau und einer Stiefſchweſter eines ſolchen hergenommen ſind.

Allemal wird dabey auch, wenn alle andere Umſtände gleich wären, in Betrachtung kommen müſſen, wie es ſich wohl nicht leicht zutrage, daß, wenn ein Graf einen Bevollmächtigten oder eine Reichs-Stadt einen Syndicum an das Kayſerl. Hoflager abordnet, ſelbigen Legations-Secretars mit gegeben werden, und alſo jene Fälle, nach denen oben zum Grunde gelegten Vorausſezungen, noch lange zu keinem Beweiſe von Jurisdictions-Sperren ſelbſten in Anſehung der Reichs-Grafen und Reichs-Städte dienen können.

Die ſub No. 6. und 7. bemerkten von Schleicher und von Schellenberg, waren ſelbſt angegebenermaßen immediate Cavaliers, die ſich ihrer eigenen Proceße halber, hier aufhielten. Sie können alſo vollends in keinem Anſchlag gebracht werden. Aus eben dieſer Urſache fällt das Beyſpiel No. 11. hinweg, indem der im Jahre 1723. verſtorbene Marggräfl. Baaden-Durlachiſche Hofrath Wölfing damals blos eine privat-Perſon geweſen.

Man

Digitized by Google

Man hat die Beweise in Händen, daß er schon im Jahr 1720. seiner Fürstl. Dienste gänzlich entlassen, und nachher von diesem Hofe gar nicht mehr, folglich auch nicht in Wien gebraucht worden war. Er ist also bey seinem Absterben kein Fürstl. Baad. Geschäftsträger mehr gewesen. Das 15te und 26te Beyspiel enthalten Todesfälle Reichs-Ritterschaftlicher Abgeordneten. Der unter der 16ten Numer bemerkte von Behem war ein Abgeordneter des mediaten Windenschen Dom-Capitels, und der unter der 22ten Numer erwehnte Votebohm ein Mandatarius der Frankfurther Bürgerschaft. Und es sind also wiederum beyde blos privat-Partheyen gewesen. Der sub Num. 30. angeführte Graf von Hatzfeld war ebenfalls keine, von dem Johanniter-Meister qua Principe et statu imperii abgeschickte Person, sondern agirte vielmehr indirecte gegen diesen und directe gegen dessen Vetter mit Vollmacht von dem Provincial-Capitul des Gros-Priorats in Deutschland, wie das Verzeichniß selbst redet. Auch dieser Actus kann also gegen das Ius legationis der Chur- und Fürsten die Gründe nicht verstärken. Es beruhet also blos auf denen unter Num. 5. 8. 13. 21. 27. 28. et 29. angeführten 7 Beyspielen, und es sind eigentlich lediglich die Sieben Beyspiele eines Fürstl. Passauischen Abgeordneten; eines Holstein-Gottorpischen Legations-Secretars, eines Fürstl. Ostfriesl. eines Chur-Trier. Mandatarii, eines Sachsen-Meiningischen Legations-Raths, eines Sachsen-Saalfeldischen, und eines Fürstl. Schwarzburgischen Hofraths, übrig, welche den Anschein für sich haben, als ob sie in Anschlag gebracht werden könnten.

Allein es ist nicht die mindeste Spur vorhanden, daß von den Herren dieser Bevollmächtigten andere gesandtschaftliche Personen zur Zeit ihres Absterbens sich hieselbst befunden hätten. Von den 3 jüngsten Beyspielen der Meiningischen, Saalfeldischen und Schwarzburgischen Räthe, kann man das Gegentheil, da sie noch in frischen Andenken schweben, mit völliger Gewißheit versichern.

Der Reichshofrath hat also keine Jurisdictions- sondern blos provisional-Sperren mit diesen Sieben Beyspielen erwiesen. Allenfalls würde ein Stand des Reichs, der aus Unwissenheit oder freywilliger Nachgiebigkeit, oder in einem besondern Falle sein Recht nicht verfolgt hätte, damit allen und jeden andern Churfürsten und Fürsten des Reichs an ihren Gerechtsamen nichts haben vergeben können, wie in den Herzogl. Schreiben an Se. Kayserl. Maj. mit mehrern bereits angeführet worden ist.

Es fehlet daran so sehr, daß vielmehr wie die Iura legationis und die Reichs-Gesetze den Grund und Titulum der Exemtion der Chur- und Fürstl. Gesandtschaften von aller andern unmittelbaren Ge-

richtsbarkeit als der ihrer Herren abgeben, also auch selbiger Besitz und Beyspiele unwidersprechlich zu statten kommen.

I. Im Jahr 1694. starb des Chur-Braunschweigischen Residenten von Huldenberg Frau. Der Hofmarschall suchte die Versiegelung vornehmen zu lassen; als aber dieser seine Immunität dagegen einwandte, unterblieb solche sowohl von Seiten desselben, als des Reichshofraths.

Dieser Resident war jedoch neben dem Gesandten von Oberg zu den Reichshofraths-Angelegenheiten bestellet.

II. Den 1. Jul. 1714. starb die zweyte Frau des gedachten von Huldenberg, der inzwischen Abgesandter geworden war, dabey aber auch fortfuhr, beym Reichshofrath Schriften zu übergeben.

Es ist wahr, daß bey diesem Falle der Kayserl. Oberst-Hofmarschall (nicht der Reichshofrath) die Versiegelung hat verrichten lassen.

Allein auser dem, daß hierbey noch besondere Umstände einschlugen, indem die verstorbene von Huldenberg ein Oesterreichisches Landeskind war, ansehnliche Güther und Immobilia in Oesterreich hinterließ, und die Erziehung der Tochter in der catholischen Religion eine vorzügliche Aufmerksamkeit veranlaßte; So hat der Ausgang dieser Sache vielmehr die Reichsständische Gerechtsame in contradictorio befestiget.

Erstlich hat der von Huldenberg dem Ansinnen der Versiegelung, so lange er die ersten 8 Tage nach dem Tode seiner Frauen zur Stelle war, widersprochen; und ist selbige erst den 9ten Tag in seiner Abwesenheit, da er sich auf das Land begeben hatte, nachdem den zurückgebliebenen Bedienten und Hausgenossen Gewalt angedrohet worden war, erfolget.

Zweytens hat der von Huldenberg sogleich nach seiner Zurückkunft, bey dem Herrn Hofmarschall eine umständliche schriftliche Verwahrung eingelegt, auch drittens, nachdem die Sache darüber bis in den April 1715. liegen geblieben war, gegen eine als denn bey dem Herrn Reichshofraths-Präsidenten zusammen gekommene Ministerial-Deputation, welche aus diesem Herrn Präsidenten; dann dem Herrn Hofmarschall, dem Herrn Reichs-Vice-Canzler, und dem Herrn Geheimen Referendario bestund, dieser Verwahrung inhäriret. Viertens ist zwar hierauf die Sache gegen den von Huldenberg scharf getrieben, auch in London auf seine Zurückberufung angetragen worden; es hat aber der König solche von sich abgelehnet und ist in der Kayserl. Residenten gegebenen Antwort dabey geblieben worden, daß gegen die Gesandten und die ihrigen keine Jurisdictions-Sperren, wohl aber in dem obenbemerkten Falle, zur Sicherheit provisional-Obsignationen

nen statt fänden, und so auch die Immobilia und Güther unter der Iurisdictione loci verbleiben.

Dagegen ist weiter nichts erfolget, wohl aber sind fünftens alle hierauf von dem Herrn Vice-Canzlar und andern hohen Kayserl. Herren Ministern geschehene verschiedene freundschaftliche Vorschläge, um aus der Sache zu gelangen, verbeten worden, weil immer die mehr oder weniger entfernte Besorgniß eintrat, daß damit auch nur von ferne einige Gerichtsbarkeit anerkannt worden zu seyn, scheinen möchte. Bis endlich sechstens die Sache dahin abgethan worden ist; daß so wie das Hofmarschall-Amt in des von Huldenberg Abwesenheit die Siegel aufgedruckt hatte, dasselbe auch auf gleiche Art, ohne daß der von Huldenberg den allergeringsten Schritt wegen der Entsiegelung gethan hätte, abnehmen ließ, der Gesandte aber wegen Erziehung seiner Tochter, anstatt wiederum auch nur die in Vorschlag gebrachte Erklärung an den Kayser zu thun, Se. Majest. blos einen diesen Punct betreffenden Auszug seiner an den König, als seinen Herrn, erlassenen Verantwortung und Versicherung vorlegte. Und damit dennoch auch hiebey kein Anschein eines gerichtlichen Schrittes von irgend einer Seite übrig bleiben möchte; wurde das an Se. Kayserl. Majest. gerichtete Memorial, welchem die andere Beschuldigungen, die gegen des von Huldenberg bey dieser Angelegenheit beobachtete persönliche Betragen geschehen waren, sorgfältig zum alleinigen Gegenstand gegeben wurden, und welchem jener Auszug nur bey Gelegenheit beygefüget war, keinem der Herren Minister übergeben, sondern durch der verwittibten Kayserin Amalia Majest. an den Kayser gebracht.

Quoad Immobilia wurde die Sache ad fora Austriaca verwiesen.

Nicht stärker können Gerechtsame in contradictorio behauptet werden, als auf diese Art in dem gegenwärtigen Fall geschehen ist, und seitdem haben die Churfürsten und Fürsten des Reichs sich sorgfältig in diesem Besitze erhalten.

III. Den 19. Aug. 1720. starb der Chur-Braunschweigische Rath und Agent von Reck, welcher bey dem Reichshofrath eben sowohl wegen Chur-Braunschweig, als wegen Oßnabrück, legitimirt war. Es ist aber der zu gleicher Zeit anwesende Gesandte obgedachter von Huldenberg sowohl von Seiten des Hofmarschalls als des Reichshofraths, ohne allermindesten Anspruch bey seinen Gesandtschaftlichen Gerechtsamen gelassen worden.

IV. Um eben diese Zeit starb der Chur-Brandenburg. Resident von Burchardi welcher auch des Königl. Churhauses Geschäfte am Reichshofrath besorgte.

Hierbey bot sich nicht der Reichshofrath, sondern das Hofmarschall-Amt zur Versiegelung an; zog sich aber auch sofort wieder zurück. Dennoch ließ dasselbe in eben dem 1720. Jahre die Versiegelung selbst nach Absterben eines auswärtigen Gesandten, nemlich des Dänischen von Weiburg vollziehen, und die Ursache davon war, weil genau hier der Fall einer provisional Sperr eintrat, da der Gesandte niemand von Seiten seines Hofes bey sich hatte. Es wurde jedoch selbst dem geschwornen Reichshofraths-Agenten von Schlegel, der die Iudicialia des Dänischen Hofs hieselbst besorgte, erlaubt, sein Siegel mit beyzudrucken.

V. Im Jahr 1734. suchte das Hofmarschall-Amt bey dem Absterben des Chur-Brandenburgischen Legations-Secretars Reidt zu sperren; stund aber auf die dagegen von dem Gesandten, Graf Gotter geschehene Verwahrung davon sogleich ab.

VI. Im Jahr 1739. starb hier der Marggräfl. Brandenburg-Anspachische Legations-Secretar Sauerzapf. Weder der hochpreißl. Reichshofrath, noch der Kayserl. Hofmarschall begehrten zu sperren, sondern überließen dem damaligen Marggräfl. Gesandten von Staudach Sperre und Abhandlung ohne Widerspruch.

VII. Den 17. März 1748. starb der Chur-Braunschweigische Rath und Agent Pilgram, der ebenfalls durch eine förmliche Vollmacht bey Reichshofrath legitimirt war. Weder das Hofmarschall-Amt, noch der Reichshofrath störten den Gesandten von dem Busche in der Versiegelung, Inventirung, und allem dem was er von Gesandtschaftswegen beobachten ließ.

VIII. Eben so wenig ist dieses bey dem Absterben des Chur-Brandenburgischen Residenten von Gräve im Jahr 1750. und

IX. der Chur-Brandenburgischen Residentin von Diest im Jahr 1753. geschehen, obgleich sowohl der von Gräve, als der von Diest, die Iudicialia des Königl. Churhauses beym Reichshofrath besorgt hatten.

X. Als im Jahr 1757. der Chur-Pfälzische Gesandte von Hacke unterwegs starb, vollzog der damalige Resident, und jetzige Abgesandte Freyherr von Ritter, ohne mindeste Einrede die Versiegelung, und da er darüber mit dem Maltheser-Orden, von welchem der verstorbene Commandeur war, Streit bekam, reclamirte er den hohen Beystand des Kayf. und Kayf. Königl. Ministerii, die ihm auch solchen versprachen und gewährten. Er hat hierauf weder vom Reichshofrath noch Hofmarschall behindert, die ganze Verlassenschafts-Sache ruhig zu Ende gebracht.

XI. Im

Digitized by Google

XI. Im Jul. 1760. ſtarb hier Johann Adam Burckel, ein Canzliſt des damaligen Marggräfl. Brandenburg-Anſpachiſchen Hofraths von der Lith. Dieſer verſiegelte ſofort deſſen Nachlaß, ließ durch einen Notarium ein Inuentarium darüber fertigen, und antwortete ſolchen deſſen Geſchwiſtern aus, davon ein Bruder unter der Kayſerl. Armee als Hauptmann ſtund, andere aber in den Marggräfl. Bayreuthiſchen Landen geſeſſen waren. Weder der Kayſerl. Hofmarſchall noch der Hochpreißl. Reichshofrath wandten etwas dagegen ein.

XII. Den 7. Junii 1765. ſtarb der Chur-Braunſchweigiſche Geſandte von Steinberg, und die Verſiegelung und nachherige gänzliche Auseinanderſezung der Verlaſſenſchaft, wurde von dem damaligen Legations-Secretar, der zugleich ad Iudicialia bey Reichshofrath legitimirt war, ruhig vollzogen. Der Reichshofrath meldete ſich gar nicht, das Hofmarſchall-Amt trug ſeine Bemühung an, zog ſich aber ſogleich wieder zurück.

XIII. Endlich vollzog bey dem am 4ten Febr. 1769. erfolgten Abſterben des Herzoglich Sachſen-Weimar- und Gothaiſchen Geſandten von Rehboom, aus Auftrag beyder Herzogl. Höfe, die Chur-Braunſchweigiſche Geſandtſchaft ebenfalls die Verſiegelung, publicationem Teſtamenti, conuocationem creditorum, Inventariſirung, und nachherige Auseinanderſezung der Erben ungeſtöhrt. Das Hofmarſchall-Amt verhielt ſich wie im Steinbergiſchen Falle, der Reichshofrath aber meldete ſich dieſesmahl auch gar nicht.

XIV. Ja es iſt ſelbſt in Anſehung des im Laufe gegenwärtigen 1771. Jahres erfolgten Todesfalles der Genueſiſchen Geſandtin Doria nicht bekannt, daß der hochpreisl. Reichshofrath die Sperr angelegt, oder auch nur verſuchet habe. Dennoch iſt bekannt, wie nachdrücklich derſelbe die Kayſerl. Jurisdiction über die Republick Genua behaupte; und es hat alſo ſelbiges nicht aus dem Grunde, daß Genua eine Königl. Ehrengenießende auswärtige Republick ſey, geſchehen können.

Nur bey dem Abſterben des Herzogl. S. Weimar- und Gothaiſchen Legations-Raths von Rehboom, der ad Iudicialia beym Reichshofrath legitimirt war, dabey aber auch beſonders bey den Expeditionen in den Miniſterial-Geſchäften als wirklicher Legations-Secretar gebraucht wurde, wie denn das Weimariſche Geſandtſchafts-Archiv noch unter ſeiner Verlaſſenſchaft befindlich iſt, gefiel es dem Reichshofrath, nachdeme jedoch von Seiten der Höfe die Verſiegelung, (welche ſogar, wenn der Verſtorbene nicht Legations-Secretar, ſondern nur ein Canzliſt geweſen wäre, wie oben beym XI. Falle mit Recht ſtatt gefunden hätte) bereits ruhig vollzogen war, auch ſeines Orts und zwar eine Jurisdictions-Sperre ſich zueignen zu wollen. Bey dem wenige Wochen hierauf erfolgten Abſterben der verwittibten

Gesandtin von Rehboom, welche bis zum lezten Augenblick ihres Lebens alle Immunitäten einer fremden Gesandten-Frau am Kayserlichen Hofe genossen, mit keinen unbeweglichen Güthern in den Kayserl. Königl. Landen, weswegen eine Oesterreichische Gerichts-Stelle sich wegen Vertheilung der Erbschaft einzumischen befugt erachten sollte, angesessen gewesen, und endlich einen Gnaden-Gehalt von den beeden Herzogl. Höfen zu Wien verzehret, hat der Herzogl. Sachsen-Weimarische Hof die Versiegelung durch den Herzogl. S. Weimarischen Geheimen Legations-Rath Isenflamm ruhig verrichten lassen. Er erfuhr nicht den mindesten Widerspruch, weder von dem Hochpreisl. Reichshofraths-Collegio, noch von dem hochlöbl. Kayserl. auch Kayserl. Königl. Hofmarschall-Amte; weder jenes noch dieses können also in der Meynung gestanden haben, es gebühre ihme hier ein Jurisdictions-Actus. Denn, was hätte sie davon abgehalten, solchen sofort, da es dazu Zeit war, zu verfügen? nur ereignete sich ein Anstand bey Abforderung des lezten Willens der verstorbenen Gesandtin, denn da derselbe, vermöge eines vorgefundenen Reverses in den Händen des Reichshofraths, Freyherrn von Ditmar war, und der Herzogl. Commissar von diesem in Gefolge desselben, solchen reclamirte, so erklärte ihm der Herr Reichshofrath gerade zu: er seye von der Defuncta zum Executore ihres Testaments ernannt; er werde demnach ihm das in Händen habende Testamentum defunctae niemals extradiren, indem er keine andere Jurisdiction als des Kayserl. Hofmarschalls (der doch solche nicht prätendiret hätte, und dem sie die Kayserl. Wahl-Capitulation ausdrücklich abspricht), hier begründet fände, mithin nun und nimmermehr die Herzogl. Sächs. Jurisdiction, noch ihn für einen Commissarium erkennen könne noch werde ꝛc. Ja er extendirte das munus executoris bald hernach noch dahin, daß er das ihm sogar vermöge seines selbst eigenen Reverses blos zur Verwahrung anvertraute Testament, priuatim eröfnete, und der ältesten Erbin eine von einem Notario genommene Abschrift desselben, nebst einem Decreto zufertigte. Gleichwie nun diese der Herzogl. Jurisdiction, und den in deren Gemäßheit erlassenen Herzogl. Verfügungen sich unterworfen; so widersezten sich hingegen die beeden jüngeren Erbinnen denenselben, behelligten vielmehr mit Verheimtlichung des Umstandes eines vorhandenen nicht extradirten und bereits eröfneten Testaments 2 Monate nach ihrer Mutter der Gesandtin Absterben, sehr zur Unzeit, den hochpreisl. Reichshofrath, der bis dahin nicht hatte schreiten wollen, mit einem Anrufen um die Obsignation; So rühmlich aber dieses Collegium gehandelt, da es nicht sogleich dem Petito deferiret, so gewiß schmeicheln sich auch die Herzogl. Höfe, daß Se. Kayserl. Majestät, auf das darüber erstattete Reichshofraths-Gutachten, die Abschlagung dieses Gesuchs zu resolviren, und dem Reichshofraths-Collegio aufzugeben geruhen werden; die Imploranten in Gemäßheit des 1. §. Art. 15. Dero Kayserl. Wahl-Capitulation

Digitized by Google

lation zu verbescheiden, und dem Herrn Reichshofrath, Baron von Ditmar, die ohnverweilte Extradition des ihm von der Defuncta nur zur Verwahrung anvertraueten Testaments in Originali an den Herzogl. Commissarium, der dagegen desselben Revers ihm auszuhändigen erbötig ist, anzubefehlen; wie dann dieses alles durch den 1. §. Art. 30. der Kayserl. Wahl-Capitulation, so wie durch tit. 1. §. und tit. 2. §. 2. der Reichshofraths-Ordnung begründet und unterstützt wird.

Und da hiernächst so viele Texte der Reichs-Gesetze, und das Herkommen selbst dem hier vertheidigten Chur- und Fürstl. Iuri legationis zur Seite stehen; da die angegebenen 14 Beyspiele (deren man noch mehrere beyzubringen vermöchte, wenn man bey allen Chur- und Fürstl. Höfen die Vorgänge aufsuchen zu lassen die Zeit nehmen könnte) genau auf den dermaligen Gegenstand passen, und um so mehr zum Ueberfluß das Reichsständische Gesandtschafts-Sperr-Recht erhärten, als ohntrüglicher der Schluß ist, daß das so erleuchtete höchste Reichs-Gerichte, unter dessen Augen diese Beyspiele ausgeübt worden, und welches die Kayserliche Vorrechte so aufrecht zu erhalten beflißen, als den Reichsständischen Befugnissen, und Freyheiten zu nahe zu treten entfernt ist; nicht einen, geschweige 14 Fälle, mit Stillschweigen hätte geschehen lassen, oder vielmehr mit stillschweigendem Beyfall hätte gestatten wollen und sollen, wenn es solche als der Kayserl. allerhöchsten Gerichtsbarkeit zuwiderlaufend angesehe hätte. Da über dies die für den hochpreislichen Reichshofrath angeführte 7 Fälle, nichts als provisionelle Sperren involviren; So zweifle des Herrn Herzogs, und der Frau Herzogin Durchl. Durchl. keinesweges, Se. Kayserl. Majestät werden eine den litteris dd. Friedenstein den 21. Decembr. 1770. und Weimar den 14. Decembr. 1770. gewierige allerhöchste Entschließung zu fassen allergnädigst geruhen.

No. 19.

Lunae 17. Febr. 1772.

Reichshofraths Jurisdiction in specie die, bey verstorbenen Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legations-Rath von Rehboom angelegte Sperr betr.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget,

deme zu Folge

1mo Pon. Literae humae ad Imperatorem der Frau Herzogin von Sachsen-Weimar, und Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha de datis 14. et 21. Dec. 1770. ad Acta et

2do hat es deren von gedachter Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar und Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha in dictis Literis angebrachten unstatthaften Einwendungen ungehindert bey der bereits angelegten Reichshofraths-Sperr und demjenigen was annoch zu Abhandlung dieser Verlassenschaft deren Erben besagten Legations-Raths allenfalls vonnöthen in ordine et tramite iuris bewerkstelligen zu lassen sein Verbleiben, wo übrigens

3tio die allenfalls annoch in dieser Verlassenschaft befindliche Herzogl. Weimar- und Gothaische Briefschaften und Haus-Acten der Frau Herzogin, und Herrn Herzogen, oder derenselben hierzu Bevollmächtigten, auf gebührendes Ansuchen, ohnaufhaltl. verabfolgen und behändigen zu lassen, kein Anstand getragen werden würde.

No. 20.

Ad

Augustissimum

P. P.

Ew. Kayserl. Majestät ruhet in allergnädigstem Angedenken, was an Allerhöchst-Dieselbe sowohl des in Gott ruhenden Herrn Herzogs zu S. Gotha Lbdn. als auch ich wegen der von dem Kayserl. Reichshofrath nach erfolgtem tödtlichen Hintritt des hiesigen und S. Gothaischen Legations-Raths von Rehboom an dessen Nachlaß gelegte Sperre, ohngeachtet solche unsere beyderseitige bey Ew. Kayserlichen Majest. accreditirte und bevollmächtigte Räthe vorher schon obsignirt hatten, mittelst allergehorsamsten Schreibens Ehrfurchtsvoll gelangen lassen. Man hat hiebey Ew. Kayserl. Majest. mit devotesten Respect vorstellig zu machen sich die Freyheit genommen, daß durch diese willkührliche Reichshofräthliche Handlungen den wohlhergebrachten in kundbaren Reichs-Gesezen so heilig verwahrten und durch Allerhöchst-Dero Kayserl. Wahl-Capitulation noch neuerlich bestätigten Reichsständischen Gesandtschafts-Rechten allzunahe getreten, und eine eben so unerwartete als äußerst nachtheilige Beeinträchtigung zugefüget worden, wobey man sich mit der zuversichtlichen, und auch noch bis jezo nicht entfallenen Hofnung geschmeichelt hat, daß Ew. Kayserl. Majest. nach Dero preiswürdigen Reichsväterlichen allerbilligsten und allergerechtesten Denkungs-Art solches nicht gestatten, sondern vielmehr das vorbelobte an sich respectable Reichs-Gericht in die Gesezmäßige Schran-

Digitized by Google

Schranken hierunter zu weisen allergnädigst geruhen würden. Mit desto gröſſerer Beſtürzung habe ich dahero aus dem jüngſthin eröfneten Reichshofräthl. Concluſo vom 17. Febr. vernehmen müſſen, daß man darinnen nicht nur auf jene an Ew. ꝛc. von des höchſtſeel. Herrn Herzogs zu S. Gotha Lbdn. und von mir reſpective unterm 14. und 21. Dec. 1770. erlaſſenen allerunterthänigſten Beſchwerungs-Schreiben hoferdings ein Ponatur ad Acta, ohne die mindeſte Rückſicht auf die zum dieſſeitigen Behuf angeführte ſtattl. Gründe, zu deceretiren und es bey der an des verſtorbenen Legations-Raths von Rehboom Verlaſſenſchaft von dem Reichshofrath angeordneten Sperr lediglich bewenden zu laſſen, für gut befunden hat.

Je weniger dieſer Reichshofräthl. Ausſpruch mit unſerer Erwartung übereingekommen, deſto zuverſichtlicher iſt dennoch das Vertrauen, das ich noch immer in Ew. ꝛc. ruhmwürdigſten Gerechtigkeits-Liebe dahin gerichtet habe, daß wenn Allerhöchſt-Dieſelben den ganzen Umfang der Reichsſtändiſchen Befugniſſe ſowohl, als des demſelben durch oberwähntes Concluſum zugefügten Präjudizes und aller dabey vorwaltenden Umſtände in allermildeſte Erwägung zu ziehen geruhen werden, ich mir eine Reichs-Geſetzmäßige Remedur ohnfehlbar verſprechen dürfe. Zu dieſem Ende erbitte ich mir in vollkommenſter Ehrerbietung die allergnädigſte Erlaubniß annoch folgendes umſtändl. allerunterthänigſt vorſtellen zu dürfen.

An Ew. ꝛc. Hoflager haben Wir, des hochſeel. Hrn. Herzogs zu S. Gotha Lbdn. und ich, verſchiedene Jahre hindurch unſern Legations-Rath von Rehboom, ſowohl zu Beſorgung unſerer Rechts-Angelegenheiten bey dem Reichshofrath, als auch in der Geſtalt eines Legations-Secretars, zur Expedition in den auſſergerichtl. und Miniſterial-Geſchäften anfänglich unter deſſen Vater, dem Geheimen Rath und Geſandten von Rehboom, und hiernach unter deſſen Nachfolgern, den von Gotha, und von hier aus accreditirten Geheimen Legations-Räthen von der Lith und Iſenflamm gehalten. Als nun erwähnter Legations-Rath von Rehboom am 29. Octobr. 1770. verſtorben, haben beſagte beyde Geſchäfts-Trägere, Kraft des des hochſeel. Herrn Herzogs zu S. Gotha Lbdn. und mir, ſo wie andern Reichsſtänden unſtreitig zuſtehenden Geſandtſchafts-Rechts, an ſeinen Nachlaß, mittelſt Anlegung ihrer Siegel an einen Kaſten, die Sperr bewirket. Ganz unerwartet hat ſich ereiguet, daß nach der Hand und ohngeachtet der vorgefundenen in beyderſeitl. Namen bereits aufgedruckten Siegel, der hochpreisl. Kayſerl. Reichshofrath gleichfalls eine Verſiegelung vornehmen laſſen.

Gewiß, Allergnädigſter Kayſer und Herr! habe ich die ganze Zeit hindurch meiner in Obervormundſchaft führenden Landes-

Regierung nichts angelegentlicher gewünscht und wirklich gethan, als bey allen Vorfallenheiten denen höchsten Reichs-Gerichten die größte Achtung zu bezeigen, allein es schlug dieser Vorfall zu tief in die wesentliche Reichsständische Gerechtsame ein, als daß ich selbigen mit Stillschweigen hätte übergehen dürfen. Ich wandte mich dahero in gewohntem unterthänigsten Vertrauen zu dem Allergnädigsten und gerechtesten Reichs-Oberhaupt selbst, und erklärte mich zwar in dem obgedachten an Ew. ꝛc. unterm 21. Decembr. 1770. erlassenen allergehorsamsten Schreiben, wie solches von des hochseel. Herrn Herzogs zu S. Gotha Lbdn. zu gleicher Zeit ebenfalls geschehen, daß wir beyderseits aus freywilligem Entschluß für diesesmahl und in dem gegenwärtigen alleinigen Falle es bey der von Seiten des Reichshofraths gemachten Anordnung bewenden, und denselben auch die fernere Verhandelung in Ansehung des Nachlasses verrichten lassen wollten; wir fügten jedoch beyde hinzu, wie wir nicht umhin könnten, uns auf künftigen Fall geziemend zu verwahren, und dabey Ew. Kayserl. Majestät um eine solche Allerhöchste Anweisung an Ihro Reichshofrath allerunterthänigst zu bitten, damit in Zukunft bey Ableben der am Kayserl. Hoflager anwesenden Herzogl. Sächs. Gevollmächtigten, Räthen und Agenten, derselbe sich in Gemäßheit der vorhandenen Reichs-Grund-Gesetze gänzlich enthalten möge, eine Sperr oder Obsignation ihres Nachlasses zu veranlassen.

Ew. ꝛc. ist gefällig gewesen, dieses allerunterthänigste Schreiben zuförderst an Ihro Reichshofrath gelangen zu lassen, von welchem darauf ein Votum erkannt worden.

Des hochseel. Herrn Herzogs zu S. Gotha Lbdn. und mir hat dabey nicht anders als zu Gemüth gehen können, daß, indem der Reichshofrath über dieses beschlossene Votum sein Conclusum öffentlich bekannt gemacht, derselbe sich an der Special-Rubric die angelegte Sperr betr. nicht begnügt, sondern die allgemeine Rubric Reichshofraths-Jurisdiction betr. noch über dieses vorausgesetzt hat, als wodurch eines Theils von dem Reichshofrath statt des abgeforderten bloßen Gutachtens, im Grund schon mit einer abfälligen Entscheidung gegen des hochseel. Herrn Herzogs zu S. Gotha Lbdn. und mich vorgeeilet, und andern Theils noch hierzu, mittelst des sich zugeeigneten Tituli Iurisdictionis ein solcher Grundsaz aufgestellet worden ist, welcher die Sache in Betrachtung der daraus fließenden bedenklichen Folgen, anstatt sie nach dem S. Gothaischen und hiesigen Wunsch und Antrag abzukürzen und zur Ruhe zu bringen, in eine weit beschwehrlichere und ausgebreitetere Lage versezen müssen, um so mehr da dieses Conclusum mit dieser bedenklichen Rubric öffentlich in das Anschlags-Protocoll gebracht worden ist. Dennoch haben nur gedachte des Herrn Herzogs Lbdn. und ich, von tiefster Verehrung Ew. ꝛc. Weltgepriesenen

nen Gerechtigkeits-Liebe und Reichsväterl. Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Verfassung und der Gesetze des Reichs und der darinnen gegründeten Reichsständ. Gerechtsame durchdrungen, neuen Muth gefasset, als der Herr Reichs-Vice-Canzler unsern accreditirten Geheimen Legations-Räthen zu eben dieser Zeit die mündliche Bezeigung gethan hat, daß so wenig Ew. ꝛc. Dero Reichshofraths-Jurisdiction etwas benehmen lassen könnten, eben so wenig Allerhöchst-Dieselben der Reichsstände Ius foederum et legationis zu verringern, oder zu hemmen, sondern vielmehr solches in allen Fällen zu schützen gemeynt wären. Da zugleich vom Herrn Reichs-Vice-Canzler hinzugefügt worden, daß der Reichshofrath sich theils darauf, daß die Herren der Reichsständ. Gesandtschaften selbst der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths unterworfen wären, und also leztere sich solcher desto weniger entziehen könnten, theils aber auch verschiedene Beyspiele, worüber der Herr Reichs-Vice-Canzler besagten accreditirten Geheimen Legations-Räthen Verzeichnisse zugestellt, beruffen; so sind wir, des hochsel. Herrn Herzogs zu S. Gotha Lbdn. und ich bemühet gewesen, so bald als die angezogene Beyspiele haben aufgeklärt werden können, am 29. Nov. des vorigen Jahrs unsere Antwort und Gegengründe, mittelst eines schriftlichen Aufsatzes, dem Herrn Reichs-Vice-Canzler vorlegen zu lassen, und wir haben uns geschmeichelt, in solchem sowohl die Reichsständische Befugnisse ausser allem Zweifel gesezt, als zugleich die Wichtigkeit der Sache und deren Folgen dargethan zu haben.

Um so größer ist die Bekümmerniß gewesen, als man aus obgedachtem unterm 17. Febr. jüngsthin bekannt gemachten Reichshofraths-Conclusо zu ersehen gehabt hat, daß der Reichshofrath nach vorgängig angekündigter Allerhöchst-Kayserl. Genehmigung des von demselben erstattete Gutachtens, es nicht nur so, wie sich von des Herrn Herzogs zu S. Gotha Lbdn. und von mir dazu selbst erbothen worden, bey der angelegten Reichshofraths-Sperr und der weitern Verfügung der Abhandlung gelassen; sondern dabey die von uns in denen an Ew. ꝛc. erlassenen allerunterthänigsten Schreiben angebrachten Einwendungen, die gleichwohl auf nichts als die Sicherstellung des so fest gegründeten und kostbaren Reichsständischen Iuris legationis gegangen sind, für unstatthaft erklärt; hiernächst obgleich in denen nur angezogenen beyden Schreiben allbereits um die Ueberlassung und Verabfolgung der Gesandtschafts-Archive allergehorsamst angesucht worden, solche jedennoch allererst auf ein fernerweites Ansuchen ausgestellet, und hierdurch nicht nur diese Gesandtschaftl. Briefschaften und Schriften zurückgehalten, sondern auch einen neuen höchst bedenklichen Schritt gegen die unlängbarsten Gesandtschafts-Rechte in Ansehung blos Gesandtschaftl. Papiere, die ein beständiges Eigenthum des abschickenden Hofes bleiben und am allerwenigsten einer Reichsgerichtl. Gerichtsbarkeit, Verschließung oder Verwahrung des freyen Gebrauchs

und Zugangs zu solchen unterworfen seyn oder werden können, gethan hat. Ich bescheide mich, daß ich von dem Innhalt des Reichshofraths-Voti nichts zu urtheilen vermag, muß aber glauben, daß derselbe sich auf dasjenige einschränken werde, was der Herr Reichs-Vice-Canzler denen diesseitigen und S. Gothaischen Geheimen Legations-Räthen zu eröfnen beliebet hat, und ich bin versichert, daß, es bestehe gleich in was es immer wolle, Ew. ꝛc. bey nochmaliger allererlauchtesten Vergleichung desselben mit den diesseits angeführten Gründen finden werden, ja der hochpreisl. Reichshofrath bey wiederholter Punctweiser Erörterung sich überzeugen dürfte, wie dasselbe gegen das Reichsständische Ius legationis das Uebergewicht nicht zu gewinnen vermag.

Das Ius legationis Statuum ist bekanntermaßen so fest in der Verfassung und den Gesezen des Reichs gegründet, Ew. ꝛc. erkennen solches nach der Aeußerung des Herrn Reichs-Vice-Canzlers allergnädigst so vollkommen, und der Reichshofrath ist ohne Zweifel selbst so weit entfernt, diese Reichsständ. Gerechtsame in Anspruch zu nehmen, daß ich mir nicht für erlaubt halte Ew. ꝛc. mit einiger Ausführung dieses Iuris legationis an und für sich beschwehrlich zu fallen.

Gleichwohl ist in dem gegenwärtigen Falle die Frage von einer Sache, von welcher der wirkliche Genuß oder Verlust dieses Allerhöchst anerkannten Iuris legationis abhangt. Denn es ist die Frage davon, ob dem Reichshofrath zustehe, nach Absterben der Reichsständischen Gesandtschaften Jurisdictions-Sperren, d. i. solche Sperren anzulegen, die als eine Wirkung und ein Beweis einer diesem höchsten Reichs-Gerichte über die Gesandtschaften selbst zukommenden Jurisdiction anzusehen sind.

Daß der Reichshofrath, ohne Absicht auf eine solche Jurisdiction, in gewissen Fällen zur Sicherheit und prouisionaliter zu sperren befugt, ja schuldig seyn kann, ist niemahlen bestritten, vielmehr selbst in dem übergebenen schriftlichen Aufsaz bemerket worden. Es gehet also der Gegenstand in gegenwärtiger Angelegenheit nicht sowohl auf die Befugniß zu sperren, oder nicht zu sperren, als eigentlich und im Grunde darauf, ob dem Reichshofrath über die Reichsständische Gesandtschaften die Jurisdiction gebühre?

Nun wird aber von je her und überall als eine von dem Begriff eines Gesandten nicht abzusondernde, mit seinem Character wesentlich verbundene, und zu seinem Amte unumgänglich erforderl. Sache angesehen, und ist nach dem Völkerrecht ausser allem Zweifel, daß ein Gesandter an dem Ort, wohin er abgeschickt ist, von allem und jeden Gerichtszwang frey seyn, und ganz allein die Gerichtsbarkeit dessen, der

ihn

Digitized by Google

ihn absendet, unterworfen bleiben muß, und aus eben diesem Grunde wird bey Absterben eines Gesandten keine Versiegelung von Seiten der Gerichtsbarkeit des Orts, wo er sich aufgehalten hat, wahrgenommen.

Diese Befreyung von der Gerichtsbarkeit bey Lebzeiten und in der Folge bey Todesfällen haben also auch die Reichs-Gesetze, indem sie denen Ständen des Reichs das Gesandtschafts-Recht zueignen, eingeräumet, es sey denn, daß gezeigt werden könne, daß in Ansehung der Reichsstände für das Wort Gesandter ein durchaus dem allgemeinen Sprachgebrauch entgegen gesetzter Verstand in den Reichs-Gesetzen bestimmt, oder bey dem Reichsständischen Gesandtschafts-Rechte, eine ausdrückl. Ausnahme in Ansehung dessen, was in der Regel demselben anklebet, festgestellt worden seye.

Das erstere haben die Reichsgesetze so wenig gethan, daß sie vielmehr an einer und derselben Stelle fremden und Reichsständischen Gesandten zugleich eben denselben Namen beylegen, und im Gegentheil gar sorgfältig wegen des der Reichs-Ritterschaft ermangelnden Iuris legationis in Ansehung deren Geschäfts-Trägern, sich des besondern Namens Ritterschaftl. Abgeordneter bedienen, wo zugleich Reichsständische Gesandte genennt worden.

Das zweyte aber werden sie nicht zu thun vermocht haben, ohne das Gesandtschafts-Recht in das Recht, einen allgemeinen Sachwalter abzuordnen, zu verwandeln, wodurch, wenn es diese Absicht gehabt hätte, jenes, das Gesandtschafts-Recht, da lezteres kein Vorzug der Reichsstände, sondern einem jeden privato zustehende Befugniß ist, in eben demselben Augenblick den Ständen beygelegt, und auch wieder entzogen und vereitelt worden wäre.

Ohne allem Zweifel treten auch bey einem Reichsständischen Gesandten eben diejenigen Gründe ein, um derenwillen auswärtige der alleinigen Gerichtsbarkeit ihrer Höfe unterworfen bleiben. Die einen wie die andern bedürfen zu ihren Geschäften Freyheit von allem Zwange, von aller Hinderniß, von aller persönlicher Furcht und von aller persönlichen Hofnung, die einen wie die andern müssen die Befehle ihrer Herren freymüthig auszurichten im Stande seyn, hierzu gehören bey den einen wie bey den andern, daß sie unmittelbar niemand als ihren Höfen Rede und Antwort von ihren Verrichtungen zu geben, gehalten sind; die einen wie die andern müssen bey ihren Lebzeiten und nach ihrem Tod des Geheimnisses ihrer Papiere versichert seyn. Sollten aber die Reichsständische Gesandten, als Gesandten, unmittelbar unter der Jurisdiction des Reichshofraths stehen, so würde kein Reichsstand bey der größesten Achtung, die er für dieses höchste Reichs-Gericht

trägt, zu mißkennen vermögen, wie weit mehr sein Gesandter von diesem als von ihm selbst abhänge, auf wie vielerley Art Zwang und Hinderniß ihn einschränken, und wie sehr er verleitet werden könne, größere Rücksichten auf das Wohlgefallen des Reichs-Gerichtes als seines Herrn zu tragen, mit welcher Zurückhaltung er Befehle ausrichten würde, die dem Reichshofrath oder angesehenen Gliedern desselben mißfallen könnten; wie merklich alles Verhältniß zwischen ihm und seinen Dienern verrückt sey, wenn dieser dem Reichshofrath unmittelbar Rede und Antwort zu geben schuldig wäre, und wie zu seinen Registraturen, Geheimnissen und Papieren diesem hohen Collegio der freye Zugang auf mehr als eine Weise offen stehen würde.

Allein ich kann mir nimmermehr die Furcht beygehen lassen, daß Ew. ꝛc. solche Bekränkungen oder vielmehr eine solche Vernichtung des den Ständen des Reichs so heilig versicherten Gesandtschafts-Rechts einführen zu lassen, sich je werden entschließen können; und dennoch sind dies die bedenklichen Aussichten, welche sich von Stund an eröfnen, sobald die unmittelbare Jurisdiction des Reichshofraths über die Reichsständische Gesandtschaften an die Stelle der mit dem Gesandtschafts-Recht wesentlich verknüpften Gerechtsame gesetzt wird. Aussichten, welche alsdenn am bedenklichsten werden, wenn man einen Blick auf solche Zeiten der Zukunft wirft, in welchen etwa die göttliche Vorsicht geschehen lassen würde, daß das teutsche Reich ein Oberhaupt bekäme, welches weniger als Ew. ꝛc. von Gerechtigkeits-Liebe durchdrungen, und weniger als Allerhöchst-Dieselben für die Aufrechthaltung der in der Wahl-Capitulation Art. 1. §. 2. verwahrten Reichsständischen Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt besorgt wäre, oder unter dessen Regierung die Grundsätze hiernach minder billig und Reichs-Gesetzmäßig bey Reichshofrath abgemessen würden.

Eine Betrachtung, die Ew. ꝛc. vorzulegen ich mich nicht scheuen darf: denn preiswürdigen Regenten, deren Ruhm auf die späteste Nachwelt gehet, ist die Ruhe und Sicherheit der Nachkommenschaft so sehr am Herzen gelegen, als die Glückseligkeit und gesetzmäßige Freyheit derer, welche ihren eigenen Zepter verehren.

Jedoch im vorliegenden Falle zeiget sich ein Zweifel, der darinnen besteht, ob nicht wenigstens diejenige, welche sich beym Reichshofrath zu Führung der Proceß-Angelegenheiten im Namen der Stände des Reichs legitimiren, eben hiedurch, sie mögen entweder in dieser alleinigen Eigenschaft sich an dem Kayserl. Hoflager aufhalten, oder aber, wie dieses der Fall des diesseitigen Legations-Raths von Rehbaum ist, ausserdem noch eine andere Gesandtschaftliche Person vorstellen, sich der Reichshofräthlichen Jurisdiction unterwürfig machen?

Digitized by Google

chen? Zu Erörterung dieſes anſcheinenden Zweifels darf Ew. ꝛc. allererleuchteſten Beurtheilung ich nachſtehende Betrachtungen in tiefſter Ehrfurcht unterwerfen. Es iſt fürs erſte keine einzige Stelle in den Reichs-Geſezen zu finden, welche die Uebergebung einer Reichsſtändiſchen Vollmacht zu Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit über die damit verſehene Perſonen auszeichnete. 2) Finden alle obangeführte Gründe, worauf die Geſandtſchaftliche Befreyung von der Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit beruhet, genau auch ihre Anwendung bey denen, die beym Reichshofrath zu Betreibung Reichsſtändiſcher Angelegenheiten bevollmächtiget ſind.

3) Würde aller Vortheil, welchen die Reichs-Geſeze den Reichsſtänden darinnen beylegen, daß ſie ihnen erlauben, ihre eigene Anwälde zu halten, und ſie von der Schuldigkeit frey ſprechen, ſich der geſchwohrnen Reichshofraths-Agenten zu bedienen, hinwegfallen, wenn ihre eigene Agenten in eben derjenigen Abhängigkeit, wie dieſe geſchwohrne, in Anſehung des Reichshofraths ſtehen ſollten.

Weit beſſer würden

4) auf dieſe Weiſe die Reichsſtände fahren, wenn ſie ſich der aufgeſchwohrnen Reichshofraths-Agenten bedienten, welche doch mit einer Pflicht belegt ſind, da ihre eigene abgeordnete Agenten, ſo bald ſie an Ew. ꝛc. Hoflager anlangten, und bey Dero nachgeſezten Reichshofrath eine Vollmacht übergäben, hierdurch ihrer geleiſteten Diener- und Unterthanen-Pflicht entlediget ſeyn, und durch keine andere gebunden würden, welches gewiß die Reichs-Geſeze bey Vergönnung der nur gemeldeten Reichsſtändiſchen Freyheit nicht beabſichtet haben.

Und obgleich

5) die Reichshofraths-Ordnung Tit. 7. §. 9. erfordert, daß die Reichsſtändiſche beſondern Agenten ſich zu dieſer Ordnung qualificiren, und derſelbe, wie andere ſich gemäß verhalten ſollen, ſo zeigen doch dieſe ſelbſteigne Worte und der ganze Zuſammenhang aufs deutlichſte, wie hierunter nichts anders verſtanden werde, als daß ſolche Reichsſtändiſche Agenten in Führung der von ihren Herren ihnen anvertrauten Rechts-Angelegenheiten eben ſo als die geſchwohrnen an die Vorſchriften der Reichshofraths-Ordnung gebunden, und ſie zu beobachten ſchuldig ſeynd. Kein Sprach-Gebrauch erlaubet die Worte ſich zu einer Ordnung qualificiren und ſich ihrer gemäß verhalten müſſen, anders zu erklären. Ja in Stücken, wobey es auch nur von ferne auf eine perſönliche Abhängigkeit ankommen kann, macht die Reichshofraths-Ordnung ſelbſt in der angezogenen Stelle in Anſehung der Reichsſtändiſchen Agenten namentl. Ausnahmen. Denn ſie ſpricht ſelbige von dem den ordentl. geſchwohrnen Agenten obliegenden Examine

los, und wenn sie dieselbe gleich verbindet, daß sie ohne jemand ad Acta iudicialia zu substituiren, nicht verreisen sollen, so legt sie ihnen doch nicht diejenige Bitte um Erlaubnis auf, zu welcher sie überdies im vorhergehenden §. 5. des gedachten Tituls die geschwohrnen Agenten in solchen Fällen angewiesen hat, offenbahr aus der Ursache, weil dieses eine persönliche Abhängigkeit der Reichsständischen besondern Agenten und auf Seiten des Reichshofraths eine Gerichtsbarkeit voraussezen würde, die aber eben dieses Reichs-Gericht zwar über die geschwohrne, nicht aber über der Reichsstände besondere Agenten besizet. Unter beyderley Agenten waltet auch der obberührte große Unterscheid ob, daß von dem Reichsständischen bey ihrer Legitimation derjenige Eid nicht abgeleget wird, welchen die ordentl. Agenten bey ihrer Aufnahme vor dem Reichshofrath schwören müssen. Und daß übrigens jemand von dem Reichshofrath Weisung anzunehmen verbunden seyn, und doch anderer Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben könne, davon giebt die Reichshofraths-Ordnung selbst eine genaue Analogie an die Hand. Denn so wie nach den Tit. VI. §. XII. die zu der Reichs-Canzley gehörige Personen, in Sachen, so die Rathshandlung angehen, gegen den Reichshofrath zu aller gebührlichen Folge verbunden sind, jedoch unbenommen des Gehorsams und Aufsehens, womit sie dem Hrn. Reichs-Vice-Canzler verpflichtet sind, so können auch, und wie dargelegt ist, noch aus weit wichtigern und wesentl. Gründen die Reichsständischen Agenten in Führung der Rechts-Angelegenheiten ihrer Höfe dem Reichshofrath Folge leisten, ohne deswegen dessen Gerichtsbarkeit persönlich unterworfen, mithin ihrer abordnenden Herren, Gerichtsbarkeit entzogen seyn.

Hiezu kömmt 6) daß, indem der §. 7. Art. XXV. der Kayserl. Wahl-Capitulation die Befreyung der Reichsständischen Gesandten und Residenten von fremder Iurisdiction, obsignation, Inventur u. s. w. festsezet, selbiger auch ausdrücklich und namentlich ihre Agenten hinzugefügt. Darwider läßt sich nicht einwenden, daß die Stelle nur die Befreyung von der Jurisdiction des Kayserl. Hofmarschalls enthalte. Denn da nach den Geschichts- und Actenmäßigen Hergang vor und zu der Zeit, da die angezogene Stelle der Capit. in der Maaße, wie sie anjezt dastehet, gefaßt worden, der Kayserl. Hofmarschall allein über die Reichsständische Gesandtschaften sich eine Jurisdiction und in dessen Gefolg der Obsignation bey Todesfällen angemaßt hat, und dabey je und allezeit den Reichsständen erklärt worden ist, wie derselbe hiedurch die Kayserl. selbsteigne Allerhöchste Gerichtsbarkeit, in Ansehung ihrer ausübte, und da hiernächst der Reichshofrath zwar in dem vorigen Jahrhundert dem K. Hofmarschall diese Ausübung der Allerhöchsten Gerichtsbarkeit hat streitig machen, und selbige sich zueignen wollen, endlich aber demselben gewichen ist, ja sogar, wie solches das im offenen Druck liegende Votum, welches derselbe im Jahr 1715.

auf

auf Se. damahls Glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät über diesen Gegenstand erstattet hat, zeiget, diese Ausübung der Kayserl. Gerichtsbarkeit durch den Hofmarschall anerkannt, für gegründet erkläret und vertheidiget hat, so ist offenbar, daß durch die nach der Hand in der Capitulation festgestellte Befreyung von der Gerichtsbarkeit des Kayserl. Ober-Hofmarschalls, die Befreyung von aller und jeder Gerichtsbarkeit, die unter Vorwand des Kayserl. Allerhöchsten Namens ausgeübt werden wollte, selbst festgestellet worden ist, und der Kayserl. Reichshofrath nunmehro selbigen nicht aufs neue seines Orts in Anspruch nehmen kann, es wäre denn, daß derselbe vermögend sey, entweder gegen seine eigene erstgedachte nachgegebene Grundsäze ein älteres Reichs-Gesez vorzuzeigen, welches ihm die Gerichtsbarkeit über die Reichsständische Gesandtschaften oder insbesondere über diejenigen, welche Reichsständische Rechts-Angelegenheiten beym Reichshofrath betreiben, beylegte, oder ein neueres Reichs-Gesez anzuführen, welches ihm diejenige Kayserl. Gerichtsbarkeit, die in der Capitulation dem Ober-Hofmarschall abgesprochen worden, übertragen hätte, oder endlich daß derselbe durch ein unwidersprechl. Herkommen darzuthun vermöchte, daß selbiger wenigstens in Ansehung derer, die beym Reichshofrath legitimirt sind, diese Gerichtsbarkeit hergebracht habe. Wie aber nach der bisherigen allerunterthänigsten Darlegung weder ältere noch neuere Reichs-Gesetze den Absichten des Reichshofraths zur Seite stehen, auch diese mit den wesentlichen Grundsäzen der Reichs-Verfassung nicht übereintreffen; also wird sich auch hiernächst zeigen, wie das Herkommen nicht für den Reichshofrath, sondern für die Reichsstände spricht, und ich will von Ew. ꝛc. mir inzwischen, da das bereits angeführte Reichshofraths-Votum vom Jahr 1715. jedermann vor Augen liegt, mir die allergnädigste Erlaubniß ausbitten, mich auf den von diesem Collegio darinnen gethanen Antrag zu berufen, der blos dahin gegangen ist, diejenige, welche sich in Iudicialia mengen, und beym Reichshofrath Rechtssachen ihrer Herren betreiben wollen, dahin anzuweisen, daß sie sich beym Reichshofrath legitimiren, und wenigstens in so weit vor demselben zu stehn und Weisung anzunehmen gehalten seyn sollten, als welches weit von einem hergebrachten, geschweige titulirten Besiz persönlicher Gerichtsbarkeit entfernet, genau aber dasjenige ist, was man in Ansehung derer, die zu Führung Reichsständischer Angelegenheiten beym Reichshofrath legitimirt sind, und ohne Absicht auf diese Führung selbst, dem Reichshofrath einräumet; auch endlich wird keine vortheilhaftere Folgerung für dieses höchste Reichs-Gericht daraus hergeleitet werden können, daß in dem angezogenen §. 7. Art. 25. Capit. die Befreyung von fremder Gerichtsbarkeit zugleich den Reichshofraths Mitgliedern mit den Reichsständischen Gesandten, Residenten und Agenten gewährt ist. Denn wenn etwann hieraus geschlossen werden sollte, daß, gleichwie die erstern durch diese Befreyung nicht von aller Gerichtsbar-

keit frey gesprochen worden, sondern eben dadurch nur der Jurisdiction des Kayserl. Reichshofraths allein sich zugeeignet befinden, also auch in Ansehung der leztern der Verstand und Sinn des Gesezes ein gleiches mit sich bringe; so ist dagegen zu erwägen, daß aus dem auf dem K. Hofmarschall gerichteten Verboth die Reichsständische Gesandtschaften, Residenten und Agenten in der ihnen gebührenden Exemtion nicht zu kränken, sich die Erinnerung neuer und anderweiter Gerechtsame an einem dritten, nehmlich den K. Reichshofrath weder überhaupt, noch am allerwenigsten alsdann folgen lasse, wenn eine solche Einräumung eben denjenigen auf der Verfassung und den Gesezen des Reichs wesentlich beruhenden und durch das Herkommen unterstüzten Grundsäze Abbruch thun sollten, welche aufrecht zu erhalten der Zweck eines solchen Verboths gewesen ist. Es würde vielmehr zu deren Acquisition für einen dritten unstreitig eine positive Disposition eintreten müssen, welche in der Wahl-Capitulation und andern Reichs-Gesezen nirgend anzutreffen ist. Stünde allenfalls mit gedachten Grundsäzen, welches doch ganz unmöglich ist, zu vereinbaren, daß über die Reichsständische Gesandtschaften unter Allerhöchst Kayserl. Namen, irgend einige unmittelbare Gerichtsbarkeit am Kayserl. Hoflager ausgeübt würde; so könnte es nicht nur im Grunde sehr gleichgültig seyn, ob solches durch den Hofmarschall, oder den Reichshofrath geschehe, sondern es dürfte vielleicht das Ansehen haben, als ob in einem solchen Falle mit dem Gesandtschafts-Recht die Jurisdiction des Hofmarschalls noch in eine mehrere Abmaasse, als die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths zu bringen seyn möchte.

Es wird auch nicht zu mißkennen seyn, daß es einer höchstseltsamen Auslegung bedürfen würde, wenn aus einem gemeinschaftlich erlangten Verbothe nicht wieder seine Exemtions-Gerechtsame von einem dritten, dem Hofmarschall-Amt und andern berühmten Gerichten gekränket zu werden, geschlossen werden könnte, daß eben dadurch und allein durch dieses Verboth zwischen beyden Theilen den Reichsständischen Gesandten und den Reichshofräthen, welche diesen Vortheil in Gemeinschaft erlangt haben, die Wirkung hätte festgestellet werden sollen, daß der eine Theil den andern unter seine Gerichtsbarkeit ziehen sollte.

Solcher Auslegungen hat jedoch die Capitulation nicht nöthig, indem selbige, so wie der §. 7. Art. 25. da liegt, und wie dieser in selbige nach und nach in seiner jezigen Gestalt eingerückt ist, den natürlichen Verstand zulässet, und mit sich führet, daß im Gefolge der dadurch für die Reichsständische Gesandtschaften und für die Reichshofräthliche Mitglieder sicher gestellten Exemtion, als wovon der §. allein spricht, ein jeder unter derjenigen Gerichtsbarkeit verbleiben solle, unter welche er gehöret. Wie nun also die lezteren die Jurisdiction ihres Collegii anzu-

Digitized by Google

anzuerkennen haben, und in einem zeitigen Kayser ihren unmittelbaren Herrn verehren, so bleibt über die erstere solche denen, welchen sie vermöge der Verfassung und den Gesezen des Reichs und vermöge des Herkommens gebühret, welches erwiesenermasen keine andere als ihre Herren sind. Hierzu treten noch die beyden folgenden wichtigen Betrachtungen, welche aus dem vorhergegangenen ganz ungezweiffelt fliessen. Die eine, daß wenn man ofterwähnte Stelle der Kayserl. Wahl-Capitulation dahin interpretiren wollte, daß der Reichshofrath statt des excludirten Hofmarschalls die Kayserl. Gerichtsbarkeit ausüben sollte, und dürfe, sich die Auslegung nothwendig auf eine Reservationem mentalem gründen müsse, welche in einer solchen feyerlichen, wichtigen und verehrungswürdigen Acte und Convention, als die Kayserliche Wahl-Capitulation ist, zu suchen sträflich scheint.

Die zweyte, daß da dem teutschen Reich nur die Hofmarschalls-Jurisdictions-Prätension bekannt war, den Reichsständen auch nur von dieser losgesprochen und für diese gesichert zu werden, daran gelegen gewesen sey, der Gedanke aber nicht beykommen konnte, daß eine neuere ihnen noch zur Zeit unbewußte Prätension von Seiten des Reichshofraths in die Stelle derjenigen, gegen welche sie sich zu schüzen bedacht waren, eintreten würde, wie solches in dem Herrn Reichs-Vice-Canzler übergebenen Aufsaz umständlich ausgeführet ist.

Es ist noch ein Grund, aus welchem die Gesandtschaften der Reichsstände der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Reichshofraths anmaßlich unterworfen werden wollen.

Es ist dieser, daß die Reichsstände selbst, solcher unterworfen wären. Allein er sezet Schlüsse voraus, deren Unrichtigkeit und Ungrund, sobald sie näher auseinander gesezet werden, einem so erleuchteten, gerechten und für die Aufrechthaltung der Reichsständischen in den Gesezen und der Verfassung des Reichs versicherten Gerechtsame beeiferten Kayser, als das Reich in Ew. ꝛc. geheiligten Person verehret, nicht entgehen können. Denn soll der alleinige und allgemeine Saz von der Kayserl. Gerichtsbarkeit über die Stände des Reichs den Grund der Entscheidung in Ansehung der Gerichtsbarkeit der Reichsstände abzugeben vermögen, so muß auch von einer denselben zukommenden Jurisdiction überhaupt, sie seyn durch die Reichs-Gesezе noch so sehr und auf welcherley Art sie wolle eingeschränkt, auf eine illimitirte und von der großentheils mittelbaren, auf eine überall und durchaus unmittelbare Gerichtsbarkeit im ganzen Reich geschlossen werden dürfen, mithin würde von der Competentia fori der Reichs-Gerichte, sowohl in Absicht auf die Gegenstände, als auf die Personen die Frage niemals vorkommen können, und die Stände des Reichs würden sich des allergrößtentheils ihrer obgleich gesezlich bestimmten und in der

Capitulation gleich zuerst durch den bereits angezogenen §. 2. Art. 1. versicherten, und Ew. ꝛc. selbst zur Aufrechthaltung so nahe angelegenen Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Standes und Wesens entäußern, namentlich aber in Ansehung ihrer Unterthanen dem Recht der ersten Instanz, wie auch den Priuilegiis de non euocando et de non appellando entsagen müssen.

Es kann demnach zur Entscheidung der Frage von der Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit über Reichsständische Gesandtschaften auf allgemeine Schlüsse, aus welchen so willkührliche Folgerungen, als die nur angeführten sind, hergeleitet werden, nicht ankommen, sondern es beruhet hiebey auf Reichs-Gesezliche und Reichs-Verfassungsmäßige Gründe, welche den Gegenstand insbesondere treffen und bestimmen. Ohne allen Zweifel hat jeder Stand des Reichs in der geheiligten Person eines zeitigen Kayserl sein unmittelbares Oberhaupt zu verehren, und in den durch die Gesezе vorgeschriebenen Fällen werde auch ich jederzeit mich nicht nur keineswegs weigern, das Kayserl. Obristrichterliche Amt allerunterthänigst anzuerkennen, sondern auch vor ein vorzügliches Glück halten, von einem so gerechten und einsichtsvollen Kayser, als die Vorsicht dem Reich in Ew. Kayserl. glorwürdigst regierenden Majestät geschenket hat, die Entscheidung der mich angehenden und zu Dero Obristrichterlichen Ausspruch erwachsenen Streitigkeiten erwarten zu dürfen. Allein, Allergnädigster Kayser und Herr, indem ich von dem durch Reichs-Verfassung und Gesezе mir, wie andern Reichsständen unwidersprechlich verliehenen und nirgends und unter keinem Vorwand eingeschränkten Iure legationis freymüthig behaupte, daß der Reichshofrath mir solches zu entziehen aus keinem Grund berechtiget sey, welches gleichwohl durch Versagung der mit der gesandtschaftlichen Eigenschaft wesentlich verbundenen Immunitäten und Freyheiten, und durch Unterwerfung meiner Gesandtschaft, sie bestehe aus einem Minister, Residenten oder Agenten, wie auch der dazu gehörigen Personen, Papiere und Verlassenschaften unter seine unmittelbare Gerichtsbarkeit auf die geringste Weise zu nahe zu treten, als solche bey der fernern ungekränkten Befreyung der Reichsständischen Gesandtschaften von der unmittelbaren Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit auf das allervollkommenste bestehen kann. Das Gesandtschafts-Recht, das die Gesandten durchgängig von der Gerichtsbarkeit dessen, an welchen sie geschickt sind, frey spricht, nimmt dabey den Gesichts-Punct an, als wenn der Gesandte in dem Territorio desjenigen verharrete, welcher ihn abgeschickt hat.

Dieser allgemein eingeführte Grundsaz findet, da er mit den wesentlichsten Begriffen des Gesandtschafts-Rechts zusammenhängt, auch auf die Reichsständische Gesandten seine Anwendung, und erhält nicht weniger die Kayserl. Reichsgesezmäßige Gerichtsbarkeit unverlezt;

verletzt; denn diese ist in Ansehung der Reichsständischen Diener und Unterthanen in ihren Territoriis nicht unmittelbar, sondern mittelbar. Dieser mittelbaren Gerichtsbarkeit des Reichshofraths aber verlangen die Reichsstände ihre Gesandtschaften weder überhaupt, noch in Testaments- und Erbschafts-Sachen, in so weit sie mit den Reichs-Gesezen übereinkommen, zu entziehen. Sollte hingegen jener Grundsaz bey den Reichsständischen Gesandtschaften nicht zugelassen, und sollten nur diese einer unmittelbaren Reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen werden wollen, so würde nicht nur das so bündig durch die Reichs-Grund-Gesetze versicherte Reichsständische Ius legationis in seinen wesentlichen Theilen geschwächt, wo nicht gar vernichtet, sondern es würde solches auch offenbar, anstatt, daß es den Ständen als ein besonderes Vorrecht verliehen ist, zu ihrem gröβten Nachtheil ausschlagen, indem es zu weiter nichts dienen würde, als daß es die mittelbare Reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit über ihre Diener und Unterthanen, bey ihren Gesandten und dazu gehörigen Personen in eine unmittelbare verwandelt, und leztere gegen die auf allen Blättern der Reichs-Gesetze befindliche Verfehungen, besonders gegen den Art. XVI. §. 1. und 2. und Art. XVIII. §. 3. 4. und 5. der Capitulation, ja gegen die Reichshofraths-Ordnung selbst, als welche Tit. II. §. 2. dem Reichshofrath vorschreibet; nicht blos allein die Kayserl. Hoheit, sondern auch der Stände und anderer mittelbarer und unmittelbarer Unterthanen Priuilegia der ersten Instanz, aller Gebühr nach, sorgsamlich in Acht zu nehmen, und den Reichsständen unberührt verbleiben zu lassen, ihrer Bothmäßigkeit per Saltum entzogen zu sehen, welches in Ansehung der Chur- und Fürstl. Sächs. Häuser noch überdies gegen das ihnen zustehende Priuilegium de non euocando anstoßen würde.

Das einzige, worauf es nun noch in Absicht auf die unmittelbare Gerichtsbarkeit, welche sich der Reichshofrath über die Reichsständischen Gesandtschaften zueignen will, ankommen kann, bestehet darinn, ob sich derselbe nicht etwan durch das Herkommen in dem Besiz der verlangten Befugnis befinde? Und um bey dem Gegenstand, worauf die gegenwärtige allerunterthänigste Vorstellung eigentlich gerichtet ist, nehmlich bey der Frage in Ansehung derjenigen, die beym Reichshofrath zu Betreibung der Reichsständischen Rechtshändel specialiter legitimiret sind, stehen zu bleiben, kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß in einer von dem Herrn Reichs-Vice-Canzler denen S. Gothaischen und diesseitigen Geheimen Legations-Räthen zugestellten Verzeichnis 31 Beyspiele angeführt sind, die solchen Besiz beweisen sollen. Allein nicht zu gedenken, daß wie des hochseel. Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Lbdn. und ich schon in denen mehrmals erwähnten erstern Schreiben bemerklich gemacht haben, der angebliche Besiz davon nicht abhängen kann, was andere aus gutem Willen vor

aus Mißkenntnis ihrer Zuständigkeiten zugelaſſen haben, indem durch facta vel omiſſa eines dritten niemand, am wenigſten aber der ganze Chur- und Fürſtenſtand, an ſeinen eigenen in Geſez und Verfaſſung gegründeten, wohlhergebrachten Befugniſſen vernachtheiliget zu werden vermag; ſo iſt auch in dem Aufſaz, welchen wir beyderſeits hierauf dem Herrn Reichs-Vice-Canzler überreichen laſſen, umſtändlich dargethan, wie dieſe vermeyntliche Beyſpiele nur dadurch bis zu einer Anzahl von 31 gehäufet worden, weil in das Verzeichnis Priuati, die ihre eigene Rechts-Angelegenheiten beſorgt haben, Mandatarii von Priuatis und Mediatis, Reichsritterſchaftl. Abgeordnete und andere, bey welchen die Frage von den Chur- und Fürſtl. Iure legationis nicht eintritt, geworfen worden ſind. Dahero kommt es, daß nach Ausweis des nur berührten dieſſeitigen Aufſazes von allen jenen 31. Beyſpielen anfänglich nur 7. auf den gegenwärtigen Gegenſtand zu paſſen ſcheinen, bey welchen aber der weſentliche Umſtand doch nicht erörtert iſt, ob bey dieſen wenigen Fällen noch andere Geſandtſchaftliche Perſonen von den Höfen, derer bey dem Reichshofrath legitimirten Abgeordneten, die verſtorbene geweſen ſind, am Kayſerl. Hoflager zur Stelle ſich befunden haben, welche die Sperre nahmens ihrer Höfe hätten beſorgen können? Da vielmehr von den 3. jüngſten in friſchem Andenken ſchwebenden Beyſpielen das Gegentheil gewiß iſt, welches man allem Vermuthen nach auch von den ältern würde haben zeigen können, wenn man die behufigen Nachrichten zu erhalten ſogleich im Stand geweſen wäre.

So lange alſo der Reichshofrath nicht beweiſet, daß er unter denen Augen anderer Geſandtſchaftl. Perſonen, von dem Hofe, deſſen Geſandter oder Agent mit Tod abgegangen, und ohne deren Widerſpruch ſeine vermeyntliche Jurisdiction ausgeübt habe, ſo lange hat er auch mit den ihm am Ende von 31 Beyſpielen übrig bleibenden 4 nicht das mindeſte bewieſen, denn daß demſelben alsdann, wenn bey Abſterben Reichsſtändiſcher Bevollmächtigten von eben demſelben Hofe ſonſt niemand in Geſandtſchaftl. Eigenſchaft zur Stelle iſt, oder, wenn der Hof keiner andern Geſandtſchaft Auftrag ertheilet hat, die Befugniß einer proviſional-Sperr zuſtehe, hat man niemahls widerſprochen; ſondern in dem mehr angezogenen Aufſaze ſelbſt behauptet, und zugleich umſtändlich dargethan, wie weit eine Sperr ſolcher Art von einer Jurisdictions-Sperr unterſchieden ſey, und wie weit man erſtere in gewiſſen Fällen zu verdanken, über leztere aber von Seiten der Stände jederzeit gegründete Beſchwehrde zu führen, Urſach haben werde. Ganz andere Beyſpiele haben des hochſeel. Herrn Herzogs zu S. Gotha Lbdn. und ich beygebracht, die das Herkommen in Anſehung des Reichsſtändiſchen Verſiegelungs-Rechts bey dem Abſterben auch ſolcher, die beym Reichshofrath legitimirt geweſen, unumſtößlich darthun.

I. Hat

I. Hat bey Abſterben der Frau des zugleich bey Reichshofrath legitimirt geweſenen Chur-Braunſchweigiſchen Reſidenten von Huldenberg im Jahr 1694. der Reichshofrath ſich der Verſiegelung nicht angemaßet, und ob ſolche gleich von dem Hofmarſchall hat vorgenommen werden wollen, ſo iſt doch auch dieſer davon abgeſtanden, als der Reſident ſeine Immunitäten dagegen eingewendet hat.

II. Hat bey dem bekannten Falle im Jahr 1714. da die zweyte Frau des gedachten von Huldenberg geſtorben iſt, welcher damahls mit dem Character eines Geſandten daſelbſt geſtanden, jedoch fortgefahren hat, Schriften bey Reichshofrath zu übergeben, dieſes höchſte Reichs-Gericht eben ſo wenig zu verſiegeln verlangt, vielmehr angeführtermaßen den Hofmarſchall, der ſolche Verſiegelung mit Gewalt durchgeſezet hat, vertheidigt, und in Anſehung dieſes leztern iſt nicht nur durch die nachhero der Wahl-Capitulation eingerückte Stelle alle fernere Anmaßung abgeſchnitten, ſondern es ſind auch die Reichsſtändiſche Gerechtſame noch in eben dieſem Falle, welcher ſo hizig betrieben worden, dennoch am Ende in contradictorio aufrecht erhalten worden, da nach vorgängig in der Stille geſchehenen Abnehmung des Ober-Hofmarſchalls-Siegels die ganze Erbſchafts-Sache und Auseinanderſezung mit den Kindern vieler beſondern dabey eingetretenen Umſtände ohngeachtet, der Geſandtſchaft anheim gelaſſen, und nur quoad immobilia die Sache ad fora Auſtriaca verwieſen worden iſt, wie dieſes alles in dem dieſſeitigen oft angezogenen Aufſaz weitläuftig ausgeführt worden.

III. Bey dem im Jahr 1720. erfolgten Abſterben des **Chur-Braunſchweigiſchen Raths und Agentens von Reck**, welcher bey Reichshofrath eben ſowohl wegen Chur-Braunſchweig als wegen Oßnabrück **legitimirt** geweſen iſt, hat dem zu gleicher Zeit anweſend geweſenen Geſandten weder der Hofmarſchall noch der Reichshofrath einigen Zweifel wegen ſeiner Geſandtſchaftlichen Gerechtſame erregt.

IV. Um eben dieſe Zeit iſt der Chur-Brandenburgiſche **Reſident von Burchardi** geſtorben, der ebenfalls beym Reichshofrath **die Geſchäfte des Churhauſes beſorgt hatte.** Der Reichshofrath iſt auch hiebey völlig ſtill geblieben, und der Hofmarſchall hat zwar die Verſiegelung angetragen, ſich aber gleichfalls ſofort wieder zurück gezogen.

V. Bey dem im Jahr 1748. erfolgten Todes-Fall des Chur-Braunſchweigiſchen Rath und **Agentens Pilgramm**, der ebenfalls durch eine förmliche **Vollmacht bey Reichshofrath legitimirt** geweſen iſt, hat abermahls weder das Hofmarſchall-Amt, noch der Reichshofrath den Chur-Braunſchweigiſchen Geſandten in der Verſiegelung, Inventirung und allem dem, was er von Geſandtſchaftswegen hat beobachten laſſen, geſtöhrt.

Digitized by Google

VI. Eben so wenig ist dieses bey dem Absterben des Chur-Brandenburgischen Residenten von Gräfe im Jahr 1750. und

VII. Bey dem Tode des Chur-Brandenburgischen Residenten von Diest im Jahr 1753. geschehen, obgleich sowohl der von Gräfe, als der von Diest, die Iudicialia des Churhauses beym Reichshofrath besorgt haben.

VIII. Ja es hat sogar der ad iudicialia legitimirte Marggräfl. Brandenburg-Onolzbachische damahlige Hofrath von der Lith selbst ohne die mindeste, so wenig von Seiten des Reichshofraths, als des Hofmarschall-Amts geschehene Einwendung, die Obsignation, Inventur und Vertheilung des Nachlasses besorgt, als dessen Canzlist Bürckel im Jahr 1760. gestorben ist. Und wenn an allen Höfen und bey allen Gesandtschaften, die hier einschlagende Vorgänge aufgesucht werden könnten, oder aufgezeichnet wären, so würden sich ohne Zweifel noch mehrere Beyspiele beybringen lassen. Jedoch diese acht genau auf den Gegenstand passende Beyspiele legen bey deren Zusammenhaltung mit den 4. die von Seiten des Reichshofraths angeführt worden, auf den Gegenstand aber, da noch nicht ausgemacht, ob sie nicht blose prouisional-Sperren betreffen, nicht anschlagen, zur Gnüge unwidersprechlich dar, daß eben so sehr das Herkommen, als die Gesetze und Verfassung des Reichs den Forderungen dieses Collegii entgegen, hingegen der Reichsständischen auf das so schätzbare Ius legationis gegründeten Jurisdiction über ihre Gesandtschaften und so auch insbesondere den Versiegelungs-Gerechtsamen derselben bey Todesfällen, vollkommen zur Seite stehen. Ew. ꝛc. vergönnen mir allergnädigst, daß ich aus dem Aufsaz auch noch dieses allhier zu wiederholen mich erkühne, wie es mit der Dero Reichshofrath, als einem so erleuchteten und erhabenen Raths-Collegio, welches Dero Allerhöchsten Vorrechte so aufrecht zu erhalten beflißen, als den Reichsständischen Befugnissen und Freyheiten zu nahe zu treten entfernt ist, gebührender Achtung nicht zu vereinbaren ist, daß dasselbe, unter dessen Augen die diesseits angeführte Beyspiele ausgeübt worden, solche mit Stillschweigen hätte geschehen lassen, oder vielmehr mit stillschweigendem Beyfall hätte gestatten wollen und sollen, wenn es solche als Ew. ꝛc. unmittelbaren Gerichtsbarkeit zuwider laufend angesehen hätte.

Ich darf mir also um so zuverläßiger schmeicheln, daß wenn Allerhöchst-Dieselben diese nochmahlige allerunterthänigste Vorstellung Ihrer höchsterleuchten Erwägung zu würdigen geruhen wollen, Allerhöchst-Dieselben sich von deren Gründlichkeit gänzlich überzeugen werden, ja daß dem Reichshofrath bey deren genaueren Prüfung diese Ueberzeugung selbst nicht entgehen könne. Ich wiederhole zwar aufs neue die von mir allerunterthänigst bereits gethane Erklärung, daß auch ich es für diesesmahl bey der in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen

benen Legations-Raths von Rehboom von dem Reichshofrath gemachten Anordnung bewenden laſſen, und im Gefolge deſſen zu Ehren Ew. ꝛc. mich nicht weniger dabey beruhigen will, daß von denſelben die fernere Abhandlung in dieſer Verlaſſenſchafts-Sache auf Anrufen der Erben vollzogen werde. Ich muß aber dabey nicht weniger die vorhin allſchon gethane geziemende allerunterthänigſte Verwahrung erneuern, und Ew. ꝛc. ehrerbietigſt erſuchen, nachdem in dem Concluſo vom 17. Febr. dieſes Jahrs über die Sicherſtellung der dieſſeitigen Geſandtſchafts-Gerechtſame völlig hinaus gegangen, vielmehr die von des hochſeel. Herrn Herzogs zu S. Gotha Lbdn. und von mir vorgebrachte und blos auf das Ius legationis Statuum und die daraus weſentlich flieſſende Folgen gegründete Einwendung ſchlechterdings vor unſtatthaft erklärt worden iſt, daß Ew. ꝛc. ſich allerhuldreichſt und gerechteſt gefallen laſſen mögen, mir mit einer allerhöchſt Kayſerl. Verſicherung, daß dieſer Vorgang zu keiner Conſequenz gereichen, und dadurch dem Reichsſtändiſchen Geſandtſchaftsrecht keineswegs zu nahe getreten ſeyn ſolle, zu ſtatten zu kommen, und dabey dem Reichshofrath die Allerhöchſte Anweiſung zu geben, daß derſelbe in Zukunft bey Ableben der am Kayſerl. Hoflager ſtehenden Herzogl. Sächſ. Gevollmächtigten und beym Reichshofrath legitimirten Räthen und eigenen Agenten, Legations-Secretaren und anderen zur Geſandtſchaft gehörigen Perſonen eine Sperr ihres Nachlaſſes zur Handhabung einer unmittelbaren Gerichtsbarkeit über dieſelbe, ſich in Gemäßheit der dargelegten, auf die Verfaſſung und die Geſetze des Reichs und auf das Herkommen gebauten unumſtößlichen Gründen völlig enthalten ſolle, und im übrigen denen beeden Herzogl. Geh. Legat. Räthen Iſenflamm und von der Lith die unter des von Rehboom Nachlaß annoch befindliche geſandtſchaftliche Archive, Acten und Scripturen, ſo wie ſie ſchon mit deren Petſchaft verſiegelt ſind, unaufhaltlich verabfolgen zu laſſen, ohne, daß allererſt dieſelben nach Anleitung des gedachten Concluſi auf ein neues Judicial-Anſuchen von dem Reichshofrath in Anſehung ſolcher Papiere verwieſen werden, die einiger Judicial-Erkenntniß oder Behandlung nach ihrer Natur und Eigenſchaft nicht zu unterliegen vermögen. Da ich mir übrigens von je her zum unverbrüchlichen Geſetz gemacht habe, Ew. ꝛc. in allen Vorfallenheiten die allergetreueſte Reichsfürſtl. Devotion zu erweiſen, und ſo viel an mir iſt, allem denjenigen mit vorbauen zu helfen, was das zur allgemeinen Reichs-Wohlfahrt abzielende vollkommenſte Vertrauen, welches in Allerhöchſt-Deroſelben Weltbekannten gerechteſten Geſinnung ſämtlich treu gehorſamſte Stände geſetzt, nur im geringſten ſchwächen oder ſtöhren könnte, ſo darf ich die troſtvolle Zuverſicht faſſen, daß Ew. ꝛc. die allergnädigſte Gewährung des gegenwärtigen Geſuchs mir und ſämtlich dabey mit intereßirten Reichsſtänden angedeihen zu laſſen, ſich huldreichſt entſchließen werden. Die ich mit der allertiefſten Verehrung Lebenslang verharre

Ew. ꝛc.

Weimar, den 24ten April 1772.

Amelie, H. z. S.

No. 21.

Lunae 27. Iulii 1772.

Reichshofraths-Jurisdiction, in Specie die bey dem verſtorbenen Herzogl. Sachſen-Weimar- und Gothaiſchen Legations-Rath von Rehboom angelegte Sperr betreffend ſiue die verwittibte Frau Herzogin Amalie ſub dato 24. April. et praeſ. 5. Iun. nouiſſ. überreichet allerunterthänigſte Vorſtell- Verwahr- und Erklärung ut pluribus intus.

In eadem der Herr Herzog zu Sachſen-Gotha ſub dato 2. Mai. nup. et praeſ. eodem, übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung, mit angefügter allerunterthänigſten Erklärung und Verwahrung, ſamt Bitte: de non praeiudicando Iuribus Legatorum Statuum Imperii.

In eadem der Herr Marggraf Alexander zu Brandenburg-Onolzbach, ſub dato 20. Mai. et praeſ. 15. Iun. nup. exhibet allerunterthänigſte Vorſtell- Verwahrung und adhärirende allerſubmiſſeſte Bitte: pro clemᵐᵉ Iura legationis manutenendo et protegendo.

1ᵐᵒ Ponantur die fernerweite literae hummᵃᵉ der Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar, und des Herrn Herzogs zu Sachſen-Gotha ddᵒ 24. April. et 2. Mai. una cum literis interceſſionalibus des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach ddᵒ 20. Mai. a. c. ad Acta; Es hat aber

2ᵈᵒ Mit nochmaliger Verwerfung derer bereits in Concluſo ultimo de 17. Febr. an. curr. verworfenen unſtatthaften Grundſätzen bey der von Kayſerl. Majeſt. ertheilten Reſolution ddᵒ 17. Febr. an. c. hiemit ſein Bewenden; wobey jedoch

3ᵗⁱᵒ im übrigen die in dieſer Verlaſſenſchaft allenfalſige annoch befindliche Herzogl. Weimar- und Gothaiſche Briefſchaften und Scripturen der Reichshofraths-Secretar von Stock denen Herzogl. allhieſigen Bevollmächtigten auf das in literis bey Kayſerl. Maj. dermahlig beſchehenen Anſuchen alſo gleich zu extradiren und zu behändigen angewieſen wird; und ſolle künftighin in ſolch dergl. vorkommenden Obſignations-Fällen jedesmal alsbald vor der Obſignation dererſelben Principalen Handſchriften und Acten ſeparirt und gegen Recognition ſodann gleich in ipſo actu obſignationis denen anweſenden Bevollmächtigten verabfolget werden.

Andreas Edler von Stock.

No. 22.

Pro Memoria.

Des Herrn Reichs-Vice-Canzlers, Fürſten von Colloredo, Hochfürſtl. Gnaden werden ſich noch zu erinnern geruhen, was der

Frau

Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu Sachſen-Weimar und Eiſenach Hochfürſtl. Durchlaucht in Betreff der Rehboomiſchen Sperr-Angelegenheit und der hierinnen von dem K. Reichshofrath getroffenen Verfügungen unter dem 24. April dieſes Jahrs an Ihro Kayſerl. Majeſtät allerſubmiſſeſt gelangen zu laſſen, ſich die Freyheit genommen, und mit welchen unumſtößlichen Gründen darinnen dargethan worden, daß vermöge des denen hohen Ständen des Reichs zuſtehenden Geſandtſchafts-Rechts, derſelben hier accreditirten Geſchäfts-Träger, nebſt ihren Angehörigen, dem unmittelbaren Gerichts-Zwang des Reichshofraths nicht unterworfen ſeyn können.

Da nun nichts deſtoweniger theils durch dasjenige was ſeithero vorgegangen, theils und hauptſächlich durch das lezte Reichshofräthliche Concluſum von 27. Jul. Ihro Hochfürſtl. Durchl. ſo wie die ſämtl. dabey mit intereßirte Churfürſten und Fürſten des Reichs in die äußerſte Beſorgnis geſezt werden, daß durch die in beſagtem Concluſo getroffenen Maaßnehmungen, dem Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Rechte, als einem Ihrer alleredelſten Vorzüge, ein unerſezlicher Nachtheil zugefüget werden dörfte, gleichwohlen aber höchſtgedacht Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Sr. Majeſtät des Kayſers erhabenſten Denkungsart und weltgeprieſenen Gerechtigkeitsliebe das Ehrfurchts- und Zuverſichtsvolle Vertrauen hegen, daß Allerhöchſtſelbe allergnädigſt nicht gemeynt ſeyn werden, obberührtes denen Ständen des Reichs ſo koſtbares Geſandtſchafts-Recht durch diejenigen Grundſäze, welche der Kayſerl. Reichshofrath annehmen und ausüben will, bekränken oder beeinträchtigen zu laſſen. Als haben obhöchſtermeldt Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht unterzeichneten Dero accreditirten Geheimen Legations-Rath gnädigſt befehliget, Sr. H. G. wie hierdurch geſchiehet, unter Beziehung auf obberührte allerunterthänigſte Schreiben und die darinnen ausgeführte Gründe in geziemenden Reſpect zu bitten, Hochſelbe geruhen Ihro Kayſerl. Majeſtät hierüber nochmahlen Vortrag zu thun, und der Billigkeit nach Dero Vorſtellungen dahin anzuwenden, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät ſich möchten allergerechteſt bewogen finden, Ihro Hochfürſtl. Durchl. die Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar und Eiſenach ſowohl in Anſehung des vergangenen zu beruhigen, als auch auf die Zukunft ſolche Verfügungen zu treffen, wodurch die Geſandtſchaftliche Gerechtſame der Stände des Reichs gegen die Eingriffe des Kayſerl. Reichshofraths ſicher geſtellt werden.

Womit übrigens Unterzeichneter die Ehre hat, S. H. G. ſich in tiefen und unverbrüchlichen Reſpect zu empfehlen.

Wien, den 15ten Octobr.
1772.

No. 23.

Von der Röm. Kayſerl. auch zu Hiſpanien, Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät, Erz-Herzogens zu Oeſterreich ꝛc. verordneten

Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gerichts wegen allen und jeden, insonderheit aber den Wechslern, Negotianten und Handelsleuten hiemit anzuzeigen.

Demnach, vermöge bekannter Völkerrechten, die von fremden Cronen, oder denenjenigen Höfen, so das Ius legationis haben, anhero kommende Miniſtri publici, als Bothschafter, Gesandte, Abgesandte, Residenten und Deputirte, respectu ihrer Personen, sich keinem fremden Gerichtszwang unterwerfen können, die Kayserl. und Reichs-Capitulation auch vermag, daß die Kayserl. Herren Reichshofräthe und Reichs-Agenten in personalibus der Jurisdiction des Kayserl. Reichshofraths untergeben seyen;

Als haben Se. Kayserl. Majestät noch unter dem 15ten May jüngsthin allergnädigst resolviret, daß von diesem Wechsel-Gericht in denen sowohl förmig- als andern sogenannten trockenen und unverworfenen Wechsel-Briefen wider obbesagte Partheyen keine Execution ertheilt werden solle. Wenn jedoch mit dergleichen exempten oder privilegirten Personen ein Wechsel-Negotium anstoßen wollte, stehe ihm zwar solches zu thun bevor; es könnte ihm aber bey verweigernder Bezahlung, durch die gerichtlichen Compellirungs-Mittel bey dem Wechsel-Gericht zu dem seinigen nicht geholfen, sondern es müßte diese Schuld-Forderung bey des Debitoris foro ordinario eingetrieben werden.

Welch-Allergnädigste Kayserl. Resolution man durch gegenwärtiges Edict publiciren, und kund machen wollen, damit sich jedermann hiernach richten, und in Wechsel-Sachen die behörige Vorsicht nehmen möge. So geschehen Wien, den 16ten Julii 1725sten Jahrs.

(L. S.)

Georg Franz,
Kayserl. Mercantil-Rath und N. Oester. Wechsel-Richter.

Franz Ambros Popp,
Gerichts-Notarius.

No. 24.

Actum Wien, den 7ten Febr. 1769.

Heute Vormittags gegen 10 Uhr, kamen zwey Herren Sperr-Commissarii von einem allhiesig Löbl. Kayserl. Obrist-Hof-Marschall-Amt in das in der untern Beckerstraße, in dem von Fockischen Haus, im ersten Stock gewesenen Quartier, meines am 4ten Febr. wohlseel. entschlafenen gnädigen Herrn, Tit. pl. Herrn Christoph Johann von Rehboom, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Geheimen Raths und Abgesandtens am Kayserl. und Kayserl. Königl. Hofe, welche ich sogleich, nachdem sie mir gemeldet worden, in mein Zimmer

mer geführet, und um die Urſache ihrer Gegenwart freundlich befraget habe; worauf ſie ſich nach zu erſt gemachtem höflichen Compliment, wegen ihres Erſcheinens bey mir, in folgendem wörtlichen Inhalt vernehmen ließen:

„das Obriſt-Hof-Marſchall-Amt habe erfahren, daß Ihro Ex„cellenz, der Herr Geſandte, vor einigen Tägen Todes verblichen „wären:

„Da nun in dergleichen Fällen, wie mir ohnehin ſchon bekannt ſeyn würde, die Sperr von dem Obriſt-Hof-Marſchall„Amt pflege angelegt zu werden, und ſie beede von demſelben ge„ſchickt worden wären, dieſe alſo auch hier im Hauſe anzulegen, „als hätten ſie mir ſolches hierdurch bekannt machen, und dar„auf ihr Amt verrichten wollen. Sie zweifelten im geringſten „nicht, daß ich etwann dabey einen Anſtand haben würde, in„dem das Marſchall-Amt bey allen andern verſtorbenen Herren „Geſandten, und noch erſt kürzlich bey dem Ableben des Mode„neſiſchen Geſandtens, Grafens Montecuculi die Sperr jedesmahl „angelegt hätte und habe.„

Welchen geendigten Vortrag ich alſo beantwortete. Ich ſage zuförderſt Einem allhieſig löbl. Kayſerl. Obriſt-Hofmarſchall-Amt für die hierunter obwaltende Attention gegen die Hinterbliebene unterthänigen, und ihnen, meine Herren, für ihre hierbey ſich gegebene Bemühung, beſondern Dank, und habe ſodann nach meinem Auftrag von der allhier anweſenden Hochanſehnlichen Groß-Brittanniſchen und Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Geſandtſchaft, ihre an mich gethane Aeußerung dahin zu erwiedern: daß ſolche in der allergehorſamſten Befolgung der Ordre, welche von Ihro Majeſtät von Groß-Brittannien und Churfürſten von Braunſchweig-Lüneburg, Ihrem allergnädigſten König und Herrn, auf beſonders an Allerhöchſt-Dieſelbe von des abgelebten Herrn Geſandtens Herzogl. Sächſ. Höfe deswegen geziemend geſchehene Requiſition, ihr gemeſſenſt zugegangen iſt, die Verſiegelung des Herrn Geſandtens Verlaſſenſchaft ſchon verrichtet habe: die hochbetrübten Hinterbliebenen ſich aber denen Verordnungen ihrer Herzogl. Höfe, unter deren Jurisdiction ſie ſtehen, unterthänig gehorſamſt zu fügen ſich nicht entbrechen könnten, wiedieſes ihnen (denen Herren Commiſſarien) ohne mein Erinnern vonſelbſten wohlbearciflich ſeyn werde, und alſo dieſer Vorgang blos undallein, als eine Sache, die unter erſtgedachten Höfen geſchehen, allerdings anzuſehen ſeye.

Sie antworteten hierauf:

„Wir haben ſchon davon gehöret, und müſſen uns darüber um „ſo mehr verwundern, als man dem Hofmarſchall-Amt doch in an„dern ähnlichen Fällen, und erſt kürzlich bey dem Todesfall „des Modeneſiſchen Geſandtens, wie ſie mir erſt zu melden die „Ehre gehabt hätten, die Sperr ohne Widerrede habe anlegen „laſſen.„

Nachdem ich mich nun hierüber folgendermaßen vernehmen ließ: daß auf alles das nicht dienen könnte, indem meine Instruction nicht weiter gienge, als auf das, was bereits zu melden das Vergnügen gehabt hätte, so fragte der eine Commissar:

„Ob denn der Herr Gesandte eine Frau Gemahlin und unmündige Kinder hinterlassen hätte? und wer denn nun wohl die „Erbs-Interessenten, im Fall sie wegen der Erbschaft uneinig „werden sollten, auseinander sezen würde?„

Welches alles ihm der andere Commissar selbst mit diesen Worten verwiese:

„daß sie sich nunmehro nicht darum zu bekümmern hätten, sondern nur noch diese Frage an mich zu machen beordert wären: „Ob ich ihnen also nur einen Revers darüber ausstellen möchte, „daß, wann die Erbschaft Schulden halber angegangen werden „sollte, ich dafür hasten wollte?„

Worgegen ich replicirte: daß ich mich, wie schon einmahl declarirt hätte, auf gar nichts weiter einlassen könnte, und ich sie also bitten wollte, sich mit weitern dergleichen vergeblichen Fragen nicht mehr so sehr zu bemühen.

Wenn ich aber für meine Person und ohne allen Auftrag diese Fragen beantworten sollte, so hielte dafür, daß sich schon ein Schiedsrichter im nöthigen Fall finden würde, und die Erbschaft gewiß von niemanden nicht Schulden halber angegangen werden könne, welches ich ihnen, wie sie sicher glauben könnten, ganz gewiß zu sagen im Stande wäre:

„Sie entschuldigten sich darauf und baten: ihnen nur noch die „Gefälligkeit zu erweisen, und die Groß Brittannische Chur-„Braunschweig-Lüneburgische Sperr zu zeigen: Sie versicherten „mich, daß sie gewiß meinen Worten vollkommenen Glauben beymessen, ich möchte also dieses Verlangen ja nicht übel nehmen, „es geschehe blos und allein dieserwegen, damit sie doch sagen „könnten, sie hätten solche selbst gesehen, und sollte diese Gefäl-„ligkeit gewiß zu gar keinem Präjudiz gereichen.„

Ich antwortete ihnen, daß ich nach solchen gethanen Versicherungen, anderer Gestalt aber nicht, sonsten ich mich hiemit protestando wider alle nur mögliche daraus gezogen werden könnende praeiudicia quam solennissime verwahrt haben wollte, kein Bedenken hätte, ihrem Verlangen zu willfahren. Worauf sie nochmahlen ihre gethane Declaration wiederholten, und ich sie also zeigte. Sie sahen nicht nur das Siegill wohl und genau öfters an, sondern lasen auch die auf dem Papier befindliche Worte:

Von Königl. Groß-Brittannischer und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Gesandtschaft wegen,

verschiedenemalen laut her, und ließen sich hierauf vernehmen:

„Sie könnten nun meinen Vortrag attestiren, müßten sich aber „gleichwohlen darüber nochmalen verwundern.„

Sie

Sie wollten nun noch ihren Eingangs gemeldeten Discurs, doch, wie sie sagten, nur für sich, und ohne, daß sie Auftrag dazu hätten, wiederholen. Ich verbate mir aber solchen, und versicherte sie, aber gleichfalls nur für meine Person, daß sie sich darüber zu verwundern gar keine Ursache hätten, sie möchten nur den Art. 25. §. 7. der Wahl-Capitulation, welche Ihro Majestät der Kayser, erst vor 4. Jahren beschwohren hätte, nachzusehen, und sich der vor einigen Jahren ergebenen Todesfällen des Holländischen und Chur-Hannöverischen Gesandtens, Baron Burmania und Baron von Steinberg zu erinnern beliebten; wo ebenfalls nicht das Hofmarschall-Amt, sondern andere Gesandtschaften die Versiegelung dieser Verlassenschaften bewerkstelliget hätten, so würden sie von dieser Wahrheit überzeugt werden. Sie beantworteten dieses aber mit nichts, baten vielmahl um Vergebung, daß sie so große Mühe gemacht hätten, und empfohlen sich gehorsamst. Womit sich also dieser ganze Hergang geendiget hat, welchen ich auch also wie er vorgefallen ist, zu Papier zu bringen, und durch meines Namens Unterschrift und vorgedruckten Petschaft zu attestiren ohnermangeln sollen. Actum ut supra.

(L. S.) Carl Friedrich Merck,
tit. Hrn. Gesandtens hinterlassener Secretarius.

No. 25.

Ad 1.) Ein Reichsstädtischer Abgeordneter, vielleicht gar nur von Seiten der Bürgerschaft.

ad 2.) Nach diesem selbsteigenen Angeben ein Abgeordneter blos einer Bürgerschaft.

ad 3.) und 4.) Ein Abgeordneter eines zu dem Grafen-Collegio gehörigen Individui.

ad 5.) In Ansehung dieses, von einem Reichsfürstl. Abgeordneten angeführten Falles, ist, um davon einen Beweis herzunehmen, vor allem darzuthun, daß zur Zeit seines Absterbens, von Seiten des Hoch-Stifts Passau, eine andere Gesandtschaftliche zu den geschwohrnen Reichshofraths-Agenten nicht gehörige Person zur Stelle gewesen sey, weil es sonst der Fall einer prouisional-Sperre, die man Reichsständischer Seits, gern zugiebt, nicht aber einer ausschließenden Jurisdictions-Sperre, worüber der Streit ist, gewesen seyn würde.

ad 6.) Ein Reichs-Ritterschaftlicher Priuatus, oder allenfalls ein Abgeordneter der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft, die auf Iura legationis keinen Anspruch machen kann.

ad 7) Abermal ein bloßer Priuatus.

ad 8) Hier würde wieder, in Gemäßheit dessen, was ad No. 5. angemerket worden ist, es vor allem darauf ankommen, ob, bey Absterben des Hollstein-Gottorp. Legations-Secretärs, wovon die

Rede ist, von Hollstein-Gottorp, ein Gesandter, oder eine andere bevollmächtigte Person, die in alleinigen Hollsteinischen Diensten gewesen wäre, sich zur Stelle befunden habe.

ad 9.) Ein Abgeordneter eines Individui eines Grafen-Collegii.

ad 10.) Ein Reichsstädtischer, wo nicht gar ein bürgerlicher Abgeordneter.

ad 11.) Wolfing ist schon im Jahr 1720. der Marggräfl. Baaden-Durlachischen Dienste entlassen gewesen, und nachher von diesem Hofe ganz und gar nicht mehr gebraucht worden.

Bey seinem im Jahr 1723. erfolgten Tode war er also kein Reichsfürstl. Geschäftsträger, sondern ein bloser Privatus.

ad 12.) Wiederum ein Reichsstädtischer Abgeordneter, wo nicht gar nur von Seiten der Bürgerschaft.

ad 13.) Wie ad N. 5. und 8.

ad 14.) Wie ad N. 3. 4. und 9.

ad 15.) Ein Reichs-Ritterschaftl. Consulent, wie ad N. 6.

ad 16.) Ein Mitglied der mediat-Stifter Hildesheim und Minden, der, nach dem selbsteigenen Angeben, Rechts-Angelegenheiten des leztern mediat-Stifts gegen den Landes-Herrn, der allein die Iura legationis besizet, betrieb.

ad 17.) Wie ad N. 1. 10. und 12.

ad 18.) Wie ad N. 3. 4. 9. und 14.

ad 19.) Nach diesem selbsteigenen Angeben war Schneider theils von der Frau Aebtßin zu Thoren, theils von Reichs-Ritterschaften, legitimirt. Leztern stehet der Mangel des Iuris legationis im Wege; erstere ist ein Individuum das zu einem Reichs-Prälatischen Collegio gehöret.

ad 20.) Eben dieses ist die Frau Aebtißin von Quedlinburg; und bey der Mecklenburgischen Ritterschaft stehet wieder Mittelbarkeit im Wege.

ad 21.) Wie ad N. 5. 8. und 13.

ad 22.) Ist kein Abgeordneter der Stadt Frankfurt, sondern der Bürgerschaft gegen den Magistrat gewesen.

ad 23.) Wie ad N. 3. 4. 9. 14. und 18.

ad 24.) Ist von der Steegen, Abgeordneter des Capituls von Eßen gewesen; so ist dasselbe als mittelbar: hat er aber die Vollmacht von der Frau Aebtißin gebabt; so ist diese wie ad N. 19 und 20. als ein Mitglied eines Reichsprälatischen Collegii zu betrachten.

ad 25.) Ein Reichsstädtischer Syndicus, wie ad N. 1. 10. 12. und 17.

ad 26.) Wieder ein Reichs-Ritterschaftl. hieher nicht gehöriger Deputatus, wie ad N. 6. und 15.

ad 27. 28. und 29.) Bey diesen drey Fällen ist es zuverläßig, daß keine Legations-Secretaren, oder andere gesandtschaftl. Personen, zur Stelle gewesen sind. Sie gehen also nicht auf den Gegenstand, bey dem es nicht auf prouncial- sondern auf ausschließende Jurisdictions-Sperren des Reichshofraths ankommt.

ad 30.) Der Graf von Hatzfeld war nicht von dem Johannitermeister, als Fürst und Stand des Reichs, abgeschickt; er agirte vielmehr indirecte gegen diesen, und directe gegen dessen Vetter, mit Vollmacht von dem Provincial-Capitul des Großpriorats in Deutschland, wie das Verzeichniß selbst saget.

ad 31.) Wie ad N. 3. 4. 9. 14. 18. und 23.